

Nr.

beendigt:

angefangen:

19

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: 5021

Eichung ur- Urteil

Beistück IV

Ap 1/65 (RSKA)



Stolzenberg  
Bestell-Nr. 1

1

Kurze Übersicht über Aufbau und Inhalt des Eichmann-Urteils:

Das Urteil ist in 244 Abschnitte eingeteilt und gliedert sich im einzelnen wie folgt:

Seite:

- 1) Allgemeine Anklage gegen Eichmann.  
Behandlung der Katastrophe im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens. Bestreben des gegenständlichen Verfahrens, eine umfangreiche historische Schilderung der Ereignisse der Katastrophe zu geben. 1
- 2) Der Weg des Gerichtshofes in diesem Fragenkomplex 2
- 3) Dank des Gerichts an die Rechtsvertreter der Parteien 2, 3
- 4) Begründung des Beschlusses Nr. 3 vom 17.4.1961 betr. die Zuständigkeit des Gerichtshofes 4
- 5-53) Zuständigkeitsfragen. 4-65
- 54) Aufgliederung des eingereichten Beweismaterials in 5 Kategorien:
  - a) Anklagezeugen: Aussage von Zeugen, Aussage des Angeklagten.
  - b) Erklärungen von Zeugen, die nicht mehr am Leben sind.
  - c) Zeugenaussagen, welche im Auslande aufgenommen worden sind.
  - d) Hunderte von Urkunden.
  - e) Die ausführliche Aussagen des Angeklagten vor der israelische Polizei. 66
- 55) Die Judenverfolgungen durch Hitlerdeutschland eingeteilt in 3 Hauptphasen:
  - a) Machtergreifung Hitlers bis Ausbruch des 2. Weltkrieges.
  - b) Vom Ausbruch des 2. Weltkrieges im Jahre 1939 bis Mitte 1941,
  - c) Von Mitte 1941 bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches im Mai 1945. 67

	Seite
<u>Kräte Phase: (Abschnitte 56-66)</u>	68 - 77
<u>Judenverfolgung in Deutschland:</u>	
56) Extremer Antisemitismus als Programm der NSDAP. nazistische Erlasse und Gesetze.	68
57) Beginn der ersten Massenvertreibungen am 27.3.1938 von Juden polnischer Staatsangehö- rigkeit, die in deutschen Städten lebten.	68
58) Erlass vom Juli 1939. Zentralstellen für jüdi- sche Auswanderung in Wien, Prag und Berlin	69
59) Lebenslauf des Angeklagten bis zu seinem Eintritt in den SD.	70
60) Struktur des SD und RSHA	70
61) Der Angeklagte im SD bis zu seiner Ankunft in Wien	71 - 72
62) Pläne des Angeklagten während seiner Tätig- keit im Hauptamt des SD	72
63) Die Tätigkeit des Angeklagten in den Zentral- stellen für jüdische Auswanderung in Wien, Prag und Berlin	73
Tendenz, eine Zwangsauswanderung durchzusetzen. Wiener Zentralstelle für jüdische Auswanderung.	
64) Progrome der Kristallnacht in Österreich in der Nacht zum 10.November 1938, hinter denen die Ge- stapo und der SD standen. Vorzeigegeld in Österreich anlässlich der zwangswiseien Auswan- derung	74 - 75
65) Die jüdischen Institutionen in Wien von neuem in Betrieb. Anordnung Görings vom 24.1.1939, die Reichszentrale für jüdische Auswanderung einzurichten	75 - 76
66) Besetzung des Sudetenlandes im Herbst 1938 und später im März 1939 des Bannzimmers (Böhmen und Mähren) Einrichtung einer Aus- wanderungszentralstelle nach Wiener Muster. Übergabe der Anzahlung. Bewitzloses Verlassen des Landes	76
67) Ausbruch des Krieges im Herbst 1939 - Zurück- berufung des Angeklagten nach Berlin	76
<u>Zweite Phase: (Abschnitte 68-78)</u>	77 - 85
68) Ausbruch des Krieges Anfang September 1939: Massendeportationen	77
69) Im September 1939 fiel das polnische Judentum bis zur Demarkationslinie in die Hände der Deutschen	77 - 78

70)	Richtlinien, die Heydrich zur kurzfristigen Ausführung angab: a) Konzentrierung der Juden in Ghettos in den grossen Städten b) Schaffung jüdischer Ältestenrate c) Abtransport der Reichsjuden nach Polen	78
71)	Zentrale Aufgabe des Angeklagten im Rahmen dieser Projekte	78
72)	Das Kapitel Nisko: Die ersten Abtransporte, mit denen sich der Angeklagte befasste, waren mit dem Namen Nisko-Plan verbunden. Nisko liegt am Sam im Radom-Distrikt. Hier sollte nach Evakuierung der Polen aus diesem Gebiet eine Art Judenstaat geschaffen werden. Im Oktober 1939 erster Abtransport von 1000 Männern aus Mährisch-Ostrau.	79 - 80
73)	Abtransport aus dem Warthegau Einrichtung der Haupttreuhandstelle Ost.	80
74)	Umwandererzentrale	
75)	Vertreibung der Juden Stettins ins Gebiet des Generalgouvernements in der Nacht zum 13.2.1940. Im März gab Göring dem Druck Franks nach und untersagte weitere Abtransporte ohne seine Zustimmung und die Zustimmung Franks	81 - 82
76)	Madagaskar-Plan Plan zum totalen Abtransport der Juden aus dem deutschen Machtbereich	82 - 84
77)	Vertreibung der Juden Badens Vertreibungsaktion im Oktober 1940, wonach insgesamt 7450 Juden aus dem Bezirk Baden und der Saar-Pfalz ins unbesetzte Gebiet Frankreichs vertrieben wurden.	84
78)	Die organisatorische Behandlung der Judenangelegenheiten im RSHA	84
	<b>Dritte Phase: (Abschnitte 79 - 132)</b>	85 - 138
79)	Vom Einmarsch nach Russland bis zur Wannseekonferenz. Am 22.6.1941 eröffnete Hitler den Feldzug gegen die Sowjetunion. Zum gleichen Zeitpunkt setzte der Übergang zur 3. und letzten Phase in den Judenverfolgungen im deutschen Einflussbereich ein, nämlich die Fläne der totalen Vernichtung. Erste Opfer der totalen Vernichtung waren die Juden, die durch Massenerschießungen der Einsatzgruppen des RSHA ermordet wurden.	85 - 86

	Seite
80) Die Inbetriebsetzung der Endlösung, also der totalen Vernichtung.	86
81) Ermächtigung Heydrichs durch Göring (Juli 1941)	86
82) Der Judenfleck (21.8.1941)	87
83) Erste Vertreibung im Rahmen der Endlösung. Besprechung in Prag am 10.10.1941 mit Heydrich. In dieser Sitzung wurde das zukünftige Arbeits- programm zur Lösung der Judenfrage im Protekto- rat und im Bereich des Altreichs aufgestellt. Anfangsdatum der Evakuierung 15.10.1941 Theresienstadt, Riga und Minsk.	88
84) Methode der Vertreibungen nach Riga und Minsk	89 - 90
85) 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941	90
86) Wannseekonferenz 9.12.1941	91
87) Wannseekonferenz Arbeitseinsatz von Juden im Osten. Erklärungen Heydrichs.	91 - 92
88) Abschluss der Wannseekonferenz	93
89) Durchführung der Endlösung nach der Wannsee- konferenz.	
90) Deutsche antijüdische Gesetzgebung ab März 1942	93 - 95
91) Sonderkonto "W", Bezeichnung einer vom Referat des Angeklagten ersonnenen Massnahme zur Über- weisung von Geldern vertriebener Juden zur un- mittelbaren Verfügung dieses Referats. (Gestapoakten Düsseldorf)	95 - 96
92) Wertgegenstände, Gelder, Bankkonti der evaku- ierten Juden	96
93) Zusätzliche Transporte nach dem Osten und Theresienstadt	96
94) Evakuierung der für Theresienstadt bestimmten Juden	96 - 97
95) Restbestand der Juden, der nach den vorherigen Vertreibungen noch verblieben war und dann 1943 evakuiert wurde	97
96) Die Deportationen nach <u>Theresienstadt</u> (Umsiedlung). Die Frage der ausländischen Staatsangehörigkeit unter den Juden.	98
97) Schema der Räumungen aus dem <u>Altreich</u> , <u>Österreich</u> und dem <u>Protektorat</u> .	99
98) Ausserhalb des Reiches arbeiteten das RSHA und in seinem Rahmen das Referat des Ange- klagten	100
	100

99)	Die technische Durchführung der Evakuierungen in den verschiedenen Ländern unterscheidet sich nur um wenig von der im Reich angewandten Methode	100
100)	Deportationen aus <u>Vichy-Frankreich</u> unter Abetz Deportationen aus <u>Belgien</u>	101-102 103
101)	Tätigkeit des Angeklagten in <u>Holland</u> ab Dezember 1941	103-104
102)	Deportationen aus den <u>Skandinavischen Ländern</u> . Diese nahmen ihren Anfang Ende 1942 und dauerten während 1943 an.	104
103)	Deportationen aus <u>Dänemark</u> .	105
104)	Deportationen aus <u>Mittel-, Süd- und Südost-Europa</u> . <u>Slowakei</u> , in 3 Zeitabschnitten: a) Anordnung des slowakischen Innenministeriums 22.10.1941 b) das Evakuierungsstadium vom 16.2.1942 bis Ende 1943 c) Pause bis 1944 und Wiederaufnahme der Deportationen im Herbst 1944	105 106-107
105)	<u>Kroatien</u> . Schon im Jahre 1941 wurden dort anti-jüdische Gesetze erlassen.	107
106)	<u>Serbien</u> ab 1941	107-109
107)	<u>Nördlicher Teil Griechenlands</u>	110
108)	Die Juden <u>Bulgariens</u>	110
109)	<u>Italien</u>	111
110)	<u>Rumänien</u>	111-113
111)	<u>Ungarn</u> (Abschnitte 111-118) Die letzte Phase in der Tragödie des europäischen Judentums unter der Hitlerherrschaft war die Tragödie der Juden Ungarns.	114-115
112)	Die ersten Wochen nach dem Einmarsch der Deutschen in Ungarn	115-116
113)	Landung der alliierten Mächte in der Normandie am 6.6.1944 und Anordnung der Einstellung der Deportierungen durch Horthy Anfang Juli 1944	116
114)	Auflösung des Sonderkommandos Eichmann am 28.9.1944	117
115)	Ab Mitte Oktober 1944 neue Deportationen	117
116)	Zeugenaussage Brand	117-121
117)	Gesamte Tätigkeit des Angeklagten in Ungarn	121-123
118)	Ermordung eines jüdischen Knaben namens Solomon	123

	Seite
119) <u>Osteuropa ab Mitte 1941</u>	124
120) <u>Einsatzgruppen (Tötungsmethoden)</u>	125
121) <u>Einsatzgruppen</u>	126
122) <u>Tötung durch Gas (Chelmno)</u>	127
123) <u>Treblinka, Sobibor, Belsec (Ostgalizien)</u>	128
124) <u>Lager Belsec</u>	130
125) <u>Lager Sobibor</u>	132
126) <u>Lager Maidanek</u>	132
127) <u>Lager Auschwitz-Birkenau</u>	132
128) <u>Auschwitz</u>	133
129) Zustände in den Lagern	134
130) Zustände in den <u>Ghettos</u> im Osten	136
131) <u>Judenvernichtung, Hand in Hand mit dem Raube des Vermögens der Vernichteten (Kleidungsstücke usw.)</u>	138
132) <u>Die Tätigkeit des Angeklagten im Osten (Abschnitte 132 - 161)</u>	139-168
133) Tätigkeit im Warthegau	139
134) Tätigkeit in den anderen, dem Reich eingegliederten Gebieten im Osten	140
135) Tätigkeit des Angeklagten im Generalgouvernement	140
136) Weiter Generalgouvernement	141-143
137) Transporte der Juden des Generalgouvernements nach den Vernichtungslagern	143-145
138) Tätigkeit des Angeklagten im Zusammenhang mit den Juden in den besetzten Ostgebieten	145-146
139) Tätigkeit des Angeklagten im Osten. Zusammenhang mit den Einsatzkommandos	146
140) Tätigkeit im Osten	148
141) Tätigkeit bei den eigentlichen Vernichtungsaktionen	148
142) Anteil des Angeklagten an dem Geschehen in den Lagern	149
143) Das Auschwitz-Birkenau-Lager	152
144) Ausführungen Höss	153
145) Auschwitz	153-154
146) Auschwitz	154
147) Chelmno	154

	Seite
148) Beseitigung der Spuren ab Herbst 1942	154
149) Räumung der Konzentrationslager	156
150) Ghetto Theresienstadt	156
151) Theresienstadt zu Propaganda- und Tarnungs- zwecken	157
152) Theresienstadt	158
153) Judenlager Bergen-Belsen auf Wunsch des Auswärtigen Amtes geschaffen	159
154) Transportbedingungen bei der Deportation der Opfer	160
155) Verhütung der Auswanderung der Juden nach Palästina und nach Überseeländern	161
156) Kontakt des Angeklagten mit dem <u>Mufti Haj</u> <u>Amin el Husseini</u>	163
157) Verhandlungen über Mischlinge	164
158) Sterilisation und Geburtenverhütung	165
159) Geburtenverhütung aus dem Ghetto Kowno und Theresienstadt	166
160) Sammlung von Skeletten	167
161) Zahl der Opfer der Endlösung	168
162-180) <u>Feststellung des Anteils des Angeklagten an</u> <u>den Vernichtungsaktionen.</u>	170-189
181-215) <u>Rechtsanalyse der Tatsachenfeststellungen im</u> <u>Hinblick auf die Anklageschrift.</u>	189-212
216-243) <u>Die Ausführung von Befehlen und die innere</u> <u>Einstellung des Angeklagten zu seinen Hand- lungen.</u>	212-229
244) <u>Formulierung des Urteilsspruches</u>	230-233

VOR DEN HERREN RICHTERN: Mosche Landau, Vorsitzender  
Benjamin Halevi  
Itzchak Raveh

DER GENERALSTAATSAWALT DES STAATES ISRAEL

ANKLAEGER

g e g e n

ADOLF SOHN DES ADOLF KARL EICHMANN

**ANGEKLAGTEN**

U R T E I L

Diese Uebersetzung wurde angefertigt, um dem Publikum das Urteil schnell zugaenglich zu machen. Sie ist nicht offiziell. Die im Urteil aufscheinenden Stellenangaben beziehen sich auf die offizielle Niederschrift in hebraeischer Sprache

VOR DEN HERREN RICHTERN :

MOSCHEH LANDAU, Vorsitzender  
BENJANIN HALEVI  
ITZCHAK RAVEH

DER GENERALSTAATSANWALT DES STAATES ISRAEL

. / .

ADOLF, SOHN DES ADOLF KARL EICHMANN

U R T E I L

Dem vor diesem Gerichtshof stehenden Angeklagten, Adolf Eichmann, werden Verbrechen schwerster Natur zur Last gelegt, Verbrechen gegen das juedische Volk, Verbrechen gegen die Menschheit und Kriegsverbrechen. Der Zeitabschnitt dieser Verbrechen und ihr historischer Hintergrund ist die Epoche der Hitlerherrschaft in Deutschland und in Europa. Die einzelnen Abschnitte der Anklageschrift enthalten Einzelheiten der Katastrophe, die ueber das juedische Volk gekommen war. Es ist das ein Kapitel voll von vergossenem Blut und unsaeglichstem Leiden, die unvergesslich dastehen werden in der Geschichte der Menschheit.

Es ist dies nicht das erste Mal, dass die Katastrophe im Zuge des gerichtlichen Verfahrens behandelt wird. Sie wurde vor dem Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg eingehend im Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher behandelt, und auch in einigen der darauf folgenden Prozesse. Im gegenstaendlichen Verfahren stand sie jedoch im Brennpunkt des Prozesses, und das ist auch der Unterschied zwischen dem gegenstaendlichen Verfahren und seinen Vorgaengern. Von hier aus auch riehrt die Tendenz her, den Rahmen zu erweitern, die sich im Verfahren bemerkbar macht. Es war das Bestreben zu fuehlen, im Zuge des gegenstaendlichen Verfahrens eine umfangreiche historische Schilderung der Ereignisse der Katastrophe zu geben, wie auch die heldenhafte Tapferkeit der Ghettokaempfer; derjenigen, die in den Lagern den Aufstand wagten, und der juedischen Freiheitskaempfer hervorzuheben - ein Bestreben, welches durchaus verstaendlich ist. Es gab auch viele, die bestrebt waren, im gegenstaendlichen Verfahren ein Forum zu sehen fuer die Ergruendung tiefgehender und unergruendlicher Fragen, teils Fragen die durch die Katastrophe aufgeworfen wurden, teils Fragen, die seit Urzeiten die Menschen beschaeftigten und die durch die bis dahin nie dagewesenen Greueltaten erneut an Bedeutung gewannen und in der Vordergrund rieckten : Wieso konnte so etwas bei hellem Tage geschehen ? Und warum kam dieses grosse Unheil gerade vom deutschen Volke her ? Haetten die Nazis die Moeglichkeit gehabt, derartige Greueltaten zu begehen, wenn sie nicht von den anderen Voelkern Hilfe und Unterstuetzung erhalten haetten ? Von Voelkern, die Juden in ihrer Mitte zaehlten ? Waere es moeglich gewesen, die Katastrophe auch nur teilweise zu vermeiden, falls die allierten Maechte besseren Willen an den Tag gelegt haetten, den verfolgten Juden zur Hilfe zu kommen ? Hat das juedische Volk selbst in den freien Laendern aller getan, was moeglich war, um seinen verfolgten Bruedern zur Hilfe zu kommen und die Hilfe anderer zu erlangen ? Was sind die psychologischen und soziologischen Ursachen fuer diesen Kollektivhass, der Antisemitismus genannt wird ? Ist es moeglich diese uralte Krankheit zu heilen und mit welchen Mitteln ? Was ist die Lehre, die das juedische Volk und andere Voelker aus all dem zu ziehen haben und die auch jeder Mensch in seinen Beziehungen zu seinen Mitmenschen beherzigen muss ? Und noch eine Anzahl weiterer Fragen, die hier in extenso nicht aufgezaehlt werden koennen.

. / .

2. Der Weg des Gerichtshofes inmitten dieses Fragenkomplexes war und ist eindeutig und klar: der Gerichtshof muss der Versuchung widerstehen, in Gebiete einzugreifen, die ihm nicht zustehen. Ein Gerichtsverfahren hat seinen Weg, der vom Gesetz vorgeschrieben ist, und dieser kann und darf sich nicht aendern, was immer auch der Gegenstand des Verfahrens sein moege. Andernfalls wuerde sowohl die Justiz, wie auch das Verfahren als solches notleiden. Davor muessen sie wegen der ihnen inne wohnenden gesellschaftlichen und erzieherischen Bedeutung bewahrt werden. Ueberdies, wuerde sonst das Verfahren einem Schiffe gleichen, welches steuerlos auf den brandenden Wogen des sturmischen Meeres hin und hergeschleudert wird.

Es ist Sache jedes Strafverfahrens festzustellen, ob die von der Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten erhobenen Anschuldigungen richtig sind, und, falls der Angeklagte schuldig befunden wird, das Strafmaass festzusetzen. Alles, was zu diesem Zwecke erforderlich ist, muss im Zuge des Verfahrens behandelt werden. Alles Andere ist auszuschliessen. Jeder Versuch, diesen Rahmen zu ueberschreiten, steht dem Gerichtshofe nicht zu und muss letzten Endes fehlschlagen. Der Gerichte stehen Mittel zur Erforschung oder Beantwortung von Fragen allgemeiner Art, wie z.B. der Obaufgefuehrten, nicht zur Verfuegung. Zum Beispiel wurde uns fuer die Schilderung des historischen Hintergrundes der Katastrophe mannigfaltiges Material, sowohl an Urkunden, wie auch an Zeugenaussagen beigebracht, Material, welches emsig gesammelt worden war und zweiffellos im aufrichtigen Bestreben, das Bild, nach Massgabe der Moeglichkeiten, in seiner Gesamtheit darzustellen und klarzustellen. Dennoch ist es nur ein Bruchteil der in dieser Angelegenheit vorhandenen Quellen. Gemaess unseres Rechtssystems ist das Gericht seiner Natur nach "tolerant". Das Gericht bestimmt nicht die ihm vorzulegenden oder einzureichenden Beweismittel, wie das zum Beispiel vor einer Untersuchungskommission der Fall ist, und schon aus diesem Grunde ist die Moeglichkeit der Schilderung allgemeiner Ereignisse beschraenkt. Was nun Fragen grundsaezlicher Natur anlangt, die ausserhalb des Gebietes der Justiz liegen, sind wir weder ermaechtigt, noch legitimiert, solche Fragen zu entscheiden, und unsere Meinungsaeusserung darueber ist keinesfalls ausschlaggebender, als die Meinung jedes Menschen, der diesen Fragen Gedanken und Studium widmet.

Hierbei uebersehen wir keinesfalls den gewaltigen erzieherischen Wert, der in diesem Verfahren zu finden ist, sowohl fuer das Volk, welches in Zion ansaessig ist, wie auch fuer denjenigen Teil des Volkes, der sich ausserhalb der Staatsgrenzen befindet. Insofern dieses Ergebnis als eine Begleiterscheinung des Prozesses erreicht wurde, ist es zu begruessen. Das trifft auch auf die Aussagen zu, welche in diesem Verfahren von Personen gemacht wurden, die die Katastrophe ueberlebten. Diese Menschen eroeffneten auf dem Zeugenstande das, was im tiefsten ihrer Herzen verschlossen war und lieferten einen wertvollen Beitrag an Material fuer den Forscher, den Historiker. Jedoch fuer die Zwecke des gegenstaendlichen Verfahrens, sind all das nur Begleitergebnisse des Prozesses.

3. Bevor wir in medias res kommen, wollen wir den Rechtsvertretern der Parteien, die in diesem Verfahren im Interesse der Rechtsfindung bemueht waren, unsere hohe Anerkennung aussprechen. Der Generalstaatsanwalt, Herr Hausner, seine Mitarbeiter die Herren Dr. Robinson, Bar-Or, Bach und Terlo, welche ihm bei der Fuehrung des Prozesses zur Seite standen, trugen eine schwere Verantwortung auf ihren Schultern. Sie beherrschten vollkommen den umfangreichen Rechtsstoff und auch das Tatsachenmaterial, das ihnen von den Polizeibeamten zur Verfuegung gestellt wurde, die ihrerseits in ruehmenswerter Weise die Vorarbeit geleistet hatten. Der Generalstaatsanwalt hat sich wuerdevoll aus dem Dilemma gezogen das wir vorhin angedeutet haben und das er wohl in seiner ganzen Wucht zu fuehlen bekam. Abgesehen von einigen geringen Abweichungen

vom schmalen Pfad welchen der Gerichtshof es fuer seine Pflicht erachtete festzulegen, führte er die Sache der Staatsanwaltschaft in allen Phasen auf hoechstem juristischem Niveau. In seiner glaenzenden Eroeffnungsrede, einer Rede durchdrungen von markanter Ausdrucks Kraft und Blickweite, und wieder in seinem Endplaidoyer brachte er die tiefsten Gefuehle, die im Herzen des ganzen Volkes pochen, zum Ausdruck.

Ebenso gebuehrt dem Verteidiger, Herrn Dr. Servatius und seinem Assistenten, Herrn Wechtenbruch, der Ausdruck unserer hohen Anerkennung. Dr. Servatius, auf dem fast die gesamte Last dieses schweren Rechtsstreites ruhte, ueberdies in einem ihm fremden Milieu, hat immer alles darauf angelegt zum Kern der Sache zu kommen, ohne belanglose Meinungsverschiedenheiten darueber aufzuwerfen, was ihm fuer seine Verteidigung nicht notwendig erschien. Dadurch hat er dem Gericht wichtige Hilfe geleistet. Auch einige ueberfluessige Toene in seinem Endplaidoyer, die wir als dissonant empfanden, konnten keinesfalls den guten und ernsten Eindruck schmaelern, den seine Verteidigung in ihrer Gesamtheit auf uns gemacht hat.

4. Vorerst haben wir unseren Beschluss (No.3 vom 17.4.1961 - Sitzung 6) zu begruenden, dass wir fuer das gegenstaendliche Verfahren zustaendig sind. Es ist Pflicht des Gerichtes, ex officio, seine Zuständigkei zu pruefen, selbst wenn der Angeklagte keinen Einspruch erhebt. Selbst gesetzt den Fall, dass der Angeklagte damit einverstanden waere, von diesem Gericht gerichtet zu werden, waeren wir nicht zustaendig, ihn abzuurteilen, es sei denn, dass uns das Gesetz Zuständigkei hierzu verleiht. - Das Gesetz das uns Zuständigkei verleiht, den Angeklagten im vorliegenden Verfahren abzuurteilen, ist das Gesetz zur Bestrafung der Nazis und ihrer Helfer, 1950, (nachstehend kurz das "Israelische Gesetz", "das Gesetz" oder "einschlaegige Gesetz" genannt).

Para 1 (a) des Gesetzes bestimmt:

Wer eine der nachstehenden strafbaren Handlungen begangen hat:

- 1) Zur Zeit der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes in einem feindlichen Lande eine Handlung begangen hat, die ein Verbrechen gegen das juedische Volk darstellt;
- 2) Zur Zeit der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes in einem feindlichen Land eine Handlung begangen hat, die ein Verbrechen gegen die Menschheit darstellt;
- 3) Waehrend des zweiten Weltkrieges in einem feindlichen Land eine Handlung begangen hat, die ein Kriegsverbrechen darstellt, wird mit dem Tode bestraft.

Die obigen drei Verbrechenskategorien - Verbrechen gegen das juedische Volk, Verbrechen gegen die Menschheit, Kriegsverbrechen - sind im Absatz 1 (b) (infra) definiert.

Para 3 (a) bestimmt, dass:

"Wer zur Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus in Europa in einem feindlichen Land einer feindlichen Organisation angehoert hat oder in einer solchen Organisation eine Stellung innehatte oder Aufgabe erfüllte wird mit Gefaengnis bis zu sieben Jahren bestraft.

"Feindliche Organisation" ist im Para 3 (b) (infra) definiert. Im Para 16 werden die Begriffe "Die Zeit der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes", "waehrend des zweiten Weltkrieges" und "feindliches Land" definiert.

5. Im Strafberufungsfall 22/52, Honigman v. den Generalstaatsanwalt (Piskei Din 7, Seite 296, 303) führte Richter Cheshin aus:

54. Im wesentlichen kann das in diesem Verfahren eingereichte Beweismaterial in fuenf Kategorien eingeteilt werden:

- a) Anklagezeugen-Aussagen von Zeugen ~~und Sachzeugen~~, wie auch die Aussage des Angeklagten selbst, welche in ueblichem Wege im Gerichtssaal, *voiva voce*, abgegeben wurden.
- b) Eidesstattliche und auch unbeeidete Erklaerungen und Niederschriften von Aussagen in vorhergehenden Verfahren von Personen, die nicht mehr am Leben sind, u.a. auch von Kriegsverbrechern, denen ihre Strafe zuteil wurde, wie auch von Personen, die noch am Leben sind. Diese Beweismittel wurden angenommen auf Grund des Sonderermessens, welches dem Gerichtshof auf Grund Para 15 des Gesetzes zur Ahndung der Nazis und ihrer Helfer, 1950, zusteht, und in jedem einzelnen dieser Faelle gaben wir unsere Begründung fuer die Annahme eines solchen Beweismittels bekannt, wie es im genannten Paragraphen vorgeschrieben ist. Es ist selbstverständlich, dass das Gewicht eines auf diesem Wege angenommenen Beweismittels Gegenstand fuer vorsichtige Abwaegung seitens des Gerichtshofs darstellt, unter Beruecksichtigung der Frage, ob die Person, die die Aussage gemacht oder die eidesstattliche Erklaerung abgegeben hat, Mitaeter war, wie auch unter Beruecksichtigung des besonderen Interesses, welches der Betreffende haette haben koennen, um Schuldlasten von sich auf den Angeklagten abzuwaehlen, wie auch unter Beruecksichtigung der Tatsache, dass Kreuzverhoer seitens des Angeklagten in diesen Faellen unmöglich ist, usw.
- c) Zeugenaussagen, welche im Auslande aufgenommen wurden, von Gerichtshoefen in Deutschland, in Oesterreich, in Italien, auf Grund Rechtsvernehmungs-antraeegen seitens dieses Gerichtshofs. Darunter gab es auch Zeugen, deren Erklaerungen oder Niederschriften von ~~faeligen~~ Aussagen seitens der Staatsanwaltschaft zur Einreichung gelangten. Diese wurden als Staats-anwaltszeugen betrachtet, deren Kreuzverhoer seitens des Verteidigers auf diese Weise ermöglicht wurde. Andere Zeugen wieder wurden im Ausland auf Grund Antrags der Verteidigung einvernommen, ohne vorherige Einreichung einer Erklaerung oder Aussage seitens der Staatsanwaltschaft. All diese Zeugen wurden vor den Gerichtshoefen im Ausland auf Grund detaillierter Fragebogen einvernommen, welche vorher von diesem Gerichtshof genehmigt worden waren. All diese Vernehmungen - mit Ausnahme der Vernehmung der Zeugen Hoettl, Novak und Slawik, welche in Oesterreich stattfanden - fanden in Anwesenheit der Rechtsvertreter der Parteien statt, welche auch weitere Fragen hinzufuegten, die wieder ihren Ursprung in dem in dem Fragebogen aufgefuehrten Fragen hatten. Diese Zeugen konnten nicht hierher kommen und vor dem Gerichte aussagen, teilweise, weil sie im Ausland in Haft waren. Andere wieder weigerten sich hierher zu kommen. In einigen Faellen hatte der Generalstaatsanwalt vorher bekannt gegeben, dass er die Absicht hege, sie der Verbrechen gegen das juedische Volk anzuklagen. Andere wieder weigerten sich hierher zu kommen, obwohl der Generalstaatsanwalt in ihren Faellen solch eine Erklaerung nicht bekanntgegeben hatte. Zum Zwecke der Ergruendung der Wahrheit waere es naturgemaess sachdienlicher gewesen, wenn alle Zeugen - Zeugen der Anklage und Zeugen der Verteidigung - hier zu Lande vor dem Gerichtshofe einvernommen worden waerent. Nachdem jedoch die praktische Moeglichkeit hierfuer nicht gegeben war, sind wir der Auffassung, dass der von uns eingeschlagene Weg zweckdienlich ist. Eine Anzahl dieser Aussagen werfen auch weiteres Licht ueber die zur Verhandlung stehenden Fragen, naturgemaess unter der Voraussetzung, dass sie mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, und das beabsichtigten wir zu tun. Es ist wohl ueberfluessig zu betonen, dass Bezugnahme unsererseits auf Aussagen seitens solcher Zeugen, die teils als Kriegsverbrecher verurteilt wurden und teils als Kriegsverbrecher verdaechtigt werden, keinesfalls dahin aufzufassen ist, dass wir diese Aussagen in ihrer Gesamtheit als wahrheitsgetreu stempeln.
- d) Die vierte Kategorie der Beweismittel besteht aus hunderten Urkunden, welche uns eingereicht wurden. Aus diesen Urkunden gehen die Taetigkeiten der Angeklagten in den Tagen des Dritten Reichs in ihrem richtigen Lichte hervor; und auch in einem Spiegelbild von Briefen, Aufzeichnungen, offiziellen Niederschriften, welche zur Zeit der Handlung selbst oder kurz darauf zur Niederschrift gelangten. Die Akten aus dem Referat des Angeklagten selbst sind zwar nicht vorhanden, denn diese wurden vom Angeklagten und seinen Helfern gegen Ende des 2. Weltkriegs zusammen mit den uebrigen Akten der Gestapozentrale Berlin verbrannt. (T/37, Seite 307). Aber auch aus den uebrig gebliebenen Resten von Akten anderer Dienststellen ergibt sich wichtiges Beweismaterial.

Diese Urkunden wurden zur Einreichung gebracht unter Benennung und Bekanntgabe der Quelle aus welcher sie kamen, und in den meisten Faellen ist deren Authentizitaet nicht bestritten. In denjenigen Faellen, in welchen Seitens der Verteidigung Bedenken gegen die Authentizitaet der einen oder der anderen Urkunde erhoben wurden, werden wir darueber an der gegebenen Stelle dieser Ausfuehrungen entsprechend Entscheidung faellen.

e) Schliesslich, liegt uns als Beweismaterial vor die ausfuehrliche Aussage des Angeklagten vor dem Hauptmann Lass der israelischen Polizei, welche sich ueber mehr als 3500 Druckspalten hinzieht (Beweisstueck T/137), und ferner die von ihm wahrend seiner Haft in Israel vor dem Verfahren zur Niederschrift gebrachten Aufzeichnungen. Es ist ueber jeden Zweifel erhaben, dass die Aussage vom Angeklagten aus freien Stuecken abgegeben wurde; das bezieht sich auch auf seine schriftlichen Aufzeichnungen. Der Angeklagte selbst bestreitet das nicht. Er behauptet jedoch in Bezug auf einige Stellen in seiner Aussage (daes die Material enthalten, welches ihn inkriminieren koennte), dass er sich geirrt haette, zur Zeit, als er sagte, was er eben sagte, und dass ihm sein Irrtum erst zu einem spaeteren Zeitpunkt, nach Einsichtnahme in die Urkunden, zur Kenntnis gelangt sei. Auch diese Behauptung wird an der entsprechenden Stelle behandelt werden, soweit sie Entscheidung unsererseits bedarf. Die Staatsanwaltschaft ihrerseits beantragt die Einreichung als Beweisstueck eines Transkripts, das, ihrer Behauptung nach, Aussagen des Angeklagten enthalte, welche er im Jahre 1957 einem hollaendischen Journalisten namens Sassen gemacht haben soll. Dieser Antrag wurde unsererseits mit Stimmenmehrheit in einem begruendeten Beschluss abgelehnt (siehe Beschluss Nr. 79). Nachher, im Zuge der Aussage des Angeklagten vor diesem Gerichtshof, holte der Generalstaatsanwalt aus ihm Zugesstaendnisse heraus, dass er seinerzeit einige der Sachen, die in der Sassen-Urkunde niedergeschrieben sind, gesagt habe; dadurch wurden dieselben zu einem Teil seiner Aussage vor uns, in dem Ausmass, in welchem er sie zugab, sei es durch unbedingtes Eingestaendnis, sei es durch vorbehaltliches Eingestaendnis.

55. Die Judenverfolgungen durch Hitlerdeutschland entwickelten sich in drei Hauptphasen: Die erste Phase - von der Machtergreifung Hitlers im Jahre 1933 bis zum Ausbruch des Weltkriegs im Jahre 1939; die zweite Phase von damals bis Mitte 1941, und die dritte und letzte Phase von Mitte 1941 bis zum Zusammenbruch des Dritten Reichs im Mai 1945. Wir wollen jetzt jede einzelne der drei Phasen in grossen allgemeinen Zuegen beschreiben auf Grund des uns vorgelegten Beweismaterials. Wie bereits ausgefuehrt, haben wir weder die Absicht, noch sind wir in der Lage, eine vollstaendige Schilderung dessen anzustreben, was seitens des Hitlerregimes dem Juedischen Volke angetan worden ist. Der Zweck dieses Ueberblicks ist lediglich die Stellung des Angeklagten und den Umfang seiner persoenlichen Verantwortlichkeit in diesem Verfolgungsregime festzustellen, denn man kann diese ja nur im Lichte dieser Geschehnisse erfassen. Die von uns eingeschlagene Vortragsmethode, ist im allgemeinen chronologisch, und in jedem einzelnen der obaufgefuehrten Phasen wollen wir zuerst ueber den allgemeinen Hintergrund der Geschehnisse vortragen und danach ueber die Taetigkeit des Angeklagten. Die komplizieren sich in der letzten Phase, der Phase der physischen Vernichtung. Nach dem Tatsachenvortrag wollen wir die rechtliche Bedeutung der von uns festgestellten Tatsachen analysieren. Danach wollen wir die Anklagepunkte behandeln, welche sich auf Handlungen des Angeklagten gegen die Buerger anderer Voelker und seine Mitgliedschaft in feindlichen Organisationen beziehen, und zuletzt wollen wir die Argumente der Verteidigung behandeln in welchen der Angeklagte den Versuch machte, seine Handlungen zu rechtgertigen.

#### ERSTE PHASE

## ERSTE PHASE

### JUDENVERFOLGUNGEN IN DEUTSCHLAND

56. Extremer Antisemitismus lag von eh und je dem Programm der nationalsozialistischen Partei zugrunde. Punkt 4 des Programms erklart, dass ein Jude kein Buerger des deutschen Staates sein kann, da er nicht zum deutschen Volk gehoert. Punkt 8 verlangt, dass jeder, der nicht Deutscher ist und seit dem 2.8.1914 nach Deutschland eingewandert ist, sofort das Reichsgebiet zu verlassen hat (Tav 1403).

Mit der Machtergreifung Hitlers wurde die Judenverfolgung zur offiziellen Politik und nahm vorgeblich (sozusagen rechtmaessige) Form an durch Gesetze und Verordnungen, die von der Reichsregierung auf Grund der ihr vom Reichstags am 24.3.1933 (Sitzung 14 Seite 71) erteilten Ermaechtigungen erlassen wurden. Diese arteten aus in physische Ausschreitungen gegen Juden und ihren Besitz, die von den Machthabern angestiftet und organisiert wurden. Zweck dieser Handlungen, im ersten Stadium, war, den Juden die Buergerrechte abzusprechen, sie zu erniedrigen und ihnen Angst einzufloessen, sie von den anderen Einwohnern abzusondern, sie aus dem wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Landes auszuschliessen, und sie der Verdienstmoeglichkeiten zu berauben. Diese Tendenzen nahmen im Laufe der Jahre - bis zum Kriegsausbruch - verschaeerfte Formen an. Noch vor der ersten allgemeinen Erschuetterung des deutschen Judentums am 1.4.1933 - dem Boykott-Tag juedischer Geschaefte, begann man, Juden zu verhaften und sie in Konzentrationslager zu ueberfuehren. Herr Benno Cohn, einer der Fuehrer der juedischen Bevoelkerung, der ueber diese Zeit aussagte, erzaehlte von Frauen, die durch die Post die Urne mit der Asche ihrer Ehemaeenner, die in den Konzentrationslagern umkamen, zugeschickt bekamen mit folgendem Begleitbrief: "...Ihr Mann ist an Herzschlag gestorben - wir uebersenden Ihnen hiermit die Asche, Nachnahmegebuehr RM 3.50" (Sitzung 14, S. 61).

Die Reihe der Gesetze und Erlasse nahm ihren Anfang mit dem "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenums" vom 7.4.1933 (Tav 61) demzufolge nichtarische Regierungsbeamte, d.h. Juden, entlassen wurden, aufgrund der Rassenlehre, mit Ausnahmeeinigerwenigen, die davon nicht betroffen wurden. Den Juden wurden die Lizenzen zur Ausuebung der freien Berufe entzogen (Sitzung 14, S.67). Juedischen Kuenstlern wurde untersagt, vor Nichtjuden aufzutreten (Sitzung 14, S.77). Werke juedischer Schriftsteller wurden oeffentlich verbrannt.

Im September 1935 wurden die Rassengesetze von Nuernberg erlassen (das Reichsbuergergesetz und das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre), die die Juden zu minderberechtigten Staatsbuergern machten und Mischehen sowohl als Geschlechtsverkehr zwischen Angshoerigen der beiden Voelker untersagten (Tav 67). Das Buergergesetz bildete auch die Hauptgrundlage zur diskriminierenden Gesetzgebung gegen die Juden, die dem folgte.

57. Am 27.3.1938 wurden von den Deutschen erstmals Massenvertreibungen von Juden durchgefuehrt: mit einem Schlag wurden Tausende von Juden polnischer Staatsangehoerigkeit, die in deutschen Staedten lebten, verhaftet, in Eisenbahnen zur polnischen Grenze in der Umgebung von Betschen transportiert und auf grausamste Weise jenseits der Grenze vertrieben (14. Sitzung, S.41; 17. Sitzung S. 47). Unter den Vertriebenen befanden sich der Zeuge Sindel Grinspan, der seit dem Jahre 1911 in Hannover ansaessig gewesen war, zusammen mit seinem Frau und seinen zwei Kindern. Ein weiterer Sohn, Hersch Feiwel Grinspan, der bereits in Deutschland geboren war, lebte in Paris. Sein Vater machte ihm dorthin Mitteilungen von der Vertreibung der Familie nach Polen. Am 7.11.1938 schoss Hersch Grinspan auf den Botschaftsrat der deutschen Botschaft in Paris, vom Rath. Nach dieser Tat wogte die Welle der Verfolgungen gegen die Juden Deutschlands erneut. Am 9.11.1938 wurde bekannt, dass vom

Rath seinen Verletzungen erlegen sei und alsbald wurde das Signal zu Ausschreitungen gegen die Juden noch in derselben Nacht erteilt (in den fruehen Morgenstunden des 10.11.1938, der sogenannten "Kristallnacht"). In allen Staedten Deutschlands fielen organisierte Banden auf Befehl von oben ueber juedische Laeden und Wohnungen her, vergriffen sich an den Juden, zerstoerten und raubten alles, was ihnen unter die Haende kam. 191 Synagogen gingen in Flammen auf, und 76 weitere Synagogen wurden zerstoert. Am naechsten Tag wurden im ganzen Reich tausende von juedischen Maennern verhaftet und in Konzentrationslager ueberfuehrt. Am 12.11.1938 erliess Goering, der Beauftragte fuer den Vierjahresplan, ein Gesetz zur Zahlung einer "Suehne" von einer Milliarde Mark seitens der Juden Deutschlands. Dieses Gesetz wurde durchgefuehrt, indem man 25 % vom Wert des juedischen Besitzes einzog (Tav 634). Am selben Tag erging ein zweiter Erlass, laut dem es Juden untersagt wurde, unter anderem, Detailhandlungen zu fuehren und selbststaendiges Gewerbe auszueben (Tav 76). Zur selben Zeit kamen Bestimmungen heraus zur "Arisierung" der Geschaeftsunternehmen und anderen juedischen Besitzes, mit anderen Worten ihre Zwangsuebertragung an Nichtjuden zu unrealistischen Preisen (Tav 79). Gleichzeitig mit den individuellen Judenverfolgungen bemaechtigte sich der deutsche Staat der juedischen autonomen Institutionen. Im Maerz 1938 entzog man den juedischen Gemeinden ihren Status als oeffentliche Koerperschaften, und somit verloren sie das Anrecht auf Steuereinziehung, und am 4.7.1938 wurden die Juden in eine Zwangsvereinigung mit dem Namen "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" eingespannt, die unter der Aufsicht des Reichsinnenministeriums stand (Tav 81). Der Minister wurde außerdem ermächtigt, bestehende juedische Organisationen aufzuloesen oder in die Reichsvereinigung einzuschachteln. Diese Einschachtlung brachte die Uebertragung des Besitzes auf die Reichsvereinigung mit sich. Damit war ein handliches Werkzeug zur totalen Aufsicht der Reichsregierung ueber den Besitz des deutschen Judentums geschaffen.

58. Dieser Erlass vom Juli 1939 legte auch fest, dass der Zweck der Reichsvereinigung dahinginge, "die Auswanderung der Juden zu foerdern". Denn die Reichsregierung sah zu der Zeit in der Auswanderung der Juden aus dem Reichsgebiet und aus den mittlerweile dem Reich annexierten Gebieten (Oesterreich und das Protektorat Boehmen-Maehren) die ihr gewuenschte Loesung. Eigentlich war dies die Tendenz vom Beginn des nationalsozialistischen Regimes an. Wahrend sich jedoch im Laufe der ersten Jahre diese Tendenz in bestimmten Masse noch in der Foerderung der freiwilligen Auswanderung ausdrueckte (unter gewissen Erleichterungen im Transfer juedischen Kapitals ins Ausland), aenderte sich allmaehlich die Richtung und nahm die Form einer Zwangsauswanderung unter Druck an, indem man die Auswanderer ihres Besitzes beraubte (Sitzung 15, S.7). So teilte das Auswaertige Amt am 8.7.1938 seinen auswaertigen Missionen mit, dass der Transfer von juedischem Kapital ins Ausland sich keiner Erleichterungen mehr erfreue. Und am 8.12.1938 teilte der amerikanische Botschafter in Berlin die Worte des Auswaertigen Amtes Ribbentrop mit, der sagte:

"Die Juden in Deutschland sind ausnahmslos Taschendiebe, Moerder und Diebe. Der Besitz, der sich in ihren Haenden befindet, wurde auf illegalem Wege erworben. Demgemaess beschloss die deutsche Regierung, sie dem kriminellen Element der Bevoelkerung gleichzustellen. Der Besitz, der von ihnen unrechtmässig erworben wurde, wird ihnen weggenommen werden."

Demnach war eine offizielle Richtlinie festgelegt, laut der zuerst Druck auf die mittellosen Juden ausgeuebt werden sollte, um sie zur Auswanderung aus dem Reich zu bewegen (Tav 123, S.2) am Ende). Diese Politik fand zuerst in Oesterreich und im Protektorat Anwendung und erst spaeterhin erstreckte sie sich auch auf das alte Reichsgebiet. Diese Politik ist verknuepft mit den Zentralstellen fuer juedische Auswanderung in Wien, Prag und Berlin, an deren Errichtung der Angeklagte einen ausschlaggebenden Anteil hatte. Wir werden daher an diesem Punkt die Beschreibung des allgemeinen Hintergrundes der ersten Phase abbrechen und uns einer Uebersicht des Lebenslaufs des Angeklagten bis zu seinem Erscheinen als Beauftragter der Auswanderungs-Zentralstelle in Wien zuwenden.

Lebenslauf des

59. Einzelheiten ueber die Jugendjahre des Angeklagten sind uns aus seiner Aussage vor Hauptmann Less bekannt (Tav 37), und aus den Errinnerungen, die er waehrend seiner Haft in Israel geschrieben hat (Tav 44).

Adolf Eichmann (sein voller Name: Otto Adolf Eichmann - Tav 37, S.3), wurde im Jahre 1906 in Schliengen im Rheinland in Deutschland geboren als aeltester Sohn seines Vaters Adolf Karl Eichmann und seiner Mutter Maria geb. Schefferling. Sein Vater - streng evangelisch - war Buchhalter bei der dortigen Elektrizitaetsgesellschaft. Im Jahre 1914 uebersiedelte die Familie nach Oesterreich, nach der Stadt Linz, wo der Vater seine Taetigkeit als kommerzieller Leiter des staedtischen Elektrizitaetswerks weiter ausuebte. Der Angeklagte wuchs in Linz auf, besuchte die dortige Volksschule und absolvierte 4 Mittelschulklassen. Von dort ging er zu einer Berufsschule ueber, die er wiederum nach weiteren zwei Jahren verliess, ohne seine Studien zu beenden. In der Zwischenzeit hatte sein Vater sein Geld an unrentablen Geschaeften verloren. Unter anderem hatte er ein Huettenwerk gegründet, in dem der Angeklagte zeitweilig als Kumpel arbeitete, und spaeterhin war der Angeklagte als Verkäufer in einem Geschaeft mit elektrischen Bedarfsartikeln taetig; schliesslich betaetigte er sich als Reisender fuer die oesterreichische Socony Vacuum Oil Gesellschaft.

Zu Anfang war der Angeklagte der "Frontkaempfervereinigung" beigetreten, die oesterreichisch-nationalistischen Einschlags war. Im Jahre 1932 trat er unter dem Einfluss seines Bekannten Ernst Kaltenbrunner, der spaeter der Chef des RSHA werden sollte, der national-sozialistischen Partei bei. Im selben Jahre noch trat er auch der oesterreichischen SS (Staffel der NSDAP) bei. Im Jahre 1933 wurde er aus seiner Arbeit bei der Socony Vacuum Oil Company entlassen, und kurz darauf, nach der Machtergreifung Hitlers, verliess er Oesterreich und begab sich nach Deutschland. Im November 1933 trat er in den Militaerdienst der SS Einheit, die aus Leuten bestand, die Oesterreich verlassen hatten, ein und unterlag militaerischer Ausbildung in den SS-Lagern Lechfeld und Dachau in Bayern; nachdem er den Rang eines Scharfuehrers erlangt hatte, stellte er sich im Oktober 1934 zum Dienst im Hauptamt des Sicherheitsdienstes (SD) in Berlin.

Struktur des SD und RSHA

60. Bevor wir in der Beschreibung des Lebenslaufs des Angeklagten fortfahren, werden wir in Kuerze die komplizierte Struktur des SD und der anderen Organisationen, in denen der Angeklagte im Laufe der Jahre taetig war, schildern.

Der SD oder mit seinem vollen Namen "Sicherheitsdienst des Reichsfuehrers SS", war zu Beginn der Melchedienst des SS und spaeterhin der gesamten national-sozialistischen Partei. An seiner Spitze stand Reinhard Heydrich. Im Jahre 1936 wurde Heydrich auch zum Chef der Sicherheitspolizei bestellt, welches eine Dachorganisation war, die in sich die geheime Staatspolizei (Gestapo) mit den lokalen Gestapo-Stellen und die Kriminalpolizei enthielt (Tav 83). Diese Bestallung erging an Heydrich von Himmler als Oberbefehlshaber der gesamten deutschen Polizei im Rahmen des Reichs-Innenministeriums. Himmler seinerseits vereinigte in seinen Haenden das Amt des Chefs der deutschen Polizei zusammen mit seinem ursprunglichen Amt als Leiter der SS und daher lautete sein voller Titel "Reichsfuehrer SS und Chef der deutschen Polizei".

Der Zusammenschluss der deutschen Organe des SD mit der Sicherheitspolizei wurde laut Erlass Himmlers vom 27.9.1939 durchgefuehrt (Tav 96), wodurch das Reichssicherheitshauptamt (weiterhin RSHA genannt) entstand unter der Fuehrung Heydrichs, und welches 6 (später 7) Aemter enthielt. Die Gestapo wurde in dieses neue Schema als Amt IV unter der Leitung Heinrich Muellers eingeschachtelt. Die Aufgabe des Amtes IV wurde als "Gegnerbekämpfung" bezeichnet. Die Kriminalpolizei wurde Amt V und die Nachrichtendienst-Aufgaben des SD wurden den Aemtern II, III und VI im RSHA uebertragen (Tav 674; Tav 99; siehe auch Vergleichstabelle der Aufgaben-Aufteilung am Ende des Beweisstuecks - Tav 99,

\* Diese Aufstellung wurde noch irrtümlich der Hauptunterlage T/99 bei den Unterlagen im Hauptverfahren in Nuernberg zugefuegt.

denn sie bezieht sich offensichtlich auf die Zeit der Erstehung des RSHA Ende 1939, während das Hauptdokument vom Maerz 1941 stammt). Dieser Zusammenschluss bezog sich nur auf die Zentrale in Berlin. In den Provinzen wurde die Taetigkeit der Gestapo, der Kriminalpolizei und des SD durch Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD (IDS) koordiniert und in den besetzten Gebieten durch den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (Bds) (Tav 83, Tav 95). Diese handelten als Vertreter des Chefs der RSHA und bezogen ihre Befehle vom RSHA. Wie gesagt, war Heydrich Chef des RSHA bei seiner Gruendung. Er verblieb in diesem Amt bis zu seinem Tod im Juni 1942. Im Dezember 1942 wurde Kaltenbrunner an seiner Stelle ernannt.

Formell gesehen war das RSHA dem Reichsinnenministerium angeschlossen und auch Himmler selbst handelte im Rahmen dieses Ministeriums in seiner Eigenschaft als Chef der deutschen Polizei. Im August 1943 wurde Himmler auch zum Reichs-Innenminister ernannt (Tav 1428), das RSHA war zugleich eines der 12 Hauptaemter der SS unter dem Befehl von Pohl und das Ordnungspolizei-Hauptamt unter Daluege gehoernten. Himmler als Chef des SS hatte die Aufsicht ueber diese 12 Hauptaemter. Das gesamte RSHA wurde auch rein personalmaessig zu einem Organ des SS, indem im November 1939 allen Gestapo- und Kriminalpolizeibeamten SS-Titel gemaess ihrem Range verliehen wurden (Tav 83 S 2). In den Reichsbezirken und speterhin auch in den besetzten Gebieten ernannte Himmler "hoehere SS und Polizeifuehrer", die als seine persoenlichen Vertreter handelten und deren Aufgabe es war, in ihrem Bezirk die Taetigkeit der Ordnungspolizei, der Sicherheitspolizei und des SD zu koordinieren, zusaetlich zu den Einheiten der Waffen - und allgemeinen SS (Tav 89).

#### Der Angeklagte im SD bis zu seiner Ankunft in Wien

61. Wie gesagt, gelangte der Angeklagte im Oktober 1934 ins Hauptamt des Sicherheitsdienstes in Berlin. Zu Beginn war er in der Abteilung zur Erforschung der Freimaurer taetig, wurde aber nach einigen Monaten - Anfang 1935 - in die Abteilung II/112 - Juden, versetzt, und von da an bis zum Ende des 3. Reichs verliess er nicht mehr das Gebiet der Judenbekämpfung. In dieser Abteilung arbeitete er 3 Jahre lang in Berlin bis zum Maerz 1938 und wurde zum Referent fuer zionistische Angelegenheiten bestellt. Die Abteilung befasste sich mit Nachrichtentaetigkeit in enger Zusammenarbeit mit der entsprechenden Judenabteilung der Gestapo (II 4 B), die ueber die Vollzugsvollmacht verfuegte (Tav 107; Tav 123, S.2). Er erwies sich in dieser Arbeit als sehr erfolgreich und wurde Ende 1937 in den Offizierstand erhoben (Untersturmfuehrer). In einem Personalbericht vom Jahre 1937 (enthalten in Tav 55(3)), verfasst von seinem damaligen Vorgesetzten Dieter Wisliceny, steht:

"Eichmann hat sich eine umfassende Kenntnis der Organisationsformen und Weltanschauung des Gegners Judentum angeeignet .... Seine nationalsozialistische Weltanschauung ist die Grundlage seiner Haltung in und ausser Dienst."

(Im Laufe der Zeit ueberfluegelte der Angeklagte seinen Vorgesetzten und Wisliceny wurde einer seiner Hauptmitarbeiter).

Der Angeklagte bemuehte sich, die hebraeische Sprache durch Selbstunterricht zu erlernen. Sein Antrag an seine Vorgesetzten, ihm die Fortsetzung des Sprachstudiums bei einem Rabbiner zu ermoeglichen, wurde von ihnen abgewiesen (Tav 55(11)). Er erlernte genuegend Jiddisch, um die Zeitung "Haint" lesen und verstehen zu koennen (Tav 44, S.49). Hier waere es am Platz, die Legende zu erwähnen, die vom Angeklagten selbst verbreitet wurde, als sei er in der Templersiedlung Sarona in Palaestina zur Welt gekommen (Sitzung 16, S.91); (Sitzung 41, S.36). Der Angeklagte hatte eine Broschüre zur Einleitung der SS-Leute in zionistischen Angelegenheiten verfasst (Tav 44, S.41), und hielt Vorlesungen vor SS-Inspektoren und Offizieren sowohl ueber die "zionistische Weltorganisation, ihre Struktur, ihre Ziele", als auch ueber die "neue zionistische Vereinigung" (Tav 44, S.48). Im Jahre 1937 wurde er zur Tagung der national-sozialistischen Partei nach Nuernberg geschickt, um dort Beziehungen zu Leuten aus dem Ausland zur Foerderung der anti-juedischen Pro-

paganda anzuknüpfen (Tav 121). Im November 1937 bereiste er Palästina und Ägypten zusammen mit seinem Vorgesetzten Hagen in einem Spionage-Auftrag, hauptsächlich unter den Juden. Unter anderem wurde ihm aufgetragen, auch Beziehungen mit dem Mufti von Jerusalem, Hadj Amin El Husseini, aufzunehmen. Ihr Schiff ankerte vor Haifa und der Angeklagte ging ans Land. Von dort setzte er seine Reise nach Ägypten fort. Während sie dort waren, ersuchten sie um Einreiseraubnis nach Palästina, stiessen aber auf Schwierigkeiten seitens der britischen Behörden und mussten sich daher mit den Informationen, die ihnen in Kairo von ihren Informanten gingen, begnügen. Uns wurde ein ausführlicher Bericht über ihre Reise vorgelegt (Tav 124). Zwei Abschnitte zur Illustrierung der Dinge möchten wir hier zitieren. Zum Vorschlag, die Auswanderungsmöglichkeiten der deutschen Juden durch Kapitaltransfer in Form von Waren zu erweitern, steht dort:

".....Da die erwähnte Auswanderung von 50,000 Juden pro Jahr in der Hauptsache das Judentum in Palästina stärken würde, ist dieser Plan unter Berücksichtigung der Tatsache, dass von Reichs wegen eine selbstständige Staatsbildung der Juden in Palästina verhindert werden soll, undisputabel".

Und von der hohen Politik zu Kleinigkeiten: über einen Deutschen, der darum ersuchte, ihm die Agentur der deutschen Luftfahrtgesellschaft in Palästina zu übergeben, erzählt der Informant über "seine berufliche, persönliche und weltanschauliche Unzulänglichkeit", und dass es charakteristisch für die wahre politische Einstellung dieses Mannes sei, dass "das Reisebüro, unter seiner Leitung, seine jüdische Kundschaft zum jüdischen Neuen Jahr Glückwünsche schickt".

Als der Angeklagte über diesen Bericht vernommen wurde, behauptete er, er sei von Hagen verfasst worden, und daher sei er nicht für seinen Inhalt verantwortlich (Sitzung 75, S. 97 ff). Obwohl nach dem Diktatzeichen Hagen der Verfasser des Berichts zu sein scheint, hatte der Angeklagte darin Änderungen in seiner Handschrift vorgenommen, und es ist zweifellos, dass der Bericht in ihrer beiden Namen geschrieben wurde und der Angeklagte sich mit dem Inhalt identifizierte. Also sagt er vor Hauptmann Less:

"Darüber haben wir einen Bericht geschrieben, ganz genauen Bericht, jawohl".

"Ich musste ja nun völlig negativ, sachlich negativ, berichten".

62. Wie gesagt, befasste sich der Angeklagte zu dieser Zeit, während er im Hauptamt des SD diente, mit einfacher Nachrichtentätigkeit. Auch sein Kontakt mit den Juden beschränkte sich auf diesen Zweck. So erinnert sich der Zeuge Cohn, dass er als Beobachter bei einer zionistischen Versammlung in Berlin 1937 anwesend war (Sitzung 15, S.2), und der Zeuge Dr. Franz Meyer, der seinerzeit der stellvertretende Vorsitzende der zionistischen Organisation Deutschlands war, erzählt, dass der Angeklagte von ihm sämtliche Einzelheiten über die verschiedenen jüdischen Organisationen wissen wollte. Über das Benehmen des Angeklagten bis zum Ende 1937 erklärt Dr. Meyer:

"Ich hatte von ihm den Eindruck eines ruhigen Menschen, der sich normalerweise einfach kalt und korrekt benimmt". (17. Sitzung S. 47-50).

Ein aufschlussreicher Hinweis auf die Anschauungen des Angeklagten über die Lösung des Judenproblems zu diesem Zeitpunkt befindet sich im Dokument T/111, wo er sich Stichworte für ein Memorandum, das er vorbereiten sollte, notiert hatte. Dort steht:

"In mindestens 10 Jahren gibt es in D. bei gleichbleibender Tendenz nur noch ca. 60,000 J."

"Wenn Mittellose abgewandert kommen Kapitalisten, die durch wirtschaftliche Massnahmen bis dort hin langsam entkapitalisiert sein können, mit Hilfe von Staphilanznahmen".

Mit einfachen Worten: Die Juden sollten alle gezwungen werden, auszuwandern, aber Begüterten sollte die Auswanderung erst dann gestattet werden, nachdem

63.

Die Taetigkeit des Angeklagten in den Zentralstellen fuer juedische Auswanderung in Wien, Prag und Berlin

Nach dem Anschluss Oesterreichs an das Reich im Maerz 1938 wurde der Angeklagte nach Wien gesandt, um sich dort mit der Zwangsauswanderung der oesterreichischen Juden zu befassen. Es oblag ihm, die Zentralstelle fuer juedische Auswanderung in Oesterreich zu leiten. Sein Vorgesetzter dort war SS Brigadefuehrer Stahlecker (späterer Befehlshaber der Einsatzgruppen). Somit hoerte der Angeklagte praktisch auf sich mit Nachrichtenarbeit zu befassen, obwohl er auch weiterhin dem SD angehoerte (Tav 37, 1544 ff; Sitzung 9o, S.14), und er ging zur exekutiven Taetigkeit ueber. Anlaesslich dieser Arbeit bot sich dem Angeklagten die Moeglichkeit, in verschaeertem Tempo seine Ideen in die Praxis umzusetzen. Neue Eigenschaften traten bei ihm hervor; er entwickelte zum ersten Mal sein organisatorisches Talent in der Vereinfachung der buerokratischen Prozeduren, die mit der Auswanderung der Juden verbunden waren, indem er die Vertreter der betreffenden Instanzen unter einem Dach konzentrierte. Was sein Auftreten und Handeln gegenueber den Juden zu dieser Zeit anbelangt, versuchte der Angeklagte in seiner Aussage vor Hauptmann Less und in seiner Vernehmung vor dem Gericht, sie als ein Idyll anstaendiger Zusammenarbeit zwischen ihm und den juedischen Vertretern darzustellen, in dem beide Seiten bestrebt waren, in gegenseitigem Verstaendnis auf ein gemeinsames Ziel hin zu arbeiten. Er betrachtet es auch als sein Verdienst, dass diese juedischen Fuehrer nach ihrer Verhaftung durch die Gestapo wieder freigelassen wurden und die ebenfalls von der Gestapo bereits geschlossenen juedischen Institutionen wieder von neuem eroeffnet werden (Tav 37, S.97 ff; Sitzung 9o, S.8 ff).

Er gibt jedoch zu, dass die allgemeine Tendenz dahin ging, eine Zwangsauswanderung durchzusetzen, aber schliesslich war er ja nicht fuer diese Politik, die von oben her festgesetzt war, verantwortlich.

Dieses ist die Behauptung des Angeklagten, die Zeugen und Dokumente aber sprechen eine andere Sprache, und sie widerlegen seine Version. Dr. Meyer, dessen Aussage wir schon erwähnten, traf den Angeklagten wieder zur Zeit seiner Wiener Taetigkeit, als die Fuehrer des deutschen Judentums im Februar 1939 nach Wien berufen wurden, um dort die Arbeitsmethoden der Zentralstelle kennenzulernen und sie in Berlin zur Anwendung zu bringen. Und so schreibt der Zeuge diese Zusammenkunft (Sitzung 17, Seiten 52-55):

"Ja also ich erinnere mich, dass ich sofort meinen Freunden mitteilte, ich sagte sofort.....

In seinem ganzen Wesen, in seiner ganzen Art und Weise. Früher war er so ein kleiner Beamter gewesen, ein guter Buerokrat, der seinen Pflichten nachkommt, Berichte schreibt und verfasst. Hier plötzlich sass ein Mann, der in seiner Unverschämtheit Herr ueber Leben und Tod war, grob, anraunzte, wir durften uns ueberhaupt nicht seinem Tisch naehern, wir mussten die ganze Zeit stehen."

Und dieses sind die Eindrücke des Zeugen, nachdem er die Arbeitsmethoden der Wiener Zentralstelle fuer juedische Auswanderung kennengelernt und sich mit dortigen juedischen Fuehrern unterhalten hatte (Sitzung 17, S. 56):

"Schrecklich. Ich sagte sofort, das schaut aus so nach einer automatischen Fabrik, so z.B. vielleicht eine Muehle, auf der einen Seite komme ein Jude herein, der noch Besitztuermer hat, der noch einen Laden hat oder ein Bankkonto. Er geht durch das ganze Gebäude durch, von Schalter zu Schalter, von Buero zu Buero, auf der anderen Seite kommt er heraus, seiner ganzen Rechte beraubt, seines Geldes, Kapitals beraubt, nur mit einem Pass, auf dem steht: 'Sie haben binnen 14 Tagen das Land zu verlassen, sonst kommen Sie ins Konzentrationslager.'"

Ein anderer Fuehrer des deutschen Judentums, Herr Aharon Lindenstrauss, bestaetigt diese Dinge, indem er diesen Besuch in Wien folgendermassen be-

schreibt (Sitzung)

schreibt (Sitzung 15, S.47):

"Ich kann mich noch erinnern, dass diese Beamten der juedischen Kultusgemeinde und des Palaestinaamtes auf mich den Eindruck machten von disziplinierten Soldaten, die Habtacht standen und nicht einmal wagten, ein Wort zu sagen....."

Weitere Bestaetigung des Obigen finden wir in einem Brief, den der Angeklagte noch zu Beginn seiner Wiener Taetigkeit an seinen Freund und Arbeitsgenossen Hagen, schreibt : ( T / 130 )

"Jedenfalls habe ich die Herrschaften auf den Trab gebracht, was Du mir glauben kannst ....."

Dies war nicht nur so dahingeredet, sondern so spielten sich wirklich die Dinge in den juedischen Institutionen ab, wie es auch aus den Aufzeichnungen von Dr. Loewenherz, dem Vorsitzenden der juedischen Kultusgemeinde Wien und dem Hauptvertreter der oesterreichischen Juden in den Verhandlungen mit dem Angeklagten, hervorgeht (T / 148, T / 152 u.s.w.).

64. Seit dem Einmarsch Hitlers nach Wien waren die Juden Oesterreichs einer staendigen Atmosphaere des Terrors aufgesetzt. Herr Fleischmann, einer der juedischen Fuehrer des damaligen Wien, erzaehlt wie er selbst und der betagte Oberrabbiner Taglicht von SS - Leuten gezwungen wurden, den Buergersteig zu kehren, wobei der Rabbiner in seinen Gebetmantel (Thalith) gehuelt war (Sitzung 17, Seiten 17 - 20). Der Angeklagte begnuegte sich jedoch nicht nur mit der Verbreitung einer allgemeinen Panikstimmung zur Foerderung seines Ziels, Wien und ganz Oesterreich binnien kuerzester Zeit "Judenrein" zu bekommen, sondern fuegte auch noch eigene Drohungen hinzu, zur Verstaerkung des Drucks auf die juedischen Fuehrer, die vor ihm die Interessen ihrer Gemeinde vertraten. Es konnte uns nicht bewiesen werden, dass er persoenlich an der Organisation der Pogrome der Kristallnacht in Oesterreich in der Nacht zum 10. November 1938 beteiligt war, hinter denen die Gestapo und der SD standen, obwohl ihm noch in derselben Nacht auf dem Dienstweg Nachricht ueber das Vorgefallene zukam. (T / 138, T / 140; N / 34.) Tatsache ist, dass er die Panik, die unter den Juden infolge dieser Unruhen ausbrach, zu seinen eignen Zwecken ausnutzte, um das Tempo der Zwangsauswanderung zu steigern. Herr Fleischmann weiss Dinge zu berichten, die der Angeklagte den Juden, die sich im Palaestinaamt in Wien am darauffolgenden Tage zusammendraengten, sagte : (Sitzung 17 Seiten 22 - 25).

" Er (der Angeklagte) sprach ueber das unzufriedenstellende Mass des Verschwindens der Juden aus Wien. Er sagte, dass die Sache in ganz andere Wege und Mittel geleitet werden muesste und er schon dafuer sorgen wuerde."

Ueberdies lesen wir in dem allgemeinen Bericht ueber die Taetigkeit Dr. Loewenherz' von einer Unterredung, die im November 1939 stattfand in der ihm der Angeklagte sagte, dass

" die Einreichungen zur Ausreise in den letzten Tagen sehr gesunken sind und dass er, falls die Einreichungen in den naechsten zwei Tagen nicht gesteigert werden sollten, Massnahmen beantragen wuerde, die sich fuer jeden sowie im November 1938 auswirken koennten. "

(T / 154 S.9; Sitzung 90 S. 15 - 16.). Bezuglich Beglaubigung des Berichtes siehe Erklaerung des Herrn Zidon, T / 37 (233). Eine aehnliche Drohung liess der Angeklagte vor den Vertretern des deutschen Judentums bei ihrem oben erwahnten Besuch in Wien verlauten, als es ihm nicht passte, dass sie anlaesslich ihres Aufenthaltes dort auf eigene Faust Kontakt mit den Juden Wiens aufnahmen;...

"..wenn das noch

"... wenn das noch einmal passiert, kommt Ihr alle ins Konzentrationslager (statt Konzentrationslager)."

(Sitzung 15, Seite 26). Ebenso betrachtet der Angeklagte die Regelung der finanziellen Angelegenheiten, die mit der Judenauswanderung auf dem Wege über die Zentralstelle verknüpft waren, als sein Verdienst. Das Endresultat dieser ganzen Abwicklung aber bestand darin, dass man dem Juden, der gezwungen wurde in ein anderes Land auszuwandern, gestattete ausser seinen persönlichen Habeseligkeiten, nur so viel Geld mitzunehmen als zur Erlangung seiner Einreiseerlaubnis ins Einwanderungsland erforderlich war. (Vorzeigegeld) Der Rest seines Besitzes wurde zu Gunsten des Deutschen Reiches beschlagnahmt. (Sitzung 90 S.12)

Um mittellosen Juden die Ausreise zu ermöglichen, zwang man die Bemittelten, dieses Vorzeigegeld zu einem sehr überhöhten Kurs zu zahlen, welches dann dem von der Zentralstelle gegründeten "Auswanderungsfond" zufließt. (T / 37, S.104, T / 135). Diesem Fond gingen auch Geschenke in Devisen zu, die die Juden Österreichs von ihren Brüdern im Auslande erhielten. Dies forderte der Angeklagte, um die Massenauswanderung zu ermöglichen (T / 152, Abschnitt 3). (Es handelt sich hier selbstverständlich um die erste Phase der Auswanderung nach Übersee). Auch der öffentliche Besitz der jüdischen Institutionen in Österreich ging in Regierungshand über. (T / 147).

Aus den Aufzeichnungen Dr. Loewenherz' und dem zusammenfassenden Bericht (T / 154) geht die vollständige Beherrschung der auf diese Weise zusammengerafften Fonds durch den Angeklagten hervor.

65. Es stimmt, dass der Angeklagte die jüdischen Institutionen in Wien von neuem in Betrieb setzte, nachdem sie sofort bei Anchluss Österreichs an das Reich von der Gestapo geschlossen worden waren. Dies aber war nichts als der Beginn der Methode der "indirekten Beherrschung", die der Angeklagte in seiner Schlauheit pflegte - eine Methode, die dem deutschen Machthaber Arbeitskraft sparte, indem die jüdischen Organisationen wider ihren Willen zum Werkzeug des Machthabers in der Ausführung seiner sich von Stufe zu Stufe verschärfenden Absichten wurden.

Unter dem Druck des auf die Juden ausgeübten Terrors gelang es dem Angeklagten, einen ansehnlichen Teil des österreichischen Judentums zur Auswanderung zu bringen (an die 150.000 Menschen T 185 S.4).

In einer Sitzung unter dem Vorsitz Goerings, welche gleich nach der Kristallnacht stattfand, rief sich Heydrich der Tätigkeit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien, welche zu diesem Zeitpunkt bereits die Auswanderung von 50.000 Juden aus Österreich bewerkstelligt hatte (T / 114, S. 19 - 22). In derselben Sitzung wurde beschlossen, auch im Altreich eine ähnliche Zentralstelle zu gründen. Das praktische Resultat dieser Sitzung war die Anordnung Goerings vom 24. I. 1939 an den Minister des Inneren, die Reichszentrale für jüdische Auswanderung zu errichten (T / 125). Die in diesem Brief befindlichen Direktiven zeugen davon, dass die in der Zentralstelle Wien unter der Leitung des Angeklagten gesammelte Erfahrung jetzt zur Schaffung dieser Zentralbehörde genutzt werden sollte. Ihre Leitung übertrug Goering Heydrich selbst als Chef der Sicherheitspolizei. Heydrich seinerseits ernannte Müller, den Chef der Gestapo, zum Leiter der Reichszentrale. (T / 166).

Der Angeklagte behauptet, er sei in dieser Zentrale zu der Zeit nicht tätig gewesen. Jedoch die Herren Cohn und Meyer sagten aus, dass schon im März 1939 der Angeklagte Berlin einen Besuch abstattete und den jüdischen Vertretern dort nach ihrem oben beschriebenen Besuch in Wien, mitgeteilt habe, dass nun auch in Berlin eine Zentralstelle zur Auswanderung nach dem Muster der in Wien befindlichen errichtet wurde,

und er habe von ihnen, mit der Bestimmtheit, die er sich inzwischen angeeignet hatte, verlangt, auch mit dieser Zentrale zu kooperieren. (Sitzung 15 Seiten 27 - 30; Sitzung 17, Seite 57). Hieraus geht hervor, dass der Angeklagte als Sachverstaendiger fuer Auswanderung bereits aktiv in die Angelegenheiten der Reichszentrale fuer juedische Auswanderung in Berlin kurz nach deren Entstehung eingegriffen hatte, obschon es moeglich ist, dass er im Fruehling 1939 formell noch nicht dazu bestellt worden war. Aus dem Schema N / 2, das er selbst verfasst hat, geht hervor, dass er die formelle Ernennung erst Anfang Oktober 1939 erhielt. (siehe auch T / 43 S.5).

66. Inzwischen bemaechtigte sich Hitler Boehmens und Maehrens - zuerst im Herbst 1938, des Sudetengebietes und spaeter, im Maerz 1939 auch des Landesinnern. Dort schuf er das Protektorat, und somit waren nun die Juden Boehmens und Maehrens in der Falle. Der Angeklagte uebersiedelte zusammen mit seinem Vorgesetzten Stahlecker von Wien nach Prag und wurde mit der Errichtung einer Auswanderungszentralstelle gemaess dem Wiener Muster beauftragt. Ueber die Taetigkeit dieser Zentralstelle in der kurzen Zeit ihres Bestehens, bis zum Kriegsausbruch, hoerten wir von Dr. Paul Meretz, dem damaligen Vorsitzenden der Zionistischen Organisation in der Tschechoslovakei. Auch hier wiederum wurde starker Druck auf die Juden ausgeuebt, um sie zur Auswanderung auf legalem oder illegalem Wege zu bewegen. Nach Zahlung der Steuern (Reichsfluchtsteuer und Judenabgabe) hatte der Auswanderer den vollen Wert der Habseligkeiten, die er mit sich nehmen durfte, zu erlegen. Auch seine Wohnung hatte er zu uebergeben und fuer den Rest seines Besitzes musste er eine Vollmacht bei einer Bank hinterlegen, sodass er bis auf einige wenige Kilogramme persoenlichen Gutes, das Land besitzlos verliess. (Sitzung 19 S.13 und siehe auch Aussage der Frau Wally Zimmet an gleicher Stelle Seite 21).

67. Nach Ausbruch des Krieges im Herbst 1939 wurde der Angeklagte nach Berlin zurueckgerufen. In der Zwischenzeit war er zum Rang eines Hauptsturmfuehrers avanciert. Zum Abschluss dieser Periode, der der Errichtung der Zentralstellen fuer juedische Auswanderung, wollen wir aus den persoenlichen Berichten des Angeklagten zitieren. Zuerst aus einem der im Beweisstueck T / 55 (3) enthaltenen Berichte,..

" besondere Vorzuege und Faehigkeiten: verhandeln, reden, organisieren, Wissen und Bildung: besonders auf dem Sachgebiete sehr gut!"

und aus einem anderen spaeteren Bericht, unterzeichnet vom Chef der Personalabteilung im R.S.H.A. (enthalten im Beweisstueck T / 55 (12)), in welchem er eine Rangerhoehung des Angeklagten vorschlaegt :

"auf Grund der besonders guten Leistungen Eichmanns vor, der als Leiter der Zentralstelle fuer juedische Auswanderung sich schon um die Entjudung der Ostmark besondere Verdienste erworben hat. Durch Eichmanns Arbeit konnten riesige Vermoegenswerte fuer das Deutsche Reich sichergestellt werden. Ebenso war die Arbeit Eichmanns im Protektorat, die er mit vorzueglicher Initiative und der erforderlichen Haerte durchfuehrte, ausgezeichnet."

Wenn wir nun diese Lobpreisungen in normale Sprache uebersetzen, muessen wir auf Grund der uns vorliegenden Beweise zugeben, dass der Angeklagte Grosses zur Zwangsauswanderung der Juden im besonderen aus Oesterreich und dem Protektorat, beigetragen hat, indem er sie naemlich gleichzeitig ihres privaten Besitzes, wie des Besitzes ihrer Institutionen beraubte. Zwar wurden auf diese Weise ungezaehlte Tausende von Juden vor einem viel schlimmeren Schicksal bewahrt, jedoch betont der Generalstaatsanwalt mit Recht, dass der Angeklagte ja nicht ihre Rettung angestrebt habe, denn schliesslich wusste er ja damals auch noch nicht, welches Schicksal denen, die nicht mehr fluechten konnten, beschieden sein sollte.

So also kehrte der Angeklagte nach Berlin zurueck, von Erfolg gekroent in den Augen seiner Vorgesetzten und insbesondere in den Augen seines Chefs Heydrich. Es ist daher nicht zu verwundern, dass ihm von da an zentrale Aufgaben an der Front des Krieges gegen den juedischen Gegner zufielen.

## ZWEITE PHASE

### VOM AUSBRUCH DES WELTKRIEGES BIS MITTE DES JAHRES 1941.

68. Mit Ausbruch des Krieges Anfang September 1939 und der anschliessenden Aufteilung Polens zwischen Deutschland und der Sowjetunion, traten die Judenverfolgungen in ein neues Stadium, welches sich bis zum Angriff Hitlers auf die Sowjetunion im Juni 1941 erstreckte. In diesem Stadium sind sich die Deutschen fuhrenden Kreise in ihrer Auffassung dieser Frage noch nicht einig. Es stellte sich jedoch alsbald heraus, dass keine Hoffnung bestand, auf dem Wege der Auswanderung nach Uebersee das deutsche Machtgebiet von Juden zu " reinigen ", nachdem die Judenmassen in den besetzten Gebieten des Ostens nun noch dazugekommen waren. Dieses war die Zeit der Massendeportationen ohne einheitliche Tendenz, mit Ausnahme des Bestrebens, sich der Juden mit allen Mitteln zu entledigen.

69. Im September 1939 fiel das polnische Judentum bis zur Demarkationslinie in die Haende der Deutschen - mehr als 2 Millionen Seelen, und ueber ihrem Kopf ergoss sich die erste Welle der Massenmorde und anderer Greueltaten, die hauptsaechlich von den damaligen Einsetztruppen der SS, die auf den Fersen der vormarschierenden Armee von den polnischen Staedten und Doerfern Besitz ergriffen, ausgefuehrt wurden. Ueber diese Greueltaten hoersten wir aus dem Munde der Zeugen Ada Lichtmann, Zwi Pachter und Anderer (siehe T / 358). Hiermit begann die Verwirklichung der Drohung Hitlers in seiner Rede vom 30.I.1939, vor dem Reichstag (T / 117) ...

" Wenn es dem internationalen Finazjudentum in- und ausserhalb Europas gelingen sollte, die Voelker noch einmal in einen Weltkrieg zu stuerzen, dann wird das Ergennis nicht die Bolschewisierung der Erde und damit der Sieg des Judentums sein, sondern die Vernichtung der juedischen Rasse in Europa."

In dieselbe Richtung weist die Aussage Lahuens von der deutschen Abwehr im Nuernberger Hauptkriegsverbrecher - Prozess, welcher dort erzaehlte, dass Hitler bereits im September 1939 beschlossen hatte, die Juden Polens umzubringen ( N / 109, N / 109a ). Die Wahrheit ist wahrscheinlich - und dieses wird auch vom Generalstaatsanwalt nicht bestritten - dass Hitler zwar schon beschlossen hatte, das Europaeische -Judentum, soweit es in seine Haende fiel, zu vernichten, dass dieser Beschluss auch bereits einem engen Kreis der hoechsten Funktionaere bekannt war, die Angelegenheit aber noch keine endgueltige Fassung angenommen hatte und auch noch kein ausdruecklicher und allgemeiner Ausfuehrungsbefehl erlassen worden war. Diese Schlussfolgerung findet Bestaetigung im Protokoll einer Beratung von Heydrich am 27.9.1939 zusammengerufen, an der seine Hauptmitarbeiter teilnahmen ( T / 164 ). Uns wurde ein weiteres Dokument vorgelegt, welches an die Befehlshaber der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei gerichtet ist, in dem Heydrich zusammenfassend die Richtlinien angibt, die in dieser Sitzung festgelegt wurden ( T / 165 ). Heydrich unterscheidet dort zwischen :

- 1.) dem Endziel (welches laengere Fristen beansprucht) und
- 2.) den Abschnitten der Erfuellung dieses Endzieles, (welche kurzfristig durchgefuehrt werden.)  
Als erste Vorausnahme fuer das Endziel gilt zunaechst die Konzentrierung der Juden .... sie ist mit Beschleunigung durchzufuehren. "

die geplante

" Die geplanten Gesamtmaßnahmen (also das Endziel) sind streng geheim zu halten. "

Das " Endziel " ist dort nicht weiter erläutert. Möglicherweise handelt es sich um die Massendeportation der Juden aus dem deutschen Machtbereich. Darauf deuten die Worte auf Seite 3 T / 164 hin, dass die Deportation (der Juden) jenseits der Demarkationslinie vom Führer bestätigt sei. Aber auch eine andere weitergehende Auslegung ist möglich : dass man bereits damals die künftige physische Vernichtung der Juden beabsichtigte, in seiner Aussage vor Hauptmann Less, stützt sich der Angeklagte auf die letztere Version mit diesen Worten: ( ( T / 37, S. 3141 , Sitzung 91 S.9)

" ...nachdem ich das jetzt lese, demnach ist also der Befehl ueber die physische Vernichtung des Judentums nicht, wie ich bisher der Meinung gewesen bin, so um die Zeit des Beginns des deutsch-russischen Krieges von Hitler erlassen worden, oder ergangen, sondern dieser - diese, sagen wir mal, die grundsätzliche Konzeption hat bereits mit dem Datum der Auffassung dieses Erlasses in der hohen und höchsten Führerung bereits festen Fuss gefasst. (Es handelt sich um die Richtlinien Heydrichs.)

70. Bei der besagten Sitzung bei Heydrich fungiert der Angeklagte in der Liste der Anwesenden als SS - Hauptsturmführer Eichmann (Zentralstelle für jüdische Auswanderung) . In einer Aussage vor Hauptmann Less bestritt der Angeklagte nicht, dort gewesen zu sein:

" ...ich kann mich nicht entsinnen, dass ich an dieser Besprechung teilgenommen habe. Es ist natürlich nicht daran zu zweifeln, weil ich ja hier aufgeführt worden bin. " (T / 37, S.3151 )

Vor dem Gericht, nachdem er sich der ernsten Bedeutung der Sache bewusst geworden war, versuchte er sich von dieser Sitzung zu distanzieren, indem er die Richtigkeit der Urkunde anfocht, mit der Ausrede, er sei zu dieser Zeit noch nicht nach Berlin versetzt worden, (Sitzung 88, Seite 32; Sitzung 91, Seite 9). Wir nehmen diese Ausrede nicht an. Ob nun des Angeklagten ständiger Wohnsitz an dem betreffenden Tage Berlin gewesen war oder nicht, er befasste sich schon damals mit den Angelegenheiten der Reichszentrale für jüdische Auswanderung, und daher war seine Anwesenheit bei dieser Beratung verständlich, obschon er unter den Anwesenden den niedrigsten Rang inne hatte.

Zu diesem Zeitpunkt war das Endziel noch nicht zur Ausführung gelangt. Dies nun sind die Richtlinien, die Heydrich zur kurzfristigen Ausführung angab:

- a) Konzentrierung der Juden in Ghettos in den grossen Städten, damit es eine bessere Möglichkeit zur Kontrolle und später zur Evakuierung gebe " (T / 164 S.4.)
- b) Die Schaffung jüdischer Ältestenräte,
- c) Abtransport der Reichsjuden nach Polen (ins Generalgouvernement) in Güterzügen.

71. Im Rahmen dieser Projekte fällt dem Angeklagten eine zentrale Aufgabe, wie wir gleich sehen werden, in der Organisation der Abtransporte aus dem Reich nach Polen zu. Inzwischen dirigiert er weiter die Tätigkeit der Zentralstellen für jüdische Auswanderung in Wien, Prag und Berlin mit dem Ziel der Auswanderung nach Übersee (T / 798, vom 19.12.1939, Abschnitt 5).

Mit Kriegsausbruch waren die Möglichkeiten zur Auswanderung um vieles beschränkt worden. In den ersten Monaten war allerdings noch die Auswanderung durch Russland und Japan wie auch durch Schweden offen geblieben. (T / 665 S 4 (1) ).

#### DAS KAPITEL NISKO.

72. die ersten

## DAS KAPITEL NISKO.

72. Die ersten Abtransporte, mit denen sich der Angeklagte befasste, waren mit dem Nisko - Plan verbunden, ein Plan, den er selbst noch im September 1939 zusammen mit Stahlecker entworfen hatte und dessen Durchfuehrung er persoenlich ueberwachte. Nisko liegt am San im Radom - Distrikt, im Gebiet des damaligen Generalgouvernements, unweit der Demarkationslinie. Laut seiner Aussage, ging die Idee des Angeklagten dahin, im Radom - Distrikt nach Evakuierung der Polen aus diesem Gebiet, eine Art Judenstaat zu schaffen. Von Anfang an bezweckte er jedoch keine Daueransiedlung, sonderneher eine zeitweilige Konzentrierung bis zum Abtramsport der Juden von dort nach einem anderen Ort. So schreibt er dies im Beweisstueck T / 43 Seite 4 nieder :

" d) Ich sagte: geben Sie mir genuegend Lebensraum und dann koennte man einen autonomen Judenvorstaat errichten, von wo aus ein allmaehlicher Abzug stattfinden kann. "

und im T / 37 Seite 124 :

" wir sagten uns, das sei das Gegebene und dann sagten wir uns warum soll man nicht einmal Polen unsiedeln, wo ja sowieso soviel umgesiedelt wird, und Juden hier in ein grosses Territorium geben, denn gerade der Ostjude sei ein ausserordentlich geschickter Handwerker, wenn er nun mit Industrie versehen wird, von Juden aus den Gebieten wie z.B. Oesterreich, auch Deutschland, auch Thschechoslo - Boehmen und Maehren - Protektorat, dazu Landwirtschaft, so koennte das sehr wohl eine Loesungsmoeglichkeit auf einige Zeit sein, jedenfalls auf so lange Zeit, dass uns diese Zeit nicht unter den Finger naegeln brennt."

Es mag daher sein, dass eine solche Konzentrierung der Juden nahe der Demarkationslinie als erster Schritt zu ihrer Vertreibung jenseits der Linie gemaess dem von Heydrich schon am 21.9.1939 erwahnten Fuehrerbefehl, geplant war, wie bereits oben angefuehrt.

Heydrich unterstuetzte diesen Plan, und im Oktober 1939 fng der Angeklagte mit seiner Ausfuehrung an. Der erste Abtransport von 1000 Maennern ging von Maehrisch - Ostrau nach Nisko ab, als eine Art Vorhut, die den Platz fuer die kommenden Gruppen vorbereiten sollte. Die Zeugen Max Borger (Sitzung 19, S.22 und Dr. Hugo Jaakov Kratki (Sitzung 20, S.16) befanden sich in diesem Transport und aus ihrer Beschreibung geht ganz klar der Widerspruch zwischen den Redereien ueber einen grandiosen Plan und seiner duesteren Verwirklichung hervor. Mit absoluter Leichtfertigkeit ging der Angeklagte mit der Gesundheit und sogar mit dem Leben der Vertriebenen um. Die Zeugen erzaehlen, dass man die Leute auf eine allen Winden ausgesetzte Anhoehe brachte und ein SS Offizier folgende Ansprache an sie richtete: " . . .

" ca. 7 bis 8 km von hier jenseits des " San " hat der Fuehrer den Juden eine neue Heimat zugesagt. Es gibt keine Wohnungen und es gibt keine Haeuser. Wenn Ihr bauen werdet, werdet Ihr ein Dach ueber dem Kopf haben. Die Brunnen in der ganzen Umgebung sind versaeucht; es gibt Cholera, Ruhr und Thyfus. Wenn Ihr bohren werdet und Wasser finden, werdet Ihr Wasser haben."

Laut der Zeugenaussage Herrn Borgers und Dr. Kratkys, ist einiger Grund zur Annahme vorhanden, dass es sich bei dem Redner um den Angeklagten selbst handelte. Auf jeden Fall, selbst wenn es jemand anderer war, zeugt dies von dem dort herrschenden Geist.

Ungefahr ein Viertel der gesamten Transporte wurde bereits am darauf folgenden Tage zu Fuss weiter gegen Osten vertrieben unter der Verwarnung dass, wer zurueckkehre, erschossen wuerde. Dr. Kratky befand sich unter diesen. Wir hoersten von Dr. Kratky, was er und seine Kameraden auf ihrem 120 - 150 Kilometer langen Fussmarsch durch die Waelder durchmachten, bis sie nach Lublin gelangten, um von dort weiter nach Osten zu ziehen. Ueber das Schicksal der im Lager Verbliebenen, erzaehlt Herr Borger

(Sitzung 19, S.36). Nach Errichtung des Lagers kamen weitere Transporte von Juden aus Maehrisch - Ostrau und aus Wien an. Teilweise erlaubte man diesen erst gar nicht, das Lager zu betreten, sondern man vertrieb sie sofort weiter, jedoch ohne die Habseligkeiten, die sie mit sich führten. Ein Transport von 100 sehr alten Juden befand sich unter diesen. In diesem Winter herrschte eine besonders ungewöhnliche Kälte und die Temperatur sank bis zu 40 Grad unter Null. Im Frühling 1940 wurde der ganze Plan annulliert angesichts der Opposition Hans Franks, des Generalgouverneurs von Polen, der keine weiteren Juden in seinem Gebiet wollte. Die restlichen Vertriebenen wurden an ihre Ausgangspunkte zurückgeschickt. Von 1000 Leuten, die mit Herrn Borger und Dr. Kratky zusammen aus Maehrisch - Ostrau ausgezogen waren, kehrten nur 300 zurück. Die anderen waren vertrieben worden oder hatten sich jenseits der Demarkationslinie ins russische Gebiet geflüchtet und auch diese erfassten die Deutschen nach Ausbruch des deutsch - russischen Krieges. Den aus Nisko nach Wien Zurückkehrenden befahl der Angeklagte, sich in die Polizeilisten als "Umgeschichtete" einzutragen (T 801). Die Verantwortung für diese Operation mit all dem damit verbundenen menschlichen Leid fällt direkt auf den Angeklagten.

#### ABTRANSPORT AUS DEM WARTEGAU.

73. Am 7.10. übertrug Hitler Himmler eine neue Aufgabe zusätzlich zu dessen übrigen Obliegenheiten. Ihm wurde aufgetragen, Deutsche aus der Fremde in ihre Heimat zurückzubringen und sie von neuem in "fremdvoelkerischen Teilen, die eine Gefahr für das Reich und das Volksdeutschum bedeuten", anzusiedeln.

Anlässlich dieser Aufgabe, als "Reichskommissar zur Festigung des deutschen Volkstums", nahm Himmler sofort von neuem die Massenvertreibungen der Juden auf, sowie auch eines Teiles der polnischen Bevölkerung aus den Gebieten, die im Osten an das Reich angeschlossen wurden (Wartegau, Ostpreußen, Ost- Oberschlesien und Westpreußen (T / 206). Die vertriebenen Juden wurden nach dem Generalgouvernement abtransportiert, zwischen der Weichsel und dem Bug, und statt ihrer wurden Volksdeutsche aus den baltischen Ländern und von Wolhynien angesiedelt. Dieser Umsiedlungsplan brachte eine Art "organisierter" Völkerwanderung mit sich, welche mit äußerster Grausamkeit ihren Opfern gegenüber durchgeführt wurde. Die Durchführung der Vertreibungen wurde von Himmler der Sicherheitspolizei Heydrichs übertragen (N / 8 S.1), und dieser schuf am 21.12.1939 zu diesem Zweck ein besonderes Referat im Amt IV des R.S.H.A., zur zentralen Behandlung sicherheitspolitischer Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Evakuierungen aus dem Ostgebiet, und ernannte den Angeklagten zum Leiter dieses Referates als "Sonderreferent" (T / 170). Kurz darauf, im Januar 1940 verwandelte sich diese Sonderabteilung in das Referat IV D 4 dessen Aufgaben "Auswanderung, Raeumung" waren. (T / 647, siehe auch T / 166 S.1).

Das R.S.H.A. hat ein allgemeines Vertreibungsprogramm aufgestellt, das stufenweise durchgeführt werden sollte (N / 8 S.2). Selbstverständlich wurden die zu Vertreibenden ihres Besitzes zugunsten des Reiches beraubt. Zu diesem Zweck errichtete Goering ein besonderes Amt, dem man wie üblich einen hochtrabenden Namen verlieh, um seinen wahren Zweck zu tarnen: "Treuhandstelle - Ost" (T / 205).

In einer Sitzung, die am 8.1.1940 unter dem Vorsitz des Angeklagten stattfand, berichtet der zuständige Referent im Gebiet des Generalgouvernements, dass es vorgekommen sei, dass man Menschen in verschlossenen Waggons 8 Tage lang gehalten habe, ohne ihnen zu erlauben, ihre Notdurft zu verrichten. 100 Menschen seien während des Transportes zu Tode erfroren. (T / 171). In Hans Franks Tagebuch lesen wir (T / 253, S.28), dass zu dieser Zeit:

"Damals entstanden die Phantasien vieler Hunderttausender von Juden und Polen ins Generalgouvernement. Sie entsinnen sich dieser Schreckensmonate, in denen Tag um Tag Güterzüge ins Generalgouvernement hineinrollten, voll beladen mit Menschen, manche Waggons waren bis oben hin mit Leichen gefüllt."

Der Angeklagte behauptet, solche Faelle seien noch vor Beginn seiner Taetigkeit vorgekommen, und dass er gerade deshalb eingesetzt wurde, um aehnliche " Zwischenfaelle " zu verhueten. Er gibt jedoch zu,

" Es mag sein, dass durch oertliche Unzulaenglichkeit sicherlich in dem einen und anderen Fall es auch zu Unkoemmlichkeiten gekommen ist, aber man war nach Tunlichkeit bestrebt, diese Sachen abzustellen und fernzuhalten."

(Sitzung 98, S.9 - 10).

Dieselbe Urkunde jedoch, in der von den zu Tode Erfrorenen die Rede ist, (T / 171) bezeugt, dass jedenfalls keine grundlegende Veraenderung in der Durchfuehrung der Abtransporte eintrat und man nahm keinerlei Ruecksicht auf Menschenleben. Die einzige Anweisung, die der Angeklagte gab, war, in Zukunft darauf zu achten, dass :

" Um bei starkem Frost Frauen und Kinder vor Erfrierungen wahrend der Ueberfahrt zu schuetzen, sind nach Moeglichkeit Frauen un Kinder in Personenwagen und Maenner in Gueterwagen unterzubringen ",

( T / 171 S.3 (e) ). Dies also war das Ausmass der Fuersorge des Angeklagten um Menschenleben zu jener Zeit. Maenner konnten auch spaeterhin erfrieren; das Erfrieren von Frauen und Kindern aber sollte so weit als moeglich vermieden werden. Es soll auch hier noch darauf hingewiesen werden, dass zu einem spaeteren Zeitpunkt bei dem Angeklagten auch noch dieser letzte Glimmer der Menschlichkeit verlosch und dass in keiner seiner spaeteren Instruktionen der Schimmer irgendeiner Ruecksichtnahme gegenueber Frauen und Kindern mehr zu finden ist.

Wir werden noch auf die Vertreibungen der Polen zurueckkommen, mit denen sich von diesem Zeitpunkt an auch das Referat IV D 4 befasste.

74. Der Angeklagte bleibt auch bezueglich dieser Phase auf seine spaeter immer (bezueglich der Abtransporte im Endloesungsstadium) wiederkehrenden Behauptung bestehen, dass er sich nur mit den Transportangelegenheiten befasst habe und dass auch andere Instanzen an diesen Vertreibungen beteiligt gewesen seien. Hier aber muss man unterscheiden zwischen der Vertreibung der Juden und der Vertreibung der Polen. Die Aktion gegen die Polen war komplizierter Natur: dort z.B. musste man die zu Vertreibenden erst ihrer Rassenzugehoerigkeit nach einteilen, gemaess der nationalsozialistischen Rassenlehre. Diese Selektion wurde anscheinend vom Amt III des R.S.H.A. mit Hilfe der " Umwandererzentrale " (T / 166, S.7) durchgefuehrt. Fuer die Juden gab es solche Probleme nicht. Man verhaftete sie in ihren Wohnungen und brachte sie von dort zu den verschiedenen Umschlagplaetzen. Der Angeklagte gibt zu, sie abtransportiert zu haben. Was ihre Ergreifung anbelangt, ist es klar, dass dies eine typische Aktion der lokalen Stellen der Sicherheitspolizei und des SD ( siehe z.B. T / 1405 S.7 ) war, und diese wiederum unterstanden der direkten Aufsicht des Angeklagten als Sonderreferent in dieser Angelegenheit.

#### VERTREIBUNG DER JUDEN STETTINS .

In diesem Zeitabschnitt faellt auch die Vertreibung der Juden Stettins. ins Gebiet des Generalgouvernements ein. Diese Aktion (wie auch eine aehnliche Aktion in Schneidemuehl ) war etwas Aussergewoehnliches in diesem Stadium der Entwicklung der Dinge, denn hier wurden zum ersten Mal Juden deutscher Staatsangehoerigkeit aus dem Altreich und nicht aus den eben erst an das Reich angeschlossenen Ostgebieten, vertrieben. Das erste Anzeichen dafuer finden wir im Protokoll der obengenannten Sitzung vom 30.1.1940 ( Beweisstueck T / 166 ), in welcher Heydrich bekannt gab, dass " Mitte Februar 1940 Juden aus Stettin, deren Wohnungen dringend aus kriegswirtschaftlichen Gruenden beroeigt werden, geraeumt und gleichfalls ins Generalgouvernement abgeschoben werden." (T / 166 S.7 ).

Die Vertreibung aus Stettin wurde im Laufe einer einzigen Nacht, zum 13.2.1940, durchgefuehrt. Man holte die Juden aus ihren Wohnungen und erlaubte ihnen, einen Koffer mitzunehmen. Jedes Familienoberhaupt hatte eine Verzichtserklaerung auf sein ganzes Vermoegen zu unterschreiben. Proviant durften sie auf den Weg nicht mitnehmen. 1300 Menschen, darunter Saeuglinge und alte Leute, wurden evakuiert. Wer nicht gehen konnte, wurde auf einer Bahre zur Eisenbahnstation getragen. Schon nach 24 Stunden wurden aus dem Zug die ersten Leichen herausgeholt. Die Vertriebenen wurden nach Lublin transportiert und von dort mussten alle Maenner, Frauen und Kinder, zu Fuss sich nach Doerfern, die 26 bis 30 km von der Stadt entfernt waren, begeben, in tiefem Schnee und bei 22 Grad Kaelte. Diesem 14 Stunden langen Marsch, fielen 72 Menschen zum Opfer, die groess-tenteils zu Tode erfroren. In einem der Berichte, aus dem wir diese Einzelheit entnehmen, ( T/666, T / 669) wird von einer Frau erzaehlt, die man erfroren am Wege fand, in ihren Armen ein dreijaehriges Kind, welches sie mit ihren Kleidern vor der Kaelte zu schuetzen versuchte. Von denen, die die drei Doerfer erreichten, wurde die Mehrzahl in Pferdestaellen und Scheunen unter entsetzlichen sanitaeeren Bedingungen untergebracht. Bis zum 12.3.1940 waren 230 Menschen aus diesem Transport ums Leben gekommen.

Als der Angeklagte ueber die Berichte von dieser Vertreibung vornommen wurde, lautete sein Kommentar so :

"Diese Meldungen haben tatsaechlich einen richtigen Kern. Der Grund liegt in der uebertrieben schnellen Umsiedlung, die befohlen wurde, denn es sind insgesamt 15 Tage Zeit gewesen, von der Befehlsgebung bis zur Durchfuehrung."

(Sitzung 76, § 32 ).

Die Judenabtransporte aus dem Reich ins Generalgouvernement riefen wiederum die Opposition Franks hervor. Im Maerz 1940 gab Goering endlich seinem Druck nach und untersagte weitere Abtransporte ohne seine Zustimmung und die Zustimmung Franks ( T / 383). Aus einem spaeteren Dokument jedoch ( T / 384 ) entnehmen wir, dass von Anfang 1941 bis Maerz 1941 Juden wiederum aus den ans Reich angeschlossenen Ostgebieten wie auch aus Wien ins Generalgouvernement vertrieben wurden.

Der Angeklagte traegt die Verantwortung fuer alle oben beschriebenen Abtransporte ins Generalgouvernement, angesichts der Aufgabe der "zentralen Steuerung", die er auf Grund des ihm von Heydrich erteilten Auftrages erfüllte.

Im Kreuzverhoer durch den Generalstaatsanwalt gibt er dies schliesslich zu und sagt bezueglich der Vertreibung aus Stettin (Sitzung 98 S.15)

" Eine Deportation besteht ja aus mehreren Teilen und ist nicht ein einziges unabhaengiges Stueck und es sind eine Anzahl Stellen daran beteiligt; soweit ich dafuer zustaendig war, habe ich selbstverstaendlich die Arbeiten erledigen muessen auch fuer die Deportation der Juden aus Stettin. "

#### MADAGASKAR - PLAN.

76. Ein Plan zum totalen Abtransport der Juden aus dem deutschen Machtbereich, mit dem sich der Angeklagte wahrend des Jahres 1940 laengere Zeit befasste, war der Madagaskar-Plan. Die Idee, die Juden Europas nach dieser fernen Insel abzutransportieren und sie dort zu isolieren ging jedoch nicht vom Angeklagten aus. Sie schwelte schon seit geraumer Zeit im antisemitischen Gedankenbereich. Noch als er im Jahre 1938 in der Abteilung II - 112 des SD - Hauptamtes amtierte, wurde dem Angeklagten aufgetragen, die Moeglichkeiten einer solchen Idee zu ueberpruefen ( T / 111 ). Mit dem Waffenstillstandsabkommen mit Frankreich nahm die Verwirklichung dieser Idee neuen Aufschwung, denn es erschien damals im Bereich des Moeglichen Madagaskar zu diesem Zwecke von den

Franzosen im kommenden Friedensvertrag zu bekommen. Bis man ihn endgültig fallen liess, wurde der Madagaskarplan von den deutschen Regierungsstellen oftmals als " die Endlösung " des Judenproblems bezeichnet.

In einer Aufzeichnung Luthers ( Deutsches Auswärtiges Amt ) vom August 1942 ( T / 196 ), lesen wir, dass die Initiative zur Ausarbeitung der praktischen Seite des Planes von dort noch im Jahre 1940 ausging. Luther fährt weiter fort ( T / 196, S.2 ) :

" Der Madagaskar-Plan wurde vom R.S.H.A. begeistert aufgenommen das nach Ansicht des Auswärtigen Amtes die Dienststelle ist, die erfahrungsgemäß und technisch allein in der Lage ist, eine Judenevakuierung im Grossen durchzuführen und die Überwachung der Evakuierten zu gewährleisten. Die zuständige Dienststelle des R.S.H.A. arbeitete darauf einen bis ins einzelne gehenden Plan für die Evakuierung der Juden nach Madagaskar und ihrer Ansiedlung dort aus, der vom Reichsführer-SS gebilligt wurde. "

Mit dem hier erwähnten "zuständigen" Referat ist die Abteilung des Angeklagten gemeint, dessen Assistent Dannecker mit ihm am detaillierten Entwurf des Planes, wie er vor uns liegt, ( T / 174 ) arbeitete. In seiner Aussage ( T / 37 ) und in seiner Vernehmung vor uns schilderte der Angeklagte den Plan in rosigen Farben, als hätte er lediglich bezeichnet " den Juden Boden unter ihre Füsse zu stellen, " indem man ihnen einen eigenen Staat schuf. Dieses sei das Bestreben nicht nur des Angeklagten, sondern auch der Juden selbst gewesen und um es in die Tat umzusetzen, scheute er keine Mühe, bis es ihm endlich gelang, die Zustimmung der zuständigen Behörden zur Durchführung des Planes zu erwirken; wenn nun der Plan zur Ausführung gelangt wäre, wäre alles zur vollen Zufriedenheit der Deutschen und der Juden ausgegangen. Daher sei seine Enttäuschung sehr groß gewesen, als eine Veränderung der politischen Umstände den Plan zunichte gemacht.

Auch hier ist die Version des Angeklagten weit von der Wahrheit entfernt. Selbstverständlich wäre ein Abtransport nach Madagaskar der physischen Vernichtung, die das Judentum Europas später erlebte, vorzuziehen gewesen. Aber wiederum muss man auch den Madagaskar-Plan aus der Perspektive der Zeit vor der Vernichtung betrachten. Es genügt, einen kurzen Blick auf die Einzelheiten des schriftlichen Entwurfes zu werfen, um seine wahre Bedeutung zu erfassen: die Vertreibung von 4 Millionen Juden - des gesamten Judentums, das sich damals im Machtbereich Hitlers befand, im Laufe von 4 Jahren in ein Land der Verbannung, und ihre vollen Abgeschiedenheit von der weiten Welt. Es steht dort ausdrücklich, dass die Organisierung der Juden als selbständiger Staat nicht in Frage käme, sondern es sollte dies ein " Polizei - Staat " unter der Aufsicht des R.S.H.A. sein, dem deutschen Verwaltungsstab sollte ein Judenältestenrat zur Seite gestellt werden, dessen Aufgabe es gewesen wäre, die ihm erteilten Befehle auszuführen ", denn diese Methode hatte sich in der Arbeit der Zentralstelle zur Auswanderung der Juden äußerst bewährt, indem sie die Hauptarbeit auf die Juden selbst abschiebt. ( S.12 ). Die wirtschaftlichen Existenzbedingungen von Millionen Juden in ihrer neuen Heimat riefen offenbar keinerlei besonderen Bedenken hervor. Sie beabsichtigten, die Juden während mehrerer Jahre mit öffentlichen Arbeiten zu beschäftigen, wie z.B. Trockenlegen von Empfen, Straßenbau u.a.m., mit anderen Worten, Zwangsarbeiten unter der Aufsicht der deutschen Herren der Insel. Der Aufsichtsstab aber sollte jeglicher Sorge um die Gesundheit der Zwangsarbeiter im schweren Klima der Insel entheben werden, denn

" um die sanitäre Betreuung einigermaßen zu sichern, haben die jüdischen Stellen auf die richtige Verteilung aller vorhandenen Ärzte innerhalb der Gebiete zu achten. "

Was die Finanzierung anbelangt :

diese sollte

Diese sollte teilweise aus dem juedischen Vermoegen, das anlaesslich ihres Auszuges aus ihren Wohngebieten zu beschlagnahmen waere, bestritten werden und dem " Zentralfonds fuer Umsiedlung " zufließen, sowie auch durch Besteuerung der Juden in den westlichen Laendern, deren Durchfuehrung im Friedensvertrag festgelegt werden sollte ( S.13 ). Die Juden des Westens sollten auch fuer den Transport der Vertriebenen nach Madagaskar aufkommen, als " Wiedergutmachung fuer den dem deutschen Volke seitens der Juden erstandenen Schaden als Folge des Versailler Vertrages. ( S.11 ).

Dieses also war nun der Plan eines " Judenstaates " Schema R.S.H.A., ein Plan, den der Angeklagte es wagte, im gleichen Atemzug mit dem Namen Herzls zu nennen, von dem er angeblich seine Inspiration erhalten habe. Faktisch fuehrt von der Zwangsauswanderung der Zentralstellen fuer juedische Auswanderung, wie sie vom Angeklagten organisiert wurden, ueber den Nisko - Plan zu diesem Projekt, laut dem die Juden in einem Sklavenstaat isoliert werden sollten, eine gerade sich immer verschaeerfende Linie.

#### VERTREIBUNG DER JUDEN BADENS.

77. Im Oktober 1940 wurde eine andere Vertreibungsaktion durchgefuehrt, diesmal gen Westen. Insgesamt 7450 Juden aus dem Bezirk Baden und der Saar - Pfalz wurden ins unbesetzte Gebiet Frankreichs vertrieben. Dies fand laut dem Vorschlag der betreffenden Gauleiter statt.

In einem Bericht, der in den Akten des deutschen Auswaertigen Amtes ( T / 674 ) gefunden wurde, lesen wir ueber das uebliche Mass an Grausamkeit bei der Durchfuehrung der Vertreibung :

"Alle Juden, jung und alt (im Bericht wird auch ein 92jaehriger Greis erwähnt), wurden im Morgengrauen aus ihren Betten geholt. Man gab ihnen zwischen einer viertel Stunde und zwei Stunden, um sich fuer die Reise vorzubereiten. Ihren Besitz mussten sie zuruecklassen, und so wurden sie nach Frankreich abtransportiert.

Im Lager Gurs, zu den Fuessen der Pyrenaeen wurden sie unter aeusserst schlechten Bedingungen untergebracht (Sitzung 41, S. 52 - 55.)

Auch an dieser Vertreibung nahm das Referat IV D 4 des Angeklagten teil, dem die Organisation des Transportes der Juden in versiegelten Waggons oblag. Ausserdem spielte der Angeklagte personlich in einem kritischsn Moment eine weitere Rolle, als er die Franzosen zu ueberreden hatte, die Zuege in das unbesetzte Gebiet Frankreichs herein zu lassen, was sie laut den Bedingungen des Waffenstillstandsabkommens nicht zu tun verpflichtet waren ( T / 37, S.143; T / 637 ). In seiner Vernehmung berichtet er, wie es ihm gelang, den franzoesischen Vorsteher der Grenzstation zu ueberzeugen, dass es sich um deutsche Militaertransporte handle, und auf diese Art konnte er die Juden jenseits der Grenze aussetzen. (Sitzung 77, S.26).

#### DIE ORGANISATORISCHE BEHANDLUNG DER JUDENANGELEGENHEITEN IM R.S.H.A.

78. Im Maerz 1941 trat eine Veraenderung in der Verteilung der Aemter im R.S.H.A. ein, bei der der Angeklagte zum Leiter des Referates IV B 4 (Judenangelegenheiten, Raeumungsangelegenheiten) bestellt wurde (T/99). Im November 1941 wurde er zum SS-Obersturmbannfuehrer ernannt. Hier ist es am Platz, eine kurze Uebersicht ueber die organisatorische Seite der Behandlung der Judenangelegenheiten im Rahmen des R.S.H.A., wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelte, zu geben. Von Anfang an hatte diese Behandlung zwei Aspekte: Nachrichtenangelegenheiten und Exekutive. Im SD Hauptamt lief die Nachrichtentaetigkeit in Judenangelegenheiten in der Hand der alten Abteilung des Angeklagten II / 112 zusammen, waehrend bei der Errichtung des R.S.H.A. diese Abteilung im Rahmen eines neuen Referates II B 2 eingegliedert wurde. Weiterer Nachrichten und Melchedienst, gegen das auslaendische Judentum gerichtet, wurde vom Referat VI H 2 des R.S.H.A. "Judentum und Antisemitismus", unter der Leitung von

Hagen, des frueheren Mitarbeiters des Angeklagten ( T / 99 , S.24-26 und auch T / 647 ) ausgefuehrt. Wie oben erwaeht wurde der Angeklagte im Dezember 1939 dem Amt IV des R.S.H.A. ueberstellt, d.h. dem Gestapo-Amt, deren ausgesprochene Aufgabe in der polizeilichen Exekutive lag. ( T / 170 ). Somit war der stufenweise Uebergang des Angeklagten vom Nachrichtendienst zur Exekutive, der mit seiner Taetigkeit in der Zentralestelle fuer juedische Auswanderung in Wien begonnen hatte, vollendet.

Im Januar 1940 wurde seine Abteilung in das regulaere Schema des Amtes IV als Referat IV D 4 - "Auswanderung und Raeumung", eingegliedert. ( T / 647 ) Judenangelegenheiten als solche befinden sich weiter in einer anderen Abteilung des Amtes IV, naemlich Referat IV D 3, an dessen Spitze ein Mann namens Schroeder stand. Dieses beeintraeichtigt natuerlich keineswegs die Tatsache, dass schon zu jener Zeit der Angeklagte sich praktisch bereits mit Judenangelegenheiten im Rahmen seines Referates " Auswanderung und Raeumung" , befasste. Im Maerz 1941 wurde ihm - wie gesagt - im Rahmen des Referates IV B 4 - ausdruecklich Judenangelegenheiten als solche uebertragen, zusaetlich zu seinem frueheren Aufgabengebiet "Raeumung". Im Rahmen desselben Geschaeftsverteilungsplanes ( T / 99 ) erscheinen Judenangelegenheiten auch im Amt VII - ein neues in der Zwischenzeit errichtetes Amt fuer " Weltanschauliche Forschung und Auswertung " , mit anderen Worten "Nachrichtendienst" - als Abteilung VII B 1 - " Freimauerei und Judentum ". Fuer dies Referat wurde kein Sachbearbeiter ernannt ( daselbst, S.22 ).

Schreiber

Hieraus geht hervor, dass von nun an das Referat des Angeklagten, die saemtlichen Juden betreffenden exekutiven Angelegenheiten im R.S.H.A. in sich vereinte.

Ein weiteres Stadium in der Entwicklung der Dinge entnehmen wir dem Geschaeftsverteilungsplan vom 1.10.1943 ( T / 104 ). Hier uebernahm der Angeklagte als Leiter der Abteilung IV B 4 die Entziehung volks- und staatsfeindlichen Vermoegens und Aberkennung der deutschen Staatsangehoerigkeit, welche vorher im Amtsreich des Referates II A 5 lagen ( T / 99 , S.8 ). Diese Uebertragung war wirklichkeitsbedingt, denn Entziehung des Vermoegens und Entziehung der Staatsangehoerigkeit betrafen hauptsaechlich die Juden. Der Nachrichtendienst wird von nun an durch die Abteilung VII B 2 " Judentum " unter der Leitung eines gewissen Ballensiefen versehen. ( Siehe die volle Urkunde T / 104, welche sich im Band 38 der Nuernberger Dokumentensammlung, deutsche Ausgabe auf Seite 60 ff befindet ).

Ballensiefen

Im letzten Stadium, im Jahre 1944, wurde das Referat des Angeklagten mit einem neuen Kennzeichen IV A 4 versehen ( T / 55 (14), Aussage Huppenkothens S.14 ). Inzwischen wurde seiner Abteilung die Behandlung kirchlicher Angelegenheiten angegliedert ( T / 37 , S.2612 ).

Des Angeklagten direkter Vorgesetzter, seit seinem Beitritt zum Amt IV, war der Chef des Amtes, SS Gruppenfuehrer und Generalleutnant der Polizei Mueller. Formell gesehen war der Angeklagte von Mueller durch einen Gruppenleiter getrennt, es besteht aber keine Meinungsverschiedenheit darueber, dass der Angeklagte, indem er den Gruppenleiter umging, praktisch direkten Zutritt zu Mueller hatte.

### 3. PHASE - DIE ENDLOESUNG.

#### VOM EINMARSCH NACH RUSSLAND BIS ZUR WANNSEEKONFERENZ.

79. Am 22.6.1941 eröffnete Hitler den Feldzug gegen die Sowjetunion. Zum gleichen Zeitpunkt setzte der Uebergang zur dritten und letzten Phase in den Judenverfolgungen imdeutschen Einflussbereich, naemlich die Phase der totalen Vernichtung ein, von nun an war die gesamte Taetigkeit der Deutschen gegen die Juden an ihrem Wohnort, sowie auch der Abtransport nach dem Osten, dem Vernichtungszweck geweiht, welcher nun in den Augen saemtlicher deutscher mit Judenangelegenheiten befassten Instanzen als die Endloesung des Judenproblems angesehen wurde.

Der Befehl zur Vernichtung wurde von Hitler selbst kurz vor dem Einmarsch nach Russland erteilt. Wir wissen nicht, ob der ursprüngliche Befehl jemals schriftlich niedergelegt wurde. Bei der Wannseekonferenz, auf die wir noch zurückkommen werden, spricht Heydrich über den Vernichtungsbefehl in mysteriöser Sprache als "Kaemigung der Juden nach dem Ostern", welche vom Führer als mögliche Lösung statt der Auswanderung, bestätigt wurde. ( T 186, S.5 ). Wiederum berichtet auch Luther, vom Auswärtigen Amt, in seiner Aufzeichnung ( T / 196 ), dass, laut Heydrich, der Befehl zur Evakuierung nach dem Osten ein Befehl Hitlers gewesen sei.

Die ersten Opfer der totalen Vernichtung waren die Juden, die durch Massenerschießungen der Einsatzgruppen des R.S.H.A. ermordet wurden. Diese Einsatzgruppen, die noch vor dem Einmarsch nach Russland aufgestellt worden waren, begannen ihre moerderische Tätigkeit sofort bei Einmarsch im Etappengebiet der vorwärts rollenden deutschen Armee. Auf die Aktionen dieser Einsatzkommandos werden wir noch später ausführlicher zurückkommen ( Abschnitte 120 - 121 ). Wir gehen nun über zur Beschreibung der Aktionen gegen die Juden im Reich selbst und in den übrigen europäischen Ländern, die unter deutschem Einfluss standen, mit Ausnahme von Osteuropa. Im allgemeinen fanden Vernichtungsaktionen nicht direkt in diesen Ländern oder auf deutschem Boden statt, sondern die dortigen Juden wurden zuerst versammelt um dann nach dem Osten in den Tod geschickt zu werden.

80. Die Inbetriebsetzung der Endlösung - also der totalen Vernichtung - ist im gewissen Maße mit der Unterbrechung der Auswanderung der Juden aus dem deutschen Einflussbereich verbunden. In seiner Aussage - T / 37 sagt der Angeklagte ( B.171 ) :

" Mit Beginn des russischen Krieges hat Himmler jegliche Auswanderung auch wenn Möglichkeiten vorhanden waren, verboten. Ab Beginn dieses Krieges war selbst bei Vorhandensein einer Möglichkeit, ein Sperrverbot gegeben von ihm. "

( Siehe Memoiren des Angeklagten, T / 44, S.93, 101 ). Auch Herr Max Plaut verknüpft in seiner eidesstattlichen Erklärung ( T / 665 ) den Zeitpunkt des Auswanderungsverbots mit dem Ausbruch des Krieges gegen Russland ( T / 665, S.4 ). Tatsächlich wurde der endgültige Befehl zur Unterbrechung der Auswanderung von Himmler anscheinend erst im Oktober 1941 erteilt ( siehe T 394; T / 395 ). Von da an war die Auswanderung von Juden vollkommen untersagt, mit Ausnahme von einzelnen Sonderfällen. Es stimmt jedoch, dass bereits bei Ausbruch des Krieges mit Russland die praktischen Möglichkeiten zur Auswanderung der Juden aus dem deutschen Einflussbereich so stark begrenzt waren, dass im Laufe der Monate bis zum Oktober 1941 es sich nur noch um eine tropfenweise Auswanderung gehandelt hatte ( siehe T / 683 ). Aus den Worten der Zeugin Frau Henschel geht hervor, dass der letzte Transport von Auswanderern aus Deutschland nach Lissabon am 15.10.1941, oder noch einen Tag früher, abging. ( Sitzung 37, S.32. )

#### ERMAECHTIGUNG HEYDRICH'S DURCH GOERING.

81. Wir haben bereits den Zusammenhang zwischen der Unterbrechung der Auswanderung und dem Vernichtungsbefehl betont, denn dies ist zum Verständnis des Dokumentes T / 179, das eine der Haupturkunden in der Geschichte der Vernichtung darstellt, von besonderer Wichtigkeit. Es handelt sich dabei um den Ermaechtigungsbrief Goerings an Heydrich. In der Abschrift, die uns vorgelegt wurde, trägt der Brief das Datum "Juli 1941" ohne Angabe des Tages, aber aus anderen Urkunden ( T / 180; T / 181 ) geht hervor, dass das Datum der Ermaechtigung der 31.7.1941 war. Dieses ist der Wortlaut des Briefes :

In Ergänzung

" In Ergaenzung der Ihnen bereits mit Erlass vom 24.1.39 uebertragenen Aufgabe, die Judenfrage in Form der Auswanderung oder Evakuierung einer den Zeitverhaeltnissen entsprechend moeglichst guenstigen Loesung zuzufuehren, beauftrage ich Sie hiermit, alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen fuer eine Gesamtloesung der Judenfrage im deutschen Einflussgebiet in Europa. "

( T / 179). Der Brief vom 24.1.1939 ist das schon oben erwähnte Dokument T / 125, laut welchem Heydrich zum Chef der Reichszentrale für jüdische Auswanderung ernannt wurde. In der erwähnten Aufzeichnung Luthers (T/196) wird berichtet, dass, laut Heydrich, auch dieses Ermaechtigungsschreiben dem Letzteren von Goering auf Grund eines Befehles Hitlers erteilt wurde (daselbst Seite 5).

Ein Vergleich der beiden Urkunden ( T / 179 und T / 125 ) zeigt, dass diesmal (in der Urkunde T / 179) von "einer Gesamtloesung der Judenfrage im deutschen Einflussgebiet in Europa " die Rede ist sowie von der angestrebten Endloesung der "Judenfrage ". Solche Ausdrücke sind in der vorhergehenden Urkunde (T / 125) nicht vorhanden. Der hauptsächliche sachliche Unterschied liegt in dem Wort " Evakuierung ", welches im T / 179 erscheint aber nicht im T / 125. Jedoch auch in T / 179 ist das Wort "Vernichtung" nicht erwähnt. Der wirkliche Sinn aber ist ganz eindeutig, wie auch vom Angeklagten selbst in seiner Aussage T / 37, S. 168 bestätigt ist. Das Datum des Briefes T / 179 (welcher ihm seinerzeit nicht vorgelegt wurde), war ihm zwar nicht geläufig und er verlegt ihn auf einen späteren Zeitpunkt. Die Bedeutung aber war ihm ja klar, denn dies sind seine Worte über den Ermaechtigungssbrief:

" Wir koennen sie hoechstens beziehen auf die Zeit ab dem die Auswanderung nicht mehr moeglich war und die radikale Loesung anfing. "

(T / 37, S.168). Tatsächlich hatte zur Zeit der Erteilung dieses Auftrages die Auswanderung bereits aufgehoert eine praktische Loesung zur Beseitigung der jüdischen Massen darzustellen, nachdem ihre Anzahl inzwischen, infolge der neuen Eroberungen im Osten, um vieles angestiegen war; daher liegt der Ton im Ermaechtigungssbrief auf dem Wort "Evakuierung" und es bedeutet Vernichtung.

#### DER JUDENFLECK.

82. Um die Isolierung und Konzentrierungsaktionen vor ihrem Abtransport zu erleichtern, wurden die Juden gezwungen, den Judenfleck zu tragen. Am 21.8.1941 verfasste Rademacher, der damalige Judenreferent im deutschen Auswärtigen Amt, ein an den Unterstaatssekretär Luther gerichtetes Memorandum, zwecks Herbeiführung eines Beschlusses des Reichsaussenministers Ribbentrop. Dort steht :

" Sturmbannfuehrer Eichmann vom Reichssicherheitshauptamt rief mich an und teilte mit vertraulich mit, SS-Gruppenfuehrer HEYDRICH habe aus dem Fuehrerhauptquartier ein Fernschreiben erhalten, wonach der Fuehrer genehmigt habe, dass die Juden in Deutschland eine Kennzeichnung tragen. Eichmann fragte mich nach meiner Meinung, ob auslaendische Juden einbezogen werden koennten. Ich habe ihm geantwortet auslaendische Juden sollten grundsätzlich ausgenommen werden, da sonst zu befürchten sei, dass z.B. in Nordamerika Repressalien ergriffen und deutsche Staatsangehörige gezwungen würden, ebenfalls eine Kennzeichnung zu tragen. Die Frage, ob Juden mit der Staatsangehörigkeit europaeischer Nationen einbezogen werden koennten, wurde ich klaeren. "

(T / 682).

Bereits am 1.9.1941 ( T / 635 ) wurde im Reichsgesetzblatt eine Polizeiverordnung betreffs Kennzeichnung der Juden, unterschrieben von Heydrich im Namen des Reichsinnenministers, veröffentlicht. Diese Verordnung verpflichtete Juden deutscher Staatsangehörigkeit im Reich und im Protektorat, vom Alter von 6 Jahren an, den Judenfleck zu tragen, (ein Stern mit der Aufschrift " Jude " ) und verbot ihnen ihr Wohngebiet ohne besondere Erlaubnis zu verlassen.

Zur Durchfuehrung dieser " Polizeiverordnung " gingen aus dem Referat des Angeklagten am 15.9.1941 zwei Eilbriefe heraus ( T / 209 ), die an eine Reihe zentraler und lokaler Dienststellen zur Durchfuehrung oder zur Information gerichtet waren.

Para 4 der urspruenglichen Verordnung ( T / 635 ) legt fest :

- "(1) Wer dem Verbot der Para 1 und 2 vorsaetzlich oder fahrlaessig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.
- (2) Weitergehende polizeiliche Sicherungsmassnahmen sowie Strafvorschriften, nach denen eine hoehere Strafe verwirkt ist, bleiben unberuehrt. "

Andererseits steht in diesen beiden, im Beweisstueck T / 209 enthaltenen Briefen, bezueglich "Verstoesse" gegen das Tragen des Judenflecks :

" Vorsaetzliche Verstoesse gegen die Verordnung oder die dazu ergangenen Durchfuehrungsbestimmungen wie diese sind grundsatzlich mit Schutzaft zu ahnden. "

Das bedeutet den Abschub des Juden in ein Konzentrationslager. Diese extremen Bestimmungen T / 209 wurden als "geheim" weitergeleitet, unter besonderer Betonung, dass sie nicht in der breiten Oeffentlichkeit bekanntzumachen seien.

#### ERSTE VERTREIBUNG IM RAHMEN DER ENDLOESUNG.

83. Am 10.10.1941 fand in Prag eine Besprechung statt, an der unter anderen Heydrich und der Angeklagte teilnahmen ( Heydrich war inzwischen, zusätzlich zu seinem Amt, als Chef des R.S.H.A. die Herrschaft ueber das Protektorat uebertragen worden. Eine Niederschrift dieser Sitzung ist erhalten geblieben, sie wurde uns als Beweisstueck T / 294 vorgelegt. X

In dieser Sitzung wurde das zukuenftige Arbeitsprogramm zur Loesung der Judenfrage im Protektorat und im Bereich des Altreichs aufgestellt, aber es werden auch schon getroffene Massnahmen erwähnt. Die Hauptpunkte kann man folgendermassen zusammenfassen :

- a) das Anfangsdatum der Evakuierung war schon vorher auf den 15.10.1941 angesetzt worden;
- b) es wird auf die Schwierigkeiten seitens der Behoerden in Lodz hingewiesen, ( Ghetto Lodz sollte einer der Hauptaufnahmeplaetze fuer vertriebene Juden sein ).
- c) 50.000 Juden sind nach Minsk und Riga zu verschicken,
- d) "SS Brigadefuehrer Nebe und Rasch koennen in die Lager fuer kommunistische Haeftlinge im Operationsgebiet J den mit hereinnehmen.  
Dies ist bereits nach Angabe von SS- Sturmbannfuehrer Eichmann eingeleitet. "

Betreffend Para C) und D) werden wir noch sehen, dass Riga die Zentrale der Einsatzgruppe A unter dem Befehl Stahleckers war, dass Nebe der Befehlshaber der Einsatzgruppe B (mit Sitz in Minsk) und Rasch Befehlshaber der Einsatzgruppe C, waren.

- e) Zur Konzentrierung der Juden im Protektorat wurde Theresienstadt bestimmt.

Die Niederschrift enthaelt weiterhin zahlreiche Einzelheiten bezueglich die Durchfuehrung

der Durchfuehrung der Koenzentrierung und bezueglich der Leitung des dort zu errichtenden Gethos. Theresienstadt werden wir spaeter ein anderes Kapitel widmen.

f) Zigeuner sind nach Riga zu ueberfuehren.

Am Schluss der Niederschrift befindet sich folgende Notiz: (T/294, S.6)

" Da der Fuehrer wuenscht, dass noch Ende dieses Jahres moeglichst die Juden aus dem deutschen Raum herausgebracht sind, muessen die schwebenden Fragen umgehend geloest werden. Auch die Transportfrage darf dabei keine Schwierigkeit bedeuten."

Zuerst wurden Juden nach Lodz vertrieben. Am 30.9.1941 teilt Brunner, einer der Mitarbeiter des Angeklagten, damals Leiter der Zentrale fuer juedische Auswanderung in Wien, Dr. Loewenherz mit, dass :

Brueun

" mit Ruecksicht auf die durch die Fliegerangriffe notwendig gewordenen anderweitige Unterbringung der arischen Bevoelkerung ein Teil der Juden aus dem Altreich, dem Protektorat und Wien nach Litzmannstadt gebracht werden sollen."

(T / 154, S.35 - 36). Es wurde eine Quote von 5.000 Menschen, denen man lediglich erlaubte 50 Kg Gepaeck und RM 100 mitzunehmen, festgesetzt. Demzufolge wurde in der Zeit vom 15.10. bis 2.11.1941 5.000 Menschen verschickt ( Loewenherz - Bericht T / 154, S.35, 36 des Originals).

Es wurde uns eine Anzahl von Dokumenten vorgelegt ( T / 220 vom 9.10.1941 T / 243 vom 11.10.1941, T / 222 vom 19.10.1941 und T / 244 dessen Datum unklar ist, anscheinend vom 22.10.1941, aus denen hervorgeht, dass vom 15.10.1941 ab, 20.000 Juden aus dem Reich ins Ghetto Lodz vertrieben wurden, unter ihnen 5000 Wiener Juden und auch 5.000 Zigeuner. Soweit wir wissen, waren dies die ersten Vertreibungen aus dem Reichsgebiet, nachdem Hitler die Endloesung befohlen hatte. Der Bericht Loewenherz ( T / 154 ) erwaeahnt auch Abtransporte nach Riga und Minsk. Mitteilungen darueber bekam Loewenherz von Brunner am 27.10.1941, und am 25.11.1941, 28.11.1941 und 2.12.1941 wurden 3000 Juden von Wien nach Riga und Minsk verschickt.

Unter den aus Wien nach Riga Vertriebenen befand sich auch die Zeugin Liana Neumann ( Bitzung 30, S.2 ), die im Januar 1942 dorthin verschickt wurde.

84. Aus den Dokumenten, die uns eingereicht wurden, geht die Methode dieser Vertreibungen nach Riga und Minsk hervor:

a) (T / 714) am 24.10.1941 schreibt der Chef der Ordnungspolizei in Berlin (General Daluge) an die Inspektoren der Ordnungspolizei im Reich, in Wien, Prag und Riga, dass in der Zeit vom 1.11.1941 bis 4.12.1941 die Sicherheitspolizei 50.000 Juden aus dem Altreich, Oesterreich und dem Protektorat nach Osten, in die Umgebung von Riga und Minsk zu vertreiben gedenke, und er fahrt fort....

b) Urkunde T / 720 illustriert die Ausfuehrung auf lokaler Stufe. Am 11.XI.1941 ergehen von der Staatspolizeistelle Nuernberg an die ihr angeschlossenen Dienststellen Organisationsweisungen zur Evakuierung von Juden am 29.11.1941.

Die Weisungen nehmen auf einen Befehl des Reichsfuehrers SS (Also Himmller) vom 31.10.1941 Bezug. Dieser Befehl traegt das Zeichen des Referates des Angeklagten, IV B 4, und ging also von dort aus. Die Anweisungen sind mit der Genauigkeit eines Militaerischen Operationsbefehls

formuliert, unter Verteilung der verschiedenen Aufgaben :  
wer die Juden an den verschiedenen Orten in Empfang zu nehmen habe,  
wer sie zum Umschlagplatz zu ueberfuehren habe,  
wer sie zu bewachen habe, bis sie in die Gueterwaggons verfrachtet werden.

Auch die Wegnahme des Eigentums der zu Evakuierenden ist nicht vergessen, denn auch diese vollzog sich nach einer im vorhinein festgelegten Reihenfolge: an einem bestimmten Tag hatte man den Juden mitzuteilen, dass vom 15.10.1941 an ihr ganzer Besitz als von der Staatspolizeibeschlagnahme anzusehen ist, und dass sie zu diesem Zwecke eine vollstaendige Liste ihres Eigentums anzufertigen haben. Am Tage der Vertreibung wuerden ihre Wohnungen von der Polizei geschlossen und versiegelt werden. Die zu Evakuierenden hatten sich einer Leibesvisitation zu unterziehen und jegliche Wertgegenstaende, ausser einer Uhr und einem Ehering, wuerde man ihnen wegnehmen.

c) Dokument T / 719 enthaelt 3 Briefe vom 27.11. 1941, 3.12.1941 und 11.12.1941, die vom Referat des Angeklagten ausgingen und von Heydrich und Mueller unterzeichnet sind und die Anweisungen zur Verhuetung des Schmuggelns von Wertgegenstaenden durch die zu evakuierenden Juden enthalten.

d) Im Dokument T / 302 vom Dezember 1941 teilt die Stapostelle in Duesseldorf der Abteilung des Angeklagten, zu Handen des Angeklagten oder seines Stellvertreters und dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Einsatzkommando A, in Riga, mit, dass am 11.12.1941 ein Zug mit 1007 Juden die Station Duesseldorf in Richtung Riga verlassen habe. Diesem Dokument sind handgeschriebene Notizen beigelegt, die den Leser zutiefst erschuettern. Sie geben die Zusammensetzung des Transportes nach Alter, Geschlecht und Beruf an. 1007 individuelle Tragoeien werden hier in Strichen ausgedrueckt - ein Strich fuer jeden Mann, Frau oder Kind, je vier senkrechte Striche gekreuzt von einem Schraegstrich, bis die Zahl voll ist. Die Fortsetzung dieses Dokumentes befindet sich im Dokument T 303 vom 26.12.1941, in dem der Befehlshaber des Trampsportes, Polizeihauptmann Salitter Bericht erstattet ueber den Verlauf der Reise bis zur Uebergabe des in einer Temperatur von 12 Grad unter Null ungeheizten Zuges in der Nacht vom 13.12. zum 14.12. an seinem Bestimmungsort. Wie der Berichterstatter schreibt, lebten damals in Riga 35.000 Juden, die inzwischen ins Ghetto ueberfuehrt wurden und er fahrt fort : Salitter

" Zur Zeit sollen sich in diesem Ghetto nur 2.500 maenliche Juden, die als Arbeitskraefte verwendet werden, befinden. Die uebrigen Juden sind einer anderen zweckentsprechenden Verwendung zugefuehrt bzw. von den Letten erschossen worden.

85. Mitten in diese Zeit der Vertreibungen faellt die Veroeffentlicheung der elften Verordnung zum Reichsbuergergesetz ( Beweisstueck T / 637 ) vom 25.11.1941. Im Paragraph 1 dieser Verordnung heisst es :

Paragraph 3 legt fest, dass das Vermoegen eines Juden, der seine deutsche Staatsangehoerigkeit gemaess dieser Verordnung verloren hat, zugunsten des Reichs zu beschlagnahmen ist. Was diese Verordnung bezweckte " der juristische Trick ", wie sich der Verteidiger ausdrueckte, - war, diese gesetzliche " Regelung auch gegen diejenigen Anzuwenden, die aus dem Reich deportiert wurden, so als ob sie ihren Wohnsitz aus freien Willen an ihren Deportationsort verlegt haetten.

86. Wir gehen nun

## WANNSEEKONFERENZ.

86. Wir gehen nun, nach der zeitlichen Folge, zu einem der Hauptereignisse in der Geschichte der Endloesung ueber, welches einerseits die -Geschehnisse der Zeit von Anfang des deutsch - russischen Krieges zusammenfasst und andererseits den Ausgangspunkt zu allem, was nachher kam, darstellt. Dies ist die Wannseekonferenz. Am 29.11.1941 ergingen aus dem Referat des Angeklagten mit der Unterschrift Heydrichs Einladungen an eine Anzahl Personen vom Rang eines Staatssekretaers oder ahnlicher Stufe gleichen Wortlauts, aber persoenlichen Stils. Zwei solcher Einladungen sind uns eingereicht worden, Beweisstueck T / 180 und T / 181, die dem Unterstaatssekretär Luther im AA und Gruppenfuehrer Hoffmann im Rasse- und Siedlungshauptamt zugingen. In dieser Einladung stuetzt sich Heydrich auf das Ermaechtigungsschreiben Goerings vom 31.7.1941, T / 179. Unter Beifuegung einer Photokopie derselben fahrt er fort:

" In Anbetracht der ausserordentlichen Bedeutung, die diesen Fragen zuzumessen ist und im Interesse der Erreichung einer gleichen Auffassung bei den in Betracht kommenden Zentralinstanzen an den uebrigen mit dieser Endloesung zusammenhaengenden Arbeiten, rege ich an, diese Probleme zum Gegenstand einer gemeinsamen Aussprache zu machen, zumal seit dem 15.10.1941 bereits in laufenden Transporten Juden aus dem Reichsgebiet einschliesslich Protektorat Boehmen und Maehren nach dem Osten evakuiert werden. "

Das Datum der Konferenz ist der 9.12.1941, und der Brief endet mit einer Liste der uebrigen Personen, an die die gleiche Einladung gesandt wurde. Besondere Einladungen wurden an Buehler, Staatssekretär im Amt des Generalgouvernement, geschickt.

Aus dem Dokument T / 182 geht hervor, dass Heydrich den Angeklagten beauftragt hatte, auch sie einzuladen, nachdem ihm im Verlauf einer Unterredung mit Krueger klar wurde, dass " aus den im Generalgouvernement in letzter Zeit auf diesem Gebiete getroffenen Massnahmen immer staerker zu ersehen sei, dass der Generalgouverneur bestrebt sei, die Behandlung des Judenproblems voellig an sich zu ziehen. "

In letzter Minute wird die Konferenz verschoben - vielleicht wegen des Ausbruchs des Krieges mit den Vereinigten Staaten in Amerika -, und am 8.1.1942 ergehen neue Einladungen fuer den 20.1.1942.

87. An dieser Konferenz beteiligten sich Staatssekretäre und hoehere diesem Rang entsprechende SS Offiziere, welche die verschiedenen Reichs- und Perteiaemter vertraten, wie den Beauftragten fuer den Vierjahresplan (Goerings Amt), das Reichsministerium des Inneren und das Auswaertige Amt, das Reichsjustizministerium, das Reichsministerium fuer die besetzten Ostgebiete, und das Amt des Generalgouverneurs in Polen. Die Himmer unterstehenden Aemter waren durch einen Vertreter des Rasse- und Siedlungshauptamtes vertreten, sowie auch durch Heydrich, Mueller und den Angeklagten ausserdem auch durch den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement und durch den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD fuer das Reichskommissariat Ostland ( diese 5 letzteren sind selbstverstaendlich Funktionaere des R.S.H.A.). Nur einer der Anwesenden, der Vertreter der Sicherheitspolizei und des SD fuer das Ostland, hatte einen niedrigeren Rang als der Angeklagte inne, wahrend alle anderen hoheren Rangs als er waren. (Siehe Sitzungsprotokoll der Konferenz, Beweisstueck T / 185).

Heydrich eroeffnete die Konferenz mit einer Ansprache, in der er die Erfolge der Auswanderung schilderte. Zum Abschluss dieses Kapitels sagte er: " Inzwischen hat der Reichsfuehrer SS und Chef der Deutschen Polizei im Hinblick auf die Gefahren einer Auswanderung im Kriege und im Hinblick auf die Moeglichkeiten des Ostens, die Auswanderung von Juden verboten. "

Und er fahrt fort: " An Stelle der Auswanderung ist nunmehr als weitere

Loesungsmoeglichkeit, nach entsprechender vorheriger Genehmigung durch den Fuehrer, die Evakuierung der Juden nach dem Osten getreten. Diese Aktionen sind jedoch lediglich als Ausweichmoeglichkeiten anzusprechen, doch werden hier bereits jene praktischen Erfahrungen gesammelt, die im Hinblick auf die kommende Endloesung der Judenfrage von wichtiger Bedeutung sind." (Daselbst, Seite 5.)

Dem folgt ein statistischer Ueberblick, in dem die Anzahl der Juden in ganz Europa, inklusive der Laender, die ausserhalb des deutschen Machtgebietes lagen, auf 11 Millionen geschaetzt wird, und nun kommen die entscheidenden Saetze:

- " Unter entsprechender Leitung sollen im Zuge der Endloesung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In grossen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter werden die arbeitsfaehigen Juden strassenbauend in diese Gebiete gefuehrt, wobei zweifellos ein Grossteil durch natuerliche Verminderung ausfallen wird."
- " Der allfaellig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfahigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden muessen, da dieser, eine natuerliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen juedischen Aufbaues anzusprechen ist. (Siehe die Erfahrung der Geschichte)".
- Daselbst, Seite 7,8.)

Der Sinn, der sich hinter dieser verschrobenen Sprache verbirgt, ist ganz eindeutig und einfach: Die Vertreibung der Juden Europas nach dem Osten, ihre Einsetzung zur Arbeit, Tod der Schwachen durch Arbeit, und Ermordung der Widerstandsfahigen.

- Bezueglich der Durchfuehrung erklaert Heydrich unter anderem :
- a) Europa ist vom Westen nach Osten zu durchkaemmen, wobei das Reichsgebiet einschliesslich des Protektorats vorweggenommen werden muessen.
  - b) Ein Alters-Ghetto sei in Theresienstadt zu errichten, in dem auch Kriegsbeschaeigte und mit Kriegsauszeichnungen versehene Juden Aufnahme finden.
  - c) Die Federfuehrung bei der Bearbeitung der Endloesung der Judenfrage liege ohne Ruecksicht auf geographische Grenzen zentral beim Reichsfuehrer SS und Chef der deutschen Polizei (Chef der Sicherheitspolizei und des SD als Heydrich selbst - )." (Daselbst Seite 3.)
  - d) " Bezueglich der Behandlung der Endloesung in den von uns besetzten und beeinflussten europaeischen Gebieten wurde vorgeschlagen, dass die in Betracht kommenden Sachbearbeiter der SS sich mit dem zustaendigen Referenten der Sicherheitspolizei und des SD besprechen", (also mit dem Angeklagten.) (Daselbst, Seite 9).

88. Keiner der Anwesenden brachte Einwaende gegen die Worte Heydrichs vor. Im Gegenteil, die Meinungen waren voellig einstimmig. Der Beitrag des Vertreters des Generalgouverneurs, Buehler, zur Diskussion ist wert, hervorgehoben zu werden: Zitat T / 185, S.14.  
Die Diskussion schloss auf folgende Art :

"Abschliessend werden die verschiedenen Arten der Loesungsmoeglichkeiten besprochen, wobei sowohl seitens des Gauleiters Dr. Mayer als auch seitens des Staatssekretärs Dr. Buehler der Standpunkt vertreten wurde, gewisse vorbereitende Arbeiten im Zuge der Endloesung gleich in den betreffenden Gebieten selbst durchzufuehren, wobei jedoch eine Beunruhigung der Bevoelkerung vermieden werden muessen."

Als der Angeklagte in seiner Vernehmung vor uns ueber den Sinn der Worte " die verschiedenen Arten der Loesungsmoeglichkeiten ", wie sie am Ende der Diskussion erwogen wurden, befragt wurde, antwortete er einfach: " Da sind die verschiedenen Toetungsmoeglichkeiten besprochen worden." (Sitzung 106, S 11.)

Laut Angabe

Laut Angabe des Angeklagten hatt er eine dreifache Aufgabe bei der Wannseekonferenz zu erfüllen:

- a) Die Einladungen nach den ihm von Heydrich übergebenen Angaben zu versenden,
- b) Heydrich Material zur Vorbereitung seiner Eröffnungsansprache zu liefern
- c) Die Protokollführung.

Nach Abschluss der Konferenz blieben Heydrich, Müller und der Angeklagte zu einer "Besprechung am Kamin" zurück. Auf die Frage, warum auch er an diesem freundschaftlichen Zusammensein teilgenommen habe, erwiderte er, dass Heydrich ihm Instruktionen zur Protokollführung erteilt habe. Für den Angeklagten persönlich war die Wannseekonferenz jedoch weit aus ausschlaggebender indem dort seine Position als Sachbearbeiter des R.S.H.A. für Endlösungssangelegenheiten der Judenfrage vis-à-vis den Vertretern der anderen Behörden Bestätigung fand. Dies entnehmen wir auch einem Brief, den Heydrich Ende Februar 1942 an Luther richtete. (T/186). Dort drückt er seine Freude darüber aus, dass nunmehr die Grundlinie hinsichtlich der praktischen Durchführung der Endlösung in volliger Übereinstimmung der hierzu beteiligten Stellen festgelegt wurde, und fordert Luther auf, seinen Sachbearbeiter zur Besprechung der notwendigen Durchführungsdetails zu schicken. Er bittet Luther, dass sein Sachbearbeiter sich zu diesem Zweck mit "meinem zuständigen Referenten SS Obersturmbannführer Eichmann", ins Benehmen setze.

#### DURCHFÜHRUNG DER ENDLÖSUNG NACH DER WANNSEEKONFERENZ.

89. Wir werden jetzt die Durchführung der Endlösung je nach den einzelnen Ländern schildern, indem wir mit den Ländern beginnen, in denen die Juden erfasst, gesammelt und nach den Massenvernichtungsorten im Osten abtransportiert wurden.

Indem wir von einem Land zum anderen übergehen, werden wir ganz kurz den Hintergrund der Ereignisse anführen und einige Tatsachen hervorheben, deren Beschreibung als Grundlage zur Feststellung der Verantwortlichkeit des Angeklagten, die dann kommen soll, notwendig ist. Wir wollen nochmals an dieser Stelle betonen, dass wir weder verpflichtet noch in der Lage sind, die Aufgabe eines Historikers auf uns zu nehmen, und die Dinge, die wir im Verlaufe der komplizierten Struktur der Geschehnisse in den Jahren der Katastrophe erwähnen werden, sind zwangsläufig nur unvollständig und werden hier nicht zum Zweck einer erschöpfenden historischen Schilderung angeführt.

90. Wir wenden uns wieder Deutschland selbst zu, denn die Aktionen dort stellen den Prototyp von dem, das was in den anderen Ländern, aus denen Juden nach dem Osten vertrieben wurden, geschah, sowohl im Bezug auf die antijüdische Gesetzgebung, die den Vertreibungen vorausging als im Bezug auf die Durchführung der Vertreibungen selbst - selbstverständlich mit gewissen Abweichungen, die sich jeweils aus den besonderen Verhältnissen der betreffenden Länder ergaben.

Aus der deutschen antijüdischen Gesetzgebung dieser späteren Epoche soll folgendes erwähnt werden:

- a) Die im März erlassene Verordnung zur Kennzeichnung jüdischer Wohnungen (T / 640), um die Isolierung der Juden von der restlichen Bevölkerung zu vervollständigen. Wie andere verhängnisvolle Erlassen dieser Art, wurde auch diese Verordnung nicht auf dem normalen Wege veröffentlicht, sondern der Reichsvereinigung der Juden übergeben, welche sich verpflichtet musste, sie in dem nur für Juden bestimmten Blatt zu veröffentlichen.
- b) Die Juden sind nicht mehr berechtigt, Haustiere zu halten (Hunde, Katzen und Vögel), laut einer besonderen am 15.5.1942 veröffentlichten Verordnung. (T / 642).
- c) Die elfte Verordnung ermöglichte den legalen Raub des jüdischen Besitzes nur da, wo es sich um Vertreibungen jenseits der Grenze des Reichs handelte. Wo Vertreibungen von einem Ort zum anderen innerhalb des Reiches vorgenommen wurden, wie z.B. nach Theresienstadt, oder

wo ein Jude noch vor Uebertreten der Reichsgrenzen verschied, fanden sich andere Wege, um alles gesetzmaessig abzuwickeln, wie derjenige, der in einem aus dem Referat des Angeklagten stammenden Rundschreiben in Einzelheiten beschrieben ist, mit der Unterschrift des Sachbearbeiters dieser Angelegenheiten Suhr ( T / 729 ). Man berief sich auf das Gesetz vom 14.7.1933 ( T / 65 ) gemaess dem „Eigentum beschlagnahmefahig war, soferne es - laut Feststellung des Reichsinnenministers - zu „volks- und staatsfeindlichen Zwecken“ bestimmt war. Dies konnte auf Grund der Veröffentlichung einer allgemeinen Feststellung des Reichsinnenministers vom 2.3.1942, dass die Ziele aller vertriebenen Juden dem Volke und Staate feindlich waren, geschehen.

Sühr

- d) Am 18.9.1942 fand eine Besprechung zwischen Himmler und Thierack, dem damaligen Reichsjustizminister statt, im Zusammenhang mit einer drastischen Einschraenkung der regulären Justiz- und Strafvollzugswege. Sie kamen unter anderem ueberein, um soziale Elemente aus der Strafvollstreckung auszuschliessen und sie dem Reichsfuehrer SS zur Vernichtung durch Arbeitseinsatz zu uebergeben.“ Unter anderem sind Schutzhaeftlinge, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer erwähnt ( T / 197 ). Mit anderen Worten, ein Jude, Zigeuner, Russe oder Ukrainer, der wegen irgend eines Vergehens zu Gefaengnis verurteilt wurde, sollte der SS uebergeben werden zur „Vernichtung durch Arbeitseinsatz“. Es ist bemerkenswert, dass man sich dieses Ausdruckes offen bediente, im Gegensatz zu der bis dahin im nat. soz. Regime ueblichen Methode der Umschreibung und Tarnung der normalen Bedeutung der Worte. Thierack kommt in seinem Brief an Bohrmann vom 13.10.1942 ( T / 198 ) auf diese Angelegenheit zurück. Das Ergebnis dieser Unterredungen wurde am 1.7.1943 in der 13. Verordnung zum Reichsbuergergesetz veröffentlicht, wonach sich nur noch die Polizei mit Strafhandlungen der Juden zu befassen hatte ( T / 643 ). Damit war also auch nach dem Buchstaben des „Gesetzes“ festgelegt, dass die Juden ausserhalb des Gesetzes gestellt sind, praktisch schon lange vorher der Fall gewesen war.

Die innerhalb des Reiches durchgefuehrten Vertreibungen in der Zeit nach der Wannseekonferenz moechten wir an Hand der erhalten gebliebenen und uns vorgelegten Gestapo - Duesseldorf Akte illustrieren, ( Beweisstuecke T 1395 - 1398 ). Die erste Urkunde in der Akte ( T / 1395 ) ist ein Rundschreiben vom 31.1.1942, welches aus dem Amt des Angeklagten stammt und seine Unterschrift traegt. Es fuehrt das Aktenzeichen IV B 4 - 20932093 / 42 g (391), welches von nun an das besondere Zeichen fuer alle Judentransporte aus dem Reich werden sollte. Die in diesem Rundschreiben enthaltenen Anweisungen legen die besonderen Kategorien von Juden, die von der Vertreibung auszunehmen sind, fest, wie z.B. auslaendische Staatsangehoerige. Der Zweck des Rundschreibens ist die vorlaufige Anzahl der zur „Vertreibung Bestimmten festzustellen. Auf Grund dieses Rundschreibens sammelte die Stapostelle in Duesseldorf die notwendigen Daten und uebersandte am 9.2.1942 dem Amt des Angeklagten. Weiterhin enthaelt Akte T / 1395 Richtlinien zur technischen Durchfuehrung der Evakuierung von Juden in das Generalgouvernement ( Trawniki bei Lublin ). Die Aufgabe der lokalen Gestapobehoerden wird darin folgendermassen definiert:

“ Aufgabe dieser Dienststellen ist neben der Konzentrierung und der persoenlichen Erfassung des zu evakuierenden Personenkreises, der Abtransport dieser Juden mit Sonderzuegen der Deutschen Reichsbahn, gemaess dem vom Reichssicherheitshauptamt, im Benehmen mit dem Reichsverkehrsministerium aufgestellten Fahrplan und die Regelung der vermoegensrechtlichen Angelegenheiten. ”

In jedem Zug 1000 Juden, von denen jeder RM 50, einen Koffer, vollstaendige Kleidung, feste Schuhe, Bettzeug, Proviant fuer 2 Wochen und Essgeschirr (Teller oder Napf) mit Loeffel, mitnehmen durfte. Weiterhin steht (T/737)

" Fuer die Aufnahme der Evakuierten im Generalgouvernement ist der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau zustaendig, der sich zur Durchfuehrung der Aufnahme der Dienststellen des SS und Polizeifuehrer im Distrikt Lublin bedient.....

Die Abfahrt jedes Transportzuges ist sofort mit dringendem Fernschreiben oder Telegramm nach beiliegendem Muster (Anlage 1 )

- a) dem Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4,
- b) dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD SS Oberfuehrer Dr. Schoengarth, Krakau,
- c) dem SS und Polizeifuehrer im Distrikt Lublin, SS Brigadefuehrer Globocnik, Lublin, bekanntzugeben.

Das Eintreffen der Transporte und die ordnungsgemaesse Uebernahme am Zielort wird von der empfangenden Dienststelle (SS- und Polizeifuehrer im Distrikt Lublin) mit Fernschreiben oder Telegramm nach beiliegendem Muster (Anlage 2 ) dem Reichssicherheitshauptamt , Referat IV B 4 mitgeteilt.

Nach Abschluss der Gesamtaktion ist dem Reichssicherheitshauptamt sowohl von der ahfertigenden Dienststelle als auch von der empfangenden Dienststelle Gesamtbericht mit zahlenmaessigen Unterlagen (Geschlechts-, Alters- und Berufsgliederung ) vorzulegen.

(Diese Richtlinien wurden auch als Beweisstueck T / 737 eingereicht.) Akte T / 1395 enthaelt unter anderem die Abschrift des oben genannten Rundschreibens T / 729 bezueglich der Behandlung des Vermoegens der abzuschiebenden Juden, so wie auch die Abschrift vom Dokument T / 724, welches die Einrichtung eines Sonderkonto "W" behandelt.

91. Sonderkonto " W" war die Bezeichnung einer vom Referat des Angeklagten ersonnenen spitzfindigen Massnahme zur Ueberweisung von Geldern vertriebener Juden zur unmittelbaren Verfuegung dieses Referates (T/734). Diese Massnahme richtete sich vielleicht eher noch gegen die anderen Behoerden des Reiches, welche sonst in den Besitz des juedischen Eigentums gelangt waeren, als gegen die Juden selbst, denn die Letzteren buessten ihr Vermoegen ja sowieso ein. Der Weg dies zu erwirken, nahm die Form einer Weisung an die Reichsvereinigung der Juden an, deren Zweck war, jeden evakuierten Juden dazu zu bewegen, nicht weniger als 25 o/o seines Bar- geldes dem " Sonderkonto " "W" zu spenden.

Der Angeklagte erklaerte in seiner Vernehmung (Sitzung 77 S.71), dass das Konto zur Finanzierung der Deportation der "spendenden" Juden dienen sollte. Selbst wenn diese Erklaerung zutrifft, blieb immer noch eine Restsumme, die nach Vollziehung der Vertreibung endgueltig in die Haende des R.S.H.A. ueberging, zu dessen Gunsten saemtliche Konten der Reichsvereinigung von Anfang an gesperrt wurden ( T / 665, S.9 ).

Dies ist das richtungsgebende Material, welches das Referat des Angeklagten der Stapoleitstelle in Duesseldorf ueberwies und diese wendet sich ihrerseits am 17.3.1942 an die ihr angeschlossenen Stellen und uebermittelt ihnen die Richtlinien zur Ausfuehrung . Am 10.4.1942 teilt das Referat des Angeklagten telefonisch mit, dass wahrscheinlich ein Transport Duesseldorf am 22.4.1942 verlassen wuerde. Auf Grund dieser Mitteilung plant man in Duesseldorf die Aktion, legt den Fahrplan fest, bestimmt die notwendigen Beamten und ihr jeweiliges Aufgabengebiet, aehnlich wie bei den oben erwahnten Nuernberger Richtlinien ( T / 720 ).

Weitere Anweisungen

Weitere Anweisungen ergehen an den Leiter der Gestapo in Duesseldorf, bevor der Transport abfahrt. Er hat fuer die Anwesenheit von 2 Gerichtsvollziehern zu sorgen, die den Juden die Einziehungsbefehle auszuhaendigen haben, er soll mit der dortigen Eisenbahnverwaltung verhandeln, um die Nebentransporte von den verschiedenen Orten zu koordinieren. Im uebrigen hatte er Schwierigkeiten seitens der lokalen Arbeitsbehoerde zu ueberwinden, welche nicht bereit war, auf Juden, die in fuer den Kriegseinsatz wichtigen Unternehmen beschaeftigt waren, zu verzichten. In diesem Zusammenhang wird ein Telefongespraech mit Novak, einem der Mitarbeiter des Angeklagten, gefuehrt.

Drei Juden sind gefluechtet, drei weitere haben Selbstmord begangen, und der Transport rollt gegen Osten.

Am 22.4.1942 trifft verspaetet ein Fernschreiben des Angeklagten ein, welches typisch fuer die Evakuierungsmethode ist: nicht zu viele der oertlichen Funktionaere der juedischen Kultusgemeinden oder der Reichsvereinigung zu evakuieren, um nicht die Durchfuehrung der auf den juedischen Organisationen lastenden Arbeiten zu behindern, oder gar lahmzulegen. Diese Funktionaere seien nur stufenweise zu evakuieren.

Die notwendigen Mitteilungen sowohl an das Referat des Angeklagten ( zu seinen Haenden oder zu Haenden seines Stellvertreters), als auch nach Lublin und Krakau tragen das Datum vom 22.4.1942, und in ihnen heisst es, dass der Zug mit 941 Juden noch am selben Tage Duesseldorf in Richtung Izbica ( im Lublin - Bezirk ) verlassen habe, und dass der Transportleiter insgesamt RM 47, 50 einkassiert habe ( 941 x 50 ). Am 29.4.1942 wird dem Referat des Angeklagten ein eingehender Bericht, gemaeess dem Verlangen im obengenannten Rundschreiben, geschickt.

92. T / 1395 enthaelt viel Material bezueglich der Wertgegenstaende Gelder, Bankkonti, die den evakuierten Juden entzogen wurden. Jeder Jude hatte vor seiner Evakuierung ein sehr detailliertes Vermoegenserklarungsformular auszufuellen. ( T / 650 ), und diese Erklaerungen leitet die Gestapo an den Oberfinanzpraesidenten in Duesseldorf weiter. Es stellt sich heraus, dass die elfte Verordnung auf 91 Juden keine Anwendung fand und diesen wurden Einziehungsbefehle ausgehaendigt.

93. Schon am 21.5.1942 verlangt das Referat des Angeklagten Angaben ueber einen zusaetzlichen Transport, diesmal teils nach dem Osten und teils nach Theresienstadt.

Die Duesseldorfer Dienststelle antwortet am 27.5., dass aus ihrem Bereich 154 Juden nach dem Osten und 1735 nach Theresienstadt abgeschoben werden koennen. Die Behandlung dieses Transportes wird in der Akte Beweisstueck T / 1396 fortgesetzt, und deshalb befinden sich auch neue Anweisungen vom 4.6.1942 im Zusammenhang mit der Raeumung nach dem Osten, ( Izbica bei Lublin ), welche sich nicht von den frueheren Richtlinien unterscheiden und wiederum dasselbe Kennzeichen tragen ( IV B 4 - 2093/42 g (391) ). Am 18.6.1942 teilt die Gestapo in Duesseldorf dem Referat des Angeklagten mit, dass 142 Juden evakuiert wurden und einen Teil eines grossen Transportes von insgesamt 1003 Juden ausmachten, die aus anderen Bezirken in Westdeutschland gesammelt worden waren.

Die Behandlung dieses Transportes war die gleiche wie die des frueheren; dieses Mal aber wurden auch die Kranken aus der juedischen Heilanstalt fuer Geisteskranken in der Stadt SAYN bei Koblenz mit evakuiert, wie aus einem Fernschreiben vom 3.6.1942, von der Gestapo Koblenz unterzeichnet, hervorgeht. Ueber die Vertreibung der juedischen Geisteskranken erzaehlt auch Dr. Plaut in seiner Erklaerung T / 665, S.14-16.

Es kann kein Zweifel darueber bestehen, dass diese Kranken direkt zur Vernichtung in eines der Vernichtungslager im Bezirk Lublin ueberfuehrt wurden.

94. Ueber die Evakuierung der fuer Theresienstadt bestimmten Juden handelt Akte T / 1397 derselben Stapostelle Duesseldorf, und da wir hier zum ersten Male auf einen Transport dieser Art stossen, moechten wir einige Einzelheiten darueber angeben.

Am 3.7.1942 sendet das Referat des Angeklagten, mit der Unterschrift seines Stellvertreters Guenther, ein Rundschreiben vom 15.5.1942, welches die Richtlinien fuer die Raeumung nach Theresienstadt enthaelt. Guenther  
( Rolf )

Der Personenkreis der zu Evakuierenden enthaelt :

- a) ueber 65 Jahre alte ( bzw. ueber 55 Jahre alte gebrechliche) Juden mit Ehegatten und ihren Kindern unter 14 Jahren ;
- b) Juden, die Inhaber des Verwundetenabzeichens und Traeger hoher Kriegsauszeichnungen sind, mit Ehegatten und Kindern unter 14 Jahren;
- c) juedische Ehegatten einer nicht mehr bestehenden Mischehe;
- d) juedische alleinstehende Mischlinge, die als Juden gelten.

Fuer die Aufnahme der evakuierten Juden im Ghetto Theresienstadt ist der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, Zentralstelle fuer juedische Auswanderung, Prag, zustaendig. Mitteilung ueber den Transport ist zu erstatten :

- a) an das Referat des Angeklagten,
- b) an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, Zentralstelle fuer juedische Auswanderung, Prag;
- c) an das Ghetto Theresienstadt.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, Zentralstelle fuer juedische Auswanderung, Prag, hat das Eintreffen und die Uebernahme des Transportes an das Referat des Angeklagten zu melden.

Am 21.7.1942 wurden 965 Juden und am 25.7.1942 <sup>1978</sup> Juden, insgesamt also 1943 Juden, evakuiert. Dieses uebersteigt die in dem oben genannten Brief vom 27.5.1942 enthaltene Ziffer. Am 4.8.1942 teilt die Stapo Stelle Duesseldorf den Referat des Angeklagten Aenderungen in der Gesamtzahl mit, denn 13 Juden haben Selbstmord begangen, 5 sind verschieden und 6 geflochtet. Im zusammenfassenden Bericht vom 15.8.1942 wird die gesamte Zahl der im ersten Transport enthaltenen, sowie die Ziffer 694 fuer den zweiten Transport, also insgesamt 1659 Juden, angegeben, die nach Theresienstadt evakuiert wurden.

Die " Spenden " auf Sonderkonto "W" beliefen sich auf insgesamt RM 360,000

95. Akte T / 1398 handelt von dem Restbestand der Juden, der nach den vorherigen Vertreibungen noch verblieben war und dann 1943 evakuiert wurde. Die Akte enthaelt ein Fernschreiben vom Referat des Angeklagten, welches diesmal die Unterschrift des Chefs des R.S.H.A. Kaltenbrunner traegt. Hier erscheint wiederum das Aktenzeichen IV B 4 a - 2093/42 g (391), das allen Transporten aus dem Reich eigen ist.

Zunaechst steht in dem Fernschreiben, dass laut Anordnung Himmlers, alle Juden aus dem Reichsgebiet und dem Protektorat nach dem Osten und nach Theresienstadt bis spaetestens 30.6.1943 zu evakuieren sind.

Das Fernschreiben bestaetigt die frueheren Richtlinien bezueglich des Personenkreises der zu Evakuierenden, aber verlangt Verschaerfungen, um die Raeumungsaktion zum Abschluss zu bringen. Daher steht unter anderem:

- a) dass alle kranken und gebrechlichen Juden zu erfassen sind;
- b) dass die noch im Arbeitseinsatz stehenden ( ausgenommen die lagermaessig untergebrachten) Juden ebenfalls abzubefoerdern sind;
- c) desgleichen sind die bisher noch bei der Reichsvereinigung der Juden oder den Kultusgemeinden beschaeftigten Juden zu evakuieren, und somit werden diese Einrichtungen praktisch aufgelöst. An ihrer Stelle wird, soweit fuer die Durchfuehrung behoerlicher Anordnungen im Hinblick auf die noch verbliebenen Juden erforderlich, eine sogenannte Vereinigung juedischer Mischehepartner mit dem Sitz in Berlin errichtet, deren Personal sich ausschliesslich aus zurueckbleibenden Mischehepartnern zusammensetzt."

Weitere technische Anweisungen bezueglich der Befoerderung nach Auschwitz und Theresienstadt folgen, und das Fernschreiben schliesst mit einem besonderen Zusatz, der an Kattowitz und Lodz gerichtet ist:

" Die Frage einer Abbefoerderung der von der Organisation Schmelt, Zwangsarbeitsorganisation bzw. der Juden aus dem Ghetto Litzmannstadt (unsere Betonung) wird von meinem Referenten, SS Obersturmbannfuehrer Eichmann, an Ort und Stelle besprochen."

Am 25.6.1943 teilt die Stapostelle Duesseldorf ( nach dem ueblichen Schema ) auch an Berlin, Prag und Theresienstadt mit, dass am selben Tage 32 Juden nach Theresienstadt evakuiert wurden. Die Veraenderungen, die in der Zwischenzeit auch in der wirtschaftlichen Lage der noch uebrig gebliebenen Juden eingetreten waren, drueckten sich darin aus, dass laut Aufzeichnung vom 6.7.1943, 22 Juden von den 32 evakuierten nicht mehr im Stande waren, die erlaubte Summe von RM 50 einzuzahlen.

Die Gestapo - Duesseldorf - Akte enthaelt keinerlei Material ueber Raeumungen nach Auschwitz, im Zusammenhang mit dem obenerwahnten Fernschreiben vom 21.5.1943; wir wissen daher nicht, ob das Material verlorengegangen ist, oder ob solch eine Deportation daselbst nicht stattfand, weil in diesem Bezirk keine Juden mehr verblichen waren, die dorthin haetten evakuiert werden koennen. In der Akte T / 1398 befindet sich jedoch noch eine Liste von 9 Juden, die am 9.9.1943 nach Theresienstadt evakuiert wurden, und damit war anscheinend das Ziel erreicht. Es verblieben in diesem Bezirk nur noch Mischehepartner und solche Mischlinge, die nicht evakuierungspflichtig waren.

96. Im Zusammenhang mit der Deportation der Juden aus dem Reich, Oesterreich und dem Protektorat nach dem Osten und Theresienstadt moechten wir noch zwei besondere Phaenomene hervorheben :

a) Die Deportation nach Theresienstadt war unter dem technischen Begriff " Umsiedlung " bekannt ( T / 850 ), und auch der Raub des Eigentums der nach dort vertriebenen Juden nahm von Zeit zu Zeit besondere Formen an. Uns wurde Beweisstueck T / 854 vorgelegt, welches ein Beispiel eines " Heimeinkaufsvertrages " ist. Solche Vertraege wurden nach aussen hin zwischen der Reichsvereinigung der Juden und dem zur Vertreibung bestimmten abgeschlossen. Der Evakuierungskandidat uebertrug der Reichsvereinigung sein Vermoegen (im Falle von T / 854 mehr als RM 200.000 ), und als Gegenleistung verpflichtete sich die Reichsvereinigung, ihm lebenslaenglich ein Heim, Unterhalt und aerztliche Behandlung in Theresienstadt zu gewaehrleisten.

Die Uebertragung des Vermoegens an die Reichsvereinigung kam einer Einziehung gleich, denn, wie gesagt, waren die Konti der Vereinigung zugunsten des R.S.H.A. gesperrt, und mit Aufloesung der Reichsvereinigung im Jahre 1943 gingen sie endgueltig in den Besitz des R.S.H.A. ueber. Dasselbe fand Anwendung auch auf den Besitz und die Vermoegenswerte der oeffentlichen juedischen Institutionen, sie zunaechst der Reichsvereinigung uebertragen wurden, wie auch auf die enormen " Auswanderungsfonds " in Wien und Prag, die im Grunde aus dem Vermoegen der juedischen Kultusgemeinden stammten, siehe z.B. T / 154, S.44 des Originals ).

Um zu illustrieren, wie das Referat des Angeklagten, des offensichtlichen Besitzes des deutschen Judentums beherrschte, moechten wir noch Urkunde T / 681 zitieren, welches eine Liste in juedischen Kultusgemeinden, die in die Reichsvereinigung einzugliedern sind, enthaelt, sowie den vom Angeklagten unterzeichneten Befehl vom 27.5.1941, die Anweisung zur tatsaechlichen Eingliederung einer der in der Liste angefuehrten Kultusgemeinden. Alle angefuehrten Gemeinden befinden sich im Bezirk Baden, der ja bereits im Jahre 1940 von Juden geraeumt wurde.

Die Beweisstuecke T / 745, T / 746 und N / 27 bezeugen die Ueberfuehrung der juedischen Heilanstalt Nordrach / Baden an eine naz. soz. Institution mit dem Namen " Lebensborn " im Herbst 1942. Im Brief T / 746 steht, " dass Anwesen gehoert der Reichsvereinigung der Juden, die als Einrichtung der Sicherheitspolizei dem Obersturmbannfuehrer Eichmann im Amt IV des R.S.H.A. untersteht. "

Und daher richtet sich der Antrag zur Ueberfuehrung des Objektes an den Angeklagten.

b) Die Frage der auslaendischen Staatsangehoerigen unter den Juden beschaeftigte die Verfasser der Vernichtungsplaene nicht wenig. Zwei Fragen traten auf:

- 1) welche auslaendischen Staatsangehoerigen konnte man evakuieren,
- 2) wer sollte der Nutzniesser ihres Vermoegens sein ?

Ein reger Briefwechsel entwickelte sich in diesen Fragen zwischen dem Referat des Angeklagten und dem deutschen AA, ohne dass man eine vollstaendige Loesung fand. Als zusammenfassend in der endgueltigen Vertreibungsphase ist das Rundschreiben T / 761 vom 5.3.1943 - aus dem Referat des Angeklagten und von Kaltenbrunner unterzeichnet - zu betrachten. In diesem Rundschreiben ist eine Liste von Laendern angefuehrt, deren Staatsangehoerigkeit den betreffenden Juden nicht von der Anwendung der allgemeinen Erlasse ausnimmt. Im Jahre 1944 wurde auch Ungarn auf diese Liste gesetzt.

Bezueglich des Vermoegens steht in dem Rundschreiben ( T / 761, S.3. )

" Da ueber die Behandlung des Vermoegens von Juden mit fremder Staatsangehoerigkeit mit den jeweiligen auslaendischen Regierungen noch keine abschliessenden Vereinbarungen getroffen werden konnten, sind bei jeder Abschiebung eines auslaendischen Juden die erforderlichen Vorkehrungen fuer die vorlaeufige Sicherstellung der Vermoegenswerte zu treffen. Zur Entlastung der eigenen Dienststellen sind, soweit dies nicht seitens der auslaendischen Missionen oder Konsulate geschieht, fuer die Verwaltung dieser Werte geeignete Treuhaender zu bestellen. "

Die anderen im Rundschreiben T / 761 nicht angefuehrten auslaendischen Staatsangehoerigen teilen sich in zwei Gruppen ein :  
Staatsangehoerige kriegsfuehrender Laender und Staatsangehoerige neutraler Staaten.

Der von dem Angeklagten unterzeichnete Brief vom 5.7.1943 aus seinem Referat an das AA (T / 779) schildert die Lage und die bis dahin ergriffenen Massnahmen :

" Nachdem bis jetzt die den auslaendischen Regierungen fuer die sogen. Repatriierung ihrer staatsangehoerigen Juden urspruenglich gesetzten Fristen mit hiesigem Einverstaendnis mehrfach stillschweigend oder auch offiziell verlaengert worden sind, wird nunmehr ein laengeres Zuwarten und ein weiteres Entgegenkommen fuer nicht mehr vertretbar gehalten. Nach dem augenblicklichen Stand der Endloesung der Judenfrage im Reich befinden sich im Reichsgebiet lediglich noch die in deutsch - juedischer Mischehe lebenden Juden und einige wenige Juden auslaendischer Staatsangehoerigkeit.

Die Abschiebung der mit dortigem Einverstaendnis hierfuer vorgesehenen Juden auslaendischer Staatsangehoerigkeit ist inzwischen abgeschlossen, desgleichen durften die Repatriierungsmassnahmen der hierfuer in Frage kommenden Laender zum groessten Teil durchgefuehrt sein.

Um auf diesem Gebiet zu einer endgueltigen Loesung kommen zu koennen, ist es erforderlich, den betreffenden Regierungen nunmehr einen Endtermin fuer die Durchfuehrung der Repatriierung zu setzen. "

Hier folgt die Liste der betreffenden Staaten : Italien, Schweiz, Spanien, Portugal, Daenemark, Schweden, Finnland, Ungarn, Rumaenien und die Tuerkei.

Der Brief schliesst

Der Brief schliesst mit einem Vorschlag, den Staatsangehoerigen dieser Laender Ausreisebewilligungen nur bis zum 31.7.1943 zu erteilen, und sie ab 3.8.1943 den Juden deutscher Staatsangehoerigkeit gleichzustellen.

Die Frage wird vorerst vom AA intern behandelt und dann ergeht Antwort an das Referat des Angeklagten. Als Folge davon geht am 23.9.1943 ( T/784 ) unter dem Kennzeichen des Referats des Angeklagten, mit der Unterschrift Muellers, ein Rundschreiben heraus, das an alle der R.S.H.A. angeglieder-ten Aemter in den deutschen Machtgebieten gerichtet ist. Abschriften dieses Rundschreibens werden vom AA am 12.10.1943 an seine Dienststellen in den besetzten Gebieten, wie auch an die Gesandschaften der betreffenden Laender ( T / 786 ) gesandt.

Inhalt des Rundschreibens ist, dass Juden, Staatsbuerger der angefuehrten Laender, binnen einiger Tage zu evakuieren sind. Maenner ueber 14 Jahren sind nach Buchenwald, Frauen und Kinder bis zu 14 Jahren nach Ravensbrueck abzutransportieren.

97. Dies ist das Schema der Raeumungen aus dem Altreich, Oesterreich und dem Protektorat, und der einzige Unterschied, rein formeller Natur, liegt im folgenden :

Im Altreich sind die Durchfuehrungsorgane die verschiedenen Stapo- und Stapoletstellen, in Oesterreich und im Protektorat jedoch die Zentralstellen fuer juedische Auswanderung in Wien und Prag. (Siehe T / 737, S.1) Das ist kein sachlicher Unterschied, denn alle diese Behoerden unterstanden ja dem Amte IV des R.S.H.A. und bezogen ihre Anweisungen in Juden-angelegenheiten von dem Referat des Angeklagten.

98. Ausserhalb des Reiches arbeiteten das R.S.H.A., und in seinem Rahmen das Referat des Angeklagten mit Hilfe von " Beratern in Juden-angelegenheiten ", die den Befehlshabern der Sicherheitspolizei oder den diplomatischen Vertretern am Platz attachiert wurden, oder mit Hilfe aehnlicher administrativer Formen, wie auch aus der Erklaerung des Angeklagten auf Seite 151 ff seiner Aussage ( T / 37 ) hervorgeht. Wenn auch diese Berater dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei oder dem dortigen diplomatischen Vertreter attachiert waren, bezogen sie doch ihre sachlichen Weisungen von der Zentrale in Berlin, insbesondere vom Referat des Angeklagten, dem sie direkt unterstanden. Dieses gibt der Angeklagte in seiner Aussage auf Seite 412 zu, als er ueber die Stellung dieser Berater befragt wurde :

" Sie gehoerten zum IV B 4 - sagen wir einmal, Herr Hauptmann genau so wie die uebrigen Judendezernenten der einzelnen Geheime-Staatspolizei-Stellen, der Staatspolizeileitstellen, wenn man so es vergleichsweise ausdruecken will. "

Eichmann : Jawohl ."

Die Richtigkeit dieser Worte wird vom Angeklagten, eigentlich auch im Kreuzverhoer durch den Generalstaatsanwalt (Sitzung 96, S.13 - 15 ), bestaetigt.

Dass die verwaltungsmaessigen Unterschiede in den diversen Laendern von geringer Bedeutung sind, ist aus der folgenden Aussage des Angeklagten zu entnehmen : ( S.152 )

" Also es laesst sich diese ganze Sache nicht unter eine Linie pressen, sondern nicht jedes Land, aber fast jedes Land, hatte so kleine diesbezuegliche verwaltungsmaessige Ver- schiedenheiten aufzuweisen. "

99. Die technische Durchfuehrung der Evakuierungen in den verschiedenen Laendern unterscheidet sich nur um weniges von der im Reich angewandten Methode. Die Abweichungen von Land zu Land zeigten sich eher in der Schaf- fung geeigneter Vorbedingungen fuer die Evakuierung, und diese hingen von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. dem Ausmass der deutschen Herrschaft in dem betreffenden Land, der Collaboration oder im Gegenteil der Opposi- tion der ansaessigen Bevoelkerung oder Regierungsbehoerden. So wurde z.B. vom hollaendischen Volk den verfolgten Juden enorme Hilfe geleistet, nichtsdestoweniger erlitt das hollaendische Judentum schwerste Verluste

als Folge der vollstaendigen Machtherrschaft der Deutschen in diesem Lande. Wir beabsichtigen nicht, diesen Punkt weiter auszufuehren, sondern auch hier werden wir unsere bisherige Methode verfolgen und bei jedem Land nur diejenigen Dinge anfuehren, die unserer Ansicht nach, zur Abschaetzung der Verantwortlichkeit des Angeklagten erforderlich sind.

100. In ~~Vichy - Frankreich~~ war Abetz, Hitlers Botschafter, der erste, der bereits im August 1940 Vorschlaege zur Ergreifung von Massnahmen gegen die Juden vorbrachte. Heydrich jedoch besteht auf Wahrung der Zustandigkeit des R.S.H.A. und verlangt auch sofort, die lokale Sicherheitspolizeistelle mit einzubeziehen. ( T / 388 ). Praktisch geht die Behandlung der Judenangelegenheiten in die Haende der Berater aus dem Referat des Angeklagten ueber; zuerst ist dies Dannecker, spaeterhin Roethke und Brunner. Die erste von Dannecker verfasste Urkunde ist T / 389 vom 28.1.1941, welcher einen Vorschlag zur Errichtung von Konzentrationslagern fuer die in Frankreich zahlreichen Juden auslaendischer Staatsangehoerigkeit, enthaelt.

Dannecker  
Roethke  
Brunner

Und tatsaechlich sehen wir, dass bereits im Oktober 1941 mehr als 7000, hauptsaechlich staatenlose Juden in den Konzentrationslagern von Drancy, Pittiviers und La Rolande gesammelt sind ( T / 393 ).

In einer Aufzeichnung vom 22.2.1942 ( Beweisstueck T / 400 ) beschreibt Dannecker die weiteren Vorbereitungen zur Evakuierung, mit Hilfe der "Judenpolizei" der Vichy - Regierung, und betont die leitende Rolle, die er fuer sich im Zusammenhang mit den Aktionen gegen die Juden Frankreichs beansprucht.

Am 11.6.1942 fand eine Besprechung im Referat des Angeklagten in Berlin statt, an der die Judenberater in Paris, Bruessel und dem Haag teilnahmen. Es wurde beschlossen, 15.000 Juden aus Holland, 10.000 aus Belgien und 100.000 aus Frankreich ( inclusive dem unbesetzten Teil ), zu evakuieren ( siehe T / 419 ). Dannecker bereitete eingehende Richtlinien betreffs der verschiedenen Kategorien, die zur Evakuierung bestimmt sind, sowie auch die Art der Durchfuehrung der Deportation, vor ( T / 425 vom 26.6.1942 ). Bei einer am 1.7.1942 stattgefundenen Unterredung zwischen dem Angeklagten und Dannecker, wird Himmlers Anordnung, Frankreich von Juden so rasch als moeglich zu reinigen, erwahnt. Es wuerden sich keine Schwierigkeiten bei der Durchfuehrung der Evakuierung aus dem besetzten Teil Frankreichs ergeben, was aber den unbesetzten Teil anbelangt, macht die Vichy-Regierung Schwierigkeiten und daher sei Druck auf sie auszuueben.

Mittlerweile begannen die Abtransporte aus dem besetzten Gebiet. Das vorgeschlagene Tempo von drei Transporten von je 1000 Juden pro Woche, sollte in Kuerze um vieles gesteigert werden ( T / 428 ). Dannecker fahrt in seinen Vorbereitungen fuer die Transporte nach Auschwitz fort ( T / 429 ), und kommt mit den Vertretern der franzoesischen Polizei ueberein, am 16.7.1942 eine Razzia auf tausend staatenlose Juden in Paris, zwecks ihres Abtransports, durchzufuehren ( T / 440 ).

Dannecker

Am 1.7.1942 bestimmt Dannecker die Ausgangspunkte der ersten Tarnsparte ( Niederschrift einer Unterredung mit der Sicherheitspolizei, Anhang von T / 429 ).

Der erste Zug sollte Bordeaux am 15.7. verlassen, es stellte sich jedoch heraus, dass nicht genuegend Juden vorhanden waren, um den Zug zu fuellen, daher widerrief die Pariser Dienststelle die Abfahrt des Zuges ( T / 435 ). Wie aus dem von Roethke unterzeichneten Dokument T / 436 zu entnehmen ist, rief dies den Zorn des Angeklagten hervor. Es lohnt sich hieraus zu zitieren, als Beispiel der Haerte des Angeklagten und seiner Stellung in den Augen seiner Untergebenen :

"Am 14.7. gegen 19.00 Uhr rief SS Obersturmbannfuehrer Dr. Eichmann, Berlin, an und wollte wissen, warum der fuer den 15.7.1942 vorgesehene Transportzug ausfiele. Ich habe geantwortet, dass urspruenglich auch in der Provinz Sterntraeger haetten verhaftet werden sollen, dass aber auf Grund einer neuerlichen Vereinbarung mit der franzoesischen Regierung zunaechst nur staatenlose Juden verhaftet werden sollten.

Der Zug am 15.7.1942 habe ausfallen muessen, weil nach Angabe des SD-Kommandos "Bordeaux nur 150 staatenlose Juden vorhanden waeren. Ein Ersatzauffuellen fuer diesen Zug habe bei der Kuerze der zur Verfuegung stehenden Zeit nicht mehr gefunden werden koennen. SS-Ostubaf. Eichmann wies darauf hin, dass es sich doch um eine Prestigeangelegenheit handele. Man habe um die Zuege mit dem Reichsverkehrsministerium laengere Besprechungen fuehren muessen, die zum Erfolg gefuehrt haettten und nun liess Paris einen Zug ausfallen.

Sc etwas sei ihm bisher noch nicht vorgekommen.

Die Angelegenheit sei sehr "blamabel". Er wolle dem Gruppenfuehrer Mueller noch nicht gleich Mitteilung davon machen, da er sich sonst selbst blamiere. Er muesse sich ueberlegen, ob er Frankreich nicht ueberhaupt als Abschubland fallen lassen muesse.

Ich habe darum gebeten, dass dies nicht geschehe und habe hinzugefuegt, dass es nicht Schuld der hiesigen Dienststelle waere, wenn der Zug habe ausfallen muessen. Im uebrigen habe das Ref. IV J darueber, dass in Bordeaux nur 150 staatenlose Juden vorhanden waeren, erst sehr spaet Mitteilung bekommen, nach dem Erhalt der Mitteilung aber auch gleich durch FS in das Reichssicherheitshauptamt Mitteilung erstattet.

Die uebrigen Zuege wuerden auch planmaessig fahren."

Und in der Tat die Zuege rollten, obwohl die Verhaftungen nicht das gewuenschte Resultat zeitigten (T / 445), und am 3.9.1942 wird ein Bericht vorgelegt, laut dem bis dahin 27.000 Juden, unter ihnen 18.000 aus dem besetzten Gebiet, und der Rest aus dem unbesetzten Teil, evakuiert worden waren. (T / 452).

Ueber jeden Transport ergeht Mitteilung an das Referat des Angeklagten sowie an den Bestimmungsort. Eine Reihe dieser Mitteilungen wurden uns vorgelegt (T / 444, T / 447 (1-18), T / 455, T / 457, T / 461, u.a.m.), welche sich auf die Zeit vom Juli 1942 bis Maerz 1943 beziehen.

Die Mehrzahl der Transporte ging in Richtung Auschwitz und in solchen Faellen ergingen Mitteilungen ans Referat des Angeklagten, an den Inspektor der Konzentrationslager in Oranienburg, sowie an den Lagerkommandanten von Auschwitz.

Einige Transporte gingen in "Richtung Chelm" (z.B.T / 1421 - 1422), einem Knotenpunkt in der Umgebung von Lublin, und in solchen Faellen, wurden das Referat des Angeklagten und des Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Krakau und Lublin davon verstaendigt.

Wir hoerten die Aussage von Prof. Wellers (Sitzung 32), der im Dezember 1941 verhaftet und im Lager Drancy von Juni 1942 bis zu seinem Abtransport nach Auschwitz im Juni 1944, gehalten wurde. Er erzaehlte uns von den Razzien gegen Juden und von den Transporten aus dem Lager Drancy nach Osten. Eine besonders grauenerregende Episode war der Abtransport von 4000 Kindern, die von ihren Eltern getrennt und zur Vernichtung geschickt wurden, wobei sich herzzerreissende Szenen abspielten, die vom Zeugen geschildert wurden. In der Sprache der Urkunden wird diese Episode folgendermassen beleuchtet: Am 10.7.1942 wendet sich Dannecker an den Angeklagten mit der Frage, was nun mit den 4000 Kindern zu tun sei (T / 438).

Am 20.7.1942 macht Dannecker folgende Aufzeichnung ueber ein Telefon-gespraech zwischen ihm und dem Angeklagten (T / 439):

✓ Mit SS Obersturmbannfuehrer Eichmann wurde die Frage des Kindertransports besprochen. Er entschied, dass sobald der Abtransport in das Generalgouvernement wieder moeglich ist, Kindertransporte rollen koennen." *Dannecker*

Am 13.8.1942 schickt Guenther vom Referat des Angeklagten ein Fernschreiben (T / 443), in dem steht, dass die Kinder den Transporten nach Auschwitz anzuschliessen sind. *Guenther*

Auch in Frankreich, wie in den anderen Laendern, handelten die Deutschen nach dem Prinzip:

"Hast Du gemordet und willst noch erben". (2 Koenige 21:19)

Der Raub des Eigentums der Opfer wurde hier von einer besonderen Einheit durchgefuehrt, welche zu diesem Zwecke von Alfred Rosenberg aufgestellt

wurde (siehe Bericht T / 508 und Zeugenaussage Prof. Wellers, der im Rahmen dieser Einheit von den Deutschen beschaeftigt wurde - Sitzung 32, S.52 ).

Selbst von den Juden, die sich nach dem Fuerstentum Monaco in Sued-frankreich gefluechtet hatten, liess der Angeklagte nicht ab; sein Referat verlangte vom AA , bei der Regierung Monacos zu intervenieren, damit diese die Juden aus ihrem Gebiet ausweise. ( Beweisstueck T / 429-495 ).

Laut zusammenfassendem Bericht vom 21.7.1943 schwollt die Zahl der evakuierten Juden auf 52.000 an (T / 488).

Zwei Faktoren standen einer noch beschleunigteren Raeumung im Wege :

- a) Die unzulaengliche Kooperierung der Vichy-Regierung bei der Evakuierung der Juden franzoesischer Staatsangehoerigkeit,
- b) Die Italiener, die einen Teil Suedfrankreichs besetzt hatten, arbeiteten ueberhaupt nicht mit den Deutschen zusammen, sondern gewaehrten den Juden sogar noch Zuflucht in dem von ihnen besetzten Gebiet. Das Referat des Angeklagten sowie seine Vertreter in Frankreich sind stark bemueht, diese Hindernisse aus dem Wege zu schaffen ( siehe z.B. Beweisstueck T / 631 - Brief, mit Aktenzeichen IV B 4, unterzeichnet von Mueller - ) wo laufende Verhandlungen des Angeklagten mit dem deutschen AA ueber Beseitigung der Stoerungen seitens der Italiener, geschildert werden.

Was Belgien anlangt, so plante - wie bereits erwahnt - das Referat des Angeklagten am 11.6.1942 die Raeumung von 10.000 Juden (T / 419). Am 1.8.1942 erteilte der Angeklagte dem Beauftragten der Sicherheitspolizei und des SD in Bruessel (zu Handen Ehlers, des ersten Judenbe-raters in Belgien), Auftrag, staatenlose Juden zu evakuieren (T / 513). Bis zum 15.9.1942 wurden 10.000 dieser Juden evakuiert ( T / 514). Bis zum 11.11.1942 belief sich die Anzahl der Evakuierten auf 15.000 ( T / 515 ) . Das als Schicksal der belgischen Juden besiegelnde Datum war die Nacht zum 4.9.1943. Der Arbeitsplan der Sicherheitspolizei zur Vorbereitung der Razzia in dieser Nacht (T / 519) sagt:

" In der Nacht vom 3. zum 4. September 1943 wird erstmalig die vom Reichssicherheitshauptamt geforderte Erfassung der belgischen Juden fuer den Osteinsatz mit einer Grossaktion begonnen werden. "

Im Bericht der belgischen Regierung ( T / 520 ) wird folgendes ueber die Razzia berichtet ( S.28 ) :

" Zu Beginn trafen diese Razzien nur auslaendische Juden, waehrend die belgischen Juden zu dem Zeitpunkt noch glauben konnten, dass man sie verschonen wuerde. Ein Versprechen dieser Art war von General von Falkenhausen abgegeben worden.... auf Draengen der Koenigin Elisabeth, unterstuetzt von Kardinal van Rocy. Trotz dieser Verpflichtungen brachen in der Nacht vom 3. zum 4. September 1943 Gestapo-Leute und flaemische Kollaborateure in die Wohnungen der belgischen Juden Antwerpens ein, zogen sie mit Gewalt aus ihren Wohnungen heraus, um sie in Lastautos in die Kaserne Dossin in Malines zu ueberfuehren. Von diesem Tage an wurde eine Judenrazzia nach der anderen in allen Teilen des Landes durchgefuehrt, in Bruessel, jedoch gingen sie lang-samer vonstatten, da die Gestapo dort weniger Einfluss auf die anderen deutschen Verwaltungsstellen hatte, als an anderen Orten ".

Von Malines wurden die Juden nach Auschwitz evakuiert. Ihre Zahl belief sich auf 25,437 , von denen 1.276 am Leben blieben. ( S.30 des T / 520 ).

lol. Von der Taetigkeit des Angeklagten in Holland hoeren wir erstmalig im Dezember 1941, als die Frage aufkam, wie man sich zu den Juden, die Mitglieder des hollaendischen prodeutschen Verbandes waren, stellen sollte.

Seiner Ansicht nach sollte diesen selbst die Auswanderung nicht gestattet werden, lediglich die Evakuierungen sollen verschoben werden, sodass sie "erst zum Schluss an die Reihe kommen" ( T / 528 ).

Der Judenberater in Holland war Zoepf, einer der Mitarbeiter des Angeklagten. Wir erwähnten bereits im Zusammenhang mit Frankreich, dass in der Sitzung vom 11.6.1942 ( T / 419 ) im Referat des Angeklagten der Beschluss gefasst wurde, vorläufig 15.000 Juden aus Holland zu evakuieren. Am 24.9.1942 bereits berichtet Rauter, Hoherer SS und Polizeiführer in Holland an Himmler, dass 20.000 holländische Juden nach Auschwitz "in Marsch gesetzt" wurden ( T / 531 ), und er sagt ferner, dass "am 15. Oktober das Judentum in Holland für vorgelfrei erklärt" würde. (Auf diesen Bericht notierte Himmler die Worte "sehr gut"). Einzelheiten über die grossen Razzien, die diesem Programm folgten, hörten wir aus dem Munde des Zeugen Dr. Melkmann ( Sitzung 34, S.23 ).

Am 27.4.1943 übersendet Zoepf dem Referat des Angeklagten einen Bericht ( T / 543 ) über die bis dahin erfolgten Vertreibungen, unter denen 58.000 Juden in 60 Zügen "zum Arbeitseinsatz nach dem Osten" befördert wurden.

Eine Zusammenfassung finden wir im Bericht des Reichskommissars für die besetzten Niederlande vom Juli 1944, in dem steht :

"Die Judenfrage kann für die Niederlande als gelöst bezeichnet werden, nachdem das Gros der Juden ausser Landes verbracht worden ist."

Die Anzahl der Vertriebenen, laut diesem Bericht, ist 113000 ( T / 577 ). Zu Ende 1943 bricht ein Zuständigkeitskonflikt zwischen dem R.S.H.A. und dem Reichskommissar Seyss-Inquart aus, der sich die Vollmacht zur weiteren Behandlung der Judenangelegenheiten beanspruchte ( "insbesondere der Mischehen, Diamantenjuden u.s.w." ).

Zopf bemerkt darüber in einer Niederschrift ( T / 562 ),

"Ausserdem hat der Vertreter des Reichssicherheitshauptamtes geäussert, es sei gegen den Befehl des Reichsführers SS und widersinnig, wenn in diesem vorgerückten Stadium die die vom Herrn Reichskommissar selbst als sicherheitspolitisch bestätigte Judenfrage nunmehr wieder von anderen Stellen bearbeitet würde."

Aus einem späteren Telegramm ( T / 569 ) vom 3.2.1944 vom Referat des Angeklagten, in dem Kaltenbrunner die Einbeschliessung der sephardischen Juden Hollands in die Evakuierungen verlangt, entnehmen wir, dass das R.S.H.A. in diesem Konflikt siegte.

Was den Raub des Eigentums der Opfer in Holland anbetrifft, steht in Seyss-Inquarts Bericht vom 28.2.1944, dass er den Wert des erbeuteten Vermögens auf 500 Millionen holländischer Gulden schätzte ( T / 571 ). Auch hier trat der Sonderstab Rosenbergs zum Zwecke der Eigentumseinziehung in Aktion. ( T / 508, S.9 ).

## 102. DEPORTATIONEN AUS DEN SKANDINAVISCHEN LÄNDERN.

Diese nahmen ihren Anfang Ende 1942 und dauerten während 1943 an. Am 25.11.1942 sendet das Referat des Angeklagten (mit der Unterschrift Guenther) ein Fernschreiben an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SS in Oslo, dass die sofortige Evakuierung der Juden Norwegens über Stettin nach Auschwitz durchzuführen sei. Das Fernschreiben enthält die üblichen Anweisungen bezüglich der Kategorien der zu Evakuierenden ( Staatsangehörigkeit, Mischehen u.s.w. ) und des Verlustes der norwegischen Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Grenze. Noch am selben Tag ergeht Mitteilung von Oslo nach Stettin, dass am da-

rauffolgenden Tage

rauffolgenden Tage 700 bis 900 Juden zu Schiff abfahren wuerden. Am selben Tage noch wird die Erfassung durchgefuehrt und tatsaechlich werden 532 Juden von Oslo nach Stettin verschickt, die am 30.11.1942 in Stettin und am 1.12. 1942 in Auschwitz ankommen (Beweissstueck T / 591). An den Tagen 25.2.1943 und 26.2.1943 kommt die zweite Welle, in deren Zug 158 Juden von Oslo ueber Stettin deportiert werden. Das Referat des Angeklagten, mit seiner Unterschrift, weist die lokale Stapostelle in Oslo an, diese Juden weiter nach Berlin zu ueberfuehren ( wo sie in geschlossener Gruppe einem der kommenden Abtransporte von Juden nach Auschwitz einverleibt werden sollen.) (T / 592 ).

Wir hoerten von Frau Samuel, wie eine aehnliche Anzahl von Juden durch Flucht nach Schweden gerettet wurde (Sitzung 36, S.27 ff). In Norwegen verblieben insgesamt 64 Juden, alles Mischehepartner, die in einem Lager konzentriert wurden. Die schwedische Regierung bemuehte sich wahrend laengerer Zeit sie nach Schweden zu bekommen, indem sie ihnen unter andrem die schwedische Staatsbuergerschaft verlieh. Schon in einem Brief vom 1.3.1943 ( T / 593 ) widersetzt sich das Referat des Angeklagten, mit seiner Unterschrift, aufs schaerfste dieser Tendenz, und am 2.10.1944 weist ein Referat, mit der Unterschrift Guenthers, endgultig den schwedischen Antrag zur Ueberfuehrung der 64 Juden nach Schweden ab (T/605). Gruftur

Insgesamt wurden etwa 750 Juden aus Norwegen evakuiert, von denen nur 13 lebend zurueckkehrten ( T / 609 ).

lo3. In Daenemark war die Deportationstaetigkeit auf einige wenige Tage Ende Spetember und Anfang Oktober 1943 konzentriert. Sie scheiterte hauptsaechlich wegen einer " Indiskretion " von deutscher Seite, sowie der aktiven Hilfe aller Kreise des daenischen Volkes, vom Koenig bis zum einfachen Buerger, wie uns dies vom Zeugen Melchior geschildert wurde. (Sitzung 35 ). Nur 202 Kopenhagener Juden fielen in die Haende der Deutschen und wurden am 3.10.1943 nach Deutschland verschickt (T / 582 ).

Der Vertreibungsbefehl erging von Himmler, ueber das R.S.H.A. und das Referat des Angeklagten, wie aus den Erklaerungen von Thaddens (T / 584 ) und Mildners ( T / 585 ), dem Brief des AA vom 30.9.1943 an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD zu Handen des Angeklagten ( T / 580 ), dem Bericht T / 582, ans R.S.H.A. gerichtet mit Durchschrift an das Referat des Angeklagten und den Dokumenten T / 587 - 588, hervorgeht. Die angefuehrten Dokumente spiegeln alle die Taetigkeit des Angeklagten im Zusammenhang mit dem daenischen Judentum wieder. ✓ Thaddens  
Mildner

Laut Bericht der daenischen Regierung ( T / 589 ) belief sich die Zahl der Vertriebenen auf 475. Alle wurden nach Theresienstadt abtransportiert, und dank dem konstanten Interesse der daenischen Behoerden, war ihr Schicksal dort besser als das Schicksal der anderen Insassen Theresienstadts. In Theresienstadt verschieden 53 dieser Juden.

lo4. Von West- und Nordeuropa gehen wir nun nach Mittel- Sued- Suedost- Europa ueber und werden zunaechst die Slovakei, ein dank Hitlers "Gunst selbststaendiger Staat, behandeln. In diesem Land uebte Wisliceny, der vom R.S.H.A. und dem Referat des Angeklagten beauftragte Judenberater, seine Taetigkeit aus, zu welchem Zweck er formell dem deutschen Gesandten in Bratislava Ludin zugewiesen war. ✓ Wisliceny

Drei Zeitabschnitte charakterisieren das Schicksal der Slovakischen Juden.  
a) Der erste Zeitabschnitt ist gekennzeichnet durch " Dislokation " und " Arisierung ", von der wir vom Zeugen Dr. Abeles hoerten. Ueber die Art dieser Dislokation lesen wir im Dokument T / 1076 vom 22.10.1941

" Das slovakische Innenministerium bereitet nicht eine Ausweisung der Juden aus den Landesgrenzen der Slovakei vor, sondern beabsichtigt eine interne Zusammensiedlung der Juden an bestimmten Orten der Slovakei und damit die vollstaendige Raeumung grosserer Gebiete von Juden, sowie auch die Raeumung der Hauptstadt.

" Es handelt sich bei dieser Massnahme um die vom deutschen Berater angeregte Bildung von Ghetos, nach dem Vorbild des Generalgouvernements."

Ueber die Arisierung berichtet Dr. Abeles (Sitzung 49, S. 21) : Die Arisierungsaktion, also Uebertragung juedischer Unternehmen in nicht-juedische Haende, bezog sich hauptsaechlich auf die grossen Industrieunternehmen, die in den Haenden, unter Leitung, oder im Besitz von Juden, waren".

b) Die zweite und entscheidende Phase, das Evakuierungsstadium, nimmt seinen Anfang am 16.2.1942 ( T / 1078 ). Am 13.3.1942 bekommt die deutsche Gesandschaft in Bratislava Mitteilung davon, dass der Angeklagte zu Vorbesprechungen zur Evakuierung von 20.000 Juden aus der Slovakei eintreffen wuerde ( T / 1079 ). Am 20.3.1942 ( T / 1080 ) ueberweist das AA an die deutsche Gesandschaft die Einzelheiten des Programms, wie vom Chef der Sicherheitspolizei und dem SD ausgearbeitet :

Die slowakische Regierung hat an die Regierung den Betrag von RM 500 fuer jeden erhaltenen Juden zu entrichten.

Die Deutschen rechtfertigen dieses Verlangen mit der verminderten Arbeitsleistung der Juden, " die noch nicht zu neuen Gewerben umgeschult wurden, " wie auch mit der Tatsache, dass das juedische Vermoegen in der Slovakei sich auf drei Miliarden slowakische Kronen belief. Am 29.4.1942 teilt Ludin mit, dass die slowakische Regierung den Plan bestaetigt habe, dass bereits drei Zuege abgegangen seien, und dass nach Evakuierung von 20.000 " Arbeitsjuden " es moeglich sei, den Restbestand zu raeumen ( an die 70.000 Juden, T / 1081 ).

Die Frage der Entrichtung von RM 500 fuer jeden evakuierten Juden taucht noch einige Male in den eingereichten Urkunden auf und wird zuletzt im Dokument T / 1087 vom 2.5.1942 vom 2.5.1942 erwähnt, indem das AA die Stellungnahme der Reichsregierung folgendermassen definiert :

" Die Reichsregierung ist bereit, im Laufe des Monates Mai d.Jrs. weitere 20,000 arbeitsfaehige Juden aus der Slovakei abzunehmen und nach dem Osten zu verbringen. Einzelheiten werden wie bisher geregelt. "

Am 15.5.1942 berichtet das Referat des Angeklagten, mit der Unterschrift Guenther, und meldet dem AA ueber den Stand der Dinge, dass 20.000 Juden - groesstenteils arbeitsfaehige - nach Auschwitz und Lublin evakuiert wurden und dass am 4.5. die Umsiedlung weiterer 20,000 Juden nach Lublin in Angriff genommen wurde. Man beabsichtigte die monatliche Evakuierung von rund 20- bis 25,000 Menschen fortzusetzen ( T / 1089 ). Ende Mai geht der deutschen Gesandschaft in Bratislava die Mitteilung zu, dass der Angeklagte zu Vorbesprechungsfragen im Zusammenhang mit der jetzt vonstatten gehenden Raeumungsaktion der Juden aus der Slovakei, dort eintreffen werde. Dieser Besuch fand dann auch wirklich statt und bei dieser Gelegenheit hielt der Angeklagte auch noch Ruecksprache mit dem slowakischen Innenminister Mach ( T / 37, S. 2879 ff ).

Dieses Stadium der Evakuierung kam Ende 1943 zum Abschluss, wobei Wisliceny im Verlauf einer Besprechung, die bei dem Ministerpraesidenten Tuka stattfand, berichtet, dass die Judenaktion schon ins Endstadium getreten sei, dass 52,000 evakuiert, und vorlaeufig 35,000 noch uebrig geblieben seien ( T / 1101 ).

In den Vertreibungen trat eine Pause bis 1944 ein, als die Slovaken Be-suehserlaubnis in den Lagern als Vorbedingung zu ihrer Wiederaufnahme verlangten ( T / 1106 vom 13.4.1943. ) Brief, unterschrieben vom Angeklagten, vom 8.1.1944, T / 1110, und Antwort des AA vom 14.1. T / 1111 ) Die Antwort auf dieses Verlangen ist im Brief vom 7.2.1944, unterschrieben vom Angeklagten, enthalten ( T / 1112 ) : Aus verstaendlichen Gruenden sei er gegen den Besuch von Fremden in den Lagern des Ostens und stattdessen schlage er einen Besuch im " Altersghetto " Theresienstadt vor,

welches oftmals zur Irrefuehrung Fremder diente, wie noch weiterhin ausgefuehrt werden wird.

Die Vertreibungen aus der Slovakei wurden nach Ausbruch der Aufstaende dort im Herbst 1944 wieder aufgenommen. Aus einem Bericht vom 9.12.1944 ( T / 1130 ) geht hervor, dass Einsatzkommandos nahezu 10.000 Juden erfasst hatten, von denen 7.000 nach deutschen Konzentrationslagern ueberfuehrt werden.

Die Zusammenfassung ist in den Zeugenaussagen Dr.Abeles und Dr.Steiners zu finden ( Sitzungen 49 und 50 ). Dr.Steiner sagte aus, dass vom September 1944 bis Mai 1945 mehr als 12 Tausend Juden vertrieben wurden, teils nach Theresienstadt und teils nach Sachsenhausen. Gemaess dieser Aussage wurden mehr als 70.000 der insgesamt 90.000 slovakischen Juden - also 80 % - vernichtet ( Sitzung 50, S. 41 ).

105. Der zweite von den Deutschen errichtete " Puppenstaat " war Kroatien. *(Nationalen)*

Schon im Jahre 1941 wurden dort antijuedische Gesetze erlassen ( T 889 ), und am 25.2. 1941 haelte der kroatische Innenminister Artukovic eine Rede im Parlament, in der er zur Reinigung des Staates von Juden aufruft ( T / 891 ). Die Vertreibungstaetigkeit setzte im Jahre 1941 ein. Seitens des Referates des Angeklagten befasste sich damit Abromeit ( T 907 und S.1442 der Aussage des Angeklagten T / 37 ), zusammen mit Helm, dem Polizeiattache bei der deutschen Gesandschaft in Zagreb. Die Sammlung der Juden zur Deportation wurde von den Kroaten selbst (Ustasen) ausgefuehrt. Die Kroatische Regierung erklaerte sich bereit, dem Reich RM 30.- fuer jeden evakuierten Juden ( T / 903 ) zu zahlen. Am 19.1.1943 wird ein Abkommen zwischen Helm und Abromeit einerseits und der kroatischen Regierung andererseits getroffen ( T/907 ). Helm un Abromeit teilten sich die Arbeit untereinander auf, indem Helm auf Aufsicht ueber die Taetigkeit im Staate selbst uebernahm, waehrend Abromeit die Verantwortung fuer die Evakuierung der Juden jenseits der Grenzen Kroatiens auf sich nahm. Am 4.3. 1942 depeschierte Helm ans AA dass man daran sei, 2,000 Juden zu evakuieren, und bittet, dies dem Angeklagten mitzuteilen ( T / 908 ). Am 10.3.1942 fragt das Referat des Angeklagten , mit der Unterschrift Guenthers , an , wann man mit den Transporten zu beginnen gedenke ( T / 910 ). Die Evakuierung ging ihren Weg. Am 15.7.1942 befragt das R.S.H.A. den Polizeiattache ueber 800 Juden, welche sich laut Geruecht noch in Konzentrationslagern befinden und verlangt, fuer ihre Deportation nach dem Osten zu sorgen ( T / 916 ). Ein weiterer Brief aus dem Referat des Angeklagten , aus derselben Zeit stammend, handelt von 400 kroatischen Juden, fuer die sich die Jewish Agency bemuehte, Zertifikate nach Palaestina zu erhalten. Bestaetigung der Zertifikate fuer die 75 Kinder unter den 400 Juden lag bereits vor. Das Referat des Angeklagten erteilte Anweisung, die Immigration der 400 Juden zu vereiteln, indem sie baldigst nach dem Osten zu deproteieren seien.

Ein Teil Kroatiens befand sich unter italienischer Herrschaft. Zwar erfassten und sammelten die Italiener die Juden dieses Gebietes, deportierten sie jedoch nicht ( T / 905 - 906 ). Nach dem Sturz Badoglios erwachte das R.S.H.A. zur Aktivitaet auch in diesem Gebiet, und Abromeit wurde beauftragt, fuer Evakuierung der dort noch verbliebenen Juden zu sorgen ( T 919 ) vom 16.9.1943 ). Zu diesem Zwecke wurde im Oktober ein besonderes Einsatzkommando des R.S.H.A., unter dem Befehl Krumeys, entsandt ( T / 920 vom 15.10.1943 ).

Laut offiziellem jugoslavischen Bericht ( T / 892 S.9 ) blieben nur 1500 der 30,000 Juden Kroatiens am Leben.

106. Was Serbien anbelangt, muessen wir zu einem frueheren Zeitabschnitt zurueckgreifen , zum Jahre 1941, um ein Ereignis zu beschreiben, das von weitgehender Bedeutung zur Einschaetzung der allgemeinen Einstellung des Angeklagten, wie auch zur Bewertung seiner Aussage vor uns, ist. Im April 1941 fielen die Deutschen in Jugoslavien

*Abromeit*  
*Helm*  
*Helm*  
*Grumel*

*Abromeit*  
*Krumeys*

ein und Serbien wurde somit deutsches besetztes Gebiet. Im Herbst 1941 sammelte man in Belgrad 8,000 juedische Maenner. Uns wurde eine Reihe von Urkunden ueber das Schicksal dieser Juden vorgelegt. Am 8.9.1941 schlaegt der Vertreter des AA in Belgrad, Benzler, vor, sie nach einer der Inseln im Donaudelta abzutransportieren. Dieser Vorschlag wird nicht angenommen. Benzler setzt seine Bemuehungen zur Deportation der Juden fort und sein naechster Vorschlag ist, sie ins Generalgouvernement oder nach Russland zu verschicken. Beyle

Auf dem diesen Vorschlag enthaltenden Fernschreiben (Beweisstueck T / 874 vom 12.9.1941), ist eine Notiz vom 13.9. in der Handschrift Rademachers, des damaligen Judenreferenten des AA, die wie folgt lautet: Rademacher

" Nach Auskunft Sturmbannfuehrer Eichmanns R.S.H.A. IV D VI ( es handelt sich zweifelsoehne um IV B 4 ) ist Aufnahme in Russland und Generalgouvernement unmoeglich; nicht einmal die Juden aus Deutschland koennen dort untergebracht werden. Eichmann schlaegt Erschiessen vor."

Als Rademacher im Jahre 1948 in Nuernberg ueber dieses Dokument vernommen wurde, sagte er ( T / 875, S.3 ) er habe diese Notiz gemacht, als er ueber die Angelegenheit bei Luther, ~~dem ihm Vorgesetzten im Amt~~, waertigen Amt, vorgesprochen habe und so sagt er weiter :

" Ich erinnere mich noch genau, dass ich ihm gegenueber sass, als ich mit dem RSHA telefonierte, und dass ich die handschriftlichen Stichworte ueber Eichmanns Antwort aufschrieb und wahrend des Telefonats zu Luther hinueberschob. Eichmann hat dem Sinne nach gesagt, dass die Militaers fuer die Ordnung in Serbien verantwortlich seien und aufstaendische Juden eben erschiessen muessten. Auf meine Nachfrage wiederholte er einfach : "erschiessen" und hing auf. "

( T / 875, S.3 ). Der Angeklagte bestritt vor uns ganz entschieden, dieses gesagt zu haben. Seiner Behauptung nach hat Rademacher die Urkunde gefaelscht, indem er die betreffenden Worte nachtraeglich hinzugefuegt habe. Dies war aber nicht die spontane Antwort des Angeklagten, als Hauptmann Less ihm erstmalig dieses Dokument vorlegte. Damals zweifelte er nicht an der Richtigkeit der Notiz, denn er sagte :

" ...nicht ich habe diesen Befehl des Erschiessens von mir aus gegeben, sondern wie all diese Sachen, auf dem Dienstwege behandelt und die Auskunft ist dann eben gewesen meiner Vorgesetzten: "Erschiessen". ( T / 37, S.2356 ).

Auf Seite 2417 ff seiner Aussage jedoch, aendert der Angeklagte bereits seine Behauptung und bringt im Grunde genommen dieselbe Version vor, wenn auch etwas weniger scharf, die er vor uns vorbrachte, naemlich, Faelschung seitens Rademacher.

Diese Version wurde vom Angeklagten sowohl in seinem Hauptverhoer vor uns eingehendst ~~xxxxxxxx~~ (Sitzung 83, S.16 - 18) wie auch im Kreuzverhoer entwickelt (Sitzung 97, S. 34 ff). Seiner Meinung nach hatte Rademacher die Faelschung einige Tage nach dem 13.9., als im AA Meinungsverschiedenheiten ueber die Behandlung dieser Angelegenheit aufkamen, vorgenommen. Diese Auslegung wird aber weder von den Tatsachen unterstuetzt, noch entspricht sie der Logik, denn eine derartige Faelschung haette man ja sofort entdecken koennen und damals, nur wenige Tage nach der Faelschung waere es schon sehr leicht gewesen die richtigen Tatsachen festzustellen. Es ist nicht anzunehmen, dass Rademacher solch eine Gefahr, unter den gegebenen Umstaenden, auf sich genommen hatte.

Es bleibt also nur noch das Bestreiten des Angeklagten, dass er diese oder aehnliche Dinge gesagt habe, und dieses Bestreiten nehmen wir nicht an. Dokument T / 874 ist in den Akten des AA erhalten

geblieben, die Notiz

geblieben, die Notiz selbst zeugt augenscheinlich von dem, was im Rahmen des ueblichen Arbeitsverlaufes geschehen war. Daher besteht die Vermutung ihrer Richtigkeit nicht nur formellerweise, sondern auch inhaltmaessig, mit anderen Worten, dass die Unterhaltung mit dem Angeklagten tatsaechlich stattgefunden hat und der Angeklagten das dort Notierte sagte. Diese Vermutung konnte der Angeklagte nicht widerlegen, denn seinem Bestreiten, sowohl in seiner Aussage, wie auch in seiner Vernehmung vor uns, koennen wir keinen Glauben beimesen und wir sind ueberzeugt, dass sich der Angeklagte ausdrueckte wie es in T / 874 geschrieben steht.

Am 5.10.1941 teilt das AA Belgrad mit, ( T / 880 ) dass in Kuerze ein Sonderbeauftragter des R.S.H.A. nach Belgrad zur Erledigung der Angelegenheit kommen werde. Dieser Sonderbeauftragte sollte der Angeklagte selbst sein. ( T / 881 ), aber schliesslich beschloss man, statt seiner zwei andere Personen zu schicken, von denen uns einer, Suhr, als Referent aus dem Referat des Angeklagten bekannt ist. Rademacher begleitete ihn und reicht den Bericht ueber das Resultat der Reise ein.

*Suhr  
Rademacher*

Wie es sich herausstellte, handelte es sich nicht um 8,000 sondern um 4,000 juedische Maenner, und es wurde beschlossen, dass 500 von ihnen von der deutschen Staatspolizei im Ghetto Belgrad zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Gesundheitswesens, benoetigt wuerden. Die anderen :

" die maenlichen Juden sind bis Ende dieser Woche erschossen, damit ist das in dem Bericht der Gesandschaft angeschnittene Problem erledigt. "

(T / 883, S.2). Eine Sondereinsatzgruppe der Sicherheitspolizei, unter Befehl Fuchs, die schon im April 1941 in dieses Land geschickt wurde, war dort aktiv. Eines der Unterkommandos dieser Gruppe, unter der Fuehrung von Kraus und Helm, war in Belgrad taetig. Am 16.5.1941 wurden davon alle Amtsleiter im R.S.H.A. verstaendigt ( T / 887 ). Vor uns liegen eidestattliche Erklaerungen ueber die Mordaktionen dieser Einsatzgruppen ( T / 893 - 896 ). Sie errichtete das Konzentrationslager Sajmiste, in dem Juden in Gaswagen getoetet wurden. Ein Teil der Lagerinsassen wurde dann nach dem Osten ueberfuehrt. Auch im offiziellen jugoslavischen Bericht ( T / 892 ) wird der Tod der Juden in Sajmiste durch Krankheiten, Deportation und Toetung durch Gas beschrieben; dieser Bericht stellt fest, dass von den 47,000 in Serbien lebenden Juden etwas mehr als 5000 am Leben blieben. Im Gegensatz zu den anderen Laendern, mit denen wir uns in diesem Kapitel befassten, sind uns die ueblichen Befehlswege in Judenangelegenheiten in Serbien nicht ganz klar. Fuchs, der Kommandeur der dort taetigen Einsatzgruppe, sagt in seiner Erklaerung ( T / 894 ), dass ihm ein " besonders bestellter Standartenfuehrer mit Namen Eichmann im Hauptstab der SIPO bekannt war, durch den auch die Anordnungen ueber die Behandlung der Juden vermittelt wurden. Es ist aber kein klarer Beweis dafuer vorhanden, dass der Angeklagte bereits von Beginn der Taetigkeit dieser Einsatzgruppe im April 1941 ihr Anordnungen erteilte oder vermittelte, zum Unterschied vom Vorschlag im Zusammenhang mit den 8.000 Haeftlingen, auf den wir bereits ausfuehrlich eingegangen sind. Hingegen geht aus der Erklaerung Meissners, des Hoheren SS und Polizeifuehrers in Serbien seit 1942, hervor, dass beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, namens Schaeffer, der zu Meissners Zeiten in Serbien aktiv war, ein Dezernat fuer Judenangelegenheiten bestand, welches seine Anweisungen aus dem R.S.H.A. bezog. Es ist nicht bewiesen worden, dass in Serbien ein Berater in Judenangelegenheiten dem Referat des Angeklagten direkt unterstellt, taetig war. Es ist aber anzunehmen - und dieses stellen wir fest - dass die Anordnungen, die der dem BDS in Belgrad angeschlossenen Judenabteilung erteilt wurden, dorthin ueber das Referat des Angeklagten gingen, gemaess dem ueblichen Arbeitsgang im R.S.H.A.

*Fuchs  
Kraus  
Helm*

*Fuchs*

*Meissner  
Schaeffer*

107. Der noerdliche Teil Griechenlands, "Saloniki Aegeis" war ein vom deutschen Heer besetztes Gebiet. Schon im Jahre 1942 interessiert sich das Referat des Angeklagten fuer die Kennzeichnung der griechischen

Juden ( T / 955 mit Unterschrift Suhrs ). Im Januar 1943 wurde Wisliceny nach Saloniki gesandt " zur Vorbereitung und Durchfuehrung der im Rahmen der Endloesung der europaeischen Judenfrage vorgesehenen Abschietung von Juden aus dem Raum von Saloniki " ( T / 959 vom 25.1.1943, Brief vom IV B 4 unterzeichnet von Guenther ). Die eigentliche Aktion beginnt im Februar 1943 mit Durchfuehrung der Kennzeichnung. Die grundsaeztliche "gesetzgeberische" Taeitigkeit wird von Merten ( der in diesem Verfahren fuer die Verteidigung aussagte ) im Namen des deutschen Militaergouverneurs, ausgefuehrt ( T / 960 vom 6.2.1943 ) waehrend Wisliceny Durchfuerungsbestimmungen veroeffentlicht. ( T / 961 und T / 962 ). Im Maerz 1943 ernennt Merten, nach erprobter Methode, die juedische Gemeinde als Treuhaender des gesamten juedischen Besitzes ( Erlass Nr. VII vom 13.3.1943, der zweiten Aussage Mertens vom 7.6.1961 beigefuegt ), und am 15.3.1943 vervollstaendigt Wisliceny die Raubaktion durch Erteilung zusaezlicher Anweisungen ( T / 965 ). Noch im Februar 1943 werden die Juden von Saloniki im Ghetto gesammelt ( Bericht vom 26.2.1943, dem Angeklagten ueber das deutsche AA uebermittelt ( T / 970 ) ), und am 15.3.1943 beginnt nunmehr die Deportation von den 56,000 Juden des Bezirkes ins Generalgouvernement ( T / 971 ), und wird Ende Mai 1943 zum Abschluss gebracht. ( Erklaerung Wislicenys, T / 992, S.4 ).

Schon im Maerz 1943 legt der Angeklagte auch Interesse an der Vertreibung der im italienischen besetzten Gebiet, insbesondere der in Athen lebenden Juden, an den Tag, ( T / 991 ), vorlaeufig aber ohne Resultat. Nach dem Umsturz in Italien begann man zwar mit Aktionen in Athen, aber mittlerweile war es der Mehrzahl der dortigen Juden gelungen, sich zu verstecken oder zu fluechten, sodass nur noch 1200 Juden uebrig geblieben waren. Doch die 1200 auf der Insel Rhodos lebenden Juden fielen im Juni 1944 noch in die Haende der Moerder ( Erklaerung Lenz, T / 999 ).

Die juedische Bevoelkerung in Griechenland sank infolge der Deportationen von 77,000 auf 10,000 ( T / 953 ).

108. Das gemeinsame rege Interesse des R.S.H.A. und des deutschen AA. an den Juden Bulgariens beginnt - soweit uns bekannt - im November 1942. Insbesondere soll ein Brief vom 17.11.1942 ans AA. ( T / 928 ), vom Angeklagten unterzeichnet, erwähnt werden, in dem steht :

" In diesem Zusammenhang darf ich nochmals bemerken, dass ausreichende Aufnahmeeiglichkeiten zur Unterbringung der Juden aus Bulgarien bereitstehen. Ich halte es daher fuer angebracht, bei dieser Gelegenheit neuerdings an die Bulgarische Regierung mit dem Ziel heranzutreten, im Zuge einer umfassenden Loesung der europaeischen Judenfrage nunmehr saemtliche Juden aus Bulgarien dem Reich zu ueberstellen. Fuer die technische Durchfuehrung der Abschietung wuerde der Polizei-Attache beim deutschen Gesandten in Sofia Sorge tragen. "

Im Dezember 1942 wird Dannecker als "Assistent des Polizeiattaches zur Behandlung von Judenangelegenheiten" ( Brief vom 11.12.1942, unterzeichnet von Mueller, aus dem Referat des Angeklagten T / 931 ) entsandt. Am 22.2.1943 kommt Dannecker mit Beleff, dem bulgarischen Kommissar fuer Judenfragen, ueber die Deportation von 20,000 Juden " nach den Ostgebieten Deutschlands ", ueberein, ( T / 938 ), und der Beginn der Deportation wird auf den 15.3.1943 festgesetzt ( T / 936, Brief vom 9.3. 1943 aus dem Referat des Angeklagten, unterzeichnet von Guenther ). Am 5.4.1943 erhaelt das R.S.H.A. Mitteilung, dass bis zu dem Zeitpunkt mehr als 4,000 Juden aus Thrazien und mehr als 7,000 aus Mazedonien evakuiert wurden. Hingegen weigerten sich die Bulgaren, Juden aus Altbulgarien deportieren zu lassen ( T / 941 ). 6,000 Juden aus diesem Gebiet wurden von den Bulgaren zum Arbeitseinsatz in Bulgarien selbst gebracht. In seinem Brief vom 17.5.1943 macht das Referat des Angeklagten ( T / 942, unterschrieben von Guenther ) Einwendungen gegen diese Aenderung in der Politik der bulgarischern Regierung und verlangt Intervention des deutschen AA. zur Wiederaufnahme der Deportationen

nach dem Osten. Die bulgarischen Behoerden begnuegen sich von nun an jedoch mit der Ueberfuehrung der Juden voh Sophia nach dem Landesinnern (Bericht vom 7.6.1943, T / 943). Uns sind keine weiteren Deportationen jenseits der Grenzen Bulgariens bekannt.

109. In Italien waren die Juden wirtschaftlich zwar schon unter dem ~~faschistischen~~ Regime benachteiligt, aber bis zum Sturz Badoglios, im September 1943, vergriff man sich physisch nicht an ihnen. ( Aussage der Zeugin Campagnano, Sitzung 36, S.66 ). Die Bemuehung des R.S.H.A. und des Referates des Angeklagten zu dieser Zeit, waren hauptsaechlich darauf gerichtet, Schwierigkeiten seitens der Italiener in den von ihnen besetzten Gebieten, aus dem Wege zu raeumen ( Suedfrankreich, Dalmatien, Suedgriechenland ).

Im September 1943 bemaechtigten sich die Deutschen des groessten Teils Italiens und so fand sich ein Weg zur Durchfuehrung der Endloesung gegen die dortigen Juden. SS Leute nahmen Verhaftungen vor ( Aussage der Mrs. Campagnano daselbst, S.66 / 67 ). Die erfassten Juden wurden in Lagern in Norditalien gesammelt und jenseits der italienischen Grenze verschickt ( Erklaerung Vitali, T / 633 ).

Im Oktober 1943 erteilte Himmler den Befehl die 8000 Juden Roms zu erfassen und siemach Norditalien zur Beseitigung zu ueberfuehren ( T / 615 ). Diese Aufgabe wurde dem Verteidigungszeugen Kappler, der der lokalen Sicherheitspolizei und SD Stelle vorgesetzt war, uebertragen, und als sein Helfer wurde Dannecker, der Mitarbeiter des Angeklagten, nach Rom entsandt. Letzterer hatte bereits rege Taetigkeit in den anderen Laendern an den Tag gelegt. Die Erfassungsaktion fand am 17.10.1943 statt, zeitigte jedoch nicht die von den Deutschen erwarteten Resultate, denn nur 1259 Juden wurden aufgegriffen, von denen nach Freilassung der Mischlinge und auslaendischen Staatsangehoerigen, noch 1007 zur Vertreibung bestimmt blieben. Dem folgten weitere Verhaftungen ( Aussage Kapplers S.38 ), und die Erfassten wurden nach Norditalien abtransportiert. Kappler behauptet in seiner Aussage in diesem Verfahren, dass nicht er, sondern Dannecker alleine, die Aktion in Rom durchgefuehrt habe. Er bestreitet nicht die Richtigkeit des Berichtes ueber die Aktion, der seine Unterschrift traegt, behauptet aber, ihn nicht verfasst zu haben ( da selbst S.33 ). Es besteht fuer uns keine Notwendigkeit, ihren genauen Anteil an diesen Aktionen zu bestimmen. Es ist uns klar, dass alle beide, Kappler wie auch Dannecker, an der Aktion in Rom am 17.10.1943 teilgenommen hatten, dass beide nach Anordnungen des R.S.H.A. handelten, und dass Dannecker seine Anweisung vom Referat des Angeklagten bezog.

Kappler  
Dannecker

Nach Befreiung Mussolinis, beschloss die Hitler Folge leistende italienische Regierung, alle Juden in italienischen Konzentrationslagern zu sammeln. Die Insassen dieser Lager wurden in ihrer Mehrzahl nach Auschwitz und Arbeitslagern in Deutschland ueberfuehrt. Insgesamt wurden aus Italien 7500 Juden deportiert, von denen nur etwas mehr als 600 zurueckkehrten. ( Erklaerung Vitales, T / 633 ).

110. Rumaenien.

Ueber Massenvernichtungsaktionen gegen die Juden Rumaeniens schon im Jahre 1941 sagt Dr. Loewenstein - Lavi aus : ( Sitzung 48, S. 47 ) " Im Zuge der Eroberung Bessarabiens und Nordbukowina, fand dort eine fast restlose Vernichtung statt .... Von Anfang Juni 1941 bis September 1941 wurden in Bessarabien allein 160,000 Menschen vernichtet. Dann brach eine zweite Welle ueber die Bukowina ein. Die am Leben gebliebenen wurden nach Transnistrien deportiert. "

In diesem Gebiet war Einsatzgruppe "D" des R.S.H.A. taetig. Am 9.7.1941 erstattet ein~~er~~ der zu dieser Gruppe gehoerende Kommandeur Mitteilung von der in Czernowitz erfolgten Toetung von 100 "juedischen Kommunisten" ( T / 1000 ). Im August 1941 meldet die Einsatzgruppe die Ermordung von weiteren 3106 Juden in Czernowitz und im

Dnijester - Gebiet (T / 319, S.11). Auch die Mehrzahl der nach Transnistrien Vertriebenen wurde vernichtet, so dass bis Mitte 1942 die Verluste an Menschenleben zu dieser Zeit sich zwischen 250,000 und 300,000 Juden belaufen (Seite 61 und 67 der Aussage Dr. Lowenstein.). Am 18.6.1942 schaetzt das Statistische Amt in Rumaenien die dort noch verbliebenen Juden auf 290,000 (T / 1018).

Am 30.8.1941 wird ein Abkommen zwischen den Deutschen und den Rumaenen getroffen, betreffs Verwaltung des Gebietes zwischen dem Dnijester und dem Bug (Transnistrien) und zwischen dem Bug und dem Dnjepr (T / 1002) in dem ueber die Juden folgendes steht:

"Abschub der Juden aus Transnistrien: Abschub der Juden ueber den Bug ist zur Zeit nicht moeglich. Sie muessen daher in Konzentrationslagern zusammengefasst und zur Arbeit eingesetzt werden, bis nach Abschluss der Operationen ein Abschub nach Osten moeglich ist."

Trotzdem versuchten die Rumaenen, die in Transnistrien konzentrierten Juden ueber den Bug, also in das von Deutschen besetzte Gebiet, abzuschieben. Diesem Versuch widersetzten sich das R.S.H.A. und das Reichsministerium fuer die besetzten Gebiete, wie aus einem vom Referat des Angeklagten gesandten und von ihm unterzeichneten Brief vom 14.4. 1942 hervorgeht. (T / 1013).

Der Angeklagte sagt in diesem Brief unter anderem:

"Wenn auch die Entjudungsbestrebungen Rumaeniens grundsätzlich gutgeheissen werden, erscheinen sie doch im gegenwärtigen Zeitpunkt aus folgenden Gründen unerwünscht".  
Er führt militärische und wirtschaftliche Gründe an und fährt fort:

"Zum anderen wird durch die planlose und vorzeitige Abschiebung der rumänischen Juden in die besetzten Ostgebiete die bereits in Gang befindliche Evakuierung der deutschen Juden starkstens gefährdet."

Am Schluss steht, dass, falls die Rumaenen ihre Transporte fortsetzen sollten, ".... behalte ich mir sicherheitspolizeiliche Massnahmen vor."

Die Bedeutung dieser letzten Worte geht ganz klar aus einer handschriftlichen Notiz auf Urkunde T / 1014 hervor, laut der 28,000 Juden beseitigt wurden und auf Seite 3074 seiner Aussage T / 37 sagt der Angeklagte diesbezüglich:

"Es ist klar. Wenn diese Juden jetzt nun hier von Rumaenien illegal in Marsch gesetzt worden sind - an sich soll es eine - eine Abschiebung von 60,000 Juden sein, wie ich hier aus diesem Schreiben entnehme, dann haben die entsprechenden Stellen der Ortsverwaltung, von dem Befehl des Reichsführers - SS und Chef der deutschen Polizei Gebrauch gemacht, und haben durch ihre Kommandos die Sache auf ihre Art und Weise bereinigt. Jawohl."

In diesem Zusammenhang muss auch auf die Berichte der rumänischen Gendarmerie vom März bis Juni 1942 (T / 100 - 102), betreffs Ermordung der Juden durch die SS-Polizei, hingewiesen werden. Gegen die Juden in den anderen Teilen Rumaeniens geht Richter, einer der Helfer des Angeklagten und Berater in Judenangelegenheiten beim Gesandten Killinger, vor. Am 12.12.1941 und 23.1.1942 finden zwei Besprechungen zwischen ihm und Mihai Antonescu, dem stellvertretenden rumänischen Ministerpräsidenten, statt (T / 1004, T / 1008). In diesen Besprechungen wurde die Einführung antijüdischer Gesetzgebung und Verhinderung jüdischer Auswanderung aus Rumaenien erörtert.

Richter  
Killinger

Deportation der Juden aus Rumaenien wird erstmals in einem Brief vom 26.7.1942 aus dem Referat des Angeklagten, unterzeichnet von Müller,

(T / 1021), erwähnt, gemäss dem die Räumung am 10.9.1942 zu beginnen habe. Laut Programm waren sie nach dem Lublin - Distrikt zu überführen, wo "der arbeitsfähige Teil arbeitseinsatzmäßig angesetzt wird, der Rest der Sonderbehandlung unterzogen werden soll." (T/1023). Und in der Niederschrift des Deutschen AA vom 17.8.1942 steht :

"Es liegt eine Bestätigung des stellvertretenden Ministerpräsidenten Mihai Antonescu vor, wonach dieser - übereinstimmend mit einem Wunsch des Marschalls Antonescu - einverstanden ist, dass die deutschen Dienststellen die Aussiedlung der Juden aus Rumänen durchführen..." (T/1027).

Am 17.9.1942 teilt das deutsche AA dem Angeklagten mit, dass die deutsche Gesandtschaft sich in einer Note an die rumäniische Regierung gewandt habe, in der sie ihrer Meinung Ausdruck gibt, dass die vorbereitenden Verhandlungen abgeschlossen seien, und die rumäniische Regierung nunmehr ersucht, ihre endgültige Stellungnahme festzulegen ( T / 1032). Am 26.9.1942 und am 28.9.1942 findet eine Besprechung zwischen einem Vertreter des R.S.H.A. und der deutschen Eisenbahnverwaltung statt, betreffs Transport von 200,000 Juden aus Rumänen in Richtung Lemberg - Bestimmungsort Belzec ( T / 1284 ). Im Oktober 1942 jedoch tritt eine Wendung ein; am 22. Oktober findet eine weitere Besprechung zwischen Mihai Antonescu und ~~Richter~~ statt, in der es Richter klar wurde, dass der Marschall Antonescu die Aussiedlung verweigert. ( T / 1039 ).

*Richter*

In den darauffolgenden Monaten ist das Referat des Angeklagten damit beschäftigt, die Auswanderung der rumäniischen Juden nach Palästina zu verhindern ( siehe z.B. T / 1048 vom 3.3.1942 unterzeichnet vom Angeklagten, T / 1049 vom 10.3. 1943, unterschrieben von Guenther, und T / 1054 vom 3.5.1943, wiederum vom Angeklagten unterzeichnet). Am 22.5.1943 jedoch wendet sich Guenther, der Stellvertreter des Angeklagten, nochmals an das AA und verlangt von letzterem der rumäniischen Regierung doch die Aussiedlung der Juden von Transnistrien nach dem Osten vorzuschlagen ( T / 1057 ). Marschall Antonescu ist aber nicht gewillt, dem Druck der Deutschen nachzugeben, und so gibt es keine weiteren Deportationen aus Rumäniens Gebiet. Mangels einer Alternative beschränkt sich also auch weiterhin die Haupttätigkeit des Angeklagten, seines Referats und Beamtenstabs, wie auch des deutschen AA, auf Verhinderung der Auswanderung aus Rumänen (siehe Briefe aus dem Referat IV B 4, unterschrieben von Guenther, vom 31.3.1944, T / 1056, und vom 13.7.1944, T / 1071; wie auch der Briefwechsel des AA, T / 1179 und N / 31.)

*Günther*

Der frühere Oberrabbiner von Rumänen, Dr. Safran, beschrieb in seiner Erklärung ( T / 1072 ), wie man die kirchlichen Kreise, das Rote Kreuz und die neutralen Länder, zu Hilfe gerufen hatte, um Marschall Antonescu umzustimmen.

Und so wurde die Hälfte des rumäniischen Judentums vor der Vernichtung durch die Deutschen bewahrt.

-----

UNGARN

### Ungarn

III. Die letzte Phase in der Tragödie des europäischen Judentums unter der Hitlerherrschaft war die Tragödie der Juden Ungarns. Dieses Kapitel erheischt eine Sonderstellung. Diese grosse juedische Gemeinschaft war bis dahin verhaeltnismaessig unversehrt geblieben inmitten des ihn umgebenden Truemmermeers. Durch einen Schicksalsschlag, der wie ein Blitz aus heiterem Himmel in diese Gemeinschaft einschlug, wurde ein Grossteil derselben innerhalb weniger Wochen vernichtet. Ueberdies unterscheidet sich das Kapitel Ungarn von den Ereignissen, die in anderen Laendern sich zugetragen hatten, auch in Bezug auf die Taetigkeit des Angeklagten selbst, wie nachstehend ausgefuehrt wird.

Das ungarische Judentum, welches anfangs des 2. Weltkriegs an die 480.000 Juden zaehlte, wuchs durch den Anschluss weiterer Gebiete an Ungarn waehrend der Kriegszeit auf 800.000 an. Die offizielle Politik der ungarischen Regierung war noch vor Ausbruch des 2. Weltkriegs antisemitisch, und diese antisemitische Orientierung nahm staendig zu, insbesondere nachdem Ungarn im Jahre 1941 auf Seite Deutschlands in den Krieg eingetreten war. Es wurden Rassengesetze nach dem Muster der Nuernberger Gesetze eingefuehrt, und auch Gesetze, die angetan waren, die Juden aus dem Wirtschaftsleben des Landes auszuschliessen. Im Sommer 1941 fand eine Massenaustreibung von staatenlosen Juden aus Ungarn nach Galizien statt. Ungefahr 12.000 wurden von den Deutschen in Kamenetz-Podolsk getoetet. Vom Jahre 1941 an wurden juedische Maenner zum Arbeitsdienst zur Seite des ungarischen Militaers eingezogen. In den Jahren 1941-42 wurden 60/80.000 Juden zur Arbeit in die von den Deutschen besetzten Gebiete in Gallizien und der Ukraine abtransportiert. Von diesen kamen 45/50.000 Menschen um (Aussage Pinchas Freudiger, Sitzung 51, Seite 37-42). Trotz alledem blieb Ungarn selbst vom grossen Gewitter verschont. Es hatte den Anschein, als wuerde dieser Staat einen Zufluchtsort bieten fuer die Wenigen, denen es gelungen war, sich aus der Vernichtung zu retten, und die aus der Slowakei und Polen dorthin gefluechtet waren. Als die Mote Armee ueber die Karpathen sich den Toren Ungarns, im Maerz 1944, naeherte, beschloss Hitler, sich Ungarns zu bemaechtigen. Er befahl den Reichsverweser Horthy zu sich und erpresste von ihm, unter Drohungen, Zustimmung zur Absetzung der Kalay-Regierung, welche die Tendenz gezeigt hatte, die Achse zu verlassen, und Ersetzung dieser durch eine den Deutschen willfaehrige Regierung. Am 19.3.1944 wurde Ungarn von der deutschen Wahrmach besetzt, und gleichzeitig mit den deutschen Truppen marschierten SS-Einheiten ein. Von dem Tag an wurde die Unabhaengigkeit Ungarns zu einer "Farce", wie das nachher Horthy in seiner Aussage in Nuernberg nannte (T/1246). Die Deutschen wurden die Herrscher des Staates. Der Moment, auf den die Deutschen gewartet hatten, die Endloesung der Judenfrage auch gegen das ungarische Judentum in Anwendung zu bringen, war gekommen.

Noch am 10.12.1943, schrieb Veesenmayer, der damals von Hitler zum ~~Veßsenmayer~~ Bevoellmaechtigten des Reichs in Ungarn benannt worden war, in seinem Bericht, den er dem deutschen Auswaertigen Amt einsandte:

"..... Ein gruendliches Anpacken der Judenfrage  
"erscheint aus vielerlei Cruenden ein Gebot der  
"Stunde. Ihre Bereinigung ist die Voraussetzung  
"fuer die Einschaltung Ungarns in den- Abwehr-  
"und Existenzkampf des Reiches "

(T/1144 Seite 28).

Ueber die Ansicht des Angeklagten selbst wirft sein Brief (T/1136) vom 25.9.1942 an das Deutsche Auswaertige Amt, welcher seine Antwort auf den Vorschlag, nach Ungarn gefluechtete Juden, gesondert zu behandeln, enthaelt. Er widerstrebt diesem Vorschlag, weil "

" Erfahrungsgemaess ist fuer die Vorbereitung und Durchfuehrung solcher "Teilaktionen derselbe Kraefteauffand erforderlich, wie bei generallen Vorhaben, die moeglichst alle Juden eines Landes umschliessen. Ich halte es daher nicht fuer angebracht, dass zur Aussiedlung nur jener Juden, die seinerzeit nach Ungarn gefluechtet sind, der ganze Evakuierungsapparat in Bewegung gesetzt wird dann, ohne dass man der Loesung der Judenfrage in Ungarn naehler gekommen waere, wieder abgestoppt wird. Aus diesen Gruenden waere es nach h.E. besser mit dieser Aktion solange zu warten, bis Ungarn bereit ist, auch die ungarischen Juden in die Massnahmen einzubziehen.

Diese strategische Auffassung des Angeklagten wurde in ihrer Gesamtheit durch den Verlauf der Ereignisse bekräftigt. Das ungarische Judentum war an die Reihe gekommen. In all den anderen Laendern, in welchen der Angeklagte und seine Leute taetig gewesen waren, war die Endloesung bereits fast bis zu Ende durchgefuehrt. Jetzt hatten sie Zeit und konnten sich der Durchfuehrung der noch gebliebenen Aufgabe - der Vernichtung des ungarischen Judentums - in vollem Umfange widmen. Der Angeklagte verliess seine Dienststelle in Berlin und begab sich mit fast all seinen Untergebenen an den Tatort selbst, als "Sondereinsatzkommando Eichmann", das seine Dienststelle in Budapest hatte. Dort erschien er an der Spitze einer Einheit der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei, welche noch einige Tage vorher im Lager Mauthausen aufgestellt worden waren. Am 19.3.1944 marschierte er in Ungarn ein, gleich nachdem Horthy sich ergeben hatte. Der Angeklagte brachte den Auftrag Himmlers mit: Raeumung saemtlicher Juden aus Ungarn und Durchkaemmen des Landes von Osten nach Westen und Abtransport nach Auschwitz (Sitzung 103, Seite 3.) Der Angeklagte tat sein Bestes, um diesen Befehl auszufuehren. Wenn letzten Endes dennoch ungefaehr ein Drittel des ungarischen Judentums gerettet wurde und insbesondere die Juden Budapests, so geschah dies trotz und entgegen den hartnaeckigsten Bestrebungen des Angeklagten, das Werk bis auf den letzten Juden zu vollenden. In seiner Taetigkeit in Budapest fand der Angeklagte treue Mitarbeiter, Mitarbeiter, welche mit Leib und Seele mittaten. Sein Hauptmitarbeiter war Endre, Staatssekretaer im ungarischen Innenministerium, ein geschworener Antisemit, mit ihm Baki und auch Ferenczy, ein Offizier der ungarischen Gendarmerie. Zwischen Endre und dem Angeklagten entwickelten sich auch private Freundschaftsbeziehungen.

112. Die ersten Wochen nach Einmarsch der Deutschen in Ungarn vergingen mit der Einfuehrung antijuedischer Gesetzgebung in Ungarn. Nacheinander erfolgten in ~~seiner~~ Eile Veröffentlichungen von Gesetzgebungen. Der Zweck war, die Juden, nach deutschem Muster, aus dem Wirtschaftsleben auszuschliessen, ihr Vermoege zu enteignen, ihre Wohnungen zu beschlagnahmen, ihre Bewegungsfreiheit einzuschränken und sie als Vorbereitung fuer den Abtransport zu konzentrieren. Die Juden aus den Provinzstaedten wurden vom 16.4.1944 an in Ghettos eingewiesen, und Mitte Mai begannen die Deportationen nach Auschwitz und wurden in rasender Geschwindigkeit bis zum 9.7.1944 fortgesetzt. Im Laufe dieses Zeitabschnitts, eines Zeitabschnitts von weniger als 2 Monaten, wurden 434.351 Personen in 147 Zuegn, bestehend aus geschlossenen Lastwaggons, deportiert; ~~mit~~ 3.000 Personen per Zug, Maenner, Frauen und Kinder; und 2-3 Zuege durchschnittlich pro Tag. Im Bericht von Ferenczy vom 9.7.1944, welcher diese Zusammenfassung enthaelt, (T/1166) teilt er mit:

"Die Juden sind bereits aus allen Gebieten des Landes evakuiert, mit Ausnahme der Hauptstadt Budapest. Zur Zeit befinden sich auf dem Lande nur die Arbeitsdiens des Honved (der Ungarischen Armee)."

Die Gaskammern in Auschwitz waren damals aufs aeusserste angestrengt und konnten kaum dem Tempo der Deportationen nachkommen. (T/37, Seite 1321). Ueber die Transportverhaeltnisse lernen wir aus der Niederschrift der in Munkacz unter Teilnahme von Vertretern der ungarischen Gendarmerie und der deutschen Gestapo stattgefundenen Sitzung (T/1162). Der ungarische Offizier sagt aus: "Im Bedarfsfalle koennen auch 100 Menschen auf einen Waggon verladen werden. Sie koennen wie Heringe zusammengepresst werden. Die Deutschen benoetigen starke Maenner. Modedamen werden in Deutschland nicht gebraucht".

Ebenso berichtet Veesenmayer am 25.5.1944 ueber die staerkere Belegung der Waggöns, welche eine beschleunigte Beendigung der Raeumungsaktion aus Karpatho-Russland ermoeglichen werde (T/1193).

Herr Seev Sapir sagt aus ueber die Deportation der Juden aus Munkacz. Diese Gemeinde zaehlte 103 Personen. Alle Mitglieder der Gemeinde wurden in einem einzigen Lastwaggon zum Abtransport gebracht, ohne Speise oder Trank, in einer Fahrtdauer von 3 Tagen, nach Auschwitz. (Sitzung 53, Seite 56).

Als der verstorbene Dr. Kastner und die Zeugin Hansi Brand sich an den Angeklagten wandten und ihm mitteilten, dass 100 Leute in einen Waggon gepfercht wuerden, aeusserte sich der Angeklagte hierzu folgendermassen: (Sitzung 58, Seite 17):

"Er sagte uns wir sollen uns keine weiteren Sorgen machen, denn es handelt sich hier nur um ~~Juden aus Karpatho-Russland~~ und Kinder brauchen doch ueberhaupt wenig Luft und auch wenig Platz, und weiter ist nichts passiert."

113. Am 6.6.1944 landeten die alliierten Maechte in der Normandie. Hohe Persoenlichkeiten, u.a. auch der Koenig von Schweden und der Papst, intervenierten bei Horthy wegen Einstellung der Deportationen. Budapest wurde schwer von der Luft aus bombardiert. Unter dem Einfluss dieser Ereignisse wagte es Horthy Anfang Juli, die Einstellung der Deportationen anzuordnen. (T/112, T/113, Bericht des Dr. Kastner, Seite 57, 69). Dieser Schritt kam zu spaet, als dass er noch die Juden der Provinzstaedte haette retten koennen, jedoch vereitelte er fuer den Moment die Durchfuehrung des Deportationsplans der Juden aus Budapest. Der Plan hierzu war bereits vorbereitet, wie im Bericht des von Thadden, Vertreters des Deutschen Auswaertigen Amtes ersichtlich. Von Thadden hatte Budapest Ende Mai 1944 besucht. Die Berichte ueber den Aktionsplan gegen die Juden hatte er an der Dienststelle des Angeklagten erhalten. (T/1194, Seite 3). In einem Vermerk, den er nachher fuer seine Vorgesetzten angefertigt hatte (T/1195) berichtet er ueber den Plan der Raeumung aller Juden aus Budapest an einem Tag, in der Mitte oder gegen Ende Juli, in einer Riesenaktion, zu welcher u.a. auch saemtliche Brieftraeger und Strassenkehrer als Hilfskraeften zu mobilisieren seien. Die Absicht war, alle Juden aus Budapest auf einer Donauinsel zu sammeln und sie von dort zu deportieren.

Der Angeklagte gab sich mit dem Einstellungsbefehl nicht zufrieden. Am 14.7.1944 versuchte er 1500 weitere Juden, Insassen des Lagers Kistarca bei Budapest, abtransportieren zu lassen. Das Vorhaben wurde juedischen Vertretern bekannt und es gelang ihnen Horthy ueber diese Aktion Mitteilung zukommen zu lassen. Horthy ordnete die Rueckkehr des Zuges an, noch bevor der die Juden transportierende Zug die ungarische Grenze ueberschritten hatte. (Aussage Dr. Alexander Brody, Sitzung 52, Seite 101). Der Angeklagte war ueber diese Niederlage verdrossen und entruestet und organisierte einen weiteren Abtransport, entgegen den Wunsch und trotz der Entruestung Horthys. Am 19.7.1944 erschienen im Lager Kistarca SS-Beamte, unter dem Befehl von Novak, vom Kommando des Angeklagten. Nowak teilte dem ungarischen Lagerkommandanten mit, dass die 1500 Personen, welche am 14.7. zurueckgebracht worden waren, erneut abtransportiert wuerden, dass Eichmann es nicht dulde dass seine Befehle gekreuzt wuerden, saies selbst durch den Reichsverweser. (Aussage Dr. Brody, ibid, Seite 106). Die Juden wurden von den SS-Leuten in brutalster Weise auf Lastkraftwagen verladen, zum Bahnhof gebracht - und diesmal gelang die Deportation. Zwecks Vermeidung oder Vereitelung von Intervention seitens juedischer Vertreter bei Horthy ueberlistete der Angeklagte diesmal die juedischen Vertreter: Er versammelte sie alle an seiner Dienststelle und dort wurden sie von seinem Untergebenen, Hunsche, den ganzen Tag lang mit diversen Ausreden zurueckgehalten. Erst als gegen Tagesende die Nachricht einlangte, dass der Zug die Grenze ueberschritten hatte, wurden sie nach Hause geschickt. (Aussage Freudiger, Sitzung 52, Seite 46-47). Aus dem Munde der Zeugin Elischewa Senesch vernahmen wir Einzelheiten ueber dieses Ereignis, wie es von den Abtransportierten, die nach Kistarca zurueckgebracht worden waren und erneut deportiert wurden, erlebt wurde. Dieses Mal gelangten sie nach Auschwitz (Sitzung 53, Seite 16 ff).

Der Angeklagte behauptet in seiner Aussage (Sitzung 104, Seite 6) dass er sich nur daran erinnern koenne, dass "irgend ein Zug abgefahrene und wieder zurueckgekommen sei." Nach weiterem Verhoer seitens des Generalstaatsanwalts sucht er Zuflucht zu einer naiven Frage: Falls all das richtig sein sollte, woher kamen denn die Lastkraftwagen in welchen die Juden beim zweiten

Abtransport aus Kistarca transportiert wurden (ibid, Seite 8). Als darauf hingewiesen wurde, dass man die Lastkraftwagen von der ungarischen Gendarmerie erhalten konnte, kann er sich wieder an nichts erinnern. Wir begin ueberhaupt keinen Zweifel, dass die Sache Kistarca geschehen ist, sowie es die Staatsanwältszeugen schilderten. Auch der Verteidigungszeuge Grell, der seinerzeit Berater bei der deutschen Mission in Budapest war, bestaetigt in seiner Erklaerung T/691, Seite 8, dass ihm bekannt war, dass der Angeklagte sich einer List bediente um die Insassen irgend eines Lagers nach Deutschland abzutransportieren. Wir sind ueberzeugt davon, dass dem Angeklagten sein Sieg ueber Horthy wohl in Erinnerung ist. Diese Begabenheit ist von grosser Bedeutung, als Beweis fuer die Stellung des Angeklagten in Ungarn und auch fuer die Hartnaeckigkeit und List, welche fuer seine Handlungen charakteristisch sind.

114. Am 14.8. teilte der ungarische Innenminister dem Angeklagten mit, dass der Ministerrat beschlossen habe, Horthy den 25.8. als den Tag fuer den Anfang der Deportation der Juden aus Budapest vorzulegen. Der Angeklagte gab sich damit nicht zufrieden und auf seinen Antrag hin erklaerte sich der Innenminister damit bereit, das Datum fuer den Deportationsanfang auf den 26.8. vorzuverlegen. (T/1218, T/1217). In seiner Aussage erklaert er, dass die Ursache fuer seine Forderung zur Vorverlegung des Deportationsdatums anscheinend in einem Antrag seitens des Verkehrministeriums zu finden ist, in betreff auf Fahrplanerstellung. (Sitzung 86, Seite 18). Auch diesmal wurde die Absicht durch den Widerstand Horthy vereitelt. Horthy befael die Konzentration der Juden von Budapest in Lagern ausserhalb der Hauptstadt, jedoch untersagte er deren Abtransport nach Deutschland. Veesenmayer, welcher darueber dem deutschen Auswaertigen Amt am 24.8.44 (T/1219) Bericht erstattet, fuegt hinzu, dass Eichmann darueber an das Reichssicherheitshauptamt Bericht erstatten wuerde, und anheimstellen wuerde, ihn und sein Kommando von dort abzukommandieren, da sie jetzt ueberfluessig geworden seien.

Im Laufe der darauffolgenden Nacht langte auch Himmlers Befehl ein, jede weitere Judendeportation einzustellen (T/1222). Aus dem uns vorliegenden Beweismaterial ist es schwer festzustellen, was Himmler zu diesem Schritte bewegte. Ob es aus Ruecksichtnahme auf die Stellung Horthys geschah, oder auf Grund geheimer Unterhandlungen, welche Himmler mittels seiner Vertreter, u.a. Becher, zur Erlangung von Waren gegen das Leben von Juden fuehrte.

Am 28.9.1944 wurde das Sonderkommando Eichmann aufgelöst, jedoch mit der Massgabe, dass der Angeklagte und seine Leute eine weitere Woche in Budapest bleiben sollen, fuer den Fall, dass vielleicht dennoch eine Wendung in der Stellung der ungarischen Regierung eintrete (T/1225).

115. Mitte Oktober 1944 drehte sich wieder das Rad des Schicksals: Die Deutschen intervenierten erneut um zu verhindern, dass Horthy sich den Alliierten ergebe und zwangen ihn, den Fuehrer der extremen Pfeilkreuzbewegung, Salaczy, zum Ministerpraesidenten zu ernennen. Hiermit wurde der Weg wieder eroeffnet zur Deportation von Juden aus dem Lande. Am 16.10. gab Horthy den Deutschen nach (Aussager von dem Bach-Zelewski, Seite 13), und einige Tage darauf kehrte der Angeklagte nach Budapest zurueck. Er begann sofort Verhandlungen ueber die Uebergabe weiterer Juden an die Deutschen. In einem Fernschreiben von Veesenmayer an das Deutsche Auswaertige Amt vom gleichen Tage wird berichtet, dass der Angeklagte: " ....hat

Verhandlungen mit ung. Stellen dahin aufgenommen, dass 50.000 maennliche arbeitseinsatzfahige Juden... im Fusstreck zum Arbeitseinsatz nach Deutschland transportiert...." ( T/1234)

Am selben Tage schickte Veesenmayer ein weiteres Fernschreiben (T/1235), in welchem er ueber das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Angeklagten und dem ungarischen Innenminister berichtet: Der Minister ist bestrebt, die Genehmigung zur Uebergabe von 50.000 juedischen Maennern zu erlangen. Veesenmayer fuegt hinzu, dass: "

"Eichmann beabsichtigt, wie streng vertraulich mitgeteilt wird, nach erfolgreichem Abschluss erwahnten Fusstrecke spaeter nochmals weitere 50.000 Juden anzufordern, um auch bei Wahrung grundsatzlicher Standpunkte Szalazis Endziel Ausraeumung ungarischen Raumes zu erreichen. "

Die grundsatzliche Stellungnahme des Salaczy war, wie aus dem genannten Fernschreiben hervorgeht, dass die Pfeilkreuzler die Judenangelegenheiten in Ungarn selbst behandeln sollten.

Der Gedanke, die Juden zu Fuss von Budapest bis an die oesterreichische Grenze zu fuhren, eine Entfernung von ungefaehr 220 Km, kam durch die Bombardierungen seitens der Allierten, welche die Eisenbahnlinien zerstoerten, ins Leben.

Dieser Fussmarsch von tausenden Juden aus Budapest nahm am 10.11.1944 seinen Anfang. Wir vernahmen Einzelheiten ueber diese Aktion von der Zeugin Aviva Fleischmann, welche am Fussmarsch teilnahm (Sitzung 61, Seite 61) und auch vom Zeugen Arie Breslauer, der bei der schweizerischen Gesellschaft in Budapest taetig war, und der auch die Marschierenden unterwegs gesehen hatte und seinerzeit auch einen Bericht darueber verfasst hatte (Sitzung 61, Seite 22; T/1237). Die Pfeilkreuzler sammelten die Juden in besonderen Judenhaeusern. Es wurden nicht nur Erwachsene genommen - meistens Frauen - da ja viele juedische Maenner im Arbeitsdienst ausserhalb ihrer Behausungen taetig waren - sondern auch Kinder und Greise. Tausende Juden wurden in den Bereich der Ziegelfabrik, welche eine Sammelstelle fuer die Marschierenden bildete, zusammengepfercht. Dort wurden sie unter freiem Himmel und in fuerchterlicher Enge gehalten. Die Witterung war regnerisch. Von dort aus begann der Fussmarsch in groesseren Gruppen. Die Zeugin Fleischmann war in der Fabrik nur eine Nacht, aber Andere verblieben dort auch zwei oder drei Tage, bis sie endlich den Marsch antraten. Das Begleitpersonal waren Pfeilkreuzler, die Juden quaelten und folterten, von ihnen alle Wertsachen, Kleidungsstuecke, Decken und auch den Proviant fuer den Weg raubten. Unter diesen Umstaenden marschierten sie 7-8 Tage, und tagelang gab es nichts zu essen. Sie uebernachteten in Pferdestaellen, in Schweinestaellen und selbst unter freiem Himmel, in der bitteren Kaelte der Novembernaechte. Es wurde ihnen keinerlei aerztliche Hilfe erteilt; wer am Wege aus Ermattung liegen blieb, wurde einfach von den Pfeilkreuzlern erschossen oder kam am Strassenrande um. Diejenigen, die am Leben blieben, wurden an der oesterreichischen Grenze den deutschen SS-Leuten uebergeben.

Bis zum 22.11.1944 wurden auf diese Weise 25.000 Juden deportiert. Veesenmayer schaetze die Gesamtzahl der Juden welche auf dem Fussweg auf diese Weise an die Grenze gelangten mit nicht mehr als 30.000 ein (T/1242). Herr Breslauer sagte ueber 50.000 aus. (Sitzung Nr.61, Seite 41.)

Dieser Fussmarsch wurde selbst von SS-Offizieren, welche die Marschierenden am Wege sahen, als Greueltat empfunden. Krumey, der Assistent des Angeklagten, sprach mit ihm ueber den Fussmarsch. Die Antwort des Angeklagten war lediglich: "Du hast nichts gesehen", mit anderen Worten, mutwilliges Augenzuschliessen und Befehl an Krumey, dass auch er ein Auge zudruecken muesse. (Aussage Krumey auf Seite 15/16). Der Zeuge Juettner, der ein SS-Offizier im Generalsrang war, schildert den Anblick der Marschierenden als erschuetternd. Er wandte sich an den hoeheren Befehlshaber der SS und der Polizei in Ungarn, Winkelmann. Dieser jedoch teilte ihm mit, dass er in dieser Angelegenheit machtlos sei, da dieselbe vom Kommando des Angeklagten, der ihm nicht unterstand, gefuehrt wuerde. Juettner wandte sich an die Dienststelle des Angeklagten und von dort wurde ein junger Offizier zu ihm gesandt, der ihm erklaerte, dass er, Juettner, in diese Sache nicht einzugreifen habe, da das Kommando des Angeklagten seine Befehle lediglich vom Reichssicherheitshauptamt erhalte. (Erklarung T/692 und Aussage Juettners in diesem Verfahren). Letzten Endes wurde der Fussmarsch auf Befehl Himmlers eingestellt. Eine Anzahl der deutschen Zeugen buchen dies zu ihren Gunsten (Beher, Juettner, Winkelmann). Es ist nicht unsere Aufgabe festzustellen, ob einer derselben oder irgend jemand anderer den Einstellungsbefehl erreichte. Es sei betont, dass auch Salaczy seinerseits die Einstellung des Fussmarsches anordnete. (Siehe Fernschreiben Veesenmayer vom 21.11.1944, T/1242).

116. Aus dem ungarischen Kapitel wollen wir noch zwei Angelegenheiten hervorheben:

a) Anfangs Juni 1944 verlangte der Buergermeister der Stadt Wien, Blaschke, von Kaltenbrunner die Beistellung von Arbeitskraeften fuer Kriegsarbeiten in der Stadt Wien. Am 30.6.1944 beantwortete Kaltenbrunner diese Wendung bejahend (Zeichen des Briefes IVA45 - das Referat des Angeklagten, welches in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter Guenther geleitet wurde). Er schreibt, dass er vorlaeufig 4 Transporte von ungefaehr 12.000 Juden schicken wuerde, welche in den allernaechsten Tagen im Lager Wien-Strasshof einlangen wuerden. Er fuegte hinzu, dass seiner Schaetzung nach von den Juden ungefaehr 30% arbeitsfaehig sein wuerden, welche zum Arbeitseinsatz gebracht werden koennten, jedoch unter dem Vorbehalt dass sie jederzeit von dort wieder

abtransportiert werden koennten. Was nun die Frauen und Kinder dieser Juden betreffe, welche fuer den Arbeitseinsatz nicht tauglich seien, muessten diese adle fuer eine Sonderaktion bereitgestellt werden und aus diesem Grunde wuerden sie an einem der naechsten Tage wieder abtransportiert werden. Inzwischen muessten sie im Lager bleiben unter Bewachung auch waehrend der Tagesstunden. Ueber weitere Einzelheiten stellt Kaltenbrunner Blaschke anheim, mit dem Vertreter der Wiener Polizei und mit dem SS-Obersturmbannfuehrer Krumey aus dem Sonderkommando Ungarn (also der Einheit des Angeklagten) zu verhandeln. (T/1211).

Es eruebrigt sich zu erklaeren was die Worte "Sonderaktion" bedeuten. All diese Juden waren zur Vernichtung bestimmt, jedoch einstweilen sollten die Arbeitsfaehigen auf Wunsch des Buergermeisters der Stadt Wien zum Arbeitseinsatz gebracht werden und deren Frauen und Kinder mussten mit ihnen zusammen als Haeftlinge ihrer Vernichtung harren.

Der Angeklagte nutzte diesen Befehl Kaltenbrunners dem er zu gehorchen verpflichtet war, um die Vertreter des ungarischen Judentums hinter das Licht zu fuhren und von ihnen Geldsummen zu erpressen. Aus dem Bericht des juedischen Hilfs- und Rettungskomitees in Budapest, welches vom verstorbenen Dr. Kastner verfasst wurde, geht hervor, dass der Angeklagte vorgetaescht hatte, er haette der Bitte der juedischen Vertreter, das Leben der Juden zu retten, stattgegeben und gestatte nun den Transport von 15.000 ungarischen Juden nach Oesterreich, um sie dort "aufs Eis zu legen" und als Gegenleistung fuer diese getarnte Konzession seinerseits forderte er von ihnen eine betruechtliche Geldsumme, angeblich fuer die Verpflegung dieser Juden und die Pflege von Kranken (siehe T/1113, Seite 49-50). Im Verhoer durch den Generalstaatsanwalt bestritt der Angeklagte diese List nicht und sagte "es ist moeglich, dass ich ein heiteres Bild vor Kastner gezeichnet habe" (Sitzung 104, Seite 6.) Es ist nicht Verdienst des Angeklagten, dass ein Teil dieser Juden von dem fuer sie bestimmten Schicksal gerettet wurde, weil die Vernichtungsaktionen durch Gas in Auschwitz im Oktober oder November, 1944 eingestellt wurden. Hier haben wir Beweis fuer die Listmethoden, welche der Angeklagte gegen seine Opfer zur Anwendung brachte.

Wir wollen noch eine Bemerkung des Angeklagten an Dr. Kastner hervorheben, dass unter den nach Oesterreich zu schickenden Juden keine Juden aus den Karpathen oder aus Siebenbuergen sein duerfen, weil das Elemente seien, die hoeheren ethnischen Wert haettet, und zeugungsfaehiger seien, und er sei nicht interessiert daran, diese am Leben zu behalten. Diese Worte finden ihre Bekraeftigung in der Aussage der Zeugin Frau Hansi Brand (Sitzung 58, Seite 33).

b) Wir hoerten die lange Zeugenaussagen des Zeugen Joel Brand, wie auch seiner Gattin Frau Hansi Brand. Ferner wurden Urkunden eingereicht ueber die zwischen den juedischen Vertretern und den Agenten Himmlers gefuehrten Verhandlungen ueber das Tauschgeschaeft vom juedischen Blut gegen Ware, welches die Deutschen benoetigten, insbesondere Lastkraftwagen. Wir beabsichtigten nicht, die Einzelheiten dieses komplizierten, heute bereits der Geschichte angehoerenden Kapitels, weiter zu verfolgen. Wir wollen lediglich einige Bemerkungen zu den Ausfuehrungen des Angeklagten im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen machen. Der Angeklagte behauptete, dass Becher, der Hauptvertreter Himmlers in Wirtschaftsangelegenheiten in Ungarn, insbesondere in Sachen des Raubs, des Vermoegens der ungarischen Juden, seine Machtbefugnisse dadurch ueberschritten haette, dass er sich auch in Sachen von Judenauswanderung einmengte, Sachen welche dem Angeklagten als Sachverstaendigen vorbehalten waren. Weiterhin uebte angeblich Becher Druck auf ihn aus, dahn, dass er, der Angeklagte, das Tempo der Deportationen nach Auschwitz beschleunige, um die Juden zu veranlassen, die Warenlieferungen zu beschleunigen. Becher jedoch befasste sich nur mit Kleinigkeiten; mit der Auswanderung von einigen tausend Juden. Diese Einmengung Bechers aergerte den Angeklagten, denn, so erklaert er, auf einmal kommt ein Mann von draussen und mischt sich in das Gebiet ein, in welchem der Angeklagte im Laufe der Jahre Erfahrung gesammelt hat, naemlich in die Judenauswanderung; und nicht nur das, sondern er uebt sogar Druck auf ihn aus, das Tempo dieser verruchten Arbeit, der Abtransportierung von Juden nach Auschwitz, zu intensivieren. In dieser Sache haette er, der Angeklagte, einen weitgehenden Plan zur Auswanderung einer Millioen Juden ausgearbeitet, um Becher in diesem Konkurrenzkampf zu ueberbieten. Und siehe, es geschehen Wunder: Sein Plan wurde durch seine Vorgesetzten genehmigt, wie ihm mitteilte, dem er den Plan vorgelegt hatte. Zu diesem Zwecks sandte er

Brand nach Konstantinopel und jetzt versteht er sehr wohl, dass Brand ueber das Misslingen seiner Mission wegen seiner Festnahme durch den britischen Intelligence Service und wegen der Weigerung der Alliierten, den Vorschlag zur Warenlieferung anzunehmen, erzuernt ist. Ferner behauptet er, dass er mit Brand ausbedungen hatte - und auch das mit Genehmigung seiner Vorgesetzten - dass 10% der Gesamtzahl, also 100.000 Juden sofort auswandern duerften, und zwar in irgend ein Land nach ihrer Wahl, sofort in dem Moment, wo Brand die Zustimmung der Gegenseite zur Warenlieferung vorlegte und noch vor tatsaechlichem Lieferungsbeginn. Inzwischen beschaeftigten ihn bereits Gedanken ueber die organisatorischen Vorbereitungen zur Transportierung der Hunderttausenden zur Auswanderung gelangenden Juden (Sitzung 86, Seite 15) Seine langwierigen Ausfuehrungen in dieser Angelegenheit schliesst er folgendermassen:

"Und wenn das Ausland hier einen Strich durch die Rechnung mache, so war das mein Schmerz um jene Zeit und ich masse mir an, dass ich wohl zu den Wenigen zaehle, die die Wut und den Schmerz Joel Brands verstehen koennen. Und umgekehrt glaube ich, dass Joel Brand, nun er durch die Dokumente weiss, dass ich mit der Vernichtung nichts zu tun gehabt habe, seinerseits auch meinen Zorn in dieser Angelegenheit verstehen kann."

Wir sind der Auffassung, dass dieser ganze Versuch, jetzt vor dem Gerichtshof als Initiator dieser Transaktion zu erscheinen, nichts weiter als Luege ist. Es besteht kein Zweifel, dass der Befehl zur Eroeffnung von Verhandlungen ueber Austausch von Juden gegen Waren von Himmller selbst kam. Was Himmller dazu bewegte diesen Vorschlag zu machen, ist uns unbekannt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese ganze Sache nichts als ein Manoeuvre war. Vielleicht auch wollte er fuer sich selbst ein Alibi schaffen. Vielleicht war er auch bestrebt, seine Macht in der Erlangung von lebenswichtigen Guetern fuer das Reich zu demonstrieren. Jedenfalls, all das sind Angelegenheiten allgemeiner hoher Staatspolitik, welche ausserhalb dem Bereich der Taetigkeiten des Angeklagten lagen. Der Angeklagte selbst konzentrierte all seine Bestreben und Anstrengungen auf die Durchfuehrung der Endloesung. Als er den Befehl erhielt, Verhandlungen mit den Juden zu fuehren, befolgte er denselben. Es liegen Beweise vor dafuer, dass als Brand nicht zurueckkehrte und die ganze Angelegenheit als fehlgeschlagen anzusehen war, der Angeklagte seine Genugtuung darueber zum Ausdruck brachte (Aussage Hansi Brand, Bericht Wisliceny, T/85, Seite 21). Bestenfalls koennte man sagen, dass der Angeklagte die Verhandlungen auf Befehl fuehrte, wie er auch auf Befehl, den er erhalten hatte, den Auszug von 1700 Juden aus Ungarn nach Bergen-Belsen und von dort nach der Schweiz gestattete. Aber es ist ausgesprochene Heuchelei jetzt auszusagen, dass seine Gefuehle bei Misslingen der Verhandlungen, Schmerz, Zorn und Wut waren, sowie die Gefuehle Joel Brands. Diese Version ist vom Angeklagten erst dann erfunden worden, nachdem er das Buch Joel Brands gelesen hatte. Er hoffte darin einen Anhaltspunkt zu finden, sich selbst in ein guenstigeres Licht zu stellen. Zu diesem Zweck nutzte er den Irrtum Joel Brands in Sachen der 100.000 Juden aus, welche der Angeklagte angeblich bereit war, sofort nach Erreichung des Austauschabkommens und noch vor Lieferungsbeginn zu befreien. Im ausfuehrlichen Bericht des Herrn Moshe Sharett (Shertok) der sofort nach seiner Aussprache mit Brand in Aleppo niedergeschrieben wurde (T/1176) ist ein solches Versprechen nicht erwahnt. Es wird dort lediglich bemerkt, auf Grund Erklaerung Brands, dass nur einige Tausend sofort befreit wuerden, (ibid Seite 4.) Nebenbei, wir sind unter dem Eindruck, dass Brand sich in noch einer Einzelheit geirrt hat, wenn auch seine Aussage von der Aussage seiner Frau bekraeftigt wird, und wir hegen keinen Zweifel an der subjektiven Wahrheit dieser beiden Zeugen-aussagen; naemlich, dass der Angeklagte ihm angeblich versprochen habe, die Vernichtungsanlage in Auschwitz sofort nach Erlangung des Abkommens zu sprengen. Auch das wird in dem Bericht des Herrn Sharett nicht erwahnt, und es ist kaum denkbar, dass Brand ueber diese beiden wichtigen Versprechen Herrn Sharett nicht Bericht erstattet haette, oder dass Herr Sharett, diese wichtigen Punkte nicht zur Niederschrift gebracht haette, falls ihm von Brand darueber Mitteilung gemacht worden waere.

Die Luege in der Version des Angeklagten tritt klar zutage, wenn man seine Aussage im Gerichtshof mit seinen Ausfuehrungen in seiner Aussage T/37 in der gleichen Angelegenheit vergleicht. Dort auf Seite 294 und ff sagt er, dass er den Befehl zur Fuehrung von Verhandlungen unmittelbar von Himmller erhalten haette und er koennte sich daran nicht erinnern, wer der Initiator der Idee war, Becher, er selbst oder Himmller und wieder auf Seite 2095 auf Frage des Hauptmann Less ueber die Entwicklung der Angelegenheiten, die zu den Verhandlungen mit Brand fuehrten:

" Ja, Herr Hauptmann, ich weiss das auch nicht, ich habe das voellig offen gelassen. Ich weiss das nicht. Als ich das Buch gelesen habe, (das Buch Brands) habe ich mir ja auch gedacht immer: ich weiss es nicht wer den Befehl gegeben hat oder die Anregung, der Befehl ist von oben gekommen, das ist klar, aber die Anregung gegeben hat, als ob war ich's gewesen, war's der Reichsfuehrer gewesen, war's Becher gewesen, irgendjemand muss es ja nun gewesen sein - und ich habe jedenfalls die Sache hochgetragen. Ob's nun, ob ich der anstossende Teil gewesen bin oder, oder mir das gegeben worden ist dass ich's hochgetragen habe und dann die noetigen Weisungen bekam, das weiss ich nicht mehr, das kann ich nicht mehr sagen."

(Siehe auch Seite 1089-1090).

Es ist also klar, dass er diesem Problem ernste Aufmerksamkeit widmete. Dennoch ist er nicht in der Lage die Antwort zu geben, obwohl in diesem Stadium bereits der erste Hinweis auf den Versuch bemerkbar wird, die Initiative sich selbst zuzuschreiben. Ist es wirklich moeglich, dass er sich an eine derart wichtige Angelegenheit nicht volltnerinnern koennen, falls es wirklich war, der die Anregung gegeben hat eine Million Juden am Leben zu lassen? Andererseits wieder in seiner Aussage wird alles klar: naemlich dass er und nur er der Initiator dieser Idee war und dieselbe Mueller vorlegte ( und nicht unmittelbar Himmller vorlegte) und von ihm oder durch ihn erhielt er die Bestaetigung zur Fuehrung der Verhandlungen (Sitzung 86 Seite 13).

Mit was fuer Plaenen der Angeklagte sich nach der Abreise Brands befasste ist uns aus den Urkunden bekannt: er befasste sich nicht mit Vorbereitungen zur Auswanderung von 100.000 Juden, wie er es in seiner Aussage zu behaupten wagt, sondern mit dem Abtransport des gesamten ungarischen Judentums nach Auschwitz in beschleunigtem Tempo, in anderen Worten, mit der Vernichtung derjenigen Juden die noch in den Haenden der Deutschen zurueckgeblieben waren und die Tauschobjekte gegen Waren haettten darstellen sollen. Im gleichen Zeitabschnitt, in der zweiten Haelfte des Monates Mai 1944, trifft er bereits Vorbereitung zur Evakuierung der Juden aus Budapest, wie es aus dem Bericht v. Taddens zu ersehen ist, auf den bereits Bezug genommen worden ist. (T/1194).

117. Was nun die gesamte Taetigkeit der Angeklagten in Ungarn anbelangt, bediente er sich hier wieder seiner erprobten Strategie, naemlich die Verantwortung von sich auf andere Dienststellen abzuwaelzen, bis sein Verteidiger sich veranlasst sieht an ihn die Frage zu richten :

" Herr Zeuge, was blieb dann noch uebrig als Taetigkeit, denn ich sehe einstweilen nicht, was noch zu tun ist fuer Sie ?"

Und die Antwort des Angeklagten :

" Das habe ich auch in meiner Aussage wahrend des Verhoers dem mich vernehmenden Hauptmann der israelischen Polizei gesagt, ich weiss dass es unglaublich erschienen ist, aber die Dokumente beweisen es ja, dass ich selbst mit der Fahrplanerstellung oder -Gestellung nur am Rande beteiligt gewesen war . . . . und so verblieb mir fuer den Anfang tatsaechlich nichts anderes als wie fuer eine laufende Berichterstattung und Unterrichtung meiner Vorgesetzten zu sorgen . . . . Ich weiss es ist unglaublich oder wenig glaubwuerdig, aber es ist aus den Akten nun einmal festzustellen, dass ich recht habe." (Sitzung 86 Seite 11.)

DIESE VERSION

Diese Version ist unglaublich, denn sie ist unwahr. Was die Beziehungen zwischen dem Angeklagten und den Ungarn (insbesonders Endre und Baky und den Gendarmeriebefehlshaber Ferencs) betrifft, sagten wir bereits, dass diese seine treuen Mitarbeiter waren, denn deren Wunsch, die Juden loszuwerden war nicht weniger brennend, als sein Wunsch, die Juden zwecks Zufuehrung zur Vernichtung zu uebernehmen. Jedenfalls in dieser Zusammenarbeit war der Angeklagte zweifellos der Wegweiser und der Massgebende, sowohl kraft seiner Stellung als Vertreter der deutschen Eroberer, wie auch als Sachverstaendiger fuer die Loesung der Judenfrage, der bereits nach seiner Taetigkeit in anderen Laendern einen Namen fuer sich auf diesem Gebiete geschaffen hatte. In den Sammellagern in denen die Juden vor dem Abtransport konzentriert wurden, waren Vertreter des Angeklagten und gab es auch gemeinschaftliche Ausschuesse von ungarischen und deutschen Vertretern, die die Deportationsplaene bearbeiteten ( Siehe z.B. T/1160 , Abs, 3 ). Die Behauptung des Angeklagten, dass seine Vertreter nur eine Aufgabe gehabt hatten: sie seien dort gewesen um aus den Transporten Juden fremder Staatsangehoerigkeit, auf Grund der von Veesenmeyer erteilten Richtlinien herauszunehmen ( Sitzung 103 Seite 6 ) ist ebenfalls eine Luege. Das war Obliegenheit der Beamten der deutschen Mission (Siehe T/1188 und auch den Bericht von Taddens T/1194 Seiten 3 und 4 ). Aus dem Bericht Ferencys (T/1163) ist ersichtlich wer letzten Endes der massgebende Teil war. In einem der Lager gab es "Schwierigkeiten" . Der ungarische Kommandant hatte ungarischen Notabeln ermoeigt das Lager zu verlassen u.s.w. Daher wurde beschlossen, dass Zweigstellen der deutschen Sicherheitspolizei, unter dem Befehl deu tscher Offiziere, also Unterstellte des Angeklagten von nun ab den Befehl in den Lagern uebernehmen sollten und auch die technische Durchfuehrung der Verladung der Juden in die Bahnwaggons. Lediglich die aeussere Bewachung und Sicherung der Lager blieb in den Haenden der ungarischen Gendarmerie (ibid. Seite 21, siehe auch T/1164 Absatz 2).

Die Begleitung der Zuege oblag immer den Deutschen, auch in Ungarn selbst. Beamte der deutschen Sicherheitspolizei verhinderten auch die Rettung von Juden aus den Sammellagern durch Aufruf zur Arbeitsdienstleistung in Ungarn und nahmen auch davon nicht Abstand Juden zu verhaften, die Gestellungsbefehle zum Arbeitsdienst erhalten hatten : sie beschlagnahmten einfach die Ausweise und leiteten dieselben an den Angeklagten weiter. (T/1162 Abs. 2, T/1163 Abs.8).

Aus all diesen Einzelheiten ergibt sich das richtige Bild der Taetigkeit des Angeklagten in Bezug auf die Sammlung der Juden zwecks ihrer Deportation und auch das Kraefteverhaeltnis zwischen ihm und der ungarischen Seite. Es mag wohl richtig sein, dass er die Mitwirkung der ungarischen Gendarmerie benoetigte. Denn nur das ungarische Gendarmeriepersonal kannte die Verhaeltnisse an Ort und Stelle. Ueberdies verfuegte die ungarische Gendarmerie ueber die zur Durchfuehrung der Aktionen erforderlichen Mannschaften. Es mag auch richtig sein, dass die Gendarmerie dem Reichsverweser Horthy treu blieb und aus diesem Grunde traf der Angeklagte von Zeit zu Zeit auf Schwierigkeiten in der Fortsetzung seiner Taetigkeit, da Horthy Zeichen der Unabhaengigkeit und der Auflehnung gegen die Deutschen an den Tag legte. Aber der Fall des Zugs aus Kistarca legt Zeugenschaft ab dafuer, dass es dem Angeklagten gelungen ist seinen Willen durchzusetzen, selbst wider den ausdruecklichen Befehl Horthy's und wider Horthy's Willen.

Was nun die deutsche Seite anlangt, ist der Angeklagte bestrebt die Verantwortung von sich in zwei Richtungen abzuwaelzen : Einerseits auf Veesenmeyer, den Generalbevollmaechtigten des Reichs und Botschafter; andererseits auf den hochren S.S. und Polizeifuehrer Winkelmann und auf den BDS (Befehlshaber der Sicherheitspolizei) Geschke. Es besteht kein Zweifel, dass Veesenmeyer in Judenangelegenheiten rege Taetigkeit uebte. Zum Beispiel wurden uns Urkunden vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass er im April 1944 Verhandlungen mit den ungarischen Behoerden ueber die Uebergabe von 50.000 Arbeitsjuden ans Reich fuehrte (Nun 73 T/1181 Nun 75 u.a.).

Er uebte Druck aus auf die ungarische Regierung in Sachen der Deportation der Juden aus Budapest (Erklaerung Lakatos, Nun/106, Seite 4). Naturge- maess , aber, befasste sich die Deutsche Mission nicht mit Angelegenheiten der Durchfuehrung der Konzentration und der Abtransporte. In diesen Angelegenheiten beschraenkte sich die Taetigkeit Veesenmeyers auf Berichterstattungen ueber die Geschehnisse an das Auswaertige Amt. Im Allgemeinen ist hier zwischen den Zeilen die Besorgnis Ribbentrops zu fuehlen, dass Veesenmeyer nicht mit der erforderlichen Haerte seine Rechte wahrt. ( Siehe z.B. Nun/700). Am 22.April 1944 antwortet Veesenmeyer auf eine Weisung in diesem Sinne in einem Fernschreiben, dass die Judensachbearbeiter im SD (also der Einheit des Angeklagten) in staendiger Fuehlung mit Endre seien und dass die Mission ihrerseits auch staendigen Kontakt mit dem SD aufrecht erhalte durch einen besonderen Verbindungsman. Jedenfalls ist es klar, dass der Angeklagte in der Ausfuehrung seiner Aufgaben von Veesenmeyer nicht abhaengig war. Selbst bei Fuehrung der Verhandlungen mit ungarischen Spitzenbehoerden ueber die Vorbereitungen von Aktionen gegen Juden - was rerum natura das Taetigkeitsfeld Veesenmeyers haette sein sollen - handelt der Angeklagte zuweilen eigenmaechtig. Veesenmeyer fungiert lediglich als Bericht- erstatter. ( Siehe T/1219, T/1234).

Was nun Winkelmann und Geschke anlangt, bestand anscheinend ein formeller Zusammenhang zwischen dem Sondereinsatzkommando des Angeklagten und dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei Geschke. Das war jedoch ein noch loserer Zusammenhang als der Zusammenhang zwischen den Judenberatern des Referats IVb4 im Reichssicherheitshauptamt in den einzelnen Laendern und den Kommandeuren der Sicherheitspolizei in diesen Laendern. Die Stellung des Angeklagten als Kommandeur des Sondereinsatzkommandos gab ihm noch weitere Unabhaengigkeit als Sonderbeauftragter Himmlers und des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Kaltenbrunner , und kraft dieser Stellung erhielt er seine Befehle unmittelbar aus Berlin. Tatsaechlich ist in den Beweisen kein Anzeichen zu finden, dass der Angeklagte sachliche Weisungen von Geschke oder Winkelmann erhalten haette. Der einzige Hinweis darauf ist in der Aussage des Angeklagten selbst zu finden, und die Aussage des Angeklagten ist auch in diesem Punkte unglaublich.

Wir wollen betonen, dass wir zu dieser Auffassung gelangten ohne uns der Aussagen der Zeugen Veesenmeyer und Winkelmann selbst zu bedienen. Diese Zeugen sind aus verstaendlichen Ursachen bestrebt, sich selbst nach Massgabe der Moeglichkeit aus jeder Mitarbeit an Massnahmen gegen die Juden zu ziehen und sogar Kenntnis darueber zu leugnen. Auf ihre Aussagen in dieser Angelegenheit ist daher kein Verlass.

Aus all diesen Ausfuehrungen geht ein klares Bild der Taetigkeit des Angeklagten in Ungarn hervor. Auf der deutschen Seite, welche die befehlshabende und massgebende war, war der Angeklagte die Treib- und Antriebskraft in der Durchfuehrung der Endloesung in Ungarn. Hier, wo er persoenlich am Taetigkeitsfelde zugegen war, handelte er mit doppeltem Elan, Initiative und Schwung und war durchdrungen vom hartnaeckigen Willen, die Aufgabe, trotz aller Hindernisse zu beenden. Dementsprechend auch ist das Mass seiner Verantwortlichkeit fuer die Vernichtung des ungarischen Judentums zu werten.

118. Im Zusammenhang mit dem ungarischen Kapitel muessen wir noch ein Argument des Generalstaatsanwalts behandeln, die Behauptung dass der Angeklagte, als er in Budapest war, an der Ermordung eines juedischen Knaben namens Salomon, der Zwangsarbeit in einem Garten neben dem Hause in welchem der Angeklagte wohnte, leistete, aktiven Anteil nahm. In dieser Angelegenheit sagte nur ein Anklagezeuge aus, Herr Abraham Gordon, dass der Angeklagte und sein ~~Hasdiener~~ Slavic den Knaben in der Geraete- kammer des Hauses totgeschlagen haettten. Diese Beschuldigung erscheint in der Anklageschrift nicht als separater Anklagepunkt wegen Mordes. Der Generalstaatsanwalt jedoch war bestrebt diesen Fall als Beweis fuer die Grausamkeit des Angeklagten und auch fuer seine Einstellung gegen ueber dem juedischen Individuum, unabhaengig seiner Einstellung den Juden als einer Gesamtheit gegenueber, vorzutragen.

WIR SIND

Wir sind der Auffassung, dass wir die Beweise in dieser Angelegenheit nach den Maßstäben zu werten haben, welche für die Art der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat angemessen ist, wenn auch eine formelle Mordanklage diesbezüglich nicht vorliegt. (Siehe Strafberufung 232/55, Piskei DIN 12, Seite 2017, 2064). Wir haben die Beweise gemäß dieses Maßstabes geprüft, und wir sind nicht der Ansicht, dass wir auf Grund dieser einzigen Aussage, und mangels korroborierenden Beweises, die Tatsachen zu Lasten des Angeklagten feststellen können, wenn auch die von Herrn Gordon abgegebene Aussage einen positiven Eindruck auf uns machte.

#### OSTEUROPA

119. An dieser Stelle müssen wir wieder auf die Phase der Endlösung in ihrem Anfangsstadium Mitte 1941 zurückgreifen und uns nach Osteuropa - Polen, die Baltischen Länder und die Sowjetunion - wenden. Wir müssen wieder zurückkommen zu diesem Tal des Todes, wo der Massenmord von Millionen Juden, der von Hitler angeordnet wurde, zur Durchführung gelangte. Dort fanden den Tod auf das Grausamste und in mannigfaltigen und schauerlichen Weisen auch Juden, welche zu diesem Zweck in anderen Ländern Europas eingefangen, in Eisenbahnzüge gepfercht und nach dem Osten transportiert wurden. Zwecks Schilderung der Vernichtung im Osten wurden uns Urkunden eingereicht; aber die Hauptbeweise waren Zeugen - aussagen, Aussagen einzelner Personen, die buchstäblich aus dem Feuer gerettet wurden. Diese Personen bestiegen nacheinander den Zeugenstand im Laufe von Tagen, im Laufe von Wochen. Ihre Ausführungen waren schlicht und einfach. Die Wahrheitstreue dieser Aussagen ist unverkennbar. Es besteht jedoch kein Zweifel, dass selbst die Leute nicht imstande waren, die unglaublichen Leiden, die sie durchgemacht hatten, in entsprechende Worte zu kleiden. Herr Richter Beiski (Sitzung No. 21 Seite 82-86) sagte, als er den Versuch machte, eine Schilderung seines Eindrückes zu geben, als er zusehen musste wie ein Knabe in Gegenwart tausender jüdischer Häftlinge erhaengt wurde:

"Es ist auch heute uns unmöglich - und ich gebe das zu - nach 18 Jahren dieses Gefühls der Angst zu schildern. Dieses Angstgefühl besteht heute nicht mehr, da ich vor Ihnen stehe, meine Herren Richter, und ich glaube nicht dass es möglich ist dieses Angstgefühl irgend 'jemandem verständlich zu machen... die damaligen Verhältnisse sind heute einfach auf diesen Gerichtssaal nicht mehr übertragbar, und ich glaube nicht, dass es jemanden gibt, der kein Verständnis dafür hat. Aber es ist mir selbst nicht mehr möglich und ich habe es ja am eigenen Leibe gefühlt und in vollem Umfange mitgemacht. ".

Wenn das die Situation im Einzelfall ist, ist es bestimmt menschenunmöglich, dass "summa summarum" der Leiden der Millionen - eines Drittels des jüdischen Volkes - welches gefoltert und zur Schlachtkbank geführt worden ist, in Worte zu kleiden. Das ist Aufgabe der grossen Schriftsteller und Dichter. Es ist vielleicht symbolische Bedeutung darin zu sehen, dass der Schriftsteller, der selbst den Leidensweg durch die Hölle, Auschwitz genannt, durchgemacht hat, die Kraft nicht aufbrachte, seine Zeugenaussage abzugeben, sondern auf dem Zeugenstand zusammenbrach. Ueberdies: dieser Teil der Anklageschrift ist im Wesentlichen unstrittig. Die Zeugen, die darüber aussagten, wurden fast überhaupt nicht vom Verteidiger in Kreuzverhöre genommen, und aus diesem Grunde auch beantragte er an einer gewissen Stelle des Verfahrens, auf die Einvernahme dieser Zeugen zu verzichten. Wir konnten diesem Antrage nicht stattgeben, da, nachdem der Angeklagte alle Punkte der Anklageschrift bestritten hatte, wir uns veranlasst sahen, auch Aussagen über den Tatsachenhintergrund der Verantwortlichkeit des Angeklagten aufzuholen. Wir waren nicht in der Lage die Anklageschrift auf Grund teilweise Tatsachenzugeständnisse des Angeklagten in Teile zu zerlegen. (Siehe Beschluss No. 13 Sitzung 23).

Wir sehen uns daher veranlasst, den Hintergrund wenigstens in einigen Grundrisslinien zu skizzieren, damit sich ein entsprechendes Bild der Verbrechen ergibt, an denen der Angeklagte Anteil hatte. In unseren Ausführungen haben wir an einigen Stellen Auszüge aus den Aussagen wörtlich zitiert.

Wir wollen mit einer allgemeinen Schilderung beginnen und danach prüfen, was der Anteil des Angeklagten an den vorgetragenen Ereignissen war:

#### EINSATZGRUPPEN.

120. Die angewendeten Tötungsmethoden änderten sich nach Massgabe der Zeit und des Ortes der Durchführung der Massentötungen. Es gab Tötung durch Erschiessen, durch Vergasen, durch Verbrennen und durch mannigfaltige andere grausame Tötungsmassnahmen. Wie bereits bestont (Abschnitt 69) nahm die Massentötung ihren Anfang mit Erschiessungen gleich nach Ausbruch des Krieges gegen Polen im September 1939 - noch bevor Hitler im Jahre 1941 die totale Vernichtung angeordnet hatte. Über die Schilderung der Ereignisse in diesem Stadium wollen wir hinweggehen, da ein Konnex zwischen dem Angeklagten und den Erschiessungen im ersten in diesem frühen Zeitabschnitt nicht ersichtlich ist. Wir kommen nun zu den Blutbädern, die von den Einsatzgruppen angerichtet wurden welche kurz vor dem Feldzug Hitlers gegen Russland geschaffen wurden. Diese Einsatzgruppen operierten im Etappengebiet der vorrückenden deutschen Wehrmacht und in Koordination mit derselben. Der Zeuge Abraham Aviel schildert den Massenmord der Juden seines Geburtsortes Doglischow in der Gegend der Kleinstadt Radon, zwischen Grodno und Wilna im Mai 1942. (Sitzung 29 Seite 42).

" Es erschienen Deutsche in Feldkleidung, ausgerüstet mit automatischen Waffen, in Feldausrustung . . . Ich ging hinaus. Am Eingang des Hauses sah ich eine grössere Anzahl Juden die vom Ghettorande her marschierte. Man trieb sie auf der Strasse in der Richtung Grodno . . . In diesem Moment kamen einige Deutsche in das Haus. Einer blieb am Haustor stehen; die Uebrigen eilten in die einzelnen Zimmer und jagten all diejenigen hinaus, denen es nicht gelungen war sich zu verstecken. Am Eingang bekam jeder einen Hieb mit dem Gummikneppel über den Kopf und brach zusammen . . . Ich duckte mich und es gelang mir hinauszukommen ohne den Schlag zu erhalten, ich schloss mich der Menge an, die in der Richtung geführt wurde in welcher die ersten Gruppen gegangen waren. Am Weg schlossen sich weitere Juden an. Aus jedem Hause wurden mehr und mehr Juden herausgetrieben .. an die tausend. Ich ging mit meiner Mutter . . . ich war zu ihrer Rechten, mein Bruder zu ihrer Linken. So gingen wir dahin. Man brachte uns zum Marktplatz, der inmitten des Staedtchens gelegen war. Man zwang uns zu knien, mit dem Kopf nach unten. Es war verboten, den Kopf zu heben. Wer den Kopf hob, bekam entweder eine Kugel in den Kopf oder Hiebe mit Kneppeln. Wir wurden von der Strasse weggeführt. Man zwang uns wieder niederzuknien. Wieder war es verboten den Kopf zu heben. Es war untersagt, seitwärts zu schauen. Wir hörten nur Schreie von den Seiten. Da ich klein bin, konnte ich ein wenig den Kopf heben, ohne gesehen zu werden. Ich sah eine lange Grube, ungefähr 25 Meter, vielleicht 30 Meter, man begann die Jüden . . . reihenweise, gruppenweise in die Richtung der Grube zu führen. Man holte sie auf und als sie den Erdwall bestiegen, fielen Schreie und sie fielen in die Grube. Ich sah einen Fall eines jüdischen Maedchens das kämpfte. Sie weigerte sich auszuziehen. Man schlug sie und sie wurde auch erschossen. Kinder, Frauen, Familien. Familien gingen zusammen. "

Die Zeugin Riwka Joslawaka (Sitzung 30, Seite 32 ff) schildert Graueltaten, die von einer Einsatzgruppe an den Juden der Kleinstadt Powost im Kreis Pinsk, ungefähr zu dem Zeitpunkt begangen wurden, über den der Zeuge Awiel aussagte:

"Es gab dort eine Art Hügel, sowie eine Bühne, und unterhalb desselben eine Grube. Man stellte uns auf den Hügel. Vier Männer - diese vier Todesengel - schossen auf die Leute der Reihe nach und töteten sie. Es waren SS-Leute .... Als wir an die Stelle kamen, sahen wir dort nackt ausgezogene Leute. - Leute trugen ihre Kinder und trugen auch die Kinder anderer, um das Ende noch etwas hinauszuschieben, das Ende der Leiden dieser Kinder hinauszuschieben. Eltern, Mütter, nahmen von Kindern Abschied. Wir wurden zur Grube geführt, gejagt. Wir waren bereits nackt. Mein Vater weigerte sich, sich ganz zu entkleiden. Er blieb in seiner Unterwäsche. Man riss ihm die Kleider vom Leibe und erschoss ihn. Dann kam meine Mutter an die Reihe. Die Mutter wollte nicht die Erste sein und schickte uns .... Man gab ihr Stoesse und erschoss sie. Dann kam die Mutter des Vaters an die Reihe, eine Frau von 80 Jahren. Auch sie stand da und hielt kleine Kinder in ihren Armen .... Dann kam die Schwester an die Reihe. Trotz der schrecklichen Leiden, die sie im Ghetto durchgemacht hatte, trotz alledem, was auf sie niedergeprasselt war, versuchte sie dennoch am Leben zu bleiben. Nackt stand sie da und bettelte um ihr Leben, zusammen mit einer Freundin. Er schaute ihr in die Augen und schoss direkt auf sie, auf sie und auf ihre Freundin. Noch eine Schwester, und dann kam die Reihe an mich .... Ich wendete den Kopf ab und er fragte mich wen er erst erschossen solle, meine Tochter oder mich. Ich gab keine Antwort. Ich fühlte, wie mir die Tochter entrissen wurde. Ich fühlte ihren letzten Schrei und hörte wie sie erschossen wurde. Er packte mich an den Haaren und wollte mich erschossen .... Ich hörte einen Schuss, doch ich blieb am Leben .... Er drehte mich nochmals herum und schoss. Ich fiel in die Grube und fühlte nichts mehr."

Die Zeugin setzt die Erzählung des Grauens fort. Sie schildert, wie sie sich mit letzten Kräften aus der Grube herausquälte, inmitten der Leichen, die sich über ihr angesammelt hatten.

Solch ein Blutbad sah der Angeklagte mit eigenen Augen in der Umgebung von Pinsk, wie er es auch selbst in seiner Aussage bei der Polizei erzählt (T/37, Seite 211 ff.)

" .... junge Schützen .... hier in eine Grube geschossen .... und ich sehe noch eine Frau, Arme nach rückwärts, und dann sind auch mir die Knie abgewankt und ich bin weg ....

Frage: Der Graben war voll mit Leichen,

Antwort: Der war voll, der war voll.""

Auf dem Rückweg von dort sah er, wie Blut "wie ein Geiser" aus einer bereits wieder zugedeckten Grube quoll (ibid. Seite 215). Das war das Schicksal der Juden, die er an die Einsatzgruppen unter dem Befehl von Nebe und Rasch schickte. Er wusste genau, dass sie dort dem sofortigen Tode durch die Einsatzgruppen geweiht waren (Sitzung 98, Seite 31 - 39). Auch aus den Aussagen der Zeugen Elieser Karstadt (Sitzung 29, Seite 16) und Chaim Behrendt (Sitzung 29, Seite 71) ist uns bekannt, dass Juden aus Deutschland nach Riga und nach Minsk deportiert wurden, und dass sie dort in Massenaktionen getötet wurden. (Behrendt selbst wurde von Berlin nach Minsk im November 1941 deportiert). Manche wurden sofort bei Ankunft getötet; andere wieder einige Monate danach. Ebenso hörten wir vom Zeugen Dr. Perez über Deportationen von Juden aus Wien, Berlin, Frankfurt, Holland, Belgien, in das Ghetto Kowno, gegen Ende des Jahres 1941. Diese Juden wurden sofort zum Neunten Port gebracht, wo eine Massensterbungsstelle war. (Sitzung 28, Seiten 36-41).

121. Die Einsatzgruppen wurden kraft eines Abkommens zwischen Heydrich und dem Oberkommando der Wehrmacht aufgestellt. - Die Kommandeure kamen aus den Reihen des Reichssicherheitshauptamts (T/312). Ihre angebliche Aufgabe, nach aussen hin, war, den Rücken der Wehrmacht in den besetzten Ostgebieten zu decken. In der Tat waren diese Mordeinheiten, deren Hauptaufgabe die Erfassung und Tötung von Sovietkommissaren und Juden in diesen Gebieten war. (T/177). Zu diesem Zwecke erteilte das Oberkommando der Wehrmacht seine Einwilligung, dass die Einsatzgruppen berechtigt seien, "im Rahmen ihres Auftrags und in eigener Verantwortung

ueber die Zivilbevoelkerung Erekutivmaessnahmen zu treffen.... (Lese: die Bevoelkerung in diesen Gebieten zu ermorden), wie das aus dem schriftlichen Befehl vom 2.5.41, der die Unterschrift des Generals von Brauchitsch traegt, hervorgeht. (T/175, Seite 3). Es wurden 4 Einsatzgruppen aufgestellt. Die besetzten Gebiete wurden unter diesen von Sueden nach Norden aufgeteilt. Der Befehlshaber der Gruppe A im Norden war Stahlecker, den wir bereits in Wien und auch in Prag als Vorgesetzten des Angeklagten getroffen haben. Die Kommandeure der uebrigen Einsatzgruppen zu diesem Zeitabschnitt waren Nebe, Rasch und Ohlendorf (T/312). Es wurden uns die Berichterstattungen ueber die Aktionen der Einsatzgruppen eingereicht.

Im Bericht vom 11.9.41 - einer der vielen Berichte, welche damals an den Angeklagten gelangten, lesen wir: "

" Von einem Kommando des Hoheren SS- und Polizeifuehrers sind in Kamenz-Podolsk in 3 Tagen 23600 Juden erschossen worden ..... "(T/322)

Im Bericht der Einsatzgruppe A. vom Januar 1942 wird ueber die Operationen im Norden Bericht erstattet: " Estland ist bereits judenfrei. In Lettland gibt es Juden nur noch in Riga und in Duenaburg. Die Zahl der in Riga verbliebenen Juden - 29.500 wurden durch eine vom Hoehrern SS und Polizeifuehrer des Ostlands durchgefuehrte Aktion auf 2.500.- verringert" (T/337)

Am 15.10.1941 berichtet Stahlecker darueber, dass bis damals 118,430 Juden im Operationsgebiet der Einsatzgruppe A getoetet worden sind (T/304). Im Laufe von 2 Tagen, am 29. und 30 September 1941, wurden in Kiew 33,771 Juden getoetet (T/327).

Und so wird in all den besetzten Gebieten Blut vergossen. Von Monat zu Monat treffen die grasslichen "Blutabrechnungen" ein. Es wurde uns auch ein Bericht eingereicht ueber vier Monate, von August bis November 1942. Diesen Bericht leitete Himmler an Hitler weiter. Es wird dort ueber die Vernichtung von 363.211 Juden Bericht erstattet. Dieser Bericht wird unter der Ueberschrift " (T/338) erstattet.

Damals berichtet auch der Reichskommissar des "Ostlands" (der baltischen Laender), dass die Liquidierung der Juden Aufgabe der Sicherheitspolizei und des SD sei. (T/1414).

#### Toetung durch Gas:

122. Hunderttausende Juden und vielleicht sogar eine Million wurden durch die Einsatzgruppen erschossen. Die Endloesung, welche Vernichtung von Millionen bedeutete, konnte jedoch auf diese Weise nicht erreicht werden. Es musste daher eine weitere Methode hinzugefuegt werden; eine Methode, welche die Massenvernichtung in einer zweckmaessigeren Art und auch in einer fuer die mit der Durchfuehrung des Mordgewerbes Beauftragten "eleganteren" Weise ermoeglichten. Das war die Methode der Massenvernichtung durch Vergasung. Der Angeklagte selbst sagte vor der Polizei aus, als er ueber den Beginn der Benuetzung von Gas in den besetzten Ostgebieten sprach: " .... dass es vielleicht so war, dass man sich in den Kreisen des Ostministeriums gesagt hat: "Das muss eleganter vor sich gehen." (T/37, Seite 2339)."

Diese Methode erschien erstmalig in der Form von Lastkraftwagen in welchen die Opfer durch das Motoren-Auspuffgas (Abgase) getoetet wurden. Es wurden uns Beweise vorgelegt, dass eine motorisierte Einheit bestand, welche solche Lastkraftwagen von Ort zu Ort im Jahre 1942 brachte, nach Belgrad und auch an verschiedene Plaetze in Russland, und dass dieselbe mittels dieser Lastkraftwagen Juden toetete (T/309). Auch die Einsatzgruppen bedienten sich dieser Methode zur Toetung von Juden (siehe T/216 - Erklaerung Bloessels, Seite 4). Diese Methode wurde in grossem Umfang zum Einsatz gebracht und man bediente sich derselben in permanenter Form im Vernichtungslager Chelmno (Kulmhof), im Warthegau.

Ueber das Lager Chelmno sagten vor uns drei Zeugen aus, israelische Buerger. Von den Juden, die in diesem Lager waren, wurden insgesamt vier gerettet (T/1297 Anmerkung auf Seite 4 der hebraeischen Uebersetzung).

Der Zeuge Michael Padchalewnik wurde Ende 1941 aus der in der Nachbarschaft liegenden Kleinstadt Kolo gebracht. Er sagte aus, dass er, zusammen mit anderen Juden in ein Gebaeude, das Wohngebaeude eines ehemaligen Guts, gebracht wurde, und dort im Keller eingesperrt gehalten wurde. Im Verlauf seiner Aussage erzaeht er: (Sitzung 65, Seite 32):

"Es kam ein mit Menschen beladenes Lastauto an .... Wir hoerten, wie

einer sagte: "Jetzt geht Ihr ins Bad, Ihr bekommt neue Kleider und dann geht Ihr an die Arbeit" .... Alle gingen durch die Tuer, durch irgend einen Gang. Wir wussten nicht genau, was da vor sich ging, denn wir sassen ja im Keller, aber wir hoersten, was draussen vorging .... Auf der anderen Seite stand ein Lastkraftwagen in Bereitschaft .... Die Leute sahen den Lastkraftwagen und weigerten sich einzusteigen. Es standen dort jedoch SS-Leute, die Knueppel in ihren Haenden hatten und die Opfer schlugen und sie zwangen in die Lastkraftwagen einzusteigen .... In diese Autos wurden die Leute eingesperrt und dann wurde Gas eingelassen .... Wir hoersten das Geschrei aus den Autos. Nachdem die Motore in Betrieb gesetzt worden waren und Gas eingelassen wurde, hoerte das Geschrei langsam auf ....

Man nahm fuenf der Leute aus dem Keller und wir mussten die zurueckgebliebenen Habseligkeiten sammeln, auch die Schuhe, und sie in ein Zimmer bringen, welches bereits voll von solchen Sachen und Schuhen war." Kurz darauf wurde der Zeuge in einen Wald gebracht. Dorthin pflegten die Autos von dem genannten Gebaeude zu kommen. Dart musste er zusammen mit anderen Juden Gruben graben. Wenn ein Lastkraftwagen ankam, wurden die Leichen der waehrend der Fahrt Vergasten herausgenommen und in den Gruben begraben. Der Zeuge setzt fort und schildert die folgenden fuerchterlichen Begebenheiten:

"Ich hatte bereits einige Tage dort gearbeitet .... einige Leute aus der Stadt ankamen, die mir bekannt waren .... Es war dort meine Frau und meine beiden Kinder .... Ich legte mich neben meine Frau und neben meine beiden Kinder, und wollte, dass man mich erschiess .... Es trat auf mich ein SS-Mann zu und sagte: "Du hast noch Kraft. Du kannst noch weiter arbeiten." Er versetzte mir zwei Schlaege und stiess mich zur Weiterarbeit."

Zwei andere Zeugen, Mordechai Jurawski und Shimon Zrebrenik waren in Chelmno zu einem spaeteren Zeitpunkt, Ende 1943 und im 1944. Damals wurden Menschen noch immer durch Gaskraftwagen getoetet; ihre Leichen jedoch wurden in Krematorien verbrannt, nachdem vorher ihre Goldzahne herausgerissen wurden (Aussage Zrebrenik, Sitzung 66, Seite 21) und die Knochen, welche nicht verbrennbar waren, wurden in einer Muehle kleingemahlen (Aussage Jurawski, Sitzung 65, Seite 41). Zur Vernichtung in Chelmno wurden Juden aus der Umgebung gebracht, aus den Staedten und aus den Kleinstaedten des Warthegau und insbesondere aus dem grossen Ghetto Lodz, welches auch innerhalb des Warthegaus gelegen war. Die Insassen dieses Ghettos waren nicht nur Juden aus Lodz sondern auch Juden aus anderen Laendern, welche zu einem frueheren Zeitpunkt in Lodz konzentriert worden waren. Wir haben bereits die Judendeportationen aus dem Reich nach Lodz geschildert, welche vom Angeklagten und seinem Referat organisiert wurden. Der Zeuge Zrebrenik erwähnte Juden aus der Tschechoslowakei, aus Deutschland (Sitzung 66, Seite 23-25). Gemaess der offiziellen polnischen Berichte wurden in Chelmno auch Juden aus Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien, Luxemburg und Holland vernichtet. (Siehe T/1297, Seite 3 der hebraeischen Uebersetzung). In diesem Bericht wurde die Gesamtzahl der in Chelmno vernichteten Juden mit mehr als 300.000 angenommen, inklusive Kinder und Greise. (Siehe ibid. Seite 3; 11). 123. In aehnlicher Weise wie in Chelmno im Warthegau wurden im Gebiete des Generalgouvernements 3 Lager errichtet, deren einziger Zweck die Vernichtung von Juden war, naemlich, Treblinka an der Eisenbahnstrecke zwischen Warschau und Bialystok, Sobibor oestlich von Lublin, und Belzec in Ostgalizien. In jedem dieser Lager fanden hunderttausende Juden den Tod durch Vergasung. Wir hoersten Aussagen von Zeugen, die aus diesen Lagern gerettet wurden, ausser aus Belzec. Es wurden uns auch offizielle Berichte der polnischen Untersuchungskommissionen eingereicht, welche die Tatsachen untersucht hatten und zu kompetenten Tatsachenfeststellungen gelangt waren. Aus den Aussagen ueber Treblinka wollen wir Einzelheiten ueber den Vernichtungsprozess erwähnen. Mit zur Vernichtung bestimmten Juden vollbeladener Gueterzug kam durch das Tor in das Lager. Um die Juden bis zur letzten Minute irrefuehren, wurde dem Ankunftsplatz der Zuge das Aussehen einer vertarnten Bahnstation verliehen. Es gab dort Fahrplaene, wie auch Pfeile, welche die Fahrtrichtung der Zuge zu gewissen Staedten angaben. Die Tueren der Waggons wurden geoeffnet. Die Opfer wurden unter Kolben-schlaegen und Peitschenhieben aus den Waggons geschleppt und man brachte

sie im Laufschritt in den Lagerhof. Wer nicht mehr in der Lage war, so rasch zu laufen, wie die Wärter es verlangten, wurde an Ort und Stelle erschossen. Im Hof teilte man den Leuten mit, dass sie in das Bad gehen und entwest würden; ferner, dass sie ihre Dokumente, Wertsachen und Geld an der "Lagerkasse" in der Baracke im Hof abzugeben hätten. Man sagte ihnen ferner, dass sie nach dem Bad ihre Habseligkeiten zurückbekommen und dass sie zum Arbeitseinsatz kommen würden. Alle mussten sich ganz ausziehen. Die Männer entkleideten sich im Hof. Die Frauen wurden hierzu in eine andere Baracke gebracht, wo man ihnen auch das Haupthaar abscherte. Die nackten Opfer wurden über einen schmalen Pfad, von den Deutschen "Himmelsstrasse" genannt, zu einem Gebäude gebracht, in dem es zwei Kammern gab. Jede Kammer war 7 m lang, 7 m breit und 1.90 hoch.

Der Zeuge Eliahu Rosenberg sagt aus (Sitzung 66 Seite 81):  
" Auf der "Himmelsstrasse"-Strasse standen SS-Leute mit Hunden und mit Bajonetten bewaffnete Polizisten. Die Leute schritten ruhig dahin ... sie hatten ja keine Ahnung, wohin der Weg führte. Als sie in die Gaskammern eintraten, standen am Eingang zwei Ukrainer; einer namens Ivan und der zweite namens Nikolai. Diese liessen das Gas ein. Das Gas kam von einem Motor. Sie füllten den Behälter mit einer Sorte Petroleum, Solar (Rohöl). Die zuletzt in die Gaskammern Eintretenden erhielten Bajinettstiche, da sie sich weigerten, hineinzugehen - sie hatten bereits bemerkt, was da drinnen vor sich ging. 400 Leute wurden in diese kleine Gaskammer hineingezwängt ... es war kaum möglich, die äussere Tür der Kammer zu schliessen. Als die Leute eingeschlossen wurden, waren wir auf der anderen Seite. Wir hörten nur Geschrei "Höre Israel", "Papa", "Mama". 35 Minuten später waren sie tot. Zwei Deutsche standen auf der Wacht und hörten ab, was drinnen vorging. Dann sagten sie: "Alles schläft".

Die Leichen wurden aus der Kammer geschafft und in Grubem begraben. Vom Jahre 1943 an, nach Besichtigung des Lagers durch Himmler, wurde mit der Leichenverbrennung in offenen Krematorien begonnen. Außerdem wurden die Gruben geöffnet und die dort befindlichen Leichen verbrannt. All das wurde von aus Juden bestehenden Arbeitsgruppen geleistet. Über die Einführung des Gases in die Kammern sagt noch der Zeuge Wernik, der bei der Errichtung des Lagers beschäftigt war, dass das Gas vom Motor eines russischen Tanks erzeugt wurde, der neben dem Gebäude der Kammern stand und von dort in Rohre in die Kammer, in der sich die Opfer befanden, eingeleitet und mittels Ventilen wieder gelüftet wurde. (Sitzung 66 Seite 93-95). Es gab im Lager eine Stelle, die von den Deutschen "Das Lazarett" benannt wurde. Das war eine Grube, neben welcher all diejenigen erschossen wurden, die unfähig waren, bis zu den Gaskammern zu gehen.

Einer der Zeugen erzählte über 2 Waggons, die mit Kindern vollgepfercht waren. Sie kamen anscheinend aus einem Waisenhaus.

" Die Kinder waren in der Tat fast erstickt. Wir mussten ihnen die Kleider vom Leibe nehmen, man führte sie, d.h. wir führten sie ins Lazarett. Dort ... wurden sie von SS-Leuten erschossen." (Sitzung 66 Seite 62).

Das Vernichtungslager Treblinka wurde Juli 1942 in Betrieb gesetzt. Im August 1943 brach dort ein Aufstand der jüdischen Zwangsarbeiter aus. Daraufhin wurde es successive liquidiert. Die polnische Kommission schätzt die Gesamtzahl der in diesem Lager in dieser Zeitspanne Vernichteten auf mehr als 700.000.

Die dort Getöteten wurden dorthin aus Warschau und anderen Städten in Zentralpolen, Bialystock, Grodno, Wolkowisk, aus Deutschland Österreich, aus der Tschechoslowakei, aus Belgien und Griechenland transportiert. (T/1304, Seite 10 der hebräischen Übersetzung; und auch T/1305 der Niederschrift der Aussage des polnischen Bahnbediensteten namens Zabecki).

Der Angeklagte besichtigte Treblinka. In seiner Aussage (T/37, Seite 229,) erzaehlt er ueber die dort befindliche getarnte Eisenbahnstation und auch ueber nackte Juden, die in die Gaskammern ueber mit Stacheldraht umgebene Pfade gefuehrt wurden. Diesen Anblick beschreibt er als "Die fuerchterlichste Sache, die ich in meinem Leben je gesehen habe."

124. An dieser Stelle wollen wir eine Schilderung aus der Feder eines Deutschen ueber den Vernichtungsvorgang im Lager Belsec bringen. Der Vorgang dort war zehnlich wie der in Treblinka. Der Verfasser ist ein SS-Offizier namens Gerstein, der von Gewissensbissen genagt, bereits im Jahre 1942 den Versuch machte der Welt die Wahrheit ueber die Vorkommnisse in den Vernichtungslagern kundzutun. Gleich nach Kriegsende schrieb er die Schilderung nieder, aus der wir zitieren, und uebergab sie alliierten Offizieren. Wir werden auf die Berichte Gersteins in einem anderen Zusammenhang noch zurueckgreifen. Hier sei nur gesagt, dass die Ausfuehrungen Gersteins ihre Erhaertung in den vor uns abgegebenen ~~zu pruefenden~~ finden. Diese Beweisstuecke erhaerten sich gegenseitig. Wir nehmen die Ausfuehrungen Gersteins als eine wahrheitsgetreue Schilderung dessen an, was er mit eigenen Augen gesehen hat. Er schreibt folgendermassen (T/1309).

" Am darauffolgenden Tage fuhren wir nach Belsec ab. Ein eigener kleiner Bahnhof mit 2 Bahnsteigen liegt am Fusse des gelben Sandsteinhuegels, unmittelbar noerdlich der Strasse und der Eisenbahnlinie Lublin - Lemberg. Suedlich davon, in der Naehe der Landsgasse, stehen einige Dienstgebaeude welche die Aufschrift tragen: 'Dienststelle Belsec der Waffen SS'. . . . . An jenem Tage konnte man die Toten nicht sehen, aber der Geruch in der ganzen Gegend, sogar auf der Landstrasse war verpestend. Neben dem kleinen Bahnhof stand eine grosse Baracke 'Garderobe' mit einem Schalter 'Wertsachen', sowie ein Raum mit 100 'Friseur - stuehlen'. Dann kam ein offener Gang von 150 m. Laenge, der zu beiden Seiten mit Stacheldraht eingefasst war und Wegweiser mit der Aufschrift 'Zu den Baedern und Inhalationseinrichtungen', hatte. Vor uns lag ein Haus, das Badehaus, rechts und links standen grosse Betonblumentoepfe mit Geranien oder anderen Blumen. Nachdem man einige Stufen hinaufgestiegen war, traf man auf der rechten und der linken Seite auf je drei Raeume, die wie Garagen aussahen, 4 x 5 m., 1,90 hoch. Im Hintergrunde, nicht sichtbar, Holzstapel. Auf dem Dach der Davidstern aus Kupfer. An der Vorderseite des Gebaeudes war die Inschrift 'Stiftung Heckenholt' angebracht. Das ist alles was ich an jenem Nachmittage gesehen habe. Am naechsten Morgen erklarte man mir einige Minuten vor 7 Uhr: In 10 Minuten kommt der erste Zug an. Tatsaechlich traf nach einigen Minuten der erste Zug aus Lemberg ein. 45 Wagen mit 6700 Personen, von denen 1450 bei der Ankunft bereits tot waren. Hinter den kleinen mit Stacheldraht vergitterten Oeffnungen sah man gelbe, veraengstigte Kinder, Maenner und Frauen. Der Zug laeuft ein: 200 Ukrainer, die man zu dieser Dienstleistung zwang, reissen die Tueren auf und jagen die Menschen mit Peitschenhieben aus dem Wagen. Dann werden durch einen grossen Lautsprecher Anweisungen erteilt: Die Leute muessen sich im Freien - einige auch in der Baracke - aller Kleidungsstuecke entledigen und auch Prothesen und Brillen ablegen. Mit einem kleinen Stueck Bindfaden, das ein kleiner 4-jaehriger Judenjunge reicht, muessen die Schuhe zusammengebunden werden. Alle Wertgegenstaende und saemtliches Geld sind am Schalter fuer 'Wertsachen', ohne dass dafuer eine Bescheinigung oder Quittung ausgestellt wird, abzugeben. Dann muessen die Frauen und Maedchen zum Friseur, wo ihnen mit einer oder zwei Schnitten die Haare gestutzt werden, die

in grossen

" in grossen Kartoffelsaecken verschwinden, "um daraus etwas Besonderes fuer die U-Boote zu machen, Dichtungen usw.", erklaert mir der SS-Unterscharfuehrer vom Dienst. Dann beginnt der Marsch: rechts und links Stacheldraht, am Schluss zweidutzend Ukrainer mit Gewehren. Von einem aussergewoehnlich huebschen Maedchen angefuehrt, naehern sie sich. Ich selbst stehe mit Polizeihauptmann WIRTH vor den Todeskammern. Maenner, Frauen, Maedchen, Kinder, Saeuglinge, Bein-Amputierte, alle nackt, vollkommen nackt, gehen an uns voruber. In einer Ecke steht ein launenhafter SS-Mann, der diesen Armen mit salbungs - voller Stimme erklaert: Nicht das geringste wird Euch passieren. Ihr muesst nur tief atmen, das staerkt die Lungen, diese Inhalierung ist wegen der ansteckenden Krankheiten notwendig, es ist eine gute Desinfizierung!-- Auf die Frage nach ihrem Schicksal erklaert er ihnen: Die Maenner werden natuerlich arbeiten muessen, Strassen und Hauser bauen. Die Frauen brauchen jedoch nicht zu arbeiten, sie koennten, lediglich wenn sie wollen, im Haushalt oder in der Kueche helfen. Bei einigen dieser armen Menschen flackert noch einmal ein kleiner Hoffnungsschimmer auf, der dazu ausreicht sie ohne Widerstand in die Todeskammern marschieren zu lassen. Die meisten wissen jedoch Bescheid, der Geruch verraeet ihnen ihr Schicksal ! Dann steigen sie die kleine Treppe hinauf und sehen die Wahrheit. Stillende Muetter mit dem Saeugling an der Brust, nackt, zahlreiche Kinder jeden Alters, nackt ; sie zoegern, doch sie betreten die Todeskammern, die meisten wortlos, wo n den Nachfolgenden geschoben, getrieben durch die Peitschenhiebe der SS-Maenner. Eine etwa 40-jaehrige Juedin beschwoert flammenden Auges das Blut ihrer Kinder auf das Haupt der Moerder herab. Polizeihauptmann Wirth persoenlich versetzt ihr 5 Peitschenhiebe ins Gesicht, und sie verschwindet in der Gaskammer. Viele beten, andere sagen: wer wird uns das Totenwasser reichen ? (Israellitischer Ritus). Die SS stopft die Menschen in die Kammern. 'Gut fuellen', hat Hauptmann Wirth angeordnet. Die nackten Menschen stehen einer auf den Fuessen des andern, 700 - 800 auf 25 qm und 45 cm. Die Tueren werden geschlossen. Die Uebrigen aus dem Transport, nackt, warten. Man sagt mir: auch im Winter nackt, aber sie koennen sich doch den Tod holen. Deswegen sind sie ja hier, lautet die Antwort. In diesem Augenblick verstehe ich den Namen "Stiftung Heckenholt", Heckenholt bedient den "Diesel" , dessen Auspuffgase dazu bestimmt sind, die Armen zu toeten! SS-Unterscharfuehrer Heckenholt bemueht sich sehr, den Diesel in Gang zu bringen. Er springt jedoch nicht an ! Hauptmann Wirth kommt hinzu, man sieht, dass er Angst hat, wei. ich das Unglueck mit ansehe. Ja, ich sehe alles, und ich warte. Meine Stoppuhr hat alles aufgenommen. 50 Minuten, 70 Minuten, der Diesel springt nicht an. Die Menschen in den Gaskammern warten vergebens. Man hoert sie weinen. " Wie in der Synagoge", sagt SS-Sturmbannfuehrer Prof. Dr.Pfannenstiel, Ordinarius fuer Hygiene an der Universitaet Marburg a.d.Lahn, wahrend er an der Holztuere horcht. Hauptmann Wirth versetzt dem Ukrainer, der Heckenholt hilft, wuetend 11 oder 12 Peitschenhiebe. Nach 2 Stunden 49 Minuten - die Stoppuhr hat alles registriert - laeuft der Diesel an. Bis zu diesem Augenblick leben die Menschen in den 4 bereits vollen Gaskammern, leben 4 mal 750 Menschen auf 4 mal 45 ccm ! Wieder 25 Minuten vergehen. Viele sind gestorben, das stimmt. Man sieht das durch das kleine Fenster, durch das die elektrische Lampe fuer einen Augenblick das Innere des Zimmers erkennen laesst.

" Nach 28 Minuten sind nur noch wenige am Leben. Nach 32 Minuten endlich ist alles tot. Von der anderen Seite öffnen juedische Arbeiter die Holztüren. . . . . Wie Basaltsäulen stehen die Toten noch aufrecht, da nicht der geringste Raum zum Umfallen oder Zusammenfallen ist. Selbst im Tode erkennt man noch die Familien, die sich noch die Haende druecken. Nur mit Muehe kann man sie trennen um die Kammern fuer die naechste Ladung freizumachen . . . . . "

Aus dem Bericht der polnischen Kommission, welche Untersuchungen in Sachen des Lagers Belsec durchgefuehrt hatte (T/1316) geht hervor, dass dieses Lager am Wesentlichen zur Vernichtung der Juden aus Sudostpolen duente. Es wurden dort aber auch Juden aus der Czechoslovakei, Oesterreich, Rumaenien, Ungarn und Deutschland vernichtet (Siehe Seite 13 der deutschen Uebersetzung). Die Zahl der dort vernichteten Personen wird von der Kommission auf mindestens 600.000 geschaetzt (ibid. Seite 15).

125. Die Beweise ueber das Lager Sobibor ergaben ein aehnliches Bild wie das der Lager Treblinka und Belsec. Hier wurden Juden aus Ostpolen und aus den von den Deutschen besetzten Gebieten in Sovietrussland und auch aus Boehmen und Maehren, der Slovakia, Oesterreich und Deutschland vernichtet. (Aussage Dov Freiberger Sitzung 64, Seite 43-45) und auch Bericht der polnischen Kommission T/1293, Seite 7 - 8 der hebraeischen Uebersetzung.) Dieses Lager wurde nach dem dort im Oktober 1943 stattgefundenen Aufstand der juedischen Haeftlinge liquidiert. Die Anzahl der dort Vernichteten wird von der polnischen Kommission auf mindestens 250.000 eingeschaetzt. (Seite 7 ibid.)

126. Das Lager Maidanek war ein grosses Konzentrationslager in Lublin und auch eine Judenvernichtungsstelle. Dort wurden die Opfer sowohl durch Erschiessen, wie auch durch Vergasen getoetet. Der Zeuge Josef Reznik sagte aus (Sitzung 64, Seite 6) ueber das Massenblutbad im November 1943, als Juden auf dem "5. Felde" in Maidanek erschossen wurden. Im Bericht der polnischen Kommission (T/1289, Seite 5 der hebraeischen Uebersetzung) wird die Anzahl der Getoeteten an einem einzigen Tage, dem 3.11.1943 auf 18.000 Juden geschaetzt. In Maidanek wurden auch Gaskammern errichtet (ibid. Seite 3, 5). In dieses Lager wurden Juden aus Polen, aus der Slovakei, Boehmen und Maehren und aus West- und Suedeuropa eingeliefert (ibid. Seite 18). Die Gesamtzahl der in Maidanek vernichteten Juden wird von der Kommission auf 200.000 eingeschaetzt (ibid Seite 18). Das Lager Maidanek hatte auch Zweigstellen, unter Anderen das Lager Travniki, das bereits als Zielstation fuer aus Deutschland deportierte Juden genannt worden ist.

127. Das Lager Auschwitz - Birkenau. Das war das groesste Vernichtungslager. Nach dem Muster Maidanek gab es auch dort ein Konzentrationslager wo Juden zur Zwangsarbeitsleistung herangezogen wurden, bis sie einfach zusammenbrachen und, gleichzeitig, auch Einrichtungen zur sofortigen physischen Vernichtung. - Wir wollen zuerst den zweiten Aspekt von Auschwitz - Birkenau behandeln. Ueber den Vernichtungsvorgang wollen wir aus den Ausfuehrungen des Lagerkommandanten Rudolf Hoess, die von ihm wahrend seiner Inhaftierung im Nuernberger Gefaengnis niedergeschrieben wurden und uns von dem Zeugen Prof. Gilbert vorgelegt wurden. Prof. Gilbert hat diese Niederschriften unmittelbar von Hoess erhalten, Prof. Gilbert diente seinerzeit als Psychologe bei der Armee der U.S.A. und kraft dieser Stellung war er beauftragt ~~die~~ die Haeftlinge in Nuernberg zu beobachten. Nachdem Hoess in Nuernberg aussagte, der Angeklagte haette ihm gesagt, dass in Auschwitz mehr als 2 Millionen Juden vernichtet worden seien (Siehe T/ 1357, Seite 2), behauptete Goering, dass das aus rein technischen Gründen unmöglich sei (Sitzung 55 Seite 26). Prof. Gilbert stellte es Goering anheim, Hoess selbst zu befragen. Goering tat so. Hoess schrieb auf Befragen Ausfuehrungen nieder, die zweifellos eine authentische Schilderung darstellen (T/1170).

Dieme Ausfuehrungen

Diese Ausführungen stimmen auch damit überein, was hier von Zeugen über Auschwitz ausgesagt wurde. Er erklärte, dass Güterzüge, die mit zur Vernichtung bestimmten Juden vollbeladen waren, auf einem Sonderabstellgleise im Lager abgestellt wurden, in der Nähe der Vernichtungseinrichtungen. Die Ankunft der Züge wurde vom Referat des Angeklagten avisiert, welche die einweisende Behörde war. Die Züge wurden mit Ziffern und Buchstaben gekennzeichnet, um Verwechslungen mit Häftlingstransporten zu vermeiden. Durchschnittlich brachte jeder Zug etwa 2000 Juden. Nach Abladen der Juden von den Zügen und Zählung - es gab keine Namenslisten - mussten alle an 2 SS-Arzte abgegeben. Diese Ärzte sonderten die Arbeitsfähigen von den Unfähigen ab. Im Durchschnitt ergaben sich lediglich etwa 25 Prozent Arbeitsfähige. Alle Juden blieben am Bahnsteig und wurden daraufhin in die Baracken zur Sektion geführt. Unter den Arbeitsunfähigen wurden die Frauen von den Männern und Kindern abgesondert und unmittelbar zur nächsten freien Vernichtungseinrichtung geführt. Dort mussten sich alle in Zimmern entkleiden, die den Eindruck von Entwesungseinrichtungen machten. Die Saumseligen wurden zur Eile angegetrieben, damit die Nachfolgenden nicht lange warten mussten. Fernerhin wurden sie ermahnt, achtzugeben, wo sie ihre Kleidungsstücke hinlegten, damit sie dieselben nach dem Bad wiederfinden könnten. Von dort wurden sie in die Gaskammern geführt, die als Brausebäder getarnt waren. Es gab dort Brauseeinrichtungen, Rohre und Wasserablaufrinnen. Nachdem alle in der Kammer waren, wurde die Tür geschlossen und durch eine besondere Öffnung von oben, wurde das Gas, Zyklon B, eingeworfen, das sofort verdunstete und seine Wirkung ausübte. Der Tod trat nach 3-15 Minuten ein. 30 Minuten darauf wurde die Kammer wieder geöffnet, und die Leichen wurden, nachdem das Haupthaar der Frauen abgeschert und die Goldzähne gezogen waren, zu den Verbrennungseinrichtungen gebracht. Es gab dort 5 Krematorien, in welchen man bis zu 10.000 Leichen pro Tag verbrennen konnte. Die Asche wurde zu Staub vermahlen, in die Weichsel geworfen und vom Wasserstrom mitgerissen. Höss stellt die Rechnung auf, dass unter der Voraussetzung, dass durchschnittlich 3000 Leichen pro Tag in einem Zeitabschnitt von 27 Monaten zur Verbrennung gelangten, die Gesamtzahl der in Auschwitz Vernichteten sich auf etwa 2,5 Millionen beläufe. S einer Meinung nach wurden dort nicht mehr als 1,5 Millionen Menschen vernichtet. Er bemerkt jedoch, dass er keine Unterlagen für diese Zahlen habe, und wir wollen nicht entscheiden, welche die richtige Zahl ist.

Wie gesagt, wurde diese erschütternde Schilderung, die von diesem Massenmörder selbst in trockener Dienstberichterstattungssprache niedergeschrieben wurde, von den Zeugen, die vor uns aussagten, in vollem Umfang bestätigt. (Siehe Aussage Jehuda Bakon, Sitzung 68, Seite 41, Aussage Nachum Hoch, Sitzung 71, Seite 21)

Die in Auschwitz vernichteten Juden wurden aus allen Ländern Europas, insbesondere aus Mittel-, West- und Südeuropa dorthin transportiert. Unter anderen fanden dort den Tod Juden aus dem deutschen Reich einschließlich der eingegliederten Ostgebiete, aus dem Protektorat Böhmen- Mähren, Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Griechenland, Rumänien, Kroatien, Ungarn, Slowakei und auch aus dem Generalgouvernement (Siehe Niederschriften Höss T/1170, sowie die Aussage des Zeugen Rajewski im Verfahren gegen Höss, T/1356).

128. Nicht all die nach Auschwitz deportierten Juden wurden sofort vernichtet. Wie oben erwähnt, wurde im Allgemeinen bei der Ankunft im Lager erst eine Selektion durchgeführt. Diejenigen, die als arbeitsfähig befunden wurden, mussten so lange Zwangsarbeit leisten, bis sie zusammenbrachen. Diejenigen, die die Anstrengungen der bitter schweren Arbeit und auch die Greueltaten der Wärter überlebten, wurden letzten Endes durch Gas oder durch Injektion tödlicher Stoffe getötet. (T/90, Seite 11). Der Zeuge Seev Safir schilderte eine "Selektion" in Auschwitz 9Sitzung 53 Seite 57):

"Ich kam dort zusammen mit meinen Eltern an.

Frage: Hatten Sie auch Brüder und Schwestern?

Antwort: Ich hatte 4 Brüder, mit denen ich zusammen dort ankam, und eine Schwester.

Frage: Wie alt waren Ihre Brüder?

Antwort: Ein Bruder, geb. 1929, war damals 15 Jahre alt; ein anderer Bruder, geboren 1933, war damals 11 Jahre alt.

die Schwester

die Schwester, geboren 1936, war damals 8 Jahre alt; noch ein Bruder, geboren 1938, war damals 6 Jahre alt; und ein ganz kleines Kind, geboren 1941, war damals 3 Jahre alt.

Frage: Was geschah mit ihren Eltern und den Brüdern und der Schwester, die Sie erwähnten?

Antwort: Nach der Selektion .... die Selektion war ganz einfach. Es stand dort ein Arzt, eine kleine Handbewegung - nach rechts oder nach links. Meine Eltern gingen nach rechts. Ich konnte mich einmal Abschied von ihnen nehmen.

Ich gehörte zu denen, denen aus irgendwelchem Grunde zu leben beschieden war. Ich ging nach links.

Frage: Und Ihre Brüder und die Schwester?

Antwort: Alle gingen mit meinen Eltern.

Frage: Sahen Sie sie nachher wieder?

Antwort: Nein. Ich habe sie nie wieder gesehen."

#### Die Zustände in den Lagern:

129. Wir hörten Aussagen über das in Auschwitz, im Schatten der aus den Krematorien unentwegt aufsteigenden Rauchsäulen, herrschende Terrorregime. Dieses Regime herrschte auch in den anderen Lagern, die an Auschwitz angegliedert waren. Aussagen ähnlichen Inhalts hörten wir auch über die Zustände im Lager Maidanek im Osten und in den über ganz Osteuropa verstreuten Arbeitslagern und Konzentrationslagern. Im grossen und ganzen herrschte überall dasselbe Regime. Es gab nur ortsbedingte Unterschiede, je nach Massgabe der sadistischen Erfindungsgabe der jeweiligen Lagerkommandanten und der Wärter. Diese waren Herren über Leben und Tod der Juden. Auch über dieses Thema wollen wir aus den Ausführungen der Zeugen zitieren, die dieses Regime mitgemacht haben. Auch in diesem Falle genügen die wenigen Stellen, die wir aufs Geratewohl aus dem mannigfaltigen uns vorgelegten Beweismaterial gewählt haben, um zu demonstrieren, dass es Zweck und Ziel dieses Regimes war die Juden durch Heranziehung zum Arbeits-einsatz unter menschenunwürdigen Bedingungen zu vernichten, nachdem in ihnen der letzte Rest an Geist und Widerstandskraft gebrochen war. Dasselbe gilt auch für die Wenigen, die in den Vernichtungslagern am Leben gelassen wurden, um dort, im Lager selbst, eine Zeitlang Arbeitsdienste zu leisten, bis auch sie ihren vernichteten Brüdern nachfolgten.

Der Zeuge Israel Gutmann beschreibt das Lager Maidanek (Sitzung 63, Seite 101):

"Es waren dort sehr lange Baracken, Pferdeställe. Das war unsere Behausung. Es waren dort Auffrischungen dahinlautend, dass diese Baracke für 52 Pferde bestimmt waren. Wir waren dort, in dieser Baracke, 800 Mann .... Die Pritschen, auf denen wir lagen, waren drei Schichten hoch. Ich nehme an dass so eine Pritsche etwa 80 cm. breit war, vielleicht 60 cm. Auf so eine Pritsche wurden zwei Leute gelegt .... Unsere Tagesordnung war folgendermassen: Um 4.30 Uhr wurden wir geweckt, und es hieß: Zum Morgenappell antreten. Nachher .... trugen wir Steine von einem Ort zum anderen .... Die Steine mussten wir in die Kleider stecken und es wurde nachgeprüft, ob wir genug Steine mitgenommen hatten. Diese Arbeit musste im Laufschritt geleistet werden ... Unsere Füsse steckten in Holzpantoffeln, einfache Holzstücke mit einem Streifen Leinwand darauf von 1,5 cm, vielleicht nur 1 cm. Das war ein wertvolles Kleinod .... Während einer der ersten Nächte wurde mir so ein Holzpantoffel gestohlen und ich musste in der finsternen Nacht, um 4.30 vor Morgenfrauen - es war damals bitter kalt - auf einem Beine blossfüßig stehen. Einige Tage später bekam ich hohes Fieber."

Über die Behausungsverhältnisse im Lager Auschwitz sagt Dr. Aaron Beilin: ....

"Die Enge war schauerlich. Auf einem Holzgestell, das wohl für etwa 6 Leute bestimmt war, lagen sechzehn Männer. Wir lagen nur auf einer Seite, denn, wenn einer sich umdrehen wollte, mussten alle anderen sich auch umdrehen. Wenn einer in der Nacht herunterging, um seine Notdurft zu verrichten,

konnte er nicht mehr zurueckkehren, und musste auf dem Beton des Blockhauses liegen. Es war naemlich zu eng, und er haette die anderen dadurch veraergert, dass er sie im Schlaf gestoert haette. Mir ist ein Fall erinnerlich, wo einer, der herunterging, erfror. Es war Winter. Der Block war nicht geheizt. Diese Enge hatte auch ihren Vorteil; einer erwaermte den anderen. - Er lag eine ganze Nacht auf dem Beton. Er hatte Diarrhoe. Innerhalb vier Wochen starben 70% der Bewohner dieses Blocks. (Sitzung 69, Seite 6)."

Die Waerter hatten auch kein Erbarmen mit den Frauen. Der Richter Beiski sagte ueber das Lager Plaszow, in einem der Vororte von Krakau (Sitzung 21, Seite 101):

"Ich weiss nicht, was ein Arbeitslager ist. Arbeitslager, das ist ein anderer Begriff. Fuer uns war das ein Vernichtungslager. Es gab Arbeit .... Innerhalb des Lagers, welche lediglich von Frauen ausgefuehrt wurde, der Transport von Steinen aus dem unten gelegenen Steinbruch zu dem hoher gelegenen neuen Teil zwecks Strassenbau. Die Steine wurden auf 8-10 Kleinwaggons verladen, die auf einem Schmalspurgleise liefen. Am Ende des Zuges gab es lange Seile und in diese Seile waren juedische und auch polnische Frauen eingespannt. Sie mussten den recht steilen Aufstieg vom dem unten gelegenen Steinbruch - eine Entfernung von etwa 2½ Km.am Bergabhang hinaufgehen. Diese Arbeit musste bei allen Witterungsverhaeltnissen geleistet werden. 12 Stunden lang. Das Fuerchterlichste dabei war, dass die Frauen, so wie wir alle Holzpantoffel trugen, sodass sie im Schnee und im Kot ausrutschten. Das Bild, das sich damals darbot, bin ich einfach heute nicht mehr in der Lage zu schildern. - Ich weiss nicht, ob jemand anderer noch fahig ist, es in Worte zu kleiden. Ganze Naechte hindurch gingen Frauen. Sie fielen, sie rutschten aus, sie schlepten - "

Der Zeuge Itzhak Zuckermann sagt aus ueber die Zwangsarbeite der Juden aus Warschau im Lager **Kampinos**. (Sitzung 25, Seite 51):

"Bei Morgengrauen wurden wir gebracht. Wir waren eine Gruppe von einigen hundert geschmaechten Juden .... Menschen, die seit langem sich nicht mehr sattgegessen hatten .... Wir kamen dort an .... Wir mussten arbeiten ... Fluesse ableiten .... Suempfe trocknen. So arbeiteten wir fast bis zum Hals im Wasser stehen - 10 Stunden lang, 12 Stunden lang. Nachher brachte man uns zurueck. Wir schliefen in denselben Kleidern. Es war damals Malt, bitter kalt. Am naechsten Tage ging es wieder los. Die Verpflegung war sehr mangelhaft. Es gab ein Getraenk, das Kaffee genannt wurde, und 15 oder 12 Dkg. Brot. Es ist ueberfluessig hinzuzufuegen, dass nach zwei Jahren der Versorgungsverhaeltnisse im Ghetto Warschau die zu dieser Arbeit herangezogenen Juden im Laufe der ersten Woche die Friedhofsbevoelkerung. Sie starben."

Die Zeugen erzahlt auch ueber Rohlinge, ueber den "Stehbunker", eine kleine Zelle, so klein, dass ein Mensch dort sich nicht umdrehen oder seine Arme bewegen konnte. Dort mussten Leute 10 und auch 12 Stunden und auch noch laenger stehen. Gleich nachdem sie von dort herauskamen, noch ganz benommen, mussten sie sofort zur Fronarbeit zurueck; sie erzahlt ueber die Erhaengung eines Menschen vor den Augen seiner Kameraden, die zum Apell versammelt waren, eine Erhaengung wegen einiger Kartoffel, die er genommen hatte um einigermassen den Hunger zu stillen. Sie erzahlt ueber ununterbrochene Uebergriffe und Brutalitaeten, wie z.B. ein Scharfshuetzenwettkampf zwischen SS-Leuten, wobei lebende Menschen als Zielscheiben dienten.

Der Zeuge Dov Freiberg, sagt aus (Sitzung 64, Seite 52):

"Ich kann ueber einen Tag aus den vielen von mir durchgemachten Tagen erzählen. Wir arbeiteten damals im Sortierungslager (von Sobibor). Es wurde damals mit der Sortierung der vielen, im Laufe der Zeit angesammelten

Gegenstaende begonnen. Wir waren mit dem Sortieren der Gegenstaende aus einem Schuppen fertig. Paul war damals unser Kommandant. Zwischen einem Dachbalken und dem Dach blieb ein geschlossener Regenschirm haengen. Er schickte einen Jungen auf das Dach, den Regenschirm runterzuholen. Das war ungefaehr 7-8m Hoch. Der Junge kletterte hinauf. Er ging auf den Haenden. Er war jedoch nicht geschickt genug, fiel hinunter und brach sich die Glieder. Als Strafe dafuer, dass er hinuntergefallen war, erhielt er 25 Stockschlaege und einen Hundebiss. Das gefiel Paul sehr gut. Er liess die anderen Deutschen rufen. Er liess die Oberscharfuehrer Michel, Stiefel und Andere rufen und rief Ihnen zu: 'Ich hab unter den Juden Fallschirmjaeger entdeckt. Wollt Ihr es sehen?' Sie begannen zu lachen und zu bruellen. Sie gingen nun einer nach dem anderen um Leute zu holen, die auf dem Balken gehen mussten. Ich selbst ging zwei Mal ueber diesen Balken. Ich war geschickt genug. Wer hinunterfiel wurde schrecklich verpruegelt und der Hund biss unentwegt zu. Es waren aeltere Leute darunter, vielleicht auch fielen sie vor lauter Angst herunter. Dann wieder erfand er etwas anderes.... Als die Sachen sich angesammelt hatten, gab es dort sehr viele Maeuse. Er gab Befehl: 'Fuenf Leute hinaus. Die Anderen fangen Maeuse. Jeder muss zwei Maeuse fangen. Wer keine Maeuse faengt, wird erschossen ....' Den fuenf Leuten banden wir die Hosen zu und fuellten sie mit Maeusen an. Die Leute mussten 'Hab'Acht' stehen. Sie konnten nicht durchhalten, sie regten sich hie und da und wurden grausam geschlagen. Schallend war das Gelaechter der Deutschen."

Diese Beispiele genuegen um zu demonstrieren, dass das Terrorregime in den Lagern dazu angetan war den Geist jedes Menschen und auch seine seelische und koerperliche Widerstandskraft zu brechen.

130. Wir hoerten viele Aussagen ueber die Zustaende in den Ghettos im Osten. Von Lodz bis Wilna, Kowno, Bialystok, Riga im Norden, Krakau, Przemysl, Kolomea und Lemberg im Sueden, und im groessten von allen, im Ghetto Warschau, wo eine halbe Million eingeschlossen war.

Die Zeugin Zivia Labotkin schilderte das juedische Leben im Ghetto, in Ausfuehrungen, die auch auf andere Ghettos mutatis mutandis Anwendung finden. Sie schilderte die wirtschaftlichen Beschrueenkungen, die die Deutschen sehr ganz am Anfang eingefuehrt hatten, gleich bei ihrem Einmarsch in die Stadt. Sie schilderte die darauffolgenden Einschraenkungen im kulturellen und gesellschaftlichen Leben: Schul- und Bibliothekenverbot, Gottesdienstverbot in den Synagogen, Verbot oeffentlicher Verbaende; und sie setzt fort: (Sitzung 25, Seite 7-10):

"Ich habe bereits gesagt, dass wir eigentlich vogelfrei waren. Solange es bei den Verordnungen und Erlassen blieb, hofften wir dennoch, dass es vielleicht den Juden trotz alledem gelingen wuerde, diese Verordnungen zu umgehen und das Leben fortzusetzen, obwohl es uns klar war, dass sie den Zweck verfolgten uns zu unterdruecken, zu erniedrigen und dem Hunger preiszugeben. Aber es sollte anders kommen. Wir waren ja vogelfrei ... Eines Tages, als ich in der Frueh ausging um etwas zu erledigen - die Strassen waren voll von zur Arbeit eilenden Juden, die eilten um zu versuchen irgend eine Erwerbsquelle zu finden - kam ploetzlich eine Kolonne von Deutschen vorbei und ganz ursachenlos wurde ploetzlich nach allen Richtungen hin geschossen. Ich sah mit eingenen Augen wie dutzende Leute, Frauen, Kindern und Maenner, liegen blieben. Keiner wusste warum. Keiner wusste weshalb. Solche Dinge ereigneten sich tagtaeglich. Es wurde uns klar, dass das eine Einschuechterungsmethode war, Terror, um uns Angst einzujagen. Die Juden waren auch eingeschuechtert. Sie bezahlten ja mit ihrem Leben."

Die zweite Form, die auch ausserhalb des Rahmen jedweden Rechts lag, waren die fortwahrenden Verschleppungen zum Arbeitseinsatz. Jeman, der in der Frueh seine Behausung verliess, wusste nie, wann er zurueckkommen, und ob er ueberhaupt zurueckkommen werde. Es erschienen verschiedene deutsche Einheiten, tagsueber, in der Frueh, gegen Abend. Die Strassen

wurden geschlossen und unter Gebruell - es ist heute schwer ueberhaupt sich vorzustellen, dass das menschliche Stimmen waren - und Schuessen in allen Himmelsrichtungen, aufs Geratewohl und ohne Unterschied der Geschlechter, wurden Leute gefasst und zur Arbeit geschleppt. So Menschen kehrten ueberhaupt nicht mehr zurueck. Andere wieder erzaehlten nach ihrer Rueckkehr, dass sie zu ueberhaupt keiner Arbeit herangezogen wurden .... Wieder wurde es klar, dass das eine Folterungsmethode war, um uns einzuschuechtern, um unser Leben vogelfrei zu gestalten."

Sie sagte auch aus ueber die fuerchterlichen sanitaeeren Zustande angesichts der grossen Enge. Sie sagte aus ueber Typhusepidemien, die ausbrachen, ueber die Hungernot, die hunderte Todesopfer pro Tag forderte.

So sah das Leben aus im Ghetto Warschau, bis zu den grossen Aktionen, die im Juli 1942 ihren Anfang nahmen. In diesen Aktionen wurden die Juden in Massen gesammelt und zur Vernichtung nach Treblinka abtransportiert.

Dr. Meir Mark Dworzecki und Dr. Aaron Perez gaben eine Schilderung der Lebensverhaeltnisse der Juden im Ghetto vom medizinischen Standpunkte aus. Die den Juden verabreichten Lebensmittelrationen hatten den Wert von etwa 170 - 200 Kalorien pro Tag. Ein nichtarbeitender Mensch benoetigt 2300 Kalorien pro Tag; ein arbeitender Mensch benoetigt 3000 - 5000 Kalorien pro Tag. Dr. Dworzecki hat eine Forschung ueber dieses Thema angestellt und festgestellt, dass auf Grund dieser Rationen alle Insassen des Ghettos Wilna im Laufe von 1 - 2 Monaten Hungers gestorben waeren. Dieser Fall trat deshalb nicht ein, weil es den Insassen des Ghettos gelang, Lebensmittel ins Ghetto einzuschmuggeln, sodass sie 800 - 1000 Kalorien pro Person und Tag erreichten. Er errechnete jedoch und stellte fest, dass auch unter Beruecksichtigung des Lebensmitteleinschmuggels die Insassen des Ghettos Warschau bis zum letzten Manne innerhalb 8 Jahren des Hungers gestorben waeren. An dieser Stelle ist es angebracht, einen Absatz aus dem Tagebuch des Hans Frank, T/253, Seite 44, zu zitieren, in welchem ueber eine Sitzung der Regierung des Generalgouvernements in Krakau am 24.8.1942 berichtet wird. Gegenstand der Sitzung war: "Neuer Erfassungs- und Ernaehrungsplan des Generalgouvernements". Der Präsident der Hauptabteilung Ernaehrung und Landwirtschaft Nachstehendes bekannt:

"Die Versorgung der bisher mit 1.5 Millionen Juden angenommenen Bevoelkerungsmenge faellt weg, und zwar bis zu einer angenommenen Menge von 300.000 Juden, die noch im Deutschen Interesse als Handwerker oder sonstwie arbeiten..... Die anderen Juden, insgesamt 1,2 Millionen, werden nicht mehr mit Lebensmitteln versorgt....."

Dr. Dworzecki schildert fernerhin die Epidemien und Krankheiten, die in den Ghettos infolge des dort herrschenden Hygieiezustandes und der dort obwaltenden Ernaehrungsverhaeltnisse haeufig auftraten: Ausschlaege, Laeuse, Typhus, Tuberkulose, Koerperanschwellungen in den vorgerueckten Hungerstadien, und Diarrhoe. Diarrhoe forderte in den Ghettos und in den Konzentrationslagern tausende und abertausende Todesopfer.

Wir vernahmen Aussagen ueber Kinder in den Ghettos. Wir hoerten, wie der Kopf eines Sauglings gegen das Strassenpflaster geschmettert wurde, vor den Augen seiner Mutter (Aussage des Noach Sablodowitz, Sitzung 21, Seite 47-50). Wir hoerten ueber aus den Armen ihrer Mutter gerissene und zur Vernichtung geschleppte Kinder. Wir hoerten Aussagen ueber Kinder in Lodz, die von den Balkonen des Krankenhauses in Autos geworfen wurden, die gekommen waren um Kranke und Kinder zu sammeln und zur Vernichtung zu transportieren. (Aussagen des Henryk Ros, Sitzung 23, Seite 91-95). Wir hoerten ueber Massenverschleppungen von Kindern bei der grossen Kinderaktion im Ghetto Kowno (Aussage des Dr. Perez, Sitzung 28, Seite 36). Wir hoerten ueber Waisenhaeuser in Warschau, die geraeumt wurden, und ueber von dort zusammen mit ihren Ersiehern nach Treblinka deportierte Kinder. (Aussage Dr. Adolf Bermann, Sitzung 26, Seite 16.)

131. Überall ging die Judenvernichtung Hand in Hand mit dem Raube des Vermögens der Vernichteten vor sich. Sogar die Kleidungsstücke und persönlichen Habeseligkeiten, die sie auf dem Wege zur Vernichtung mitbrachten, sowie ihr sonstiges Eigentum, wurden geraubt. Schliesslich scheuteten die Mörder selbst davor nicht zurück, die Leichen der Getöteten zu schänden und das Gold von ihren Zähnen herunterzureißen.

Gewaltige Mengen von Kleidungsstücken und persönlichen Habeseligkeiten der Opfer wurden in den als "Kanada" bekannten Lagern in Auschwitz gesammelt. Der Zeuge Gedalja Ben-Zwi, der in diesen Lagern gearbeitet hatte, sagte aus, dass wöchentlich 20 Güterwagen mit solchen Habeseligkeiten von Auschwitz nach Deutschland transportiert wurden. Das setzte sich fort, so lange er dort arbeitete, ungefähr ein Jahr lang (Sitzung 71, Seite 41-42).

Im siebenten Punkt der Anklageschrift werden Einzelheiten angegeben über die in den sechs "Kanada"-Lagern gefundenen Gegenstände, die bei der Befreiung des Lagers nicht verbrannt wurden: 348.820 Männerbekleidungsstücke, 836.255 Frauenbekleidungsstücke und 38.000 Männer-schuhe. Die Quelle dieser Zahlen ist der offizielle polnische Bericht über die Verbrechen der Deutschen in Polen (T/204, Seite 44, in der englischen Übersetzung). Das ist eine authentische Schilderung. Auch in den anderen Vernichtungslagern ergab sich ein ähnliches Bild. Der Zeuge Kalman Teigmann, der bei der Sortierung der Sachen der Getöteten in Treblinka beschäftigt war (Sitzung 66, Seite 61) sagt aus:

"(Das war) eine gewaltige Menge. Es waren wirklich Haufen, die einige Stockwerke hoch waren, im Freien, auf dem Platz... Kleidungsstücke, Gegenstände, Spielzeuge, alles ... . . . Arzneien und Geräte."

Urkunde T/1385 enthält detaillierte Anordnungen über die Nutzung des den Juden enteigneten Vermögens im Kreis Lublin und in Auschwitz, von Schmuck bis zu den Brillen, Füllfedern, Kindeskleidungsstücken, Kinderwagen. Nichts wird übersehen. Es wird dort auch angeordnet, dass in Zukunft diese Sachen als "Diebs-, Hehler und Hamstergut" zu bezeichnen seien. In der Urkunde T/1387, der Brief des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamts an Himmler, wird über jede Kategorie von Gegenständen bestimmt, was mit ihr zu geschehen habe. Geld, Wertgegenstände, Zahngold etc. soll an die Reichsbank zu Gunsten des Kontos des Reichssicherheitshauptamtes abgeführt werden. Kleidungsstücke sollen zum Verkauf an eine öffentliche Institution in Deutschland gehen. Uhren sollen an die SS-Leute und an Mannschaften der Unterseeboote usw. zur Verteilung gelangen. (siehe auch T/1386, T/1387).

T/1389 ist ein zusammenfassender Bericht von Globocnik, SS- und Polizeiführer im Gebiet Lublin, über den "wirtschaftlichen Teil der Aktion Reinhardt". "Aktion Reinhardt" ist der Name für die Vernichtungsaktionen der polnischen Juden in den Lagern des Gebiets Lublin. Aus diesem Bericht wollen wir nur die Zusammenfassung der Zahlen der den Opfern geraubten Textilsachen anführen: 1901 Waggons Kleidungsstücke, Wäsche, Bettfedern und Lumpen, welche auf 26 Millionen Mark geschätzt wurden; fernerhin weitere solche Artikel in den Lagern, die auf 20 Millionen Mark geschätzt wurden. Industrievermögen (Maschinen, Rohstoffe usw.) wurden dem Institut namens "OSTI" (Ostindustrie) übergeben, welches von der SS zu seiner Verwaltung und Nutzung gegründet wurde. (Vergl. auch die Erklärung Pohl's, des Chefs des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes, T/1384).

Die Tätigkeit des Angeklagten im Osten.

132. Wir gehen nun zur Erörterung der Frage über, ob und in welchem Masse bewiesen ist, dass der Angeklagte im Zusammenhang mit all den von den Deutschen in Osteuropa verübten Verbrechen aktiv war. Der Beweis einer solchen Tätigkeit ist sicherlich schon in Bezug auf die Opfer der anderen europäischen Länder, die vom Angeklagten und seinen Untergebenen dort erfasst, nach dem Osten abtransportiert und sofort oder nach gewisser Zeit ermordet wurden, erbracht. Zum Beispiel in Bezug auf die Juden Stettins, die, in die Umgebung Lublins verschickt, sich dort unter die ansässige Bevölkerung mischten, und deren Schicksal dem ihrer Brüder, der ansässigen Juden, gleichkam - war gewiss die Tätigkeit des Angeklagten einer der Gründe, die zu ihrem Tod und ihren Leiden, die sie noch vor ihrem Tode durchmachten, führte; dasselbe trifft auf diejenigen Juden zu, die der Angeklagte aus dem Reich nach dem Ghetto Lodz abtransportiert, zu Nebe und Rasch, nach Riga, Minsk und anderen Orten und - in allererster Linie auf die Judenmassen, die er nach Auschwitz und in die Vernichtungslager im Generalgouvernement sandte.

Wie aber steht es nun um die Verbrechen, die man an den Juden des Ostens an ihren Wohnorten beging - ihre Aussetzung unmenschlicher Lebensbedingungen in den Lagern und Ghettos, den Raub ihres Eigentums und ihre Ermordung?

Um auf diese Frage eine richtige Antwort erteilen zu können, muss man einen Blick auf die von den Deutschen vorgenommene Aufteilung der von ihnen während der Kriegsjahre eroberten Ostgebiete werfen: sie gliederten dem Reichsgebiet weite Strecken in West- und Ostpolen an: die Gebiete, die vormals als der polnische Korridor bekannt waren, also Westpreussen; den Bezirk Posen und weitere Teile Polens, inkl. Lodz (Litzmannstadt) genannt Warthegau; ganz Oberschlesien von vor dem ersten Weltkrieg, aber darüber hinaus auch noch die angrenzenden Teile Westpolens, so dass Auschwitz selbst im Bereich des Reichs lag; und im Norden diejenigen Teile Polens, die an Ostpreussen grenzten, wie z.B. Czechanow (Zichenau) und Bialystock nebst Bezirk. Was noch von Polen bis zur Demarkationslinie mit der Sowjetunion übrigblieb, verwandelte sich ins Generalgouvernement, unter der Herrschaft von Hans Frank, welcher über weitgehende Verwaltungsautonomie verfügte. Nach den weiteren Eroberungen im Zuge des Feldzugs gegen Russland, wurde auch noch Ostgalizien mit Lemberg dem Generalgouvernement angeschlossen. Über die weiteren Eroberungsbereiche im Osten, soferne sie von der Wehrmacht der Zivilverwaltung übergeben wurden, erhält Rosenberg als Reichsminister der besetzten Ostgebiete die Herrschaft und unter ihm im Norden Lohse, der Reichskommissär für das Ostland (hauptsächlich die baltischen Länder) und im Süden, Koch, als Reichskommissär der Ukraine.

133. Was den Warthegau anbelangt, behauptet der Angeklagte, dass dort Sonderbefehle zur Lösung der Judenfrage ergingen und dass die Behörden dieses Gebietes, unter der Herrschaft des Reichsverwesers Greiser, diese getrennt behandelten, ohne Einbeziehung des Referats des Angeklagten IV B 4.

Wir nehmen diese Behauptung nicht an. Es mag sein, dass Greiser eigene Tätigkeit und Eifer in der Durchführung der Endlösung an den Tag legte, daraus aber ist noch nicht zu folgern, dass der Warthegau ausserhalb des Tätigkeitsbereichs des Referats des Angeklagten im R.S.H.A. lag. Wir haben bereits die Abtransporte während 1939/1940 aus dem Reich in die im Osten angegliederten Gebiete erwähnt, unter diesen auch den Warthegau; Wir haben auch bereits gezeigt, dass der Angeklagte, mittels seines Referats IV D 4, diese Deportationen, kraft seiner zentralen Vollmacht, leitete.

Seine Zuständigkeit für den Warthegau wird vom Angeklagten selbst bestätigt, in seiner Aussage vor Hauptmann Less (T/37, Seite 3083):

"Less: Verstehe ich Sie dann richtig, dass die - die Gestapoleitstellen im Warthegau auch dem RSHA unterstanden?

Eichmann: Ja, ja, das ist selbstverständlich.

Less: Und soweit es Judenfragen betraf, dann auch ihrer Abteilung unterstanden?

Eichmann: Das ist ganz klar

Bezüglich des Ghetto Lodz, das zweitgrösste unter den Ghettos, auch dieses im Warthegau, haben wir bereits Kaltenbrunners Fernschreiben vom 30.6.1943 zitiert (Gestapo-Akten Düsseldorf). Darin meldet er den Besuch des Angeklagten im Ghetto Lodz, im Zusammenhang mit der Deportation der Juden von dort. Und nochmals, zu einem späteren Zeitpunkt, anscheinend anfangs 1944, taucht der Name des Angeklagten als Beauftragter Kaltenbrunners auf, als Teilnehmer an den Besprechungen zur Auflösung des Lodzer Ghettos und seiner Umwandlung in ein Konzentrationslager, das dem Reichswirtschafts- und Verwaltungshauptamt zu unterstellen ist. (T/247). Weiterhin steht in einem andern Dokument (T/248), dass der Angeklagte an der Berichterstattung über die wirtschaftlichen Unternehmen im Lodzer Ghetto beteiligt gewesen war, ein Bericht, der von ihm zusammen mit ~~Hömm~~, dem Leiter der "OSTI" verfasst wurde. Aus diesen Urkunden entnehmen wir, dass der Angeklagte Verfügungsmacht in Ghetto-Lodz-Angelegenheiten besass, kraft seines Amts als Judenreferent des RSHA.

134. In Bezug auf die andern, dem Reich eingegliederten Gebiete im Osten gibt der Angeklagte selbst zu, dass seine Befugnisse dort sich von denen im Altreich nicht unterschieden; er bestätigt das, was in der Aussage Friedels (T/293, Seite 16-21) des Bialystoker Ghettokommissärs steht, nämlich, dass die Evakuierung der Juden aus dem Bialystoker Ghetto nach Treblinka im Februar 1943 vom Ständigen Stellvertreter des Angeklagten, Günther, durchgeführt wurde. Er sagt darüber (Sitzung 100, Seite 9):

"Bialystok war im Reich gelegen, also in den angegliederten Ostgebieten. Soviel ich weiß und für sämtliche eingegliederten Ostgebiete, da hatte Himmler den Deportationsbefehl erlassen, und IV B 4, mein Dezernat, musste die befohlenen Arbeiten an der Deportation durchführen, zu denen es beauftragt war."

(Die Durchführung der Deportation durch Günther wird auch vom Zeugen Karassyk, Sitzung 28, Seite 3-5 angeführt). Außerdem ist die Deportation der 30,000 Juden Bialistoks in einem Fernschreiben von Müller vom 16.12. 1942 mit dem Zeichen des Referats des Angeklagten, erwähnt. (T/292). Und so auch in Bezug auf Czechanow (Zichenau): Der Angeklagte überweist der lokalen Stapostelle ~~Himmlers~~ Befehl zum Erhängen von 7 Juden "in Gegenwart ihrer Rassegenossen". An das Dezernat des Angeklagten ist über die Durchführung der Erhängungen Bericht zu erstatten (T/200, siehe auch T/201).

#### Tätigkeit des Angeklagten im Generalgouvernement.

135. Waren überhaupt der Angeklagte und sein Referat gegen die Juden im Generalgouvernement tätig, und wenn - in welchem Umfang? In diese Frage schliessen wir nicht die Tätigkeit in den ~~öffentlichen~~ Vernichtungsaktionen in den Lagern im Osten ein, denn diese werden wir noch gesondert behandeln. Der Angeklagte stellt die Behauptung auf, dass im Generalgouvernement die Angelegenheiten auf Grund besonderer Befehle ~~Himmlers~~ durchgeführt wurden, von denen er - der Angeklagte - keine Kenntnis hatte. Diese Frage ist ebe nicht leicht zu beantworten, denn einerseits sind ihr gewisse Faktoren zu eigen, die in andern Ländern nicht bestanden, während andererseits gerade bezüglich des Generalgouvernements und der Massnahmen, die gegen die Millionen der bei Einmarsch der Deutschen dort ansässigen Juden ergriffen wurden, ziemlich ~~magisches~~ Beweismaterial vorgelegt wurde. Unter diesen Faktoren muss an erster Stelle die Tatsache der Errichtung einer autonomen Verwaltung in diesem Gebiet, mit eigener Regierung, unter der Herrschaft Franks, hervorgehoben werden. Diese Tatsache an sich stellte eine unver siegbare Quelle der Zwistigkeiten dar, zwischen Frank, der als alleiniger Herrscher in dem ihm zugewiesenen Bereich besonders eifrig auf seinen Vollmachten bestand, und den Reichsbehörden, die bestrebt waren, die Befugnisse in ihren Händen zu zentralisieren. Diese Rivalität kommt besonders zum Ausdruck zwischen Frank und ~~Himmler~~ und dessen Beauftragten im Generalgouvernement, ~~BDS~~ Krüger, der gleichzeitig auch den Posten des Staatssekretärs in Sicherheitsangelegenheiten in der Regierung Franks bekleidete.

So lesen wir darüber

So lesen wir darüber im Tagebuch Franks (T/253) wo er seinem Kabinett am 16.12.1941 berichtet: (Seite 22)

" ... Diese 3,5 Millionen Juden können wir nicht erschießen, wir können sie nicht vergiften, werden aber doch Eingriffe vornehmen können, die irgendwie zu einem Vernichtungserfolg führen und zwar im Zusammenhang mit den vom Reich her zu besprechenden grossen Massnahmen .."

Andererseits betont er noch am 21.9.1942: (Seite 27)

" ... Von allen Hauptabteilungen muss aber auch im wohlverstandenen Interesse des Reiches darauf geachtet werden, dass die einheitliche Verantwortung für das Geschehen in diesem Gebiet, Land Generalgouvernement, uns zur Zeit von niemandem abgenommen ist.

... Es ist also absolut notwendig, dass Sie sich restlos bis in die unterste Instanz hinein darüber klar sind, ...

... dass daran auch etwa durch das Hereinkommen von Sonderaufträgen, die die Not der Zeit gebiert, oder durch das Erscheinen von Sonderkommissären für eine Spezialaufgabe, die dem Reich auf den Nägeln brennt, nicht geändert werden wird."

Und in einer anderen Sitzung protestiert er auf Heftigste dagegen, dass Krüger einen Befehl Himmlers ausgeführt habe, ohne ihn - Frank - davon in Kenntnis zu setzen. Er fährt fort, dass dies ein typisches Beispiel davon sei, dass Polizeiaktionen laut Befehl des Reichsführers durchgeführt werden, ... über die ich entgegen der Verordnung des Führers nicht ins Bild gesetzt war und zu denen ich meine Einwilligung nicht erklärt habe." (T/253 Seite 31).

Frank erklärt jedoch andererseits, dass die Verantwortung für die Vernichtung der Juden nicht auf den Schultern der Generalgouvernement- Regierung lastet, denn "die Weisung der Judenvernichtung kommt von höherer Stelle". (Seite 29).

Es kann sein, dass um die separatistischen Aspirationen Franks zu überwinden, Himmler ab und zu sein Gewicht in die Waagschale legen musste, indem er Befehle in polizeilichen Durchführungsangelegenheiten gegen Juden direkt seinem Beauftragten Krüger erteilte, unter Umgehung Heydrich's und des R.S.H.A. Krüger seinerseits führte seine Tätigkeit mittels der SS und Polizeiführer, wie Globocnik im Lubliner Distrikt, und Katzmann in Galizien, welche auch nicht zum RSHA-Personal gehörten, aus. Eine wichtige Tatsache, die in diese Richtung weist, ist, dass der zusammenfassende Bericht vom 30.6.1943 über "Lösung der Judenfrage in Galizien", der die Meldung über die Vernichtung von 434,329 Juden bringt, (T/215), von Katzmann stammt und von ihm an Krüger übergeben wurde. Daher scheint es, dass diese Aktionen auf dem Befehlswege Himmler-Krüger-Katzmann ausgeführt wurden, und wir haben keinen Beweis vom Anteil des RSHA, auf dem Befehlsweg Himmler-Heydrich (Eichmann) - BDS-Krakau. Hingegen muss festgestellt werden, dass, jedenfalls seit der Wannseekonferenz, Heydrich's Gesamtzuständigkeit in allem, was die Endlösung anbelangt, ohne territoriale Einschränkung, anerkannt wurde. Auch der Beauftragte des Generalgouvernements, Staatssekretär Bühler, der an der Konferenz teilnahm, gibt diese Zuständigkeit ausdrücklich zu, indem er sagt: (T/185, Seite 15)

" .. dass die Lösung der Judenfrage im Generalgouvernement federführend beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD liegt und seine Arbeiten durch die Behörden des Generalgouvernements unterstützt wurden."

Gerade zur Klärung dieser Frage wurde Bühler zur Wannseekonferenz eingeladen (Siehe T/182) bei der, wie gesagt, Heydrich einen vollständigen Sieg davontrug, als der Vertreter der "Gegenpartei" ohne Kampf nachgab und seine Zuständigkeit anerkannte.

136. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass neben den Sondererlassen, die von Zeit zu Zeit direkt von Himmler und vielleicht auch aus der Führerkanzlei dem Generalgouvernement zugänglich, die Zuständigkeit des RSHA und somit auch des Angeklagten, für das Gebiet des Generalgouvernements bestand. Diese Zuständigkeit wurde auf dem Wege über den BDS im General-

gouvernement und die ihm unterstellten Stapostellen ausgeuebt. Es ist moeglich, dass in der Praxis den certlichen Polizeistellen ein grosses Mass von Aktionsfreiheit gewaehrt wurde, schon allein angesichts der enormen Ausmasse der gegen die Juden dort unternommenen Aktionen. Der Angeklagte gibt auch zu, dass das Amt IV des RSHA diese Zustaendigkeit besessen hat. Und so sagt er zu Hauptmann Less, als er befragt wurde, ob er nicht fuer Polen Weisungen an die Stapostellen auf Grund der von Heydrich am 21.9.1939 erteilten Richtlinien, ausarbeitete (es handelt sich um die bereits oben erwahnten Richtlinien betreffs Konzentrierung der Juden in Staedten etc.):

" Sollte jedoch im Laufe der Zeit irgendwie eine Unklarheit bestanden haben, dann hat selbstverstaendlich der BDS das Recht gehabt, sich an das RSHA zu wenden, mit der Bitte um Aufklaerung oder Entscheidung oder irgendwie; und dann wird der Sachbearbeiter die entsprechenden Auskuenfte geben."

An anderer Stelle erklaert er, dass diese Zustaendigkeit ausgeuebt wurde "Nur in Sachen, die den Generalgouvernementrahmen sprengten".

Und in seiner Aussage vor der Polizei schildert er diese Angelegenheiten, fuer die er auch persoenlich zustaendig war, als rechtswichtig (T/37, S. 3128), wie z.B. die Behandlung von Juden auslaendischer Staatsangehoerigkeit im Generalgouvernement.

Es wurde uns ein Brief des Angeklagten am 16.2.1942 vorgelegt (T/267), in dem er dem Auswaertigen Amt mitteilt, dass die Insassen des Warschauer Ghettos von der restlichen Bevoelkerung noch mehr als bisher abzusondern sind, und daher schlaegt er vor, in Zukunft auch Juden neutraler Staatsangehoerigkeit wie die Juden frueherer polnischen Staatsangehoerigkeit zu behandeln, und in einer Aufzeichnung des Auswaertigen Amts vom April 1942 (T/268) lesen wir, dass der Angeklagte als Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD gemeldet habe, in Zukunft auch auslaendische Staatsbuenger in die von der Sicherheitspolizei im Ghetto Warschau ergriffenen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der oeffentlichen Ordnung einzubeziehen sind, wie z.B. in solche zur Verhuetung von Epidemien (lies Vernichtung der Juden). Man muss dabei bedenken, dass die grossen "Aktionen" im Ghetto Warschau im Juli 1942 ihren Anfang nahmen. Einem spaeteren Dokument (T/270 vom 3.9.1942) entnehmen wir, dass das Auswaertige Amt sich der Stellung des Angeklagten in dieser Angelegenheit angeschlossen hatte. Hier also tritt der Angeklagte mit Entscheidungsbefugnis im Namen des R.S.H.A. auf in Angelegenheiten, die das Ghetto Warschau betreffen und ganz gewiss verfügte er auch ueber die Vollmacht, seine Beschluesse durchzufuehren. Dies ist ein Beweis dafuer, dass er die ihm als Folge der Wannseekonferenz erteilten Zustaendigkeit auch praktisch anwandte.

Es soll hier auch Urkunde T/31c (vom 5.3.1943) erwahnt werden, unterzeichnet von Kaltenbrunner, welche das Zeichen des Referats des Angeklagten traegt. Dieses Dokument beruht auf einem vom Angeklagten und seinem Mitarbeiter Hunsche verfassten Entwurf (T/271), und sein Inhalt Stadt wiederum Weisungen, fremde Staatsangehoerige gewisser Laender, wie auch die, die sich im Gebiet des Generalgouvernements und den andern besetzten Gebieten zu beziehen. Unter anderem ist dieser Brief auch an den BDS im Generalgouvernement gerichtet, unter Benachrichtigung des hoeheren SS- und Polizeiführers Krueger (siehe auch T/784, Brief vom 23.9.1943 zum selben Thema, unterzeichnet von Mueller, auch unter dem Zeichen IV B 4).

Das Referat

Das Referat des Angeklagten befasste sich nicht nur mit der Erteilung allgemeiner Weisungen an das Generalgouvernement, sondern behandelte auch individuelle Fälle. Wir haben vor uns Dokumente über eine Reihe von Fällen, in denen Referat IV B 4 sich mit den Angelegenheiten ausländischer Juden im Generalgouvernement befasst, aufgrund der vom Auswärtigen Amt an das RSHA gerichteter Fragen. So z.B. erteilt das Referat des Angeklagten Auftrag zur Überführung eines Juden ausländischer Staatsangehörigkeit mit seiner Familie vom Ghetto Warschau ins Konzentrationslager (T/355). Weiterhin behandelt es den Antrag der argentinischen Gesandtschaft, die Überführung eines ihrer im Generalgouvernement wohnhaften Staatsbürgers ins Konzentrationslager zu verhüten. Der letztere Fall, der eines gewissen Gershon Wilner, ist auch aus einem anderen Grund erwähnenswert, nämlich angesichts der zynischen Worte, mit denen der Angeklagte am 9.7.1942 mitteilt, dass der betreffende Jude am 12.4.1942 an Herzmuskelbeschwerden verschieden sei "trotz reichlicher Verabreichung von Starkemitteln" (T/347). Am 17.4.1942 wird der erste Antrag der argentinischen Gesandtschaft gestellt (T/346). Am 4.6.1942 meldet der KDS in Krakau, dass man daran sei, Wilner nach Auschwitz zu überführen. An Hand der Aussage des Schwagers von Gershon Wilner, Aharon Silbermann, wurde erwiesen, dass Wilner ein gesunder Mann war und an keinem Herzleiden litt und dass er in Auschwitz ums Leben kam (Sitzung 30, S.67/70). Mitteilung davon erhielten seine Familienmitglieder am 25. Juni 1942. Uns wurde die Durchschrift des Briefes vom Beauftragten des Auswärtigen Amtes beim Generalgouverneur in Krakau, eingereicht (T/346), aus der hervorgeht, dass Wilner noch Anfang Juni 1942 am Leben war. Es ist klar, dass die Meldung des Angeklagten über das Todesdatum sowie die Art des Todes Wilners falsch waren und dass der Mann eines unnatürlichen Todes starb. Die Aussrede des Angeklagten in seiner Vernehmung (Sitzung 81, S.5), dass er nur die Meldung, die er von Krakau erhalten habe, weitergeleitet habe, ist keine Aussrede. Denn zweifelschne war ihm ja bekannt, was sich hinter der Geschichte über "Verabreichung von "Starkemitteln", die er mit seiner eigenen Unterschrift bestätigte, versteckte.

Urkunden T/356 und T/357 legen Zeugnis ab von einem weiteren Fall eines ausländischen Juden, wohnhaft im Generalgouvernement, der zusammen mit seinen Familienangehörigen ins Konzentrationslager abtransportiert wurde, gemeinsam einer vom Referat des Angeklagten an das Auswärtige Amt über sandten Mitteilung. Ein weiterer Brief (T/266) vom 17.9.1942, unterschrieben von Müller, unter dem Zeichen IV B 4, liegt uns vor. Dort meldet Müller dem Chef des persönlichen Stabs Hitlers, dass er dem BDS in Krakau Befehl erteilt habe, dass die von der Beskiden-Erdölgesellschaft beschäftigten Juden nur so weit zu evakuieren seien, als man Ersatz für sie beschaffen kann. Es stellt sich heraus, dass diese Weisungen mittels des Referats des Angeklagten erteilt wurden; daher ist dies eine weitere Bestätigung der Zuständigkeit dieses Referats für das Schicksal der Juden im Generalgouvernement, wann immer sich die Notwendigkeit für solche Sondererlassen ergab. Müllers Brief erweckt den Eindruck, als sei er im normalen Verlauf der Angelegenheiten geschrieben, und nicht nur im Zusammenhang mit einem vereinzelten und aussergewöhnlichen Fall.

137. Es sind auch Beweise vorgelegt worden im Zusammenhang mit dem Transport der Juden des Generalgouvernements in Zügen nach den Vernichtungslagern, darunter ein Briefwechsel zwischen Gangenmüller, dem Staatssekretär des Reichsministeriums, und Wolff, persönlicher Stabschef Hitlers. Gangenmüller macht Wolff am 28.7.1942 Mitteilung vom Fahrplan der Züge von Warschau nach Treblinka (ein Zug am Tag mit jeweils 5,000 Juden) und von Przemyśl nach Belsk (ein Zug pro Woche mit jeweils 5,000 Juden). Er fährt fort, dass der Abgang dieser Züge <sup>mit</sup> dem BDS Krakau vereinbart und dass auch Gobonik davon verständigt wurde (T/251). Darauf erwidert Wolff am 13.8.1942, indem er seine Freude, auch in Hitlers Namen, zum Ausdruck bringt, dass jeden Tag ein Zug mit 5,000 Angehörigen des "ausgewählten Volkes" nach Treblinka abgehe, und sucht auch weiterhin die Unterstützung Gangenmüllers in dieser Angelegenheit an (T/252).

Wie der Angeklagte selbst aussagt (Sitzung 100, S.17/18 oben), war dies nach dem Tode Heydrichs, als Hitler selbst als Chef der Sicherheitspolizei und des SD fungierte. Es mag sein, dass Hitler dieses Mal in der

letzteren Eigenschaft

letzteren Eigenschaft handelte, und dass daher auch diese Angelegenheit ueber das RSHA geleitet wurde.

Hingegen liegt vor uns das Protokoll der Berliner Konferenz am 26. und 28. September 1942 betreffs der Evakuierung von 600,000 Juden innerhalb des Generalgouvernements, sowie der Deportation von 200,000 rumaenischen Juden dorthin (T/1284). Eine Liste d r Teilnehmer an der Konferenz ist darin nicht enthalten. Es handelt sich um dringende Abtransporte, wie sie vom Chef der SP und SD, zwischen Warschau und Treblinka, zwischen dem Radomdistrikt und Treblinka, zwischen Krakau und Belsec, wie auch Lemberg und Belsec, vorgeschlagen wurden.

In seiner Aussage vor Hauptmann Less sagt der Angeklagte (T/37, S.3545), dass es schon moeglich ist, dass Nowak, einer seiner Dezernenten, an dieser Konferenz teilgenommen habe, aber beinahe im selben Atemzug behauptet er schon dort (S. 3540, 3544), sein Referat habe sich nicht mit Transporten innerhalb des Generalgouvernements befasst, und in seiner Vernehmung vor dem Gericht wiederholt er dieses noch ausdruecklicher (Sitzung 100, Seite 15 ff). Wir aber schenken dieser Bestreitung keinen Glauben, denn unserer Ansicht nach ist die Tatsache ausschlaggebend, dass der Chef der SP und des SD in diese Angelegenheit verwickelt war und daher ist es absolut einleuchtend, dass an dieser Sitzung seitens des RSHA einer der Mitarbeiter aus dem Referat des Angeklagten, der zustaendigen Dienststelle fuer Judenangelegenheiten, teilnahm, und mit Recht vermutete der Angeklagte in seiner Aussage vor Hauptmann Less, dass Nowak, der Sachverstaendige fuer transporttechnische Angelegenheiten in IV B 4 der dafuer passende Mann war. Es ist beachtenswert, dass die Verhandlungen in diesen Angelegenheiten, mit denen das Festlegen von allgemeinen Richtlinien verbunden ist, in Berlin stattfinden und nicht in Krakau, dem Sitz der deutschen Ostbahnverwaltung, und dass in ein und derselben Konferenz Transportangelegenheiten innerhalb des Generalgouvernements mit den Transporten aus Rumaenien gemeinsam behandelt werden, fuer die das Referat des Angeklagten nach den Lesarten zustaendig war. Der in Brief T/251 erwahnte BDS in Krakau ist ja auch ein RSHA-Funktionaer. Es besteht kein Grund fuer die Version des Angeklagten, wie sie in seiner Aussage vor Hauptmann Less zum Ausdruck kam, dass in diesen Transportangelegenheiten Globocnik zustaendig war. Aus T/251 ersehen wir, dass Globocnik nur Mitteilung bekam von dem, was zwischen anderen beschlossen wurde, und es ist klar, dass man ihm solche Mitteilungen machen musste, nachdem er ja schliesslich die Judentransporte in den Vernichtungslagern in Empfang zu nehmen hatte.

Nowak selbst gibt in seiner Aussage fuer die Verteidigung, welche zum Zwecke dieses Verfahrens in Wien aufgenommen wurde (S. 8) zu, dass er auch mit der Verwaltung der Ostbahnen verhandelte, obwohl er bestreitet, irgend eine Verbindung mit den Generalgouvernement-Behoerden gehabt zu haben.

Ludwik Rajewski, der im Verfahren Hoess in Polen aussagte, war in der Registrierung in Auschwitz beschaeftigt. In seiner Zeugenaussage (T/1435/6) berichtet er, dass auch Juuen aus dem Generalgouvernement nach Auschwitz gelangt seien und in seiner Darstellung verbindet er diese Transporte mit den Transporten aus Bialystok. Dieser Tatsache ist Wichtigkeit beizumessen, denn mit den Juden Bialystoks befasste sich zweifelsohne das Referat des Angeklagten (siehe Abschnitt 134 oben). Hier ist wiederum ein Beweis dafuer, dass das Referat des Angeklagten auch am Transport von Juden aus dem Generalgouvernement nach Auschwitz beteiligt war. Den Abtransport von Juden aus dem Generalgouvernement (von Krakau) nach Auschwitz entnehmen wir auch aus der Aussage Frau Riwka Kuppers (Sitzung 26, Seite 31/33).

Zur Zusammenfassung dieses Kapitels stellen wir fest, dass der Angeklagte und sein Referat zustaendig waren, sich mit den Angelegenheiten der Endloesung der Judenfrage auch in den Grenzen des Generalgouvernements zu befassen, und dass auf Grund des Beweismaterials sie dies auch tatsaechlich von Zeit zu Zeit taten, obschon es stimmt, dass die Haupttaetigkeit des Angeklagten nicht dort, sondern an anderen Orten ausgeuebt wurde, waeh-

rend im Generalgouvernement auch andere Befehlswege bestanden, an denen der Angeklagte keinen Anteil hatte.

138. Auch bezueglich der Taetigkeit des Angeklagten im Zusammenhang mit den Juden in den besetzten Ostgebieten, stellt die Wannseekonferenz einen sicheren Anhaltspunkt dar, an der auch ein Vertreter des Ministeriums Rosenberg, das zur Verwaltung dieser Gebiete errichtet wurde, teilnahm. Nachdem die Zustaendigkeit Heydrichs ohne territoriale Einschraenkung von allen dort Anwesenden anerkannt wurde, findet sie daher auch Anwendung auf diese Gebiete, und mit ihr, die Zustaendigkeit des Angeklagten als Referent zur Loesung der Judenfrage. Heydrich selbst wachte eifersuechtig auch ueber seine Zustaendigkeit in den Ostgebieten, wie aus seinem Brief T/301 hervorgeht, indem er fuer seine Beauftragten das Recht beansprucht, festzulegen, wer zwecks Durchfuehrung der polizeilichen Massnahmen in diesen Gebieten als Jude anzusehen sei (siehe T/299; N/13). Den Beweis fuer die Taetigkeit des Angeklagten in den besetzten Ostgebieten stellt die "braune Mappe" dar. Dieses waren in einem Entwurf vom Ministerium fuer die besetzten Ostgebiete verfasste, ausfuehrliche Richtlinien, zur Regelung verschiedener Probleme, die im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Gebiete aufkamen (T/296). Es scheint, dass diese Richtlinien gesondert an das Reichskommissariat Ostland (baltische Laender) und an das Kommissariat fuer die Ukraine, vorbereitet wurden. Der Entwurf fuer die Ukraine ging anderen zustaendigen Behoerden zur Stellungnahme zu, unter anderem auch Himmler. Dass man sich an Himmler wandte ist dadurch zu erklaeren, dass am 17.7.1941 Hitler beschlossen hatte, die polizeiliche Sicherung der besetzten Ostgebiete Himmler als Reichsfuehrer SS und Chef der deutschen Polizei, zu uebertragen (T/176). In Himmlers Namen erwidert Heydrich am 10.1.1942, er habe verschiedene Bedenken gegenuer der Entwurf und in Bezug auf die Richtlinien in Judenangelegenheiten schreibt er:

" Da Judenangelegenheiten federfuehrend von der Polizei zu erledigen sind, darf ich anheimstellen die Richtlinien fuer die Judenfrage in der dem RSHA festgelegten Fassung zum Abdruck zu bringen (Sachbearbeiter SS Sturmbannfuehrer Eichmann)".

Urkunde T/297 die vor uns liegt, ist eine teilweise Abschrift des Briefes Heydrichs u.zw. derjenige Teil, in dem die Judenfrage erwaeahnt ist. Es scheint, als haette man den Brief im Reichsministerium fuer die besetzten Ostgebiete zerlegt, und dass jedem Amt der ihn betreffende Teil zugeschickt wurde. (Der die Juden betreffende Teil erging an den Sachbearbeiter dieses Themas im Ministerium, Dr. Wetzel).

In seinem Brief stuetzte sich Heydrich auf die schon vorher vorhandene Fassung des RSHA. Und tatsaechlich geht aus dessen Wortlaut hervor, dass bereits fruher Besprechungen im Zusammenhang mit der "braunen Mappe" abgehalten wurden, und dass anscheinend das RSHA damals bereits Vorschlaege - das Ostland betreffend - ausgearbeitet hatte. In Verfolg dieses Briefes leitet Bilfinger, von der Gruppe IIA (Organisation und Recht) im RSHA, an Wetzel den Text der Richtlinien in der Judenfrage, weiter, wie sie Heydrich fuer angemessen erachtet (T/298). Der Brief traegt das Zeichen S II A 2, das Referat fuer Gesetzgebung im RSHA (siehe T/99). Die Richtlinien selbst, die dem Brief beigefuegt sind, weisen weder Unterschrift, noch Aktenzeichen auf; zu Anfang ist ein handschriftlicher Vermerk: "Neuer Entwurf vom Dezember 1941". Es handelte sich hier offenbar um Richtlinien, die noch vor Heydrichs Brief vom 10.1.1942 fuer die "braune Mappe", fuers Ostland ausgearbeitet worden waren, und dass sie diesmal nur fuer die ukrainische Mappe wiederholt wurden. Das Fehlen eines Aktenzeichens und einer Unterschrift wird auch dadurch erklaerlich, dass dieses nur eine Abschrift der frueheren Richtlinien war.

Der Angeklagte behauptete entschieden, nichts mit der Verfassung dieser Richtlinien zu tun gehabt zu haben. Seine Vermutung ist, dass sie vom Amt II des RSHA verfasst wurden (Sitzung 100, Seiten 2/8). Diese Version wird so-

fort durch Heydrichs ganz eindeutige Mitteilung in seinem Brief T/297 widerlegt, dass der Angeklagte der vom RSHA Beauftragte zur Verfassung von Richtlinien in Judenangelegenheiten sei. Amt II A 2 mag vielleicht zur Sammlung des mit der "braunen Mappe" zusammenhaengenden Materials im RSHA gedient haben oder auch zu seiner Formulierung, aber logischerweise befasst sich eine juristische Abteilung nicht mit der Festlegung des sachlichen Inhalts von Richtlinien, wo es sich um Angelegenheiten politischer Exekutive handelt. Dafuer ist der sich mit der Angelegenheit als solcher befassende Referent zustaendig, und dies ist der Angeklagte, wie Heydrich mitteilt.

Demzufolge stellen wir fest, dass die dem Brief T/298 beigeftugten Richtlinien vom Angeklagten oder von seinem Referat verfasst wurden. X

Die allgemeine Tendenz dieser Richtlinien zeugt von strengster Haerte gegenueber den Juden, im Gegensatz zum Vorschlag des Ministeriums fuer die besetzten Ostgebiete. Wahrend das Ministerium vorschlaegt, sich bei den Massnahmen gegen die Juden vor allem vom wirtschaftlichen Momenten leiten zu lassen, legen die Richtlinien des Angeklagten fest, dass kein solcher Moment die Durchfuehrung der Endloesung (also die Vernichtung) hindern solle. (Seite 1, 3). Auf die Liste der Juden, die nach diesen Gebieten von anderswo zu ueberfuehren sind, setzt der Angeklagte auch noch die Juden des Reichs (die auf seine Initiative hin nach dem Osten verschickt wurden) (daselbst Seite 1/2). Das Ministerium schlug vor, die Juden stufenweise aus der kulturellen Taetigkeit der uebrigen Bevoelkerung auszuschliessen; der Angeklagte legt fest: "Kulturelle Beteiligung von Juden unter der restlichen Bevoelkerung kommt nicht in Frage".

Einen anderen schwerwiegenden Punkt, naemlich die Einfuehrung der Vernichtung durch Gas in den besetzten Ostgebieten, werden wir noch spaeter eingehend am richtigen Platz behandeln. Hier soll nur hervorgehoben werden, dass Wetzel - der die Briefe in dieser Angelegenheit entwarf - (T/308) dort betont, dass der Angeklagte als Sachbearbeiter in Judenangelegenheiten im R.S.H.A., seine Zustimmung zur Einfuehrung der neuen Vernichtungsmethode von Juden gegeben habe. Dies ist ein weiterer Beweis dafuer, dass das Arbeitsbereich des Angeklagten sich auch auf die betreffenden Gebiete im Osten erstreckte.

Auch mit den Angelegenheiten der Juden auslaendischer Staatsangehoerigkeit in diesen Gebieten, wie im Bereich des Generalgouvernements befasste sich der Angeklagte. Die in den Briefen T/310 und T/784 - wie bereits erwahnt - enthaltenen Weisungen waren auch an die BDS im Ostland und der Ukraine gerichtet. Auch mit individuellen Faellen solcher auslaendischen Staatsangehoerigen befasst er sich. Um das Schicksal der Jenny COZZI - eine italienische Staatsbuergerin - die im Ghetto Riga ansaessig war, entspann sich ein langer Kampf (T/348/353), als einflussreiche italienische Kreise sich fuer ihre Rettung einsetzten, jedoch ohne Erfolg. Die Episode kommt in einer kurzen und unheilvollen Mitteilung seitens des Angeklagten vom 25. 9.1943 zum Abschluss (T/354):

" Im Hinblick auf die inzwischen veraenderten politischen Verhaeltnisse in Italien sehe ich von weiteren in der vorstehend genannten Angelegenheit ab. Ich habe veranlasst, dass die Juedin Cozzi bis auf weiteres in dem Konzentrationslager in Riga untergebracht wird."

139. Im Zusammenhang mit der Taetigkeit des Angeklagten im Osten erhebt sich noch eine weitere Frage: Bestand ein direkter Zusammenhang zwischen ihm und den von den Einsatzkommandos veruechten Mordtaten, zusaetlich zu der oben bereits erwahnten Ueberweisung der Juden an Nebe und Rasch. Der Angeklagte bestritt das Bestehen jeglichen Zusammenhangs (T/37, Seite 2119). Er gibt jedoch zu, dass er an einer Tagung der Einsatzkommandos am Vorabend des Krieges gegen Russland anwesend war, und wie wir noch spaeterhin anfuehren werden, (Abschnitt 163), sprach man dort ueber die Aufgaben der Einsatzkommandos bei der Vernichtung der Juden. Hierin ist also der Beginn einer

Verbindung zwischen dem Angeklagten und den Einsatzkommandos zu sehen. Diese Verbindung wird fortgesetzt, durch den Empfang der Taetigkeitsberichte der Einsatzkommandos ab Juni 1941, und schon im September 1941 reist der Angeklagte auf Befehl Muellers nach Minsk und beobachtet eine Einsatzgruppe in Aktion an einem Massengrab (Abschnitt 120 und Abschnitt 166 unten), und erstattet ueber das Gesehene Bericht an Mueller.

Es ist uns aus der eidesstattlichen Erklaerung Ohlendorfs (T/312) bekannt, dass die Einsatzkommandos unter dem Befehl Heydrichs als Chef des R.S.H.A. standen, und so muss man sich fragen, ob der Befehlsweg zwischen Heydrich und den Kommandeuren der Einsatzkommandos ueber den Angeklagten ging. In diesem Zusammenhang wird Zeugnis zur Belastung des Angeklagten von Richter Musmano abgelegt, der ueber Gespraeche aussagte, die er seinerzeit in Nuernberg mit Schellenberg, einem der Funktionaere des R.S.H.A., im Verlauf seiner Verhoere zur Feststellung des endgueltigen Schicksals Hitlers, führte. Er hoerte aus dem Munde Schellenbergs, dass auch er zusammen mit dem Angeklagten an der Tagung teilnahm, als Heydrich und Streichenbach, Chef des Personalamts des R.S.H.A., den Einsatzkommandotruppen Weisungen erteilten (Sitzung 39, Seite 52/55). Schellenberg fuegte hinzu, dass der Angeklagte persoenlich die Aktionen der Einsatzkommandos zur Vernichtung der Juden ueberwachte und auch leitete (daselbst Seite 56/60). Die zitierten Ausfuehrungen Schellenbergs ueber die Aufgaben des Angeklagten im Zusammenhang mit den Einsatzkommandos, sind zwar sehr weitgehend, wurden aber ziemlich generell formuliert von jemandem, der ein Kriegsverbrecher war, und auch selbst in die Aktionen und Taetigkeit der Einsatzkommandos verwickelt, und sie werden durch keinen anderen Beweis korroboriert. Wir sehen daher aus Gründen der Vorsicht ab, Tatsachenfeststellungen auf dieser Version Schellenbergs aufzubauen.

Ein weiterer Beweis gegen den Angeklagten ist in der Aussage Noskes im Verfahren gegen die Einsatzgruppen zu finden (T/307). Noske war selbst der Kommandeur eines Einsatzkommandos und hatte seit Juni 1942 im R.S.H.A. an der Zentralisierung der Berichte aus dem Osten gearbeitet. Er sagte aus, dass ab Fruehling 1942 die Berichte der Einsatzgruppen ueber die Toetung von Juden direkt dem Angeklagten in seinem Referat IV B 4 ueberwiesen wurden, und dass dieses Referat diese Berichte sammelte. Diese Worte stellen unserer Auffassung nach eine genuegende Grundlage zu Schlussfolgerungen dar, insbesondere schon deshalb, weil der Angeklagte selbst die Richtigkeit der Aussage Noskes nicht bestritt. Diese Angelegenheit ist in seiner Aussage T/37, Seiten 2950/2963 behandelt, und obwohl der Angeklagte dort behauptet, er koennte sich nicht entsinnen, dass sein Referat diese Berichte ueber Judentoetungen gesammelt hatte, ist sein Kommentar zur Schilderung Noskes schliesslich (daselbst Seite 2963):

" ....muss ich eben sagen, sie (Darstellung) ist sachlich - und - kann ich auch wieder nicht in Abrede stellen."

Auf Seite 2962, daselbst, gibt er auch zu, dass das die Berichte sammelnde Amt auch Extrakte abfasste zur Weiterleitung an die Vorgesetzten.

Wir stellen demnach fest, dass der Angeklagte Kontakt mit den Einsatzgruppen noch von Beginn ihrer Taetigkeit an hatte. Im Fruehling 1942 nahm die Taetigkeit des Angeklagten im Zusammenhang mit der Erteilung von ausfuehrenden Richtlinien an diese Gruppen, ihren Anfang, durch Sammlung des Berichterstattungsmaterials ueber Judentoetungen und ihrer Zusammenfassung in Extrakten.

**DAS VERFASSEN**

Das Verfassen dieser Extrakte stellte schon an und fuer sich eine Art Hilfeleistung an diejenigen dar, die von Zeit zu Zeit ueber die Fortsetzung der Einsatzgruppenaktionen zu beschliessen hatten. Hinweis auf weitere Tae- tigkeit des Angeklagten im Zusammenhang mit den Einsatzgruppen finden wir zu einem spaeteren Zeitpunkt, als der Brief T/310 vom 5.3.1943 verfasst wurde, wie bereits in unserer Behandlung des Generalguvernement ange- fuehrt. Dieser Brief handelt - wie gesagt - vom Schicksal der Juden auslaendischer Staatsangehoerigkeit und ist auch an Einsatzgruppen B und D gerichtet. Daraus geht der Beweis hervor, dass sich das Referat des Angeklagten zu dem Zeitpunkt auch mit der Uebermittlung von Direktiven an die Einsatzgruppen befasste. Die im Brief T/784 vom 23.9.1943 ueber dasselbe Thema enthaltenen Weisungen sind auch unter anderem an den Kommandeur der Einsatzgruppe B gerichtet.

140. In der Frage der Taeigkeit des Angeklagten im Osten haben wir nicht in den Kreis unserer Erwaegungen die verschiedenen Geruechte gezo- gen, ueber die einige der Zeugen vor uns aussagten, und laut dessen der Angeklagte im Verruf des Verantwortlichen fuer das in den Ghettos Vorge- fallene gestanden habe. Wir haben es nicht fuer noetig befunden, bezueg- lich dieser Zeugen - Aussagen unsere Befugnis gemaess Para 15 des Gesetzes zur Bestrafung der Nazis und ihrer Helfer anzuwenden, da es uns nicht klar wurde, auf welchen Wegen diese Geruechte zu den darueber aussagenden Zeu- gen gelangten.

141. Ist es ueberhaupt erwiesen, dass der Angeklagte bei den eigentlichen Vernichtungsaktionen aktiv war, und wenn - in welchem Umfang, im Gegensatz zu seinem aktiven Anteil an der Konzentrierung der Juden und ihrer Ueber- fuehrung nach den Vernichtungslagern? Unserer Auffassung nach ist diese Frage nur von sekundaerer Wichtigkeit, da die rechtliche und moralische Verantwortung desjenigen, der das Opfer dem Tode ausliefert, in unseren Augen nicht geringer ist, als die Verantwortung desjenigen, der das Opfer mit eigenen Haenden toetet, wobei sie sogar noch die Verantwortung des letzteren uebersteigen kann.

Die Frage wurde jedoch aufgeworfen, und wir muessen sie klären. Zu diesem Zwecke muessen wir uns gesondert mit den Lagern im Osten (Treblinka, Maidanek, Sobibor, Belzec) und dem Lager Auschwitz befassen

Was die Vernichtungslager im Osten anbelangt, erscheint es, dass sie durch den SS und Polizeifuehrer im Lublin-Bezirk, Globocnik, errich- tet wurden, auf Grund eines direkt von Himmler oder Hitler selbst, in der zweiten Haelfte 1941, erhaltenen Sonderbefehls. Spaeterhin, nach dem Tode Heydrichs, wurde die Vernichtungstaetigkeit in diesen Lagern, wie auch die Eigentumsberaubung der Opfer, unter dem Namen "Aktion Reinhardt" be- kannt, nach Heydrichs Vornamen. Diese Lager wurden erstmals zu verschie- denen Zeitpunkten in der ersten Haelfte 1942 in Betrieb gesetzt. Mit ih- rer eigentlichen Inbetriebsetzung beschaeftigte sich Kriminalrat Christian Wirth, der sich schon anlaesslich der Vernichtungsaktionen von Geistes- kranken durch Vergasen, hervortrat. Das ist derselbe Wirth, von dessen Besuch im Lager Belzec, von Gerstein in seiner oben zitierten Aussage be- richtet wird. Scheinbar bezog Wirth seine Befehle direkt von der Fuehrer- kanzlei und von dort aus wurde er auch Globocnik zugewiesen.

Diese Einzelheiten wurden uns, unter anderem, aus der Erklaerung Morgens im Hauptkriegsverbrecher-Prozess in Nuernberg, klar (N/95). Zwar wuerden wir unsere Tatsachenfeststellung nicht ohne weitere Korroboration, nur auf dieser Erklaerung basieren, denn Morgen war bestrebt, die SS in ih- rer Gesamtheit von den Vernichtungsaktionen auszuschliessen und dieses Be- streben konnte unter Umstaenden zur Faelschung seiner Aussage, auch in dieser Sache, fuehren. Wir fanden jedoch Bestaetigung der Wirth von der Fuehrerkanzlei aufgetragenen Sonderaufgabe im Dokument T/1295 vom 19.5. 1943, welches einen Vorschlag zur Rangerhochung Wirths, gemeinsam von

Bouhler ( aus der Fuehrerkanzlei ) und Globocnik , und nicht vom R.S.H.A. , beantragt.

Ebenso lesen wir in einem Brief von Brack, ebenfalls aus der Fuehrerkanzlei ( Beweisstueck T / 1375 vom 23.6.1942 ) dass diese Globocnik einen Teil ihrer Leute zur Verfuegung gestellt habe " fuer die Durchfuehrung einer Sonderausgabe " , die dort unter dem Namen " Judenaktion " bezeichnet ist.

Auch die Erklaerung Pohls, vormals Chef des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes, soll erwähnt werden. Er gibt an, dass Himmler Globocnik die Aufgabe zur Durchfuehrung des als " Aktion Reinhardt " bekannten Judenprogramms, uebertragen habe T / 1384, Abs.2). Es soll erwähnt werden, dass auch in der Anklageschrift dieses Verfahrens , im 7. Anklagepunkt, der ueber Eigentumsentziehung handelt, der Name Globocniks im Zusammenhang mit der " Aktion Reinhardt " erscheint ( daselbst, Abschnitt 5 ). Es ist jedoch nicht klar, ob hierbei nicht nur an den wirtschaftlichen Teil dieser Aktion gedacht war.

Weiteren Beweis fuer die Gesamtleitung der " Aktion Reinhardt " durch Globocnik, finden wir in den zusammenfassenden Berichten, die er Himmler uebermittelt ( Beweisstueck T / 1389 ). Im Bericht vom 4.11.43 spricht er von " Aktion Reinhardt, die ich im Generalgouvernement gefuehrt habe, " und aus dem Bericht vom 10.1.1944 geht klar hervor, dass die Aktion Reinhardt auch Vernichtung, dort " Aussiedlung " genannt, einbeschloss, und deren Abschluss jetzt gemeldet wird.

Ueber Abtransporte von Juden nach den Lagern Globocniks bestand keine Pflicht der Berichterstattung nach Oranienburg, d.h. an die Gruppe D des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes, welches seit Maerz 1942 fuer die Verwaltung der Konzentrationslager zustaendig war ( siehe T / 1278 ). Aus Urkunde T / 1399 z.B. Richtlinien aus dem Referat des Angeklagten zur Deportation von Juden nach Izbica bei Lublin - geht hervor , dass ueber Abgang eines Transportes an die Abteilung des Angeklagten Bericht zu erstatten ist, so wie auch an den BDS in Krakau, und an Globocnik, waehrend Ankunft des Transportes ausschliesslich dem Referat des Angeklagten zu melden ist ( siehe auch T / 737 ).

Diese Vernichtungslager waren niemals dem Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt unterstellt. Auch im Bezug auf die Arbeitslager im Lublin - Bezirk bestand keine Bindung dieser Art bis zum Oktober 1943, als das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt die dort noch verbliebenen Arbeitslager unter seine Fittiche nahm ( T / 1389 , Schreiben Globocniks vom 10.1.1944, S.4 ). Diese Unabhaengigkeit der Lager Globocniks vom Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt ist, unserer Auffassung nach, un wesentlich bezueglich der Frage, ob eine direkte verwaltungsmässige Bindung zwischen diesen Lagern und dem R.S.H.A. sowie dem Referat des Angeklagten, bestand.

So seit bestaetigt sich - oder wird zumindest nicht widerlegt - die Behauptung des Angeklagten, die Vernichtung in den Lagern des Ostens sei auf Grund von Sonderbefehlen , mit denen er nichts zu tun hatte, vor sich gegangen. Es sollte nochmals betont werden, dass wir jetzt die Vorgaenge in den Lagern behandeln, und dass die aus den Deportationen der Juden nach diesen Lagern erwachsende Verantwortung , selbstverstaendlich einen gesonderten Punkt darstellt, der praktisch nicht strittig ist.

42. Die Frage, ob der Angeklagte auch an dem Geschehen in den Lagern Anteil hatte, kompliziert sich noch durch seine Eingestaendnisse denen zufolge er von Zeit zu Zeit Globocnik besuchte und schon im Herbst 1941 der Errichtung des Treblinka - Lagers beiwohnte ( scheinbar in Gegenwart Wirths selbst ), und spaeter auch besuchte, als es in Betrieb war. Den Zweck seiner Besuche im Osten gibt er als rein informativ an, um Heydrich und Mueller zu unterrichten, die sich fuer

Globochniks Tun interessierten. Es faellt uns schwer zu glauben, dass der Angeklagte die Dienstreise nur zu diesem Zwecke unternahm, aber in Ermangelung anderen Beweismaterials darueber, koennen wir keine weiteren Schluesse aus dieser Tatsache ziehen.

Dies ist jedoch nicht alles, denn er gibt auch zu, Globochnik zwei Mal Briefe ueberbracht zu haben, die jeweils die Vollmacht zur Ermordung von 250,000 Juden in seinen Lagern enthielten. Weiter fuehrt er in seiner Aussage T / 37 S.17c - 1 aus, er sei es gewesen, der Globochnik die Nachricht vom Fuehrerbeschluss ueber die physische Vernichtung der Juden uebermittelte. Zwar macht er in seiner Vernehmung einen kleinen Rueckzieher, indem er sagt, Globochnik habe ohnehin schon vom Fuehrerentscheid gewusst (Sitzung 96, S.25-26). Aber die Angelegenheit der Briefe bleibt weiter bestehen. Der Angeklagte behauptet, diese haetten eine nachtraegliche Bestaetigung der schon vollzogenen Toetungen enthalten und dass diese Bestaetigungen auf Globochniks eigenes Draengen, aufgestellt wurden.

Der Wortlaut dieser Briefe beweist jedoch nicht, dass es sich um eine Bestaetigung ex post facto handelt. Der Angeklagte gibt an, Heydrich habe ihm den Wortlaut des Briefes an Globochnik mit folgenden Worten diktirt ( T / 37, S.24c ):

" Ich ermaechtige Sie weitere 150,000 Juden der Endloesung zuzufuehren."

Etwas weiter sagte er, er glaube es seien 250,000 gewesen. Der Angeklagte kann sich nicht erinnern, ob Heydricks Brief auf Briefkopf des Reichsfuehrer SS und Chef der deutschen Polizei, oder auf dessen eigenem Briefkopf, als Chef der Sicherheitspolizei und des SD, geschrieben wurde. Aber an gleicher Stelle (S.24c) bestaetigt er, dass Heydrich den Brief auf Grund der ihm von der Wannseekonferenz erteilten Ermaechtigung geschrieben hatte. Mit anderen Worten also nicht im Namen Himmlers, sondern Kraft seiner eigenen Befugnisse. Hier erheben sich zwei schwerwiegende Fragen :

1.) Wenn es stimmt, dass Globochnik auf Grund eines Sonderbefehls Himmlers handelte, warum beantragte er die ex post facto Bestaetigung nicht von ihm, sondern von Heydrich ? Und wenn Heydrich wirklich kraft seiner ihm von der Wannseekonferenz erteilten Vollmachten handelte, ist daraus nicht zu ersehen, dass auch Globochniks Taetigkeit in den seiner Leitung unterstehenden Vernichtungslagern der Aufsicht Heydricks als Chef des R.S.H.A. unterstellt war ? Wenn dem so waere, geht folgerichtig die Angelegenheit nun auch ins Amtsreich des Angeklagten, als Referent in Sachen der Endloesung im R.S.H.A., ueber.

2.) Wenn es stimmt, dass Globochnik auf Grund eines Sonderbefehls Himmlers handelte, warum beantragte er die ex post facto Bestaetigung nicht von ihm, sondern von Heydrich ? Und wenn Heydrich wirklich kraft seiner ihm von der Wannseekonferenz erteilten Vollmachten handelte, ist daraus nicht zu ersehen, dass auch Globochniks Taetigkeit in den seiner Leitung unterstehenden Vernichtungslagern der Aufsicht Heydricks als Chef des R.S.H.A. unterstellt war ? Wenn dem so waere, geht folgerichtig die Angelegenheit nun auch ins Amtsreich des Angeklagten, als Referent in Sachen der Endloesung im R.S.H.A., ueber.

Der Angeklagte kann fuer diese Frage keine ueberzeugende Erklaerung erbringen. Vom Generalstaatsanwalt befragt, ob es denn nicht stimmt, dass die Loesung der Judenfrage im Generalgouvernement vom R.S.H.A. durchgefuehrt wurde, antwortet er : (Sitzung 99, S.23-24).

"Nein, das stimmt nicht. Beispielsweise Globocnik war kein Angehoeriger des Reichssicherheitshauptamtes, sondern das war ein Uebereinkommen gewesen zwischen dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich also, und Krueger. Beide hatten ihre Befehle von Himmler bezogen. So habe ich das die ganze Zeit in Erinnerung, habe ich das anderswie dargestellt. "

und als die spezifische Frage gestellt wird :

"Wenn das nun wieder sonst, warum, einige Monate nach der Wannseekonferenz, kamen die rettaktiven Befehle zur Toetung der Juden nicht zu Heydrich, wenn Krueger der dafuer Zustaelige ist ?" Hat denn der Angeklagte eine Erwiderung zu dieser Frage, hat er keine andere Antwort als : "Ich kann Ihnen nicht erzählen, warum er in Krakau.

"In diese diffizileren und hoeheren Befehlsgaben bin ich damals nicht eingewieht gewesen, weiss ich nicht, kann ich heute auch keine Auskunft geben darueber. Tatsache ist, dass die SS- und Polizeifuehrer im Generalgouvernement, die diese Arbeiten je durchfuehrten, nicht der Sicherheitspolizei unterstanden, sondern dem hoeheren SS- und Polizeifuehrer in Krakau."

Die Frage kehrt somit zu ihrem Ausgangspunkt zurueck: warum also kamen die Bestaetigungen von Heydrich, dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD. ?

2.) Es ist auch schwer zu glauben, dass im Laufe der kurzen Zeit des Funktionierens der Lager im Osten, (etwa vom Maerz 1942 bis zum Tode Heydrichs im Juni 1942) Globocnik schon eine halbe Million Juden umgebracht haben sollte, so dass die bis zum Tode des Ersteren erteilten Bestaetigungen alle ex post facto waren. Auch in dem vom Angeklagten zitierten Wortlaut der Bestaetigungen, ist kein Anzeichen fuer ihre Retraktivitaet vorhanden. Ist es dann nicht vielmehr anzunehmen, dass dies im Voraus erteilte Ermaechtigungen zur Massenmordung waren, und nicht ex post facto ? Hat denn der Angeklagte in dieser Angelegenheit wirklich nur als Empfaenger eines Diktats und

als Laufbursche fungierte? Und lag dies nicht im Bereich seiner Zuständigkeit als Leiter des Referates IV B 4, das in sich die Endlösungsangelegenheiten im R.S.H.A. vereinte?

Trotz dieser ernsten Bedenken, sehen wir keinen sicheren Grund zu einer Tatsachengestellung, die der Version des Angeklagten widerspricht, und nur aus dieser Version sind uns diese Briefe Heydrichs bekannt geworden. Eine Tatsache lässt sich jedoch auf Grund seiner Version feststellen:

Die Übergabe dieser Briefe an Globocnik, selbst wenn sie nur ex post facto Gültigkeit hatten, bestärkte jedesmal Globocnik in seiner Bereitschaft weitere Judenmassen zur Vernichtung zu bringen. Diese Briefe waren in seinen Augen wichtig. Wenn dem nicht so gewesen wäre, hätte er ihren Empfang nicht verlangt. Wenigstens insoferne der Angeklagte Anteil an der Vorbereitung dieser Briefe und ihrer Übergabe an Globocnik hatte, war auch er bei der Fortsetzung der Tötungen in den Lagern des Ostens aktiv tätig.

**143.** Das Auschwitz - Birkenau Lager wurde von der Gruppe D des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes verwaltet, dessen Chef Glueck war, und unterstand Hoess, der erste Kommandant des Lagers, der dort die hauptsächlichen Vernichtungsaktionen durchführte. Der Angeklagte behauptet, keinerlei Einfluss auf das im Lager Auschwitz Vorgefallene gehabt zu haben. Er überwies dorthin Judentransporte auf Grund von Weisungen, die er erhielt, nachdem ihm die oben genannte Gruppe D mitteilte, dass das Lager noch weitere Juden aufzunehmen im Stande sei. Er gibt jedoch zu, Auschwitz etwa 5 Mal besucht und zur Zeit der Transporte aus Ungarn mit Hoess direkt die Aufnahmemöglichkeiten des Lagers geklärt zu haben. (Sitzung 93, S.25). Er geht weiterhin, anlässlich eines seiner Besuche in Auschwitz mit eigenen Augen die Massenverbrennungen von Leichen auf einem Eisenrost in einem Loo, oder sogar 180 Meter, langen Graben gesehen zu haben (T / 37, S.227).

Die Ausführungen Hoess' selbst ergeben ein anderes Bild von der Tätigkeit des Angeklagten im Zusammenhang mit dem Lager in Auschwitz (siehe seine Aussage vor dem internationalen Gerichtshof in Nürnberg T / 1357, seine Aussage in seinem eigenen Verfahren in Polen, T / 1356, und seine Aufzeichnungen T / 90.) Er gibt an, dass Himmler ihm im Sommer 1941 mitgeteilt habe, Auschwitz sei zum hauptsächlichen Vernichtungsort von Juden bestimmt, und dass der Angeklagte ihn in Bälde aufsuchen werde, um ihm weitere diesbezügliche Einzelheiten zu überbringen. Kurz darauf erschien der Angeklagte bei ihm und gemeinsam wählten sie Birkenau zum Vernichtungsort und besprachen auch die eigentlichen Vernichtungswege. (Weiterhin erzählt Hoess über die Einführung von Zyklon B Gas in Auschwitz. Diesem werden wir noch ein gesondertes Kapitel des Urteils widmen.)

Aus der Schilderung Hoess geht hervor, dass der Angeklagte Weisungen in verschiedenen, die inneren Lagerverhältnisse betreffenden Angelegenheiten erteilt habe und führte z.B. an, dass der Angeklagte ihm Himmlers Befehl zum Entfernen der Goldzähne und Abschneiden der Frauenhaare überbracht habe. Hoess gibt auch die Ansicht des Angeklagten wieder, dass alle ins Lager gelangenden Juden sofort zu vernichten und nicht zur Arbeit einzusetzen seien, um Zwischenfälle, wie z.B. einen Massenausbruch, zu verhüten.

Der Angeklagte bestreitet diese Ausführungen aufs energischste. Laut seiner Version, war bei seinem ersten Besuch in Auschwitz der Vernichtungsprozess bereits ein fait accompli. Zu diesem Zweck versucht er das Datum dieses Besuches bis zum Frühjahr 1942 hinaus zu schieben (siehe den Zeitplan der der schriftlichen Zusammenfassung der Verteidigungsargumente beigefügt ist). Dieser Versuch wird durch seine Ausführungen in seiner Aussage vor Hauptmann Less (S.378) widerlegt, in denen er anführt, dass er seinen ersten Besuch in Auschwitz etwa 4 Wochen, nachdem ihm Heydrich vom Beschluss Hitlers zur physischen Vernichtung der Juden Mitteilung

gemacht

gemacht hatte, ausfuehrte, also ( gemaess seinen Worten ) spaetestens im Herbst 1941, und zu diesem Zeitpunkt hatten ja die Vernichtungsaktionen gegen die Juden in Auschwitz noch nicht eingesetzt. Es ist anzunehmen, dass anlaesslich dieses Besuches , der Angeklagte Hoess ueber das im Osten Gesehene berichtete, und dass sie untereinander Meinungen ueber die zweckmaessigste Art und Weise der Massenvernichtung austauschten. Wir machen aber , ohne korroborativen Beweis, keine Tatsachenfeststellung, lediglich aufgrund Hoess' Aussage.

Der Generalstaatsanwalt gab seiner Meinung Ausdruck, dass die Notwendigkeit zur Korroboration einer Aussage eines Mittaeters durch die in Para 15 des Gesetzes zur Bestrafung der Nazis und ihrer Helfer enthaltenen Anweisungen nicht hinaelbig wird. Wir sehen keine Notwendigkeit, eine grundsaezliche Entscheidung in dieser Frage zu faellen. Wir moechten nur anfuehren, dass insoferne Para 15 uns eine gewisse Lockerung in dieser Angelegenheit gestattet, wir uns dieser unserer Befugnisse nicht bedienen werden im Bezug auf die Aussage eines sich nicht mehr am Leben befindlichen Mittaeters , denn eine solche Lockerung erscheint uns nicht als im Interesse der Justiz geboten.

144. Wir haben keine Korroboration derjenigen Ausfuehrungen Hoess' gefunden, laut denen der Angeklagte ihm den Befehl zur Entfernung der Goldzaehne und Abschneiden der Frauenhaare brachte, ebensowenig, zu seinen Worten ueber die Anschauung, die der Angeklagte angeblich vertrat. Die folgenden Tatsachen sind jedoch - unserer Auffassung nahh - in genuegender Weise durch die Ausfuehrungen Hoess', an Hand anderer zusaezlicher Beweise, bewiesen. Die ins Lager gelangenden Juden teilten sich in Transportjuden und andere sogenannte Schutzhaftjuden auf. Alle durch das Referat IV B 4 des R.S.H.A., also das Referat des Angeklagten, nach Auschwitz abtransportierten Juden waren "Transportjuden" ( T/90 s.12. ) Jeder dieser Transporte gelangte ins Lager aufgrund einer Mitteilung des Referates des Angeklagten und war mit einer fixen Code - Nummer bezeichnet, naemlich IV B 4 unter Zusatz weiterer Ziffern, je nach dem Ausgangsland der Juden ( siehe Aussage Rejewskis, T / 1356, S.19 der hebraeischen Uebersetzung). Im Lager wurden keinerlei Registrierungen dieser Juden vorgenommen ( Aussage Raja.Kagans, Sitzung 70, S.12 ), sondern sofort bei Ankunft Unterlagen der Selektion durch SS Aerzte, wobei man Arbeitsunfaehige auf der Stelle in die Gaskammern schickte. Die Toetung der Arbeitsfaehigen , soferne sie nicht infolge Zwangsarbeit und den im Lager vorherrschenden Bedingungen starben, wurde je nach Erachten der Lagerverwaltung aufgeschoben, bis auch sie einer der zeitweilig durchgefuehrten Selektionen unter den Haeftlingen zum Opfer fielen. Ab Februar 1943 wurde auch die Registrierung des Todes der nicht in den Gaskammern umgekommenen Juden aufgegeben (Sitzung 77, S.26).

Organisationsmaessig gehoerte Auschwitz, wie gesagt, zum Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt, und dieses Amt dirigierte auch die Zwangsarbeit der Lagerinsassen.

145. Hieraus geht also hervor, dass die juedischen Insassen jedes im Lager Auschwitz ankommenden " Transportjuden " Zuges, aufgrund einer vom Referat des Angeklagten fuer den gesamten Transport erteilten allgemeinen Erlasses, zum Tode verurteilt waren. Beim Betreten des Lagers, kamen die Juden ins Bereich der Lagerverwaltung, und diese hatte das Todesurteil zu vollstrecken; gleichzeitig besass sie Vollmacht, die Hinrichtung von Arbeitsfaehigen zu verzoegern. Im Laufe der Zeit steigt die Notwendigkeit, Haeftlinge zu Ruestungs- und anderen Arbeiten heranzuziehen. Dies entnehmen wir z.B. einem Fernschreiben Himmlers, vom 16.12.1942, unterzeichnet von Mueller, mit Zeichen IV B 4 a , indem sich Mueller auf Himmlers Befehl zum verstarkten Arbeitseinsatz in den Konzentrationslagern stuetzt, die Verschickung von 45,000 Juden nach Auschwitz meldet, unter denen sich auch Arbeitsunfaehige, alte Leute und Kinder, befanden.

Er rechnet aus, dass

" Bei Anlegung eines zweckmaessigen Maßstabes fallen bei der Ausmusterung der ankommenden Juden in Auschwitz mindestens 10,000 bis 15,000 Arbeitskräfte ."

aus einer Gesamtzahl von 45,000 ( T / 292 ). Dieses stimmt mit den Worten Hoess überein, dass ungefähr 25 % der Ankommenden arbeitsfähig gewesen seien. Weiterhin wurde die Befugnis des Angeklagten bewiesen, im vorhinein anzusehen, gewisse Transporte nicht zur sofortigen Vernichtung zu bringen, sondern erst nach von ihm festgesetzter Zeit. So geschah es mit einem Transport aus Theresienstadt, der ins Familienlager in Auschwitz eingeliefert wurde, mit der Anordnung, die im Transport Enthaltenen erst nach 6 Monaten zu vernichten. ( Siehe Kapitel ueber Theresienstadt weiter unten ).

146. Unter den ins Lager Auschwitz als Häftlinge und nich als "Transportjuden" eingelieferten Juden, gab es solche, die sich eine angebliche strafbare Handlung zuschulden kommen hatten lassen, wie z.B. ein Telefongespräch oder einen Verstoss gegen das Ausgehverbot. Von diesen berichtete die in der Registratur von Auschwitz beschäftigt gewesene Zeugin Raja Kagan, dass gerade diese Leute sich einer besseren Behandlung erfreuten, indem sie von den Selektionen ausgenommen wurden. (Sitzung 70, S.12). Die Schutzhaftjuden kamen im Lagerkraft individueller Befehle an, die vom Referat IV C 2 des R.S.H.A., welches fuer die Schutzhaftangelegenheiten zuständig war, ausgingen. ( Siehe T / 1280, S.3 ). In einer Aussage T / 37, S.163, erklärt der Angeklagte, dass die Tatbestandsaufnahme in diesen vereinzelten Fällen von seinem Referat ausgeführt wurde, und dass Referat IV C 2 nur den formellen Haftbefehl erliess.

Aus Beweisstück T / 103 ist zu ersehen, dass auch in Angelegenheiten der Entlassungen aus den Konzentrationslagern das R.S.H.A. zuständig war. (daselbst S.9 Abs. 11 (f) ). Aber laut Aussage Raja Kagan spielte das für die Juden in der Praxis keine weitere Rolle, denn ein Jude, der nach Auschwitz kam, verließ das Lager nicht mehr (Sitzung 70 S.21, siehe auch die Ausführungen des Angeklagten in seiner Aussage T / 37, S.223 - 224 ). Der Angeklagte war nicht befugt selbst Exekutionsbefehle zur Bestrafung von Juden in Auschwitz und anderen Konzentrationslagern zu erlassen. Die Befugnis dazu lag offenbar ausschließlich bei Himmler selbst, wie auch bei Mueller ( s.T / 202, S.1 ). Aber die Meldung über die Durchführung der Exekution von Juden hatte an das Referat des Angeklagten ( T 37, S.210 ) zu ergehen.

147. Bezuglich des Vernichtungslagers in Chelmno wurden Beweise vorgelegt, laut denen es von einer besonderen Einheit unter dem Befehl eines gewissen Bothmann betrieben wurde. (s.T / 1297, S.12 der hebr. Übersetzung; T / 1299 ). Wir haben keine Beweise über eine verwaltungsmaessige Verbindung zwischen dieser Einheit und dem Referat des Angeklagten.

#### BESEITIGUNG der SPUREN.

148. Im Herbst 1942 befahl Himmler die Massengräber von im Osten getöteten Juden zu öffnen, die Leichen zu verbrennen und jede Spur vom Blutbad an den jeweiligen Orten zu beseitigen. Es hat den Anschein, als hätte Himmler befürchtet, die vorschreitende Rote Armee könnte die Gräber entdecken, und so dachte er, die Beseitigung der Leichen würde genügen, diese einzige Schande zu vertuschen. Die Aufgabe wurde einem Sonder einsatzkommando von 1005, unter dem Befehl von Standartenführer Paul Blobel, übertragen.

Die Zeugenaussagen, die wir in diesem Zusammenhang gehört haben, insbesondere die zweier Zeugen, Dr. Leon Wells ( Welitzer ) und Abraham Karassiks haben uns einige der grauenvollsten Höllenvisionen im Kapitel der Zeugenvernehmungen der Staatsanwaltschaft vor Augen geführt. Dr. Wells wurde im Juni 1943 zur Arbeit in Ostgalizien

in dieser Einheit eingesetzt. Er schildert die Arbeit folgendermassen: (Sitzung 23, S.21 ).

" Unsere Aufgabe bestand darin, aus den Graebern die im Verlauf der vergangenen drei Jahre ermordeten Juden herauszuholen. Wir mussten die Leichen haufenweise auf Scheiterhaufen aufschichten, die uebrigbleibenden Knochen zermahlen, und aus der Asche Wertgegenstaende wie etwa Goldzahne und Ringe, heraussuchen. Zum Schluss hatten wir noch die Asche in alle vier Winde zu zerstreuen; die Graeber wieder zususchuetten, sodass sie keiner je entdecken wuerde. Und schliesslich pflanzten wir Schoesslinge auf die Graeber."

Die Knochenmuehle beschreibt er als einem grossen Zementmixer aehnend, in dem sich Stahlkugeln befanden. Die Knochen wurden in die Maschine hineingegeben und von diesen Stahlkugeln zermahlen (daselbst, Seite 31). Eine aehnliche Schilderung des Zeugen Zorewski haben wir bereits erwähnt ( Chelmno Lager).

Dieses Kommando befasste sich nicht nur mit Leichen, sondern auch lebendige Menschen wurden zum Scheiterhaufen gefuehrt, dort erschossen und ins Feuer geworfen; Dr. Wells erzaehlt, dass bei den Massenerschiessungen durch Maschinengewehre, nicht immer alle Opfer von den Kugeln getoetet wurden, und es geschah, dass noch lebendige Menschen ihren Tod in den Flammen fanden. Er schaetzt die Anzahl der so Getoeteten, deren Tod er mit eigenen Augen sah, auf 30,000, die letzten Ueberreste der in diesem Teil des Landes noch verbliebenen Juden. Dieses geschah im Endstadium der Vernichtung des Ostgalizischen Judentums laut Befehl des SS- und Polizeifuehrers Katzenmann. Die Anzahl der von seinem Kommando verbrannten Leichen schaetzt Dr. Wells auf einige Hundert Tausende ( daselbst S.51 ).

Aehnliches Zeugnis, über die Aktion des Kommandos 1005 in einem anderen Gebiet, in der Umgebung von Bialystok und Ostpreussen, wird vom Zeugen Karassik abgelegt ( Sitzung 28, S12 ).

Hoess sagt in seinen Aufzeichnungen ( Beweisstueck T / 90, S.6), dass kurz nach dem im Sommer 1942 erfolgten Besuch Himmlers in Auschwitz, Standartenfuehrer Blobel vom dör, "Dienststelle Eichmann",

bei ihm vorgesprochen habe und ihm Himmlers Befehl zur Oeffnung saemtlicher Massengraeber in Auschwitz und die Verbrennung der darin befindlichen Leichen, ueberbracht habe. Er fuehrt weiter aus, dass Blobel Weisung von Eichmann hatte, ihm die im Vernichtungslager Chelmno errichtete Leichenverbrennungsstaette zu zeigen. T/ 218 ist Hoess Berichterstattung ueber seine Reise nach Chelmno, in Begleitung zweier weiterer SS Offiziere. Dort ist ebenfalls eine Kugelmuehle erwähnt, die nach Auschwitz zu schicken war. Hoess gibt an, jeweils Juden zur Arbeit im Sonderkommando 1005 beschaeftigt zu haben, denn nach getaner Arbeit, wurden in jedem Abschnitt die vom Kommando beschaeftigten Juden erschossen.

Wisliceny sagt ueber Blobels Kommando aus, dass es, "Eichmann formell unterstellt war" ( T / 85, S.9 ). Der Angeklagte bestreitet, Blobels Vorgesetzter gewesen zu sein. Laut seinen Ausfuehrungen bestand eine Verbindung zwischen seinem Referat und Blobel nur insoweit, als Blobel, sowie auch einige seiner Untergebenen, im Gebaeude des Referates IV B 4 untergebracht waren, wann immer sie sich in Berlin aufhielten, und dass sich dieses Referat nur wirtschaftlich mit ihnen befasste ( T / 37, S.264, 360, 3044 ). Ferner weiss er von gespannten, persoenlichen Beziehungen zwischen ihm und Blobel zu erzaehlen.

Wir sind zur

Wir sind zur Auffassung gelangt, dass die Beweise nicht ausreichen, um den Angeklagten mit der Verantwortung fuer die Aktionen des Blobel'schen Kommandos zu belasten. Im Gegensatz zu den Ausfuehrungen Hoess', muss betont werden, dass Blobel selbst in seiner seinerzeit in Nuernberg abgegebenen Erklaerung ( T / 216 ) ueber seine Aufgabe als Kommandeur des Kommandos 1005 folgendes sagt:

"..ich stand unter der Aufsicht des Amtes IV, unter dem ehemaligen Gruppenfuehrer Mueller. Ich bekam im Herbst 1942 die Aufgabe, als Beauftragter Muellers in die besetzten Ostgebiete zu fahren und die Spuren der Massengraeber, die von den Hinrichtungen der Einsatzgruppen stammten, zu verwischen ...."

Der Name des Angeklagten wird von Blobel nicht erwahnt, noch ist es dem Wesen der Angelegenheit nach wirklichkeitsbedingt, dass das Referat des Angeklagten, welches sich mit der Durchfuehrung der Endloesung befasste, sich auch noch der Sonderaktion der Spurenverwischung annehme; daher wirken die Zweifel in dieser Angelegenheit zugunsten des Angeklagten.

149. Viel ist vor uns ueber das voellige Chaos, das in den letzten Tagen des 3. Reiches, mit Raeumung der Konzentrationslager umsichgriff, ausgesagt worden. Die voellig erschoepften und verhungerten Haeftlinge wurden unter Begleitung von SS-Waechtern wahrend vieler Tage nach dem Westen in Marsch gesetzt, in Schnee und Eis. Ungezaehlte Tausende der noch in den Lagern Ueberlebenden blieben am Wege und in den Feldern in diesen Tagen, am Vorabend der Endloesung liegen. Unter diesen Ueberlebenden aus den Lagern im Norden, (Aussage Dr. Dvorzeckis, Karstadt, Ben-Zwi, Frau Neumann ), wie auch aus Auschwitz, welches Mitte Januar 1945 geraeumt wurde und deren Insassen nach anderen Lagern im Inneren Deutschlands ueberfuehrt wurden, (Aussage Prof. Wellers, Saphir, Guttmann, Bakon, Dr. Beilin und Frau Kagan ).

Uns wurde nicht klar dargestellt, dass der Angeklagte persoenlich an der Raeumung der Lager und dem in ihnen in diesem letzten Stadium Vorgefallenen, Anteil hatte, mit Ausnahme von Bergen-Belsen. Aus dem Bericht des Vertreters des Internationalen Roten Kreuzes vom April 1945 ( T / 865 ) geht eindeutig hervor, dass die Herrschaft ueber die juedischen Haeftlinge in diesem Lager, sowie auch im Ghetto Theresienstadt, bis zum Schluss, in den Haenden des Angeklagten blieb, und er daher wenigstens teilweise die Verantwortung fuer das sich in Bergen - Belsen am Ende des national sozialistischen Regimes Zugetragene, trug, wie auch fuer den Zustand in dem sich die Lagerinsassen bei ihrer Befreiung befanden.

150. Zwei Lager muessen wir eingehender behandeln, sowohl ihres besonderen Charakters wegen, als auch angesichts der engen Beziehung, die der Angeklagte zu den Verwaltungsangelegenheiten dieser Lager hatte : Theresienstadt und Bergen - Belsen.

Ghetto Theresienstadt :

Theresienstadt wurde zuerst als ein Ghetto zur Konzentrierung der Juden aus dem Protektorat errichtet, als Folge einer Besprechung die in Prag am 10.10.1941 unter dem Vorsitz Heydrichs stattfand, (T / 294) und die wir schon oben im Zusammenhang mit den ersten Deportationen aus dem Reich, laut Hitlers Befehl zur Vernichtung der Juden, erwahnten. In seiner Aussage T / 37, S.117 sagt der Angeklagte, er sei es gewesen, der Heydrich den Vorschlag machte, die Juden aus dem Protektorat in dieser Form zu konzentrieren, und er habe Heydrich damit aus der Enge geholfen, nachdem dieser offentlich vorgegeben hatte, die Sauberung des Protektorat von Juden im Laufe von 8 Wochen vornehmen zu koennen.

Ghetto Theresienstadt hatte alsbald weitere Aufgaben zu erfüllen: Auf der Wannseekonferenz spricht Heydrich von Theresienstadt als von einem "Altersghetto", wohin Juden über 65 Jahre abtransportiert werden sollen, wie auch Schwerkriegsbeschädigte und Juden mit Kriegsauszeichnungen, in Begleitung ihrer Familienangehörigen und Kindern bis zu 14 Jahren. In der Tat wurden diese Juden nach Theresienstadt verschickt, wie auch andere Bevorzugte, z.B. Mischlinge, wie aus den Gestapo - Düsseldorf - Akten vom Juli 1942 hervorgeht (T / 1397).

Als Kaltenbrunner im Februar 1943 in einem Brief mit dem Zeichen IV B 4, die Erlaubnis Himmels einholte, zur Deportation von Juden über 60 Jahren von Theresienstadt nach Auschwitz, wurde ihm diese überraschende Antwort gegeben:

"Der Reichsführer SS wünscht die Abtransportierung von Juden aus Theresienstadt nicht, da sonst die Tendenz, dass die Juden im Altersghetto Theresienstadt in Ruhe leben und sterben können, damit gestört werde." (T / 858, T / 859).

Wir wissen nicht, was sich hinter dieser Antwort Himmels verbirgt, denn schliesslich konnte man ihn einer menschlichen Regung gegenüber den Juden, ganz gleich welchen Alters, nicht verdenken. In Wirklichkeit wurden auch kranke und alte Leute aus Theresienstadt nach Auschwitz sowohl vorher, (s.z.B. T / 848), wie auch nachher (Aussage Frau Henshels, Sitzung 37, S.51; Aussage Ansbacher, Sitzung 38, S.12-13), verschickt.

Herr Ansbacher sagt folgendes über die Verschickung alter Juden aus Theresienstadt nach Auschwitz:

"Die Leute kamen grosstenteils erschöpft an. Viele von ihnen waren fast tot, oder lagen in ihren letzten Zügen, und trotzdem sagte man: die Zahl muss voll sein und man stopfte sie in die Waggons herein." (Sitzung 38, S.41).

151. In Wirklichkeit wurde Ghetto Theresienstadt zu Propaganda- und Tarnungszwecken in grossem Maßstab aufrechterhalten, um es Besuchern aus dem Ausland vorzuführen zu können und sie dadurch zu überzeugen, dass die Gerüchte über die Judenvernichtung und ihre Behandlung in den Lagern nichts als "Greuelpropaganda" seien. Wie sich der Angeklagte ausdrückte (T / 37, S.254,) "war dies lediglich von Himmel ein Aussehen geschildert für das Ausland gewesen, sonst gar nichts", und auf derselben Seite bezeichnet er die Idee Himmels, Theresienstadt in ein Altersghetto umzuwandeln, als eine "teuflische Idee".

Volle Bestätigung dessen finden wir auch in den Dokumenten; Beweisstück T / 734, ist ein Besprechungsbericht vom 6.3.1942, im Referat IV B 4 des R.S.H.A., unter dem Vorsitz des Angeklagten abgehalten, wo er selbst erklärt, die Transporte gingen nach Theresienstadt, um "nach aussen das Gesicht zu wahren". Und im Beweisstück T / 537 (Niederschrift Zoepf von einem mit dem Angeklagten geführten Gespräch) wird Theresienstadt einfach als "Propagandalager" bezeichnet.

Über den nagenden Hunger, die entsetzliche Enge, die Krankheiten und die allgemeine Verwahrlosung, die in Theresienstadt herrschten, erzählt der Zeuge Ansbacher, während die Bilder aus dem Ghettoleben (T / 651 - 663) dieses noch klarer ausdrücken. Im Laufe eines Monats, Oktober 1942, starben dort mehr als 3,000 Menschen (Erklärung Seidel, I. Lagerkommandant Theresienstadts, T / 842, 2. Protokoll, S. 5).

Wenn nun Leute

Wenn nun Leute von ausserhalb zu Besuch im Lager schienen, so z.B. die Vertreter des Internationalen Roten Kreuzes, veraenderte sich das Antlitz des Ghettos bis zur Unkenntlichkeit. Herr Ansbacher sagt diesbezueglich aus (daselbst S. 47):

"In einigen Stellen wurde ein komplettes Ausgehverbot verhaengt und nur diejenigen, die mehr oder weniger menschlich aussahen, durften sich auf den Strassen zeigen...";

"Die Haeuser wurden von draussen angestrichen. Wir bereiteten grosse Schilder vor, auf denen geschrieben stand: 'Zentralschule', 'Ghettotheater'. Fuer die Kinder wurde ein besonderes Heim vorbereitet . . . mit schoenem Spielzeug und man brachte die Kinder dorthin in ganz winzigen Betten mit eingeschnittenem Herzchen, genau wie in irgend einem Palast."

Im Jahre 1942 zaehlte die Ghettobevoelkerung in Theresienstadt fast 60,000 Menschen (Erklaerung Seidel, daselbst 4). Ab und zu wurde die Bevoelkerung "gesichtet" durch Verschickungen nach dem Osten, um die Aufnahme neuer Juden im Ghetto zu ermoeglichen, sodass Theresienstadt sich eigentlich in ein Umschlaglager fuer Transporte nach Auschwitz verwandelte, wie dies von Seidel, auf Seite 8, angefuehrt wird. Er erwahnt Februar 1942 als das Datum des ersten Abtransports von Theresienstadt nach Auschwitz (daselbst, Protokoll 3, S.18), und schaetzt die Anzahl der so Deportierten im Verlauf seines eigenen Aufenthalts dort (vom Dezember 1941 bis Juli 1943) auf 50,000. Im Herbst 1944 werden von neuem mehr als 20,000 Leute nach Auschwitz verschickt (Aussage Vietislav Diamant, Sitzung 45, S. 16). Und als die Zeugin, Frau Salzberger Ende Januar 1945 nach Theresienstadt kam, fand sie nur noch 6,000 Leute vor. Vor Zusammenbruch des Reichs schwollt die Anzahl wieder, denn Tausende von Haeftlingen wurden aus anderen Lagern dorthin ueberfuehrt.

Bei ihrer Ankunft in Auschwitz wurde ein Teil der aus Theresienstadt Deportierten in ein besonderes "Familienlager" untergebracht (Aussage Jehuda Bakon, Sitzung 68, Seite 22, Aussage Hoess in Polen, T/1356, Seite 52 vom 11. Tag des Prozesses). Bezueglich dieser Leute hatte der Angeklagte Weisung zur "Sonderbehandlung nach 6 Monaten" erteilt und im Laufe ihres Aufenthaltes in Auschwitz mussten diese nach Theresienstadt Briefe eines im vorhinein festgelegten Wortlautes schreiben und ihren dortigen Bekannten mitteilen, dass es ihnen gut ginge (Aussage Hoess in Polen, daselbst). Der Zeuge Bakon erzaehlt, wie er, zusammen mit einigen anderen, im Januar 1944 gezwungen wurde, solche Postkarten unter Angabe des Datums vom 25.3.1944 zu schreiben (Sitzung 58, Seite 23).

Im Februar und Maerz 1945 ging man an die Errichtung von Gaskammern in Theresienstadt (Aussage Engelstein, Sitzung 45, Seite 35), aber die Arbeit wurde noch vor ihrer Fertigstellung abgebrochen, und die Gaskammern wurden nie in Betrieb gesetzt.

152. Der Angeklagte verfuegte ueber die Zustaendigkeit zur Erteilung von Weisungen in allem, was mit der Verwaltung des Ghetto Theresienstadt zusammenhangt. Er bediente sich dieser Zustaendigkeit auch in der Praxis und ueberwachte aus naechster Naehe, was dort geschah, bis zur Einmischung in die laufenden Angelegenheiten der Ghettoverwaltung. Eine Art "Lokalverwaltung" der Juden innerhalb des Ghettos wurde eingefuehrt, in der Form eines Aeltestenrats, der selbstverstaendlich der Herrschaft des Lagerkommandanten unterstellt war (Seidel und nach ihm Rahm). Der Kommandant seinerseits bezog seine Weisungen von der Zentralstelle fuer juedische Auswanderung in Prag, deren Leiter Hans Guenther war (Bruder von Rolf Guenther, des Staendigen Stellvertreters des Angeklagten). Verwaltungsmaessig gehoerte die Zentralstelle in Prag zum dortigen Befehlshaber der Sicherheitspolizei (BdS), aber praktisch war sie dem Referat des Angeklagten angeschlossen. Die Zustaendigkeit des Angeklagten bezueglich Theresienstadt geht aus den Zeugenaussagen hervor, sowie auch aus den "Tagesbefehlen" und den verschiedenen Aufzeichnungen

des Aeltestenrats, die erhalten geblieben sind.

Rahm, der Kommandant von Theresienstadt nach Seidel, sagte in seinem Verfahren aus, der Angeklagte selbst habe ihm erklaert, er unterstuende verwaltungstechnisch dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Prag, politisch aber dem R.S.H.A in Berlin, und in Fragen der Politik erhalte er, Rahm, Anweisungen von Hoess (einem der Mitarbeiter des Angeklagten im Referat IV B 4 (T/864)). In seiner Aussage versuchte der Angeklagte seine Zuständigkei auf weichwichtige Angelegenheiten zu beschraen (Sitzung 83, Seite 5), aber dies ist nicht als eine zutreffende Beschreibung seines Zuständigkeitsausmasses anzuerkennen. Er verfuegt nixht nur ueber die Ueberfuehrung von Juden auslaendischer Staatsangehoerigkeit von Theresienstadt nach Bergen Belsen (T/851), sondern auch die Ernennung des Aeltestenrates im Ghetto selbst erfolgte von Seiten des genannten Hoess. Die juedische Polizei im Ghetto wird ebenfalls vom Angeklagten organisiert (T 37, S. 2028); zur Erteilung einer Erlaubnis, Briefe aus Theresienstadt schicken zu duerfen, wendet man sich an ihn und sein Interesse erstreckt sich bis auf die Festlegung der Art der Betten fuer die Ghettoinsassen (T/4846). Der Angeklagte erschien haeufig zu Besuch in Theresienstadt. Laut Aussagen des Zeugen Diamant, die wir trotz des Bestreitens des Angeklagten als richtig ansehen, nahm der Angeklagte persoenlich an der Selektion in Theresienstadt, die dem Transport nach Auschwitz im September 1944 vorausging, teil (Sitzung 45, Seite 12). Der Angeklagte behauptet, er sei zu diesem Zeitpunkt in Ungarn gewesen, aber Tatsache ist, dass er von dort von Zeit zu Zeit nach Berlin und anderen Orten fuhr.

Mit der Frage der Anweisungen zur Geburtenverhuetung im Ghetto Theresienstadt werden wir uns noch in einem gesonderten Kapitel befassen.

153. Auf Wunsch des deutschen Auswaertigen Amts wurde das Judenlager Bergen-Belsen geschaffen, um Juden auslaendischer Staatsangehoerigkeit in einem "Austauschlager" zu konzentrieren, zwecks spaeteren Austauschs gegen in Haenden der Alliierten befindliche deutsche Gefangene. Daher beantragt das deutsche Auswaertige Amt (T/762 vom 2.3.1943), ans R.S.H.A. zu Haenden des Angeklagten gesandt), etwa 30,000 Juden, die zum Austausch vorgesehen sind, dort zu konzentrieren und sie nicht nach dem Osten zu evakuieren. Die Errichtung des Lagers wird vom R.S.H.A. uebernommen. Einer seiner Beamten (vom Fremdenpolizeiamt) teilt von Thadden im Auswaertigen Amt vertraulich mit, ihm "sei zwar gesagt worden, diese Juden wuerden arbeitsmaessig nicht so scharf angefasst werden, dass sie dabei draufgingen, aber er habe nach der in Ausarbeitung befindlichen Lagerordnung etc. den Eindruck, dass man zumindestens sehr scharf anpacken wuerde."

Und dieses beunruhigt von Thadden, denn ein derartiges Verhalten gegebenueber den Haeftlingen konnte den Zweck des Lagers verfehlt. Die Geschichte des Lagers zeigt, dass Grund zu dieser Besorgnis vorliegt.

Das Lager wurde Anfang Juli 1943 errichtet, Seidel, bis dahin Kommandant von Theresienstadt, wird nach Bergen-Belsen versetzt (T/842, 3. Protokoll, Seite 26). Zur selben Zeit findet im Referat des Angeklagten eine Befprechung mit den juedischen Sachbearbeitern statt, in deren Verlauf die ertreter des Referats meldeten, dass das Lager eine Aufnahmefahigkeit von 10,000 Menschen habe. Es sollten in ihm "Schutzjuden", juedische Fuehrer, und Juden mit Beziehungen zum Ausland, die zum Austausch in Frage kommen, ... sowie auch prominente Juden, untergebracht werden (T/554).

Bezueglich der Kategorien von Juden, die nach Bergen-Belsen zu schicken sind, werden Anfragen an das Referat des Angeklagten gerichtet (T/555) und Anweisungen ergehen von dort (T/557, T/558). Am 27.1.1944 weist das Referat des Angeklagten (mit seiner Unterschrift) an, alle Juden argentinischer Staatsangehoerigkeit nach Bergen Belsen zu ueberfuehren (T/500), und am 29. 2.1944 (mit der Unterschrift Guenthers), Juden auslaendischer Staatsangehoerigkeit dorthin zu deportieren (T/997). Seidel sagte auch darueber aus

(T/842, 3. Protokoll, S. 27), dass die von den Lagerinsassen geschriebenen Briefe an Ort und Stelle gesammelt, und dem Referat des Angeklagten ueberwiesen wurden.

Im Herbst 1944 wendet sich der Vertreter des Internationalen Roten Kreuzes ans Auswaertige Amt und ersucht um Erlaubnis, Bergen-Belsen besuchen zu duerfen (T/791); von Thadden verspricht, sich der Sache anzunehmen, aber in einer Aktennotiz schreibt er, dass seitens des R.S.H.A. schwerwiegende Zweifel bezueglich eines solchen Besuches aufkommen wuerden. Ein aehnliches Ansuchen laesst der Vertreter des Internationalen Roten Kreuzes im April 1945 dem Angeklagten gegenueber verlauten (T/865), jedoch: "Eichmann erklaerte, dass in diesem Lager eine Typhus-Epidemie ausgebrochen sei und dass die Deutschen Behoerden, die ueber die Hygiene und Gesundheit eingesetzt seien, diese mit allen ihnen zur Verfuegung stehenden Mitteln bekämpften. Er versprach mir, mit mir zusammen das Lager in den kommenden Tagen zu besichtigen. Diese Besichtigung kam nicht zustande, denn es war mir nicht mehr moeglich, Dr. Eichmann in Berlin zu erreichen."

Der Zeuge Melkmann (Sitzung 34, S. 36) der vom 15.2.1944 bis 9.4.1945 in Bergen Belsen war, legt in seiner Aussage ganz klar dar, warum der Angeklagte sich den Besuchen von Aussenseitern im Lager widersetzt. Dieses sind die Worte des Zeugen:

"Ganz am Anfang waren die Wohnverhaeltnisse nicht schlechter, als die, die in Westerbork herrschten, vielleicht sogar noch etwas besser..."

"... Im Laufe der Zeit verschlechterte sich die Lage auf entsetzliche Art und Weise, bis es zu diesem verruchten Ruf kam. Spaeter kamen riesige Transporte an, das Lager war eigentlich nur fuer einige Tausend bestimmt gewesen, zum Schluss gab es dort einige Zehntausend..."

"... In diesem grossen Lager gab es fast gar keine Nahrung. . . "

"... Auch in diesen abgeteilten Lagern kamen wir auch in die verschiedenen Kuechen herein und so konnte ich auch in das Frauen-Konzentrationslager hereinkommen, das sich aus Frauen, die aus Auschwitz verschickt worden waren, zusammenstellte, das war im November 1944. Dort sah ich entsetzliche Dinge, Frauen, die sich auf ein Fass stuerzten, in dem noch einige armselige Essensreste uebriggeblieben waren . . . "

"... sind auch 14 Faelle von Kanibalismus im Lager angefuehrt. . . "

Ueber den entsetzlichen Zustand, in dem die Befreier das Lager vorfanden, sagte Dr. Chen (Sitzung 71, S. 56) und Herr Hoter-Ishay aus. (Sitzung 73, S. 59). Zur Zeit der Befreiung befanden sich noch 52,000 Leute im Lager, von denen - trotz aerztlicher Behandlung - 27,000 an Schwaeche starben. Um uns die Dinge naeher vor Augen zu fuehren, wurden uns Photografien vorgelegt, die auf Anordnung Dr. Chens (T/1347-1355) aufgenommen wurden, und ebenso wurde ein Film vorgefuehrt, der nach Befreiung des Lagers gedreht wurde.

Aus den erwahnten Dokumenten geht eindeutig hervor, dass das R.S.H.A. und im Rahmen dieses, das Referat des Angeklagten ueber das Schicksal der juedischen Haeftlinge im Lager Bergen-Belsen verfuegten. In dieser Beziehung sind sich also Theresienstadt und Bergen-Belsen aehnlich.

154. Ueber die Transportbedingungen bei der Deportation der Opfer aus ihren Haeusern nach den Vernichtungslagern und anderen Deportationsplaetzen, haben wir schon an anderer Stelle, z.B. im Kapitel ueber Ungarn, gesprochen. Wir moechten jetzt hinzufuegen, dass die Transportmethode jeweils dem eines Viehtransports gleichkam, und sogar noch schlimmer war: versiegelte Gueterwagen, in eisiger Kaelte und brennender Sonne, ohne Nahrung (ausser dem, was die Evakuierten mit sich brachten), kuemmerlich bemessenen Trinkwasser, manchmal sogar Wassermangel, unter den entsetzlichsten hygienischen Bedin-

gungen (ein Eimer pro Waggon zur Verrichtung der Notdurft) nicht weniger als 70 und oftmals bis zu 100 und mehr Menschen pro Waggon.

In dieser Angelegenheit ist die verschaeerfte Linie ganz klar aus den Dokumenten ersichtlich; im Dokument T/737 (Anordnung zur Deportation nach dem Generalgouvernement) vom Maerz 1942 steht noch, dass man nicht mehr als 1,000 Juden in jedem Zug zu schicken habe; im Dokument T/765 vom 20.2. 1943 (Anordnungen zur Deportation nach Auschwitz) lesen wir bereits, dass jeder Zug wenigstens 1,000 Juden zu befoerdern habe, Anlaesslich einer Besprechung in seinem Referat am 9.3.1942 teilt der Angeklagte seinen Leuten mit, dass, obwohl in den Zuegen nur Platz fuer 700 Menschen sei, man in ihnen 1,000 Juden zu befoerdern habe. Darueber von Hauptmann Less befragt, antwortet der Angeklagte (T/37, S. 774):

" Herr Hauptmann, dass aendert nichts an der Tatsache, dass ich zu- staendig bin dafuer, dass ich verantwortlich bin dafuer, ist klar."

Und so fahrt er fort, bis zu den Transporten aus Ungarn, als bereits 100 Menschen in einen Waggon hineingepfercht wurden.

Die diese Transporte begleitenden Polizisten gehoerten im allgemeinen zur Ordnungspolizei. Die Ordnungspolizei war jedoch nicht fuer die Enge in den Waggons verantwortlich, noch fuer Wasser- oder Nahrungsversorgung wahl- rend der Reise, und auch nicht fuer die hygienischen Massnahmen. Die Ver- antwortung dafuer liegt einzig und allein beim Amt, das die Transporte or- ganisierte, naemlich dem Referat des Angeklagten.

Ohne Uebertreibung kann man sagen, dass schon allein ein Transport un- ter solchen Bedingungen den Beginn des Vernichtungsprozesses der Deportierten darstellte. Und tatsaechlich geschah es auch, dass bei Eintreffen eines Transports an seinem Bestimmungsort, oder sogar noch auf einer der Zwi- schenstationen, Leichen von auf dem Wege Umgekommenen aus den Waggons herausgeholt wurden. Dieses gilt nicht nur fuer das Stadium der Endloesung, sondern auch fuer das zweite Stadium, in dem die Juden aus dem Warthegau u.s.w. und von Stettin, unter katastrophalen Transportbedingungen, depor- tiert wurden.

155. Nun einige Bemerkungen zur Taetigkeit des Angeklagten zur Verhuetung der Auswanderung der Juden nach Palaestina und nach Ueberseelaendern. Diese Dinge sind eng verknuepft mit den verzweifelten Anstrengungen seitens juedi- scher Institutionen und Persoenlichkeiten, Juden aus den Haenden der Nazis zu retten, wie auch mit dem Ausmass der Bereitschaft der verschiedenen Re- gierungen, diesen Rettungsbemuehungen nachzukommen. Auch dieses ist ein histo- risches Kapitel, voller herzzerreissender Leiden, das einer tiefgehenden hi- storischen Studie unterzogen werden sollte, und der Gerichtshof kann diese Aufgabe nicht uebernehmen. Wir werden uns damit begnuegen, die von uns be- wiesenen Tatsachen im Zusammenhang mit der Taetigkeit des Angeklagten in diesen Dingen hervorzuheben.

Die erste Andeutung ueber die Einstellung des Angeklagten zur Auswan- derung nach Palaestina ist in einer Bemerkung enthalten, die sich im Bericht, den er zusammen mit Hagen nach ihrer gemeinsamen Reise nach Palaestina im Jahre 1937 verfasste (T/124), befindet. Wie erwaeht bemerkt er dort, der Plan der Auswanderung von 50,000 Juden sei "unter Beruecksichtigung der Tat- sache, dass von reichswegen eine selbststaendige Staatsbildung der Juden in Palaestina verhindert werden soll, undiskutabel." (III 2)a.)

Ausserdem erwaehten wir bereits, dass er auf dieser Reise sich mit dem Mufti Hafiz Amin el Husseini treffen sollte, aber dieses Treffen fand nicht statt.

Zur Zeit der Endloesung wirken in der <sup>deutschen</sup> Politik zwei Faktoren in Rich- tung der Verhuetung der Auswanderung nach Palaestina.

- 1) Das Buendnis zwischen den Nazis und gewissen arabischen Fuehrern und unter diesen an erster Stelle der Mufti, und
- 2) das Bestreben als solches, die restlose Vernichtung aller sich im deutschen Einflussbereich befindlichen Juden, herbeizufuehren.

Bei der Auswanderung nach anderen Laendern trat der zweite Faktor in Erscheinung, der allein schon genuegte, um die Auswanderung nicht nur aus dem Reich selber, laut schon erwahntem Befehl Himmlers, sondern auch aus dem ganzen deutschen ~~Einflussbereich~~<sup>Welt</sup> unterbinden. Abweichungen von dieser allgemeinen Richtlinie/entscheidenden Gruenden hoher Politik gestattet.

Dass der Angeklagte sich strikte an die offizielle Politik hielt, davon sollen die nachstehenden Urkunden zuzueglich zu den bereits in den Kapiteln über Rumaenien und Kroatien angefuehrten, Zeugnis ablegen.

- a) Am 11.5.1942 stellt der Angeklagte an das Auswaertige Amt den Antrag, juedischer-Auswanderung aus Rumaenien durch Ungarn, Kroatien und Italien mit "geeignet erscheinenden Mitteln entgegenzutreten"; mit der Begründung: "Da es sich hierbei in der Regel um bemittelte Juden handelt, besteht die Gefahr, dass schliesslich nur das Gros der mittellosen Juden in Rumaenien zurueckbleibt (T/1016)."
  - b) Auch die Auswanderung von Kindern bekaempft der Angeklagte. Am 3.3.1943 versucht er die Auswanderung von 1000 Kindern durch Bulgarien und die Tuerkei zu verhindern (T/1048). Und nochmals tritt Guenther, aus seinem Referat, gegen die Auswanderung von 4,000 Kindern, auf (T/950 vom 2.4.43). Am 9.4. 1943 teilt Richter aus Bukarest dem Angeklagten mit, er habe die noetigen Schritte unternommen zur Verhinderung eines Kindertransports durch Bulgarien und schreibt (T/1050) "offiziell mitgeteilt, dass er veranlassen soll, dass der Transport juedischer Kinder nicht abgeht, da Massnahmen unsererseits getroffen worden seien, dass der Transport auf bulgarischem Gebiet gestoppt und einer anderen Richtung/.../. (Die andere Richtung ist leicht zu erraten). Zugefuehrt wird."
  - c) Im Mai 1943 (T/1055) meldet der Angeklagte dem Auswaertigen Amt Himmlers Stellungnahme zur Auswanderung von Kindern. In diesem Zusammenhang moechten wir auf eine weitere Niederschrift des Auswaertigen Amts, vom Mai 1944, also etwa ein Jahr spaeter, hinweisen. Dort steht:
- " Vertraulich wurde vom Reichssicherheitshauptamt mitgeteilt, dass 5,000 Juden Kinder, die fuer eine Ausreise in Betracht kaemten, nur noch im Ghetto von Litzmannstadt zur Verfuegung stuenden. Dieses Ghetto wuerde jedoch auf Weisung des Reichsfuehrers-SS demnaechst aufgeloesst werden."
- d) In Ungarn setzten sich die Gesandtschaften einiger neutraler Laender mit Hingabe fuer die Rettung der Juden ein, indem sie ihnen Schutzbriebe erteilten, und sich um ihre Auswanderung bemuehten. Diese humanitaeren Anstrengungen sind mit den Namen edler Persoenlichkeiten verbunden - des Schweden Raoul Wallenberg und des Schweizers Lutz. Der Angeklagte versucht, diese Anstrengungen zum Scheitern zu bringen. Am 24.4.1944 schreibt er an sein Referat in Berlin und meldet:
- " Es ist von hier dafuer Sorge getragen, dass auch seitens der hiesigen Gesandtschaft alles nur moegliche getan wird, um die Auswanderungsbestrebungen in die Laenge zu ziehen und schliesslich auch Fortsetzung der Judenevakuierung ganz zu unterbinden..."

und verlangt:

" ....wird es von hier fuer zweckmaessig gehalten, dass die urspruenglich erteilte Zustimmung der deutschen Reichsregierung in diesem Punkte klarer und schaerfer gefasst wird .....".

- e) Die im letzten Abschnitt erwahnte Zustimmung der Reichsregierung bezieht sich auf die Vorschlaege seitens der schwedischen, schweizerischen

und nordamerikanischen

und nordamerikanischen Regierungen zur Auswanderung von Juden. In Beantwortung dieser Vorschlaege stimmte Hitler der Auswanderung einiger tausenden Juden aus Ungarn unter der Bedingung, dass Horthy den Rest des ungarischen Judentums (insbesondere die Budapester Juden) den Deutschen ausliefere (siehe T/1214, Abschnitt 5; N/85). Und hier nun erreicht der Angeklagte den Höhepunkt in seiner Bekämpfung der Rettungsbemühungen. Folgendermassen schreibt Veesenmayer in seinem Fernschreiben vom 25.7.1944 (T/1215, Seite 2, Abschnitt 2):

"Leiter hiesigen Judenondereinsatzkommandos SD, SS-Obersturmbannfuehrers Eichmann, hat dahingehend Stellung genommen, dass, soweit ihm bekannt, Reichsfuehrer SS keinesfalls mit Auswanderung ungarischer Juden nach Palaestina einverstanden sei. Bei in Betracht kommenden Juden handle es sich ausnahmslos um biologisch wertvolles Material, sehr viele alte Zionisten, deren Einwanderung Palaestina aeußerst unerwuenscht waere. Er beabsichtige, im Hinblick auf die Fuehrerentscheidung, ueber die er unterrichtet wurde, Reichsfuehrer-SS zu berichten und gegebenenfalls um erneuten Fuehrerentscheid zu bitten. Im uebrigen ist mit Eichmann vereinbart worden, dass, soweit weiteren Judenevakuierungen aus Budapest zugestimmt wird, versucht werden soll, diese moeglichst schlagartig und so beschleunigt durchzufuehren, dass die fuer die Auswanderung in Betracht kommenden Juden bereits vor Erledigung der Formalitaeten abtransportiert sind...".

Unter anderem steht dort auch, dass im Falle einer Auswanderungsbewilligung nach den westlichen Laendern der Angeklagte erwaegt, die Fortsetzung der Reise der Auswanderer zu unterbinden, indem er unter anderem diesbezuegliche Massnahmen auf franzoesischem Gebiet treffe.

Und was hat der Angeklagte selbst ueber diese Angelegenheit, die gegen ihn wie 100 Zeugen spricht, zu sagen? Ausser leeren Worten, dass sich Veesenmayer in der Wiedergabe der Dinge geirrt habe, redet er sich damit aus, den Fuehrerbefehl nicht schriftlich vor sich gehabt zu haben, wahrend Himmlers Befehl ihm schriftlich erteilt worden war. Diese Ausrede hat der Generalstaatsanwalt durch den Hinweis widerlegt, dass der allgemeine Vernichtungsbefehl dem Angeklagten auch nur muendlich bekannt wurde, und dass er sich dennoch in all seinen Handlungen von dieser muendlichen Mitteilung leiten liess. Diese Episode ist typisch fuer die Einstellung des Angeklagten, nicht nur im Zusammenhang mit dem hier behandelten Thema, sondern wir werden auch noch in einem anderen Konnex darauf zurueckkommen.

156. Hier sind einige weitere Worte ueber den Kontakt des Angeklagten mit dem Mufti, Haj Amin el Husseini, am Platz.

Es wurde uns erwiesen, dass auch der Mufti auf die Verwirklichung der Endloesung durch Vernichtung des europaeischen Judentums hinwirkte, und waere es Hitler gelungen, Palaestina zu erobern, ist es ausser Zweifel, dass auch der juedischen Bewohnerschaft dieses Landes die totale Vernichtung mit Unterstu&tzung des Mufti drohte.

Uns wurden Memoranda unterbreitet, vom Mufti an den deutschen Aussenminister Ribbentrop (T/1260 und T/1261) und an die Satellitenregierungen Rumaeniens und Bulgariens gerichtet (T/1263 und T/1264), in denen er ener-gisch darauf besteht, jegliche Einwanderung von Juden nach Palaestina zu unterbinden. Im Memorandum an den bulgarischen Aussenministerium vom 6.5. 1943 steht: (T/ 1263, Seite 3):

"Ich moechte mir erlauben, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass es sehr angebracht und zweckmaessig waere, die Juden an der Auswanderung zu verhindern und sie dorthin zu schicken, wo sie unter star-ker Kontrolle stehen, z.B. nach Polen."

Es ist ueberfluessig hinzuzufuegen, was die Worte "starke Kontrolle" bedeuten, wenn vom Judentum Polens im Jahre 1943 die Rede ist.

In seinen Aufzeichnungen, Beweisstück T/89, vom 26.7.1946, zitiert Wisliceny den Angeklagten dahin, dass der Mufti Ende 1941 oder Anfang 1942 das Referat des Angeklagten in Berlin besucht habe. Der Angeklagte liess sich vor ihm über die Lösung der Judenfrage in Europa aus, und der Mufti war davon sehr beeindruckt. Der Mufti berichtete dem Angeklagten, dass Himmler seiner Bitte zugestimmt habe, einen der Mitarbeiter des Angeklagten nach Jerusalem kommen zu lassen als persönlichen Berater des Muftis nach dessen Rückkehr nach Jerusalem, beim Sieg der Achsenmächte. Der Angeklagte habe Wisliceny gefragt, ob er vielleicht diesen Auftrag übernehmen wolle, aber er, Wisliceny, habe diesen Vorschlag abgelehnt. Der Angeklagte - in seiner Aussage T/37, S. 564, sagt diesbezüglich:

"Es trifft aber hingegen zu, dass Begleiter des Grossmuftis bei mir waren und sicherlich da auch gesprochen wurde, wenngleich ich mich nicht entsinnen kann, mit diesen irakischen Majoren je ein längeres Gespräch geführt zu haben, als das der allgemeinen Begrüssung und Einführung und Übergabe an mein Personal."

Und etwas weiter, auf Seite 568/9, spricht er über den Besuch eines Neffen oder anderen näheren Verwandten des Grossmuftis in seinem Büro.

Angesichts dieses teilweisen Zugeständnisses des Angeklagten nehmen wir die Ausführungen Wislicenys über die oben erwähnte Unterhaltung zwischen dem Grossmufti und dem Angeklagten als richtig an. Es ist uns unwesentlich, ob dieses Gespräch in der Dienststelle des Angeklagten oder an einem anderen Ort stattfand.

Hingegen können wir keine sicheren Tatsachen in Bezug auf den Angeklagten aufgrund der uns vorliegenden Tagebuchaufzeichnungen des Grossmuftis, feststellen.

#### VERHANDLUNGEN UEBER MISCHLINGE

157. Im Para 5 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz (der Nuernberger Gesetze) wird festgelegt, wer Jude ist (T/68). Der Nazi-Gesetzgeber hatte keine Zweifel darüber, dass derjenige ein Jude war, der drei jüdische Großelternteile besass, während einer, der nur einen jüdischen Großelternteil besass - kein Jude war. In Bezug auf Halbjuden bestanden Sonderbestimmungen, die wir nicht beabsichtigen hier anzuführen.

In der ersten Zeit gründeten sich die Deportationsbestimmungen auf dieser Gesetzgebung, indem sie festlegten, dass Juden zu deportieren seien und definieren zu diesem Zweck - auf Grund des überwahnten Paragraphen 5 - wer Jude ist (siehe z.B. T/1713, T/664, T/730, T/737).

Die vom Referat des Angeklagten erteilten Raumungsweisungen behandeln auch dieses Thema. Aus den Anweisungen vom 20.2.1943 (T/850) zur Deportation der Juden nach Theresienstadt ersehen wir, dass bestimmte Kategorien von Mischlingen, die als Juden angesehen wurden, nach Theresienstadt und nicht nach dem Osten, zu deportieren waren.

In der Zwischenzeit aber beschäftigt sich die Regierungskreise, Sachverständige für Rassenlehre und Nazi-Juristen, mit der Frage, wie man mit den Grenzfällen der Mischlinge zu verfahren habe. Im Dokument T/526 vom 19.9.1941, berichtet ein gewisser Stuehler, der in der deutschen Verwaltungsbehörde in Holland tätig war, von einer Unterredung mit Loesener, dem Judenreferenten im Reichsinnenministerium. Laut Loesener gab es Kreise, die eine Verschärfung der bestehenden Verordnungen vorschlugen, insbesondere dahingehend, dass Halbjuden und Volljuden in jeder Hinsicht gleichzustellen seien.

Auch der Angeklagte - so wird dort angeführt - vertrat diesen Standpunkt aufs energischste. Militäerkreise wiederum waren gegen eine solche Erweiterung, indem sie auf den negativen Eindruck hinwiesen, den diese Verschärfung auf diejenigen Soldaten machen würde, die Vierteljuden waren und

deren Eltern auf diese Weise nun zu den Volljuden zaehlen wuerden. Die Angelegenheit gelangte bis zu Hitler selbst, und er wies den Erweiterungsvorschlag zurueck.

In einer eidesstattlichen Erklaerung vom 24.2.1948 (T/693) sagt Loesener, er habe versucht, Verschaerfungen auf dem Gebiet der Behandlung von Mischlingen zu unterbinden, und dass Kreise der NSDAP und des SS ihm diesbezueglich feindlich gesinnt waren; in diesem Zusammenhang erwähnt er den Namen des Angeklagten als eines des fanatischsten und boesartigsten Judenhassers.

Wir sehen in den Ausfuehrungen Stuehlers und Loeseners genuegendes Beweismaterial fuer die Stellungnahme des Angeklagten in dieser Frage.

Im Protokoll der Wannseekonferenz (T/185) wird der Behandlung von Mischlingen ersten und zweiten Grades viel Platz eingeraeumt, und extreme Ansichten werden vertreten, unter ihnen der Vorschlag zur Sterilisation. Aber die Verhandlungen ueber diese Fragen bleiben unabgeschlossen.

Am 6.3.1942 (etwa 1 1/2 Monate nach der Wannseekonferenz) findet im Referat des Angeklagten eine Besprechung statt, an der die Vertreter der verschiedenen Ministerien und Aemter teilnehmen. Die ganze Sitzung ist der Frage der Behandlung von Mischlingen gewidmet. Auf der Teilnehmerliste ist nicht der Name des Angeklagten angegeben, sondern nur der Bilfingers als Beauftragter des R.S.H.A.; die Diskussion war sehr ausfuehrlich, insbesondere wurde die Frage der Sterilisation erörtert. Aber auch bei dieser Sitzung kommt es zu keinem Abschluss (T/100).

Noch eine weitere Besprechung ueber Mischlinge wurde am 27.10.1942 im Referat des Angeklagten abgehalten, diesmal unter seiner Teilnahme (T/190). Die Anwesenden stimmten dem Vorschlag zu, dass Mischlinge ersten Grades im Falle freiwilliger Sterilisierung im Reichsgebiet bleiben duerften. Auch diesmal sind jedoch die Resultate der Sitzung an die verschiedenen Aemter weiterzuleiten, um deren endgueltige Stellungnahme festzulegen, und wir wissen wiederum nicht, wie die Sache ausging.

Es ist also erwiesen, dass der Angeklagte in seinem Referat die Behandlung der Mischlingsfrage konzentrierte, wir koennen aber aufgrund des uns vorliegenden Beweismaterials nicht feststellen, dass die Verhandlungen in dieser Frage jemals zu einer Abänderung der von frueherher bestehenden Rassengesetzgebung oder zur Ausfuehrung eines Sterilisationsprogramms der Mischlinge führten.

Am 30.1.1942 findet eine Besprechung im Ministerium fuer die besetzten Ostgebiete statt (T/299), an der auch Suhr, ein Mitarbeiter des Angeklagten, zugegen ist. Alle Teilnehmer gingen von der Annahme aus, dass die Nuernberger Gesetze auf den Osten keine Anwendung faenden, und die Diskussion ging um die Frage, wie nun der Begriff "Jude" im Osten zu definieren sei. Auch Heydrich mischt sich in die Diskussion ein (T/301), aber wiederum ist uns nicht erwiesen worden, dass die Dinge ueber das Verhandlungs- und Korrespondenzstadium hinausgingen und zu einem Abschluss kamen.

#### Sterilisation und Geburtenverhuetung

158. Wie wir gesehen haben, wurde bereits an der Wannseekonferenz vorgeschlagen, Mischlinge zu sterilisieren. Das Interesse der Nazis an der Sterilisation ging jedoch noch um vieles weiter. Darüber sagt Rudolf Brandt, einer von Himmlers Leuten, in seiner eidesstattlichen Erklaerung vom 19.10.1946 (T/816) folgendes aus:

"Himmler war hoechst interessiert an der Entwicklung einer billigen und schnellen Sterilisationsmethode, welche gegen die Feinde des Deutschen Reiches, die Russen, Polen und Juden, angewandt werden konnte. Man hoffte damit den Feind nicht nur zu besiegen, sondern auch zu vernich-

" ten. Die Arbeitskraft sterilisierter Personen koennte von Deutschland ausgenutzt werden, wahrend die Fortpflanzungsgefahr ausgeschaltet wuerde.".

Brandt zahlt in seiner Erklaerung einige der schaendlichen Methoden auf, mit denen Nazi-Aerzte die medizinische Wissenschaft entweichten.

In Auschwitz und Ravensbrueck fuehrte man versuchsmaessige Sterilisationen an Frauen aus. Einige tausend Frauen - insbesondere Juedinnen und Zigeuninnen - wurden sterilisiert. In Auschwitz wurden laut Brandt auch Maenner zu Versuchszwecken sterilisiert. Zwei der Opfer dieser Versuche sagten vor uns aus.

Laut Brief T/1379 vom 4.7.1942, an das Referat des Angeklagten, zu Haenden Guenthers, fand ein Telefongespraech zwischen einem gewissen Fischer, vom Stabe Himmller, und Guenther statt. Fischer legt seinem Brief Lichtdrucke bei, die sich anscheinend auf die durchzufuehrenden Versuche beziehen. Ausserdem ersucht Fischer Guenther um enge Zusammenarbeit in diesen Sachen mit dem Amt von Pohl, dem Chef des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamts. In seiner polizeilichen Aussage - T/37, Seite 2237 ff, bestreitet der Angeklagte jegliche Kenntnis dieser Angelegenheit und drueckt sein Erstaunen darueber aus, dass Guenthers Name in einem aus Himmlers Kanzlei stammenden Brief, erscheint. In seiner Vernehmung vor uns gibt er seiner Annahme Ausdruck, dass es sich um eine Sonderaufgabe gehandelt habe, die man Guenther persoenlich auftrug (Sitzung 97, Seite 8).

Brief T/1377 vom 10.7.1942, wurde an Prof. Klauberg (oder Glauberg) geschickt, der ob seiner Verbindung mit den Sterilisationsversuchen an juedischen Frauen beruechtigt ist. Der Brief handelt von der Versuchssterilisation von 1,000 Juedinnen in Ravensbrueck. Abschrift dieses Briefes erging an das R.S.H.A. zu seiner Kenntnisnahme. Zwar ist daneben gedruckt "SS-Sturmbannfuehrer Guenther, IV B 4 Judenreferat," aber darueber befindet sich der handschriftliche Vermerk: "SS-Gruppenfuehrer Muller" (siehe T/37, 178).

Wir sind zur Auffassung gelangt, dass in dieser Angelegenheit ein Zweifel besteht, der zugunsten des Angeklagten auszulegen ist. Insbesondere weist die Erwaehnung Muellers im Dokument T/1377 darauf hin, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass diese Angelegenheit auf hoherem Dienstniveau behandelt wurde. Angesichts dieses Zweifels stellen wir nicht fest, dass der Angeklagte und sein Referat an der Durchfuehrung der Sterilisationen oder an deren Vorbereitungen dafuer beteiligt war.

159. Ueber die Geburtenverhuetung ist uns aus dem Ghetto Kowno und aus Theresienstadt bekannt. Ueber Kowno sagte Dr. Peretz (Sitzung 28, S. 28) aus. Dort veroeffentlichten die Deutschen im Juli 1942 eine Verordnung, kraft der jegliche Schwangerschaft ausser der des 8. und 9. Monats zu unterbrechen sei. Eine Frau, deren Schwangerschaft trotz des Befehls nicht unterbrochen wurde, drohte der Tod.

Was Theresienstadt anbelangt, bringen wir ein Zitat aus einer Mitteilung vom 21.8.1943, von Dr. Munk, dem Leiter der Gesundheitsbehoerde im Ghetto, dem Chefarzt und allen am Orte befindlichen Frauenaerzten uebermittelt folgenden Wortlautes: (T/863):

" Bei Gelegenheit der letzten zwei Geburtsanzeigen teilt Herr SS Obersturmfuehrer Burger mit, dass kuenftig alle Vaeter der hier gezeugten Kinder, als auch Mutter und Kind in Transporte eingereicht werden und dass sie abgeschoben werden. Wir ersuchen daher nochmals, vorerst, saemtliche Ihnen bekannte Schwangerschaften, soweit sie noch nicht gemeldet sind, zu melden, denn wegen nicht rechtzeitiger Meldepflicht macht sich auch der untersuchende Frauenarzt mitwissend und daher schuldig. Die Mitteilungen, die den schwangeren Frauen gemacht werden, haben ganz eindeutig zu klingen, dass die Schwangerschaftsunterbrechungen ueber behoerliche Auftrag durchgefuehrt werden muessen. Der Leiter des Gesundheitswesens."

In diesem Zusammenhange sagte Rahm, der statt Seidel zum Lagerkommandanten ernannt wurde, in seinem Verfahren folgendes aus:

"Etwa bis zum Monat Maerz wusste ich nichts von einem Befehl, dass die Frauen im Ghetto nicht gebaeren duerfen. Eines Tages kam zu mir der Judenaelteste Eppstein, um mir zu melden, dass eine Frau im 8. Monat der Schwangerschaft war und machte mich auf die Anordnung aufmerksam, die frueher vom Obersturmbannfuehrer Eichmann angeblich erlassen wurde und derzufolge die Frauen im Ghetto kein Kind zur Welt bringen durften. Eppstein erzaehlte mir damals, dass er ueberzeugt war, wie er mit Eichmann sprach, dass die in Deutschland allgemein verbotene Schwangerschaftsunterbrechung bei den Juden keine Geltung hat und diese Zurede nuetzte dann Eichmann dazu aus, dass es dann angeblich allgemein ueblich war, dass an den Juedinnen im Ghetto zwangsweise die Schwangerschaftsunterbrechungen vorgenommen wurden. Dabek hat mich eigentlich Eppstein auf die Pflicht der Durchfuehrung von Schwangerschaftsunterbrechung an den Juedinnen erst aufmerksam gemacht und bei einem gelegentlichen Besuch Guenthers fragte ich ihn auf diese Sache und er bestaetigte mir, dass ich mich um die Sache selbst nicht kuemmern muss, dass es schon Sache der Juden allein ist und dass der Judenaelteste davon direkt von Eichmann benachrichtigt worden ist."

Es ist zu bemerken, dass der in Dr. Munks Mitteilung erwahnte Burger einer der Mitarbeiter des Angeklagten war (T/37 Seite 1478).

Unsere Schlussfolgerung in dieser Angelegenheit der Geburtenverhuetung ist, dass der Anteil des Angeklagten in der Erteilung des Befehls im Ghetto Kowno, ueber den Dr. Peretz aussagte, nicht erwiesen ist. Auch in der "Braunen Mappe" fuer die besetzten Gebiete im Osten, an deren Verfassung der Angeklagte beteiligt war, fanden wir keine Weisungen bezueglich Geburtenverhuetung unter den Juden. Was jedoch Theresienstadt anbelangt, ist die Verantwortung des Angeklagten fuer den dort erteilten Befehl zur Unterbrechung der Schwangerschaft sowie dessen Durchfuehrung, in vollem Umfange erwiesen.

160. Die Generalstaatsanwaltschaft erbrachte Beweise, ueber ein besonders schreckliches Kapitel, mit dem auch der Name des Angeklagten verbunden ist, naemlich die Sammlung von Skeletten im anatomischen Institut der Universitaet Strassburg.

Eines der pseudowissenschaftlichen Institute der Nazizeit hieß "Ahnenenerbe". Der Praesident dieses Instituts war Himmller und sein Leiter ein gewisser Sievers. Dieses Institut hatte die Aufgabe, den "Raum, Geist, Tat und Erbe des nordrassigen Indogermanentums zu erforschen." (T/1362). Im Rahmen dieses Instituts führte Prof. Hirt an der Universitaet Strassburg Untersuchungen an Skeletten und Schaedeln am. Am 9.2.1942 uebermittelt Sievers Brandt, von Himmlers persoenlichem Stab, ein Memorandum, einen Vorschlag enthaltend, solche Untersuchungen auch an den Skeletten und Schaedeln von Juden durchzufuehren (T/1363). Im Brief(N/18) vom 7.7.1942 befuerwortet Himmller die Arbeit Hirts zur Lieferung von Juden, tot und lebendig, wendet sich Sievers an Gluecks, dem Inspekteur des Konzentrationslagerwesens, und dieser verweist ihn an den Angeklagten. Eine Ruecksprache zwischen Sievers und dem Angeklagten findet statt. Sievers verlangt vom Angeklagten, "in Auschwitz die entsprechenden Voraussetzungen zu ermoeglichen" zu Untersuchungen gemäss den Anordnungen Himmlers und der Angeklagte erwidert, er bencetige diesbezueglich einen entsprechenden Brief von Himmller oder von dessen persoenlichem Stab (Aussage Sievers im Aerzteprozess Nuernberg (T/1370, Seite 5776)). Am 2.11.1942 wendet sich Sievers wiederum an Brandt und unterbreitet ihm den Entwurf eines solchen Briefes von Brandt an Referat IV B 4, zu Haenden des Angeklagten, T/1364. Am 28.4.1943 findet eine weitere Ruecksprache zwischen Sievers und Guenther statt und ueber dessen Inhalt notiert Sievers in seinem Tagebuch: (T/1367):

"Untersuchungen im Konzentrationslager Auschwitz jetzt moeglich Diskussion ueber Prozedur."

Am 21.6.1943 teilt Sievers dem Referat des Angeklagten mit, dass die Arbeiten in Auschwitz beendigt seien und dass die zu untersuchenden Menschen (79 Juden, 30 Juedinnen, 2 Polen und noch weitere 4 Personen) nach dem KZ Natzweiler zu ueberfuehren sind (T/1366). Im August 1943 werden ca 80 Haeftlinge aus Auschwitz nach Natzweiler ueberfuehrt, und Kramer, der damalige Lagerkommandant, wendet sich gemaess erteilter Weisung an Prof. Hirt in Strassburg. Hirt uebergibt ihm ein gewisses Quantum Gas und erklaert ihm, wie man die Menschen umbringt. Kramer vollbringt diese Arbeit im Laufe von wenigen Tagen und ueberfuehrt die Leichen nach Strassburg (Aussage Kramers im Aerzeprozess T/1371). Ueber den Besuch eines SS-Offiziers in Strassburg sagte in Nuernberg auch ein Zeuge namens Henripierre aus (T/1369). Henripierre fuehrte aus, dass die Leichen in 3 Transporten ankamen, 30 Frauen, 30 Maenner, nochmals 26 Maenner, und dass es ganz klar gewesen sei, dass man diese Leute soeben umgebracht hatte, und er beschreibt weiter, was mit ihnen in der Anatomie in Strassburg geschah. Im Brief vom 5.9.1944 ersucht Sievers Brandt um Weisungen, was mit der Skelettsammlung zu tun sei, angesichts der Gefahr, dass Strassburg durch die alliierten Truppen erobert werden koennte (T/1368). Brandts Antwort ist uns nicht bekannt, aber als die Alliierten Strassburg eroberten, fand man dort Leichen und Teile von Leichen und bezueglich eines Teiles dieser steht: "Offenbar Juden" - (T/1372).

Der Angeklagte sagte bezueglich dieses Kapitels aus (Sitzung 79, Seiten 12-15), er erinnere sich nicht mehr an Sievers Besuch, den Erhalt des Briefes T/1365 bestreitet er nicht und so kann zusammenfassend gesagt werden, dass er eigentlich nur aufgrund der Dokumente seinen Kommentar abgibt und die Angelegenheit nicht in seinem Zuständigkeitsbereich gelegen habe.

Da Sievers und Kramer Mittaeter an der strafbaren Handlung der Ermordung der Opfer waren, beduerfen ihre Zeugenaussagen der Korroboration, guegend Korroboration ist jedoch sowohl in der Aussage Henripierres, wie auch in den eingereichten Urkunden vorhanden. Es ist eindeutig, dass Sievers zwei Mal im Amt des Angeklagten vorsprach, das erste Mal am 1.11.1942 (und die Dokumente T/1365 sind die Folge dieser Vorsprache), und zum zweiten Mal am 28.4.1943, als er mit Guenther sprach. Sievers Aussage, beim ersten Mal mit dem Angeklagten verhandelt zu haben, wird bekräftigt durch den Entwurf des Briefes vom 1.11.1942 (T/1364), durch Brief vom 6.11.1942 (T/1365), sowie auch dadurch, dass im Brief T/1366 ein weiteres Schreiben vom 25.9.1942 (uns nicht vorgelegt) aus dem Referat des Angeklagten stammend, erwähnt ist. Der Angeklagte, entweder selbst oder durch seinen staendigen Vertreter, wies das Lager Auschwitz zunaechst an, Prof. Hirt die beantragte Anzahl Haeftlinge zur Verfuegung zu stellen, und dann, sie nach Natzweiler zu ueberweisen, und dieses in voller Kenntnis davon, dass die Haeftlinge schliesslich getötet würden. (Im Brief vom 6.11.1942, T/1365 steht ausdruecklich: "Betrifft Aufbau einer Sammlung von Skeletten in der Anatomie Strassburg").

Es trifft zu, dass der Angeklagte in diesem Zusammenhang eine ausdrueckliche Weisung von Himmlers Stab beantragte und auch erhielt.

161. Was nun die Zahl der Opfer der Endloesung anbelangt sind in der Anklageschrift darueber keine genauen Gesamtziffern angegeben, sondern es ist dort die Rede von Millionen Juden, die groesstenteils in den Vernichtungslagern vernichtet wurden, und von Hunderttausenden, die von den Einsatzkommando- gruppen erschossen wurden. Genauere Zahlen sind nur im Zusammenhang mit teilweisen Operationen angegeben, da wo das Beweismaterial, insbesondere die Ziffern in den Dokumenten dieses ermoeglichten. Mehr konnte die Staasanwalt- schaft nicht tun, noch war sie zu mehr verpflichtet auf Grund der Definition der Verbrechen, deren der Angeklagte beschuldigt wird und in denen der Schwerpunkt auf den Handlungen gegen eine Menschengruppe als solche liegt, zum Unterschied von den einzelnen, aus denen sich die Gruppe zusammensetzt. Die uns vorliegenden statistischen Angaben darueber sind keineswegs komplett. Daher werden wir nicht einmal den Versuch unternehmen, sogar nur annaehlernd genaue Ziffern aufzustellen und werden uns mit der generellen Feststellung begnuegen, dass die Vernichtung von Millionen erwiesen ist. Aufgrund der von Prof. Baron in seiner Aussage vor uns angefuehrten demographischen Einschaetzungen aus

den von ihm daselbst angegebenen Quellen, kann kein Zweifel darueber bestehen, dass die Gesamtzahl der Opfer der Endloesung sich auf etwa 6 Millionen belief (Sitzung 13, Seite 6-10). Prof. Baron gab auch Einzelheiten der Vernichtung in den verschiedenen Laendern an. Von dem Judentum Polens, das vor dem zweiten Weltkrieg 3,300.000 Seelen zählte, waren bei Kriegsende 70,000 uebriggeblieben; und dieses ist nicht das einzige Land, dessen Judentum von Grund auf ausgerottet wurde. Die Gesamtzahl von 6 Millionen wird auch vom Angeklagten selbst bestaetigt, der die Einzelheiten vielleicht besser als irgend jemand anderer kennt, denn sein Referat sammelte geheimes statistisches Material ueber den Fortschritt des Vernichtungsfeldzugs. Wie wir noch weiterhin anfuehren werden, sprach er einmal von 6 Millionen Juden, und ein anderes Mal von 5 Millionen, die ermordet wurden. Der Generalstaatsanwalt stellte die Vermutung auf, dass in der niedrigeren Ziffer der Angeklagte die Opfer der Einsatzgruppen nicht miteinbezogen habe. Uns faellt es schwer, in dieser Hinsicht etwas Definitives festzulegen.

162. Wir beabsichtigen nun, genauer den Anteil des Angeklagten an den Vernichtungsaktionen festzustellen.

Schon in vorhergehenden Kapiteln, in der Beschreibung des Hintergrundes zu den Geschehnissen, haben wir dieses zentrale Thema angeschnitten, insbesondere in Bezug auf Ungarn und in Osteuropa; in anderen Kapiteln in denen wir die Judendeportation und alles damit Zusammenhaengende, sowohl im Reich wie auch in den anderen Laendern Europas, beschrieben, geht der Anteil des Angeklagten klar aus der Schilderung der Handlungen seiner ihm dort Untergebenen, hervor. In dieser Hinsicht haben wir nur noch den Sachverhalt zusammenzufassen und ihn definitiv festzustellen. Jedoch ist die Stellung des Angeklagten im R.S.H.A. noch nicht erörtert worden, in diesem Zentrum, von dem aus die Vernichtungsaktionen in ganz Europa geleitet wurden, und dieses beabsichtigen wir nun zu unternehmen. Hier wird ein weiteres Kapitel eingeschaltet, in dem die Staatsanwaltschaft eine besondere Tätigkeit des Angeklagten zu beweisen sucht, naemlich die Einführung der Toetung durch Gas und dessen Lieferung an die Vernichtungslager.

163. Zuerst moechten wir den Zeitpunkt klarstellen, an dem der Angeklagte von dem allgemeinen Vernichtungsbefehl Hitlers in Kenntnis gesetzt wurde, denn es ist ja selbstverständlich, dass wir ihm die Verantwortung der Mittaeterschaft an der Durchfuehrung der Endloesung der Judenfrage erst von dem Moment an aufbuerden koennen, in dem er in Aktion trat, im vollen Bewusstsein, dass das Signal zur Durchfuehrung der Endloesung gegeben war. Der Angeklagte behauptet, dies von Heydrich erfahren zu haben und dass bei demselben Anlass Heydrich ihn zu Globocnik nach Lublin entsandt habe, um sich zu vergewissern, welches Stadium jener mit seinen Vernichtungsvorbereitungen erreicht hatte. Er erzaehlt, er sei aufgrund des Befehls nach Lublin gereist und habe dort die Vernichtungsanlagen im Vorbereitungsstadium gesehen, und es sei ihm dort bekannt geworden, dass Juden durch Auspuffgase umgebracht werden sollten. (T/37, S.172). Ueber die Zeit des Gespraechs und des Besuches sagt er in seiner Aussage T / 37, S.169 - 170:

" Im Juni, glaube ich, war der Kriegsbeginn, Juni oder Juli, sagen wir "Juli" war der Kriegsbeginn. Und glaublich zwei Monate spaeter, mag es wohl gewesen sein, es kann auch drei Monate spaeter gewesen sein, es war jedenfalls Spätsommer mit als Heydrich mich zu sich berief. Melde ich mich und er sagte mir: Der Führer hat die physische Vernichtung der Juden der Juden befohlen. Und dann sagte er zu mir: 'Eichmann, fahren Sie herauf zu Globocnik, Lublin. Der Reichsführer hat Globocnik bereits entsprechende Weisungen gegeben und sehen Sie sich an, wie weit er mit seinem Vorhaben gekommen ist.' "

Aus der Zeugenaussage des Angeklagten ist zu entnehmen, dass der Besuch bei Globocnik ungefähr Mitte September stattfand (Sitzung 87, S.20 siehe auch Sitzung Nr.78) und dieses sind wir bereit, als eine Tatsache anzunehmen. Wir stellen jedoch, im Gegensatz zur Version des Angeklagten, fest, dass die Erteilung des Führerbefehls zur physischen Vernichtung der Juden ihm nicht erst im Spätsommer unter den von ihm geschilderten Umstaenden bekannt wurde, sondern noch zu Beginn des Sommers 1941. Der Angeklagte gibt zu, bei der Tagung der Einsatzgruppen Leute, welche in Berlin am Vorabend des Krieges gegen Russland abgehalten wurde, anwesend gewesen zu sein. D.h. also im Juni 1941, in seiner Aussage aber bestritt er, dass man dort den Einsatzgruppen Leuten ihre Aufgabe erklärte, und sagte aus, dass nur organisatorische Fragen besprochen wurden. (Sitzung 102, S.10-11).

Diese Aussage wird jedoch durch die Erklärung Walter Bluhmes, im Verfahren gegen Ohlendorf und andere (Verfahren Nr. 9 der Zusatzprozesse in Nuernberg) widerlegt. Bluhme, Kommandeur eines Einsatzkommandos, erklärte in T / 306, S.3., auch er habe an dieser

Tagung teilgenommen und Heydrich habe dort den Einsatzgruppen ihre Aufgabe bei der Durchfuehrung der Judenvernichtung erlaeutert. Genuegend Korroboration zu den Ausfuehrungen Bluhmes kommt vom Munde des Angeklagten selbst in seiner Aussage T / 37.

Vom Hauptmann Less befragt, ob auf dieser Tagung Hitlers Vernichtungsbefehl erwähnt wurde, behauptet er, sich nicht mehr des dort Vorgefallenen entsinnen zu können, aber fügt hinzu (daselbst 2119) "... aber ich nehme wohl an, dass man sich hier auf irgend einen Befehl eingangs irgendwie berufen hat ...." und weiterhin, auf Seite 2121, auf eine weitere Frage bezüglich des Fuehrerbefehls oder eines anderen Befehls, der dort den Einsatzgruppen erteilt wurde :

"..aber Sie haben sehr Recht, Herr Hauptmann, es wird sicherlich auch eine solche - ein solcher Hinweis gegeben worden sein." Eine weitere Bestätigung der Tatsache, dass der Angeklagte bereits in den Sommermonaten 1941 von der Erteilung des Befehls zur Endlösung, durch totale Vernichtung, wusste, finden wir in den folgenden Erwägungen:

a) der Angeklagte gab im Kreuzverhöre durch den Generalstaatsanwalt zu, dass ihm die Operationsberichte der Einsatzgruppen aus dem Osten seit Ende Juni 1941 zukamen (Sitzung 102, S.11). Und so erfuhr er also von den Massenmordtaten der Juden laufend von Woche zu Woche. Ist es denn annehmbar, dass er zu dieser Zeit weder begriff noch wusste, dass diese Aktionen auf Grund eines totalen Vernichtungsbefehls von oben durchgeführt wurden ?

b) am 28.8.1941 schreibt der Angeklagte ans A.A. dass die Auswanderung von Juden aus den deutschen besetzten Gebieten zu unterbinden sei, "... im Hinblick auf die kommende und in Vorbereitung befindliche Endlösung der europäischen Judenfrage" (T / 683 - unsere Betonung). Es ist bemerkenswert, dass schon zu diesem Zeitpunkt der Angeklagte Rademacher vertraulich mitteilt, der Führer habe dem Tragen des Judenflecks seitens der Juden in Deutschland zugestimmt (s. Abschnitt 82 oben ).

Wir haben bereits in der Behandlung eines früheren Stadiums angeführt, dass auch der Madagaskar - Plan oftmals von Regierungsfunktionären als "Endlösung" bezeichnet wurde. Im Laufe der Zeit jedoch änderte sich die Bedeutung dieses Ausdrucks. Eine stufenweise Abänderung des Inhalts, während der Ausdruck als solcher bestehen blieb, war zu Tarnungszwecken gegenüber denjenigen dienlich, die nicht in die von Zeit zu Zeit vom obersten Kreis gefassten Beschlüsse eingeweiht waren. Demzufolge, als der Angeklagte z.B. im Brief T/679 vom 12.3.1941 anführt, die Auswanderung deutscher Juden aus Jugoslawien sei unerwünscht, "im Hinblick auf die kommende Endlösung der Judenfrage", ist es noch nicht klar, von welcher Endlösung hier die Rede ist. Wenn aber am 28.8.41 dem die Worte "die Lösung befindet sich in Vorbereitung" beigelegt werden, ist es ganz klar, dass es sich um eine neue Lösung handelt und dass diese sich in Vorbereitung befindliche Lösung nur eine, nämlich die der totalen Vernichtung, sein kann. Wenn nun im selben Brief der Angeklagte als weiteren Grund anführt, dass durch Auswanderung von Juden aus den besetzten Gebieten die Auswanderungsmöglichkeiten von Juden aus dem Reich noch mehr geschmäler werden, ist zu vermuten, dass sich dies auf die noch "tropfenweise" erlaubte Auswanderung bezieht, die bis zum endgültigen Schließen der Tore im Oktober 1941 laut Himmlerbefehl anhielt.

c) Hoess führt in seiner Aussage (T / 90, S.1) aus, Himmler habe ihm im Sommer 1941 (das genaue Datum kann er nicht angeben), davon Mitteilung gemacht, dass Hitler die Endlösung der Judenfrage befohlen habe und dass die SS diesen Befehl durchzuführen habe. Es ist nicht anzunehmen, dass dem Angeklagten, dessen Rang dem Hoess's gleichkam, als Leiter der Judenabteilung im R.S.H.A. zu diesem Zeitpunkt nichts davon bekannt war.

d) Und schließlich im oben erwähnten Ermaechtigungsschreiben T/178

v. 31.7.41 beauftragte Goering Heydrich, ihm sobald als moeglich ein Programm zur Durchfuehrung der Endloesung durch " Raemung ", also Vernichtung der Juden, zu unterbreiten. Man kann mit Bestimmtheit annehmen, dass sofort nach Erhalt dieses Briefes, Heydrich den zustaelndigen Sachbearbeiter fuer Judenangelegenheiten im R.S.H.A., naemlich den Angeklagten, zu sich berief, um ihm zu erklaeren, dass jetzt eine Entscheidung in der Behandlung der Judenangelegenheiten gefaellt sei, und ihm seinerseits die neuen sich daraus ergebenden Befehle erteilte.

164. Hieraus geht also hervor, dass es dem Angeklagten schon im Sommer 1941 klar war, dass alles mit der Deportation der Juden Zusammenhaengende letzten Endes zu ihrer physischen Vernichtung fuehren musste. Daher sind wir ueberzeugt, dass der Angeklagte in seiner Aussage log, als er behauptete, die ersten Abtransporte aus dem Reich ins Ghetto Lodz im Oktober 1941 deshalb entsandt zu haben, um diese Juden vor dem Tod durch die Einsatzgruppen zu bewahren.

Zu zwecken dieser Version ist der Angeklagte sogar bereit, zuzugeben, dass er sich Rosstaeuschermethoden bediente, um sich ueber die Opposition des Gouverneurs des Lodzer Ghettos gegen die Aufnahme weiterer Juden dort, hinwegzusetzen, wie aus dem Protestfernenschreiben des Gouverneurs vom 9.12.1941 ( T / 220 ) zu entnehmen ist. Es treffe schon zu - sagt der Angeklagte in seiner Vernehmung (Sitzung 78, S.13) dass die Beschwerde begründet sei, aber (so geht aus seiner Vernehmung hervor), alle Mittel seien zweckdienlich gewesen, damit die Juden nicht in die Haende der Einsatzgruppen fielen. In Wirklichkeit aber wusste der Angeklagte bereits zur Zeit der Verhandlungen ueber diese abgegangenen Transporte nach Lodz in der zweiten Haelfte von September 1941 (s. Beweisstueck T / 221 ) sehr gut, dass auch die Juden im Ghetto Lodz frueher oder spaeter zur Vernichtung gehen wuerden, denn so hatte es ja der Fuehrer befohlen; und der Rosstaeuschermethoden bediente sich der Angeklagte ohne irgendwelche nobleren Absichten.

165. Es ist daher klar, dass alle durch den Angeklagten und sein Referat nach dem Osten zum " Arbeitseinsatz " oder unter anderen Tarnungsbegriffen verschickten Juden im vollen Bewusstsein, dass dies ihren Tod bedeute, transportiert wurden, mag er sie nun erst nach der Wannseekonferenz, oder schon im Oktober 1941 nach dem Ghetto Lodz verschickt haben. Und es macht auch keinen Unterschied, ob sie in ein Vernichtungslager oder ein Arbeitslager gelangt sind. Der Tod konnte sie im Vernichtungslager sofort ereilen, oder auch erst nach einiger Zeit nachdem man sie in einem Arbeitslager im Osten eingesetzt hatte, sei es nun, dass sie an Zwangsarbeit zugrunde gingen, oder von ihrem Arbeitsplatz zum Ort der physischen Vernichtung ueberfuehrt wurden. In seiner Antwort an den Generalstaatsanwalt gibt dies der Angeklagte zu: ( Sitzung 93, S. 2 )

"F. Und daher als Sie mit Ihrer eigenen Unterschrift Richtlinien herausgaben, das ist T/1399 ( unsere Nummer 1663 ) Deportation von Juden nach Izbica bei Lublin, fallen hier weder die Berichterstattungspflichten an Oranienburg noch die Berichterstattungspflicht nach dem Konzentrationslager Auschwitz auf, sondern einzig und allein war die Berichterstattung nach Lublin und Krakau. Denn diese waren doch direkt zur Vernichtung bestimmt.

A. Dieser - der Inhalt stimmt, dieses Schnellbriefes. Es war dafuer zustaendig der Staatsminister →

F. Ich frage nicht, wer war zustaendig. Ich frage Sie, ob diese Juden fuer die Vernichtungslager bestimmt waren, ja oder nein ?

A. Das will ich gar nicht bestreiten .

Oranienburg war der Sitz der Gruppe D des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes. Bei dem genannten Staatssekretär handelte es sich augenscheinlich um Krueger.) Und weiter unten auf derselben Seite berichtigt er seine Worte und sagt:

aber wie dem

"A. Aber wie dem auch sei, ich habe ja nie geleugnet, dass ich leider gewusst habe, dass ein Teil der Juden, die deportiert werden, der Vernichtung zugefuehrt werden. Das habe ich nie geleugnet, das habe ich nie leugnen koennen. "

Die Einschraenkung auf nur einen Teil der Deportierten bezweckt augenscheinlich die Ausschliessung desjenigen Teiles, der vor seinem Tode zur Zwangsarbeite herangezogen wurde. Aber auch bezueglich dieses Teiles kann kein Zweifel darueber bestehen, dass auch deren endgueliges Schicksal dem Angeklagten bei ihrer Verschickung nach dem Osten bekannt war, und dass er sie zu diesem Zwecke dorthin deportierte.

Das meinten wir, als wir an anderer Stelle ueber die nach Auschwitz Deportierten sagten:

" Sie kamen alle dort am Tor des Lagers als zum Tode Verurteilte an."

166. Wir wenden uns nun der Frage zu, ob der Angeklagte Anteil hatte an der Einfuehrung der Vergasungsmethode und an der Gaslieferung.

Wie wir schon im Zusammenhang mit den Vernichtungslagern von Globocnik erwahnten, hatte man bereits die Vergasungsmethode in Deutschland zur Toetung von Geisteskranken eingefuehrt (N/94, S.15) und der Befehl dazu erging offenbar aus der Fuehrerkanzlei. Das sich damit befassende Kommando, unter der Leitung Wirths, wurde nach dem Osten ueberfuehrt, um dort dieselbe Methode gegen die Juden anzuwenden. Soweit handelt es sich um Auspuffgase.

Was nun die Toetung durch Zyklon B Gas ( Zyankali ) anbelangt, die in Auschwitz eingefuehrt wurde, behauptet Hoess, sie sei von seinem Stellvertreter Fritsch erfunden worden, der sich ihrer erstmalig zur Toetung russischer Gefangener bediente (T / 45, S.146; T/90, S.4 ). Es ist kein Grund vorhanden, an diesen seinen Worten zu zweifeln.

Das Problem des Erfindens einer " saubereren " und zweckmaessigeren Methode zur Massentoetung, als die der Erschiessungen, beschaeftigte den Angeklagten zweifelschne noch im Spatstbammer oder Anfang Herbst 1941. Dieses stellen wir fest auf Grund seiner Worte in seiner Aussage T / 37 ueber den Eindruck, den eine Aktion eines Einsatzkommandos, der er in der Naehe von Minsk beiwohnte, bei ihm hinterlassen hatte. Seiner Schilderung zufolge, war seine Reaktion so:

" Wie kann man denn ?? einfach dahier hineinknallen - auf eine Frau und Kinder ? ..... Die Leute muessen entweder wahnsinnig werden, oder sie werden Sadisten - unsere eigenen Leute ."

(Seite 214). Das Datum des Besuches ist wiederum strittig : in seiner Vernehmung vor uns uebertraegt der Angeklagte diesen Besuch auf den Winter 1941 / 42 ( Sitzung 87, S.22 ). Gleichzeitig verbindet er die Reise mit der "Doppelschlacht um Minsk und Bialystok" (T/37, S.211, wie auch der der Zusammenfassung der Verteidigungsargumente beigelegte Zeitplan.) An dieser Stelle ist zu bemerken, dass der Angeklagte sich in seiner Vernehmung verwirrt, als er behauptete er sei anlaesslich seines Besuches in Lublin bei diesem Schlachtfeld vorbeigekommen. (Sitzung 87, S.20).

Diese Schlacht fand nicht spaeter als im Juli 1941 statt (s.z.B.T/313, Berichterstattung des Einsatzkommandos Minsk , vom 13.7.1941 ). Es ist anzunehmen, dass insoferne Mueller Nachrichten ueber die Aktionen der Einsatzgruppen erhalten wollte und zu diesem Zwecke der Angeklagte nach Minsk entsandt wurde, er dies noch in einem fruehen Stadium und nicht erst im Winter 1941 / 42, tat. Daher stellen wir fest , dass diese Reise spaetestens im September 1941 stattfand.

167. Der Hauptbeweis zur Belastung des Angeklagten in Sachen der Einfuehrung der Toetung durch Auspuffgase, ist in den Urkunden T/308 enthalten, die mit dem Namen Dr. Wetzels vom Ministerium fuer die besetzten Ostgebiete verbunden sind.

Diese Dokumentensammlung besteht aus einer handschriftlichen Aufzeichnung, einem Transkript derselben, und aus zwei Briefentwuerfen an den Reichskommissar im "Ostland" (die baltischen Laender). Die handschriftliche Aufzeichnung stimmt mit dem Transkript ueberein, jedoch mit einer Ausnahme: in der Aufzeichnung steht, das Gespraech sei zwischen Wetzl, Brack (einer der Leute aus Hitlers Kanzlei) und dem Sachbearbeiter fuer die Loesung der Judenfrage gefuehrt worden. Die Rubrik, in der der Name des "Sachbearbeiters" anzugeben war, ist leer, uebrigens ist auch Wetzels Name dort nicht ausgefuellt. Nach dem Transkript aber war der dritte Gespraechspartner der Angeklagte. In einem der Briefentwuerfe ist nicht mehr enthalten, als in der Aufzeichnung und dem Transkript, und die Namen Wetzels, Bracks und des Angeklagten befinden sich ebenfalls dort.

Soweit wissen wir noch nicht im einzelnen, was zwischen den Dreien besprochen wurde. Aus dem zweiten Entwurf aber, vom 25.10.41 welcher auch in einem der Nuemnberger Prozesse - dem Aerzteverfahren - gruene Serie, I.Band, S.870, 888, eingereicht wurde - steht:

"Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 18.Oktctber 1941 teile ich Ihnen mit, dass sich (Oberdienstleiter Brack) von der Kanzlei des Fuehrers bereiterklaert hat, bei der Herstellung der erforderlichen Unterkuenfte sowie der Vergasungsapparate mitzuhelfen. Zur Zeit sind die in Betracht kommenden Apparate in genuegender Anzahl nicht vorhanden, sie muessen erst hergestellt werden. Da nach Auffassung Bracks die Herstellung der Apparate im Reich viel groessere Schwierigkeiten bereitet als an Ort und Stelle, haelt es Brack fuer am zweckmaessigsten, wenn er umgehend seine Leute, insbesondere seinen Chemiker Dr. Kallmayer, nach Riga sendet, der dort alles weitere veranlassen wird. .... Ich darf darauf hinweisen, dass Sturmbannfuehrer Eichmann, Sachbearbeiter fuer Judenfragen im Reichssicherheitshauptamt, mit diesem Verfahren einverstanden ist. Nach Mitteilung von Sturmbannfuehrer Eichmann sollen in Riga und in Minsk Lager fuer Juden geschaffen werden, in die eventuell auch Juden aus dem Altreich kommen. Es werden zur Zeit aus dem Altreich Juden evakuiert, die nach Litzmannstadt, aber auch nach anderen Lagern kommen sollen, um dann spaeter im Osten, soweit arbeitsfaehig, in Arbeitseinsatz zu kommen. Nach Sachlage bestehen keine Bedenken, wenn diejenigen Juden, die nicht arbeitsfaehig sind, mit den Brackschen Hilfsmitteln beseitigt werden. Auf diese Weise duerften dann auch Vorgaenge wie sie sich bei den Erschiessungen von Juden in Wilna nach einem vor mir liegenden Bericht ergeben haben, und die auch im Hinblick darauf, dass die Erschiessungen oeffentlich vorgenommen wurden, kaum gebilligt werden koennen, nicht mehr moeglich sein. Die Arbeitsfaehigen dagegen werden zum Arbeitseinsatz nach dem Osten abtransportiert. Dass bei den arbeitsfaehigen Juden Maenner und Frauen getrennt zu halten sind, duerfte selbstverstaendlich sein. Ueber Ihre weiteren Massnahmen erbitte ich Bericht. "

(T / 308). Der Verteidiger behauptet, dass nur der handschriftlichen Aufzeichnung Beweis beizumessen sei und er betont die Tatsache, dass der Name des Angeklagten dort nicht angefuehrt ist. Der Angeklagte, in seiner Vernehmung vor uns, bestreitet an dieser Besprechung teilgenommen zu haben.

Ganz anders aber reagiert der Angeklagte, als ihm diese Dokumente bei seiner Aussage vor Hauptmann Lass vorgelegt wurden. Dort steht:

"(T / 37, S.2313) Ja, ich kann dazu nur sagen - es ist alles sehr genau geschildert - ich kann hier keine - keine Bedenken geltend machen, dass das nicht so gewesen ist" (s.auch S.2314).

Und wieder kommt der Angeklagte, aus eigenem Antrieb, auf dasselbe Thema zurueck und sagt:

Ich habe dann

" Ich habe dann - es besteht kein Zweifel, dass Wetzel zu mir gekommen ist in der Sache, das , das kann ich gar nicht anders glauben, nachdem ich den Bericht gelesen habe, dass ich dann diese Sache ueber den Gruppenfuehrer Mueller - ich glaube aber nicht, dass da, dass Gruppenfuehrer Mueller hier entschieden haette, an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD vorgetragen habe und dann dem Wetzel die Stellungnahme des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD bekannt gegeben habe, nur so ist's denkbar. "

(T / 37, S.2339). Hauptmann Less legt dem Angeklagten nochmals dieselben Urkunden vor (S.3483) der Angeklagte aussert sich nicht weiter dazu. In Sitzung 30 , S.43 wurden uns diese Urkunden ohne Einspruch vorgelegt, und das Bestreiten des Angeklagten,dass er naemlich mit Wetzel nicht ueber die Gasangelegenheit gesprochen habe, erscheint erstmalig in seiner Zeugenaussage (Sitzung 78,S.17 ) und wieder in Sitzung 98,(S.37).

Diesem Bestreiten messen wir keinen Wert bei und akzeptieren es nicht. Das Bestreiten ist eigentlich nur darauf gegründet, dass in der handschriftlichen Aufzeichnung der Name des Angeklagten nicht erscheint. Dies hat der Angeklagte erst nach seinem polizeilichen Verhör bemerkt. Die Dokumente stammen aus einem offiziellen Amt des deutschen Reiches, ihre formelle Echtheit wird nicht bezweifelt,sie sind inhaltlich eng miteinander verbunden, geben Aufschluss darüber , was Amtspersonen in offizieller Eigenschaft gesagt und getan haben, und sie wurden im Anschluss daran verfasst. Wenn wir nun noch die Tatsache hinzufügen, dass der Angeklagte nicht nur spontan bei ihrer ersten Vorlage, die Richtigkeit ihres Inhaltes bestätigte, sondern noch ein weiteres Mal, an einem anderen Tage,nachdem er Zeit gehabt hatte,darüber nachzudenken, freiwillig ihren Inhalt nochmals bestätigte, ohne darüber befragt worden zu sein, und ihm bei dritter Gelegenheit die Urkunden wieder vorgelegt wurden und er keinerlei Einwand erhebt, so ist damit mehr als genügend Beweismaterial erbracht, um uns davon zu überzeugen, dass diese Dokumente nicht nur formal echt, sondern auch inhaltlich richtig sind, und das spaetere Bestreiten des Angeklagten ist unbegründet.

Es ist demnach erwiesen,dass der Angeklagte im Oktobe: 1941 die Zustimmung des R.S.H.A. erteilte, Gaswagen zu benutzen, statt Juden zu erschiessen, und zwar in Vorbereitung der Judendeportationen nach Riga und Minsk.

Seine Behauptung in Aussage T / 37, er habe laut Anordnungen der ihm Vorgesetzten gehandelt,kehrt auch im Zusammenhang mit vielen anderen Angelegenheiten wieder und wir werden darauf noch am geeigneten Platze zurückkommen. Aus der Erklärung Ohlendorfs ( T / 312 ) ist uns bekannt, dass im Frühling 1942 ein Gaswagen den Einsatzgruppen zur Verfügung gestellt wurde, und Dokument T / 309 bezeugt den Versand eines weiteren Wagens im Juli 1942.

Demzufolge stellen wir fest, dass der Angeklagte am Auswechseln der Erschiessungsmethode durch Toetung mittels Gaswagen Anteil hatte.

168. Bezuglich des Anteils des Angeklagten an der Einführung der Zyklon B-Vergasungsmassnahmen in Auschwitz, wie auch der Lieferung des Gases dorthin, verfügen wir über folgendes Beweismaterial:

a) In seinen autobiographischen Aufzeichnungen ( T / 90 ) gibt Höss an, Gespräche mit dem Angeklagten bezüglich der Vorbereitungen zu den Massenvernichtungsaktionen in Auschwitz geführt zu haben, unter anderem erwähnt er eine Besprechung in Berlin Ende November 1941 (dasselbe S.4) " Man sprach über Diverses, den Beginn der Aktionen konnte ich noch nicht erfahren. Auch hatte Eichmann noch kein geeignetes Gas aufgetrieben ".

Nachher stößt Höss' Stellvertreter auf Zyklon B Gas und verwendet es zur Toetung russischer Gefangener, wie oben bereits angeführt. Höss fährt fort : (Seite 5 )

" Beim naechsten Besuch Eichmanns berichtete ich ihm ueber diese Verwendung von Cyclon B und wir entschlossen uns, bei der zukuenftigen Massenvernichtung dieses Gas zur Anwendung zu bringen. "

b) Als Hauptmann Less dem Angeklagten diese Stelle vorlegte, ( T / 37, S.387) reagierte er mit ausdruecklichem Bestreiten, fuegte aber hinzu :

"Immer, es kommt immer wieder auf das Gas, ich habe mit dem Gas ueberhaupt nichts zu tun gehabt, Herr Hauptmann, das erste Mal, dass ich ueberhaupt etwas von Gas in meinem Dezernat erfahre habe, das aller-erste Mal war durehend ich in Ungarn war, hat sich Guenther irgendwie ein Gas sicherstellen lassen, das weiss ich und ich habe Guenther noch gesagt, sag ich :

"Mensch, was hast denn Du mit Gas zu tun, es geht mich nichts an, ich war nicht verantwortlich fuer das Dezernat gewesen. "

Der Angeklagte betont, zum Zeitpunkt dieses Vorfalls habe er nicht seinem Referat vorgestanden, da er von Berlin abwesend war. Hauptmann Less befragt ihn ueber die Monate März-April 1942 (scheinbar im Zusammenhang mit anderem Material, das er bereits vorbereitet hatte und auf das wir noch gleich zurueckkommen werden); der Angeklagte bestaetigte, damals sei er in Berlin gewesen.

c) Spontan zum selben Thema zurueckkehrend, sagt der Angeklagte auf Seite 933:

" Es hat zwischen Günther und mir eine grosse Verstimmung gegeben, da er zu irgend einem Zeitpunkt, ich weiss es nicht - es war jedenfalls ein Zeitpunkt auch gewesen, an dem ich nicht in Berlin war, glaub ich, wo er sich mit irgendwelchen Gas-Geschichten eingelassen hat."

An gleicher Stelle erinnert Hauptmann Less den Angeklagten daran, dass er schon vorher, im Zusammenhang mit dem ungarischen Zeitabschnitt, darüber gesprochen habe, und der Angeklagte fährt fort: (Seite 934)

" Möglich, als ich in Ungarn war, war das wohl gewesen, jawohl. Sehen Sie, solche Sachen, die hat Günther nicht bedacht und das, - was - was mischt er sich - das habe ich ihm ... dieselben Worte, was meint er sich in Sachen herein, die ihn nichts angehen, wozu das Dezernat garnicht da ist - wozu das Dezernat garnicht berufen ist. Denn wie soll ich das jetzt nun dem Amtschef unterbreiten - denn der jagt mich ja zum Teufel. Der mir ja wegen - wegen kleinerer Vergehen die schwersten Vorwürfe gemacht."

Im weiteren Verlauf der Dinge befragt Hauptmann Less den Angeklagten, ob er irgendetwas mit einem Mann namens Gerstein zu tun hatte und ob er Günther an ihn verwiesen habe. Der Angeklagte verneint dies und fügt hinzu, er höre den Namen Gerstein zum ersten Mal.

d). Gerstein, wie auch die mit ihm in Zusammenhang stehenden Urkunden haben wir bereits an anderer Stelle erwähnt. Es handelt sich um die Beweisstücke T/1306 - 1315, die Manuskripte des Ing. Kurt Gerstein, von ihm im April 1945 verfasst, und Aussagen, die er im Mai 1945 vor einem britischen und einem amerikanischen Offizier gemacht hatte; ferner ein Manuskript vom 4.5.1945, welches ein Jahr später in die Hände seiner Frau gelangte (T/1310-1311). Gerstein befand sich späterhin in französischer Haft und wurde dort verhört (T/1313/B und T/1313/C). Im Juli 1945 wurde er im französischen Gefängnis tot aufgefunden, anscheinend hatte er sich das Leben genommen, obwohl seine

Witwe an seinem Selbstmord zweifelt. Von 1941 ab arbeitete Gerstein im medizinisch-technischen Dienst des SS-Führungshauptamtes und im Januar 1942 wurde er zum Chef des technischen Desinfektionsdienstes bestellt, bei dessen Durchführung er mit den schwersten Giftgasen zu Desinfizierungs-zwecken zu tun hatte. Die Gaslieferung an Auschwitz ging anscheinend durch ihn. Bei seiner Rückkehr aus den Vernichtungslagern, im Sommer 1942, stiess er im Zug auf einen schwedischen Diplomaten, dem er, laut eigener Aussage, sein Herz ausschüttete und über das Gesehene berichtete; auch unternahm er den Versuch, Kirchen- und neutrale Kreise davon zu verstän-digen. Der schwedische Diplomat bestätigte es, dass Gerstein ihm im August 1942 einen detaillierten Bericht über den Verlauf der Vernichtung in Belsec übergeben habe, und so erhält dieser Teil von Gersteins Aussage Bestätigung von zuverlässiger Quelle (Teil 1312).

Gemäss Gerstein's Aussage bestellte Günther bei ihm am 8.6.1942 100 kg Zyankali (T/1309, Seite 4 der engl. Urkunde, Seite 3 der deutschen Urkunde). An anderer Stelle (T/1313, Seite 3) führt er an, Günther habe bei dieser Gelegenheit 260 kg bestellt. Weiterhin erzählt Gerstein (T/1309, Seite 8 der engl. Urkunde, Seite 12 der deutschen Urkunde), zu Beginn 1944 habe Günther wiederum sehr grosse Lieferungen von Zyankali, ohne den Zweck anzugeben, verlangt (siehe auch T/1313, Seite 11). Seiner Aussage fügt Gerstein Rechnungen, von Februar bis Mai 1944, bei, über mehr als 2,000 kg Gas, und im handschriftlichen Dokument in französischer Sprache schrieb er, diese Quantitäten seien von Günther bestellt worden.

e). Die Gerstein-Urkunden wurden dem Angeklagten vorgelegt (T/37, S.2256). Er bestreitet jegliche Kenntnis ihres Inhalts. Er gibt zu, zu Beginn 1944 in Berlin gewesen zu sein (Seite 2260), aber, dass er häufig nicht im Amt war (Seite 2268). Er erwähnt die Möglichkeit, dass Günther vielleicht eine Sonderaufgabe übertragen wurde, obschon eine solche Tatsache auch ihm zur Kenntnis hätte gebracht werden müssen. (Seite 2269). Tatsache ist jedoch, sagt der Angeklagte, dass nicht jede Günther übertragene Sonderaufgabe ihm zu Ohren kam. Und wie erklärt er so eine Möglichkeit? (Seite 2274) ... "Vielleicht ist es auch ein Auftrag von Müller ge-wesen, an Günther direkt, ich habe keine Ahnung, nachdem Müller mich im Prinzip als einen, als einen empfindsameren Menschen kennengelernt hat - als Günther. .... Ich will nicht sagen, dass ein... eine mädchen-hafte Empfindlichkeit an den Tag gelegt hätte, aber ich war bedeutend empfindlicher ... ... als Günther zum Beispiel."

An anderer Stelle stellt der Angeklagte die Annahme auf, es hätte vielleicht eine direkte Verbindung zwischen Günther und Globocnik bestan-den, und er hätte das Material für letzteren bestellt. (Seite 2340). Diese Möglichkeit erscheint dem Angeklagten wahrscheinlicher, denn letzten Endes beschloss Müller ja nicht darüber auf eigene Faust, sondern er be-zog seine Weisungen vom Chef der Sicherheitspolizei. Und in solchem Falle hätte er, der Angeklagte, davon wissen müssen, denn zu der Zeit, im Jahre 1942, war er von Berlin nicht länger als 8 Tage hintereinander ab-wesend, und in dieser kurzen Zeit hätte eine solche Angelegenheit nicht geregelt werden können (Seiten 2346-7). In diesem Stadium erwähnt der Angeklagte noch eine weitere Möglichkeit, nämlich von der ganzen Angelegen-heit gar nicht durch Günther gehört zu haben, sondern nur darüber in der Literatur gelesen zu haben, in den Büchern von Poliakoff und Reitlinger (Seite 2346, 2488). Auf Seite 936 behauptet er sogar, den Namen Gerstein nunmehr erstmalig zu hören. In seiner Vernehmung vor uns wiederholt er sein Bestreiten ganz allgemein, hier jedoch entsinnt er sich, von Gerstein und dessen Bericht bereits in Buenos-Aires gehört zu haben (Sitzung 95, Seite 16).

169. Wie gesagt, wurde uns im Zusammenhang mit Gerstein Beweisstück T/1312 vorgelegt, das jedoch nicht als korroborativer Beweis des Inhalts der Gerstein'schen Ausführungen zu betrachten ist, denn dieses Exhibit beweist nur, dass Gerstein schon im Jahre 1942 Einzelheiten bekanntgab, die in seinen Aussagen T/1309 und T/1313 enthalten sind. Diese Tatsache aber erhöht das Gewicht und die Glaubwürdigkeit seiner Worte, und wir hegen keine Zweifel bezüglich der Richtigkeit seiner Aussagen über Günther's Besuch

Günther's Besuch und dessen Bestellungen. Unserer Auffassung nach existiert genügend Korroboration sowohl für die Aussagen von Höss über seine Verhandlungen mit dem Angeklagten, betreffs der Einführung von Zyklon B-Gas zur Massentötung von Juden in Auschwitz, wie auch für Gerstein's Aussagen im Bezug auf die Lieferung von Gas nach Auschwitz durch das Referat des Angeklagten. Die Korroboration der Ausführungen von Höss in dieser Hinsicht ersehen wir aus der Tatsache, dass der Angeklagte Auschwitz spätestens im Herbst 1941 besuchte (siehe Abschnitt 143 oben), mit anderen Worten zu einem Zeitpunkt, in dem dort die Vorbereitungen zur Massenvernichtung von Juden getroffen wurden. Zum selben Zeitpunkt beschäftigte diese Vergasungsangelegenheit den Angeklagten, und er nahm an den Vorbereitungen zur Tötung durch Gaswagen teil, wie wir bereits gesehen haben. Was die Lieferung von Gas nach Auschwitz anbelangt, sehen wir die Korroboration darin, dass der Angeklagte ein teilweises Zugeständnis machte, nämlich, dass er seinerzeit von Günthers Handeln im Zusammenhang mit der Gaslieferung gewusst habe. Wie wir noch später des Näheren ausführen werden, kommt das Handeln Günthers, seines Ständigen Stellvertreters als Chef des Referats IV B 4, dem Handeln des Angeklagten gleich. Und wir nehmen die Worte des Angeklagten, dass er mit dieser Tätigkeit nichts zu tun hatte, und von ihr nichts wusste, nicht an. Der Angeklagte gibt zu, er hätte als Abteilungschef von Günthers Handeln Kenntnis haben müssen; er gibt ferner auch zu, dass, selbst wenn er vorübergehend von Berlin abwesend war, die Behandlung dieser Angelegenheit nicht vor seiner Rückkehr hätte zum Abschluss gebracht werden können. So bleibt nur noch seine Mutmassung übrig, dass eine Geheimabmachung zwischen Globocnik und Günther vorgelegen habe - eine sehr weit hergeholt Möglicheit, die garnicht ernsthaft in Erwägung zu ziehen ist. Ausserdem im ersten Teil seiner Aussage führt der Angeklagte spontan aus, er habe seinerzeit von der Sache gewusst und habe diesbzüglich mit Günther Rücksprache gepflogen; und nur in einem weit späteren Stadium versuchte er, seine Version abzuändern und die Behauptung zu verfechten, er habe von der ganzen Angelegenheit erst durch die Literatur der letzten Jahre erfahren. Diesen Versuch weisen wir zurück, und nehmen, wie gesagt, die Ausführungen des Angeklagten nicht an, mit Ausnahme der oben erwähnten Aussage, die uns als Korroboration dient, die Ausführungen von Höss und Gerstein anzunehmen.

Demnach stellen wir folgende Tatsachen fest: Der Stellvertreter von Höss benutzte zum ersten Mal Zyklon B in Auschwitz zur Tötung russischer Gefangener. Höss machte dem Angeklagten davon Mitteilung, und sie beschlossen gemeinsam, diese Methode auch zur Massentötung von Juden in Auschwitz anzuwenden. Günther - mit Kenntnis des Angeklagten - unternahm den Versuch, diese Tötungsmethoden auch in den anderen Vernichtungslagern einzuführen, und bestellte zu diesem Zwecke bei Gerstein im Juni 1942 ein grösseres Quantum Zyklon B. Dieses Programm wurde aber nicht verwirklicht, und in den anderen Lagern wurde weiter Auspuffgas verwendet. Im Jahre 1944 bestellte das Referat des Angeklagten weitere grosse Quantitäten von Zyklon B für Auschwitz, und vielleicht auch zur Verwendung an anderen Orten, wie Theresienstadt, wo zu Schluss keine Zeit mehr blieb, die Gaskammern in Betrieb zu setzen.

Wir sagten, dass die Handlungen Günther's, als Stellvertreter des Angeklagten, prima facie dem Angeklagten anzurechnen sind. Diese Feststellung bedarf weiterer Erläuterung, zusammen mit der Behandlung des Argumentes des Angeklagten, was immer er getan habe, rührte nicht aus eigener Initiative her, sondern wurde einzig und allein auf Grund der ihm von seinen Vorgesetzten erteilten Weisungen durchgeführt. Und so kehren wir zum allgemeinen Thema der Stellung des Angeklagten im Rahmen des RSHA zurück.

170. Der Angeklagte zeichnete hier vor uns sein Selbstporträt, der damaligen Tage. Ein staunenerregendes Porträt: Er war Chef einer Abteilung im Reichssicherheitshauptamt, hatte SS- Rang inne, der dem Rang eines Oberregierungsrats im allgemeinen Verwaltungsdienst und einem Oberstleutnant beim Militär entsprach. Ihm unterstanden in seinem Amt in Berlin nicht wenige Leute von niedrigeren Rangstufen bis hinauf zu

SS-Rängen, die einem Regierungsrat im Verwaltungsdienst oder einem Major beim Militär entsprachen. Überdies beaufsichtigte er einen Stab von Be-ratern in Judenangelegenheiten, die selbst wichtige Stellungen in den Ländern ihrer Tätigkeit innehatten. Der Angeklagte schlägt uns vor, ihm zu glauben, dass er, als Inhaber einer derartigen Stellung und trotz einer solchen, sich an die genauen Weisungen, bis ins kleinste Detail, hielt, sowie sie ihm jeweils erteilt wurden. Nur wenn er einen Präzedenz-fall hatte, der sich nicht im Geringsten von dem ihm vorliegenden Falle unterschied, sah er davon ab, sich an seine Vorgesetzten zu wenden. Andererseits mutet er seinen Untergebenen ein nicht eben kleines Mass an Initiative in ihren Arbeitsbereichen zu - z.B. in Fragen des Eigentums, die ins besondere Arbeitsgebiet von Suhr und Hunsche fielen; und seinem Stellvertreter Günther schreibt der Angeklagte nicht nur ein nennens-wertes Mass von persönlicher Initiative zu, sondern sogar ein Handeln hinter seinem Rücken als Abteilungschef. Wollen wir jetzt auf Grund der uns vorliegenden Beweise untersuchen, ob sich die Dinge auch wirklich so im Referat des Angeklagten, wie auch im ganzen RSHA, abspielten.

171. Der Generalstaatsanwalt hat uns die "Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (von Westdeutschland), Allgemeiner Teil" vorgelegt (T/1423). Die Ausgabe stammt aus dem Jahre 1958, aber im Vorwort zu diesem Buch wird erklärt, dass die vorliegende Fassung auf der vom Jahre 1927 basiert, also noch aus der Vornazi-Zeit. Dieses Beweisstück wurde dem Angeklagten im Kreuzverhör vorgelegt (Sitzung 95, Seiten 21/22); er be-stritt keineswegs, dass diese Geschäftsordnung auch zur Nazi-Zeit bei den Zentralen Verwaltungsorganen des Reichs in Kraft war, hingegen fügt er in Bezug auf die SS-Behörden folgendes hinzu:

..... "dazu muss ich schon wieder sagen, das ist im Hinblick auf die Änderung in der Befehlsgebung zur Zeit des Dritten Reiches anders gewesen als wie in der Weimarer Republik, denn hier herrschten andere Anordnungen und Befehle, und es gibt ja eine ganze Anzahl vom grundsätzlichen diesbezüglichen Er-lässen, die zur Zeit der Weimarer Republik Gültigkeit hatten, die durch den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei und durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD abge-ändert wurden."

Im Para.4 (Seite 13) des T/1423 steht:

- " (1) Das Ministerium gliedert sich in Abteilungen, die Ab-teilung in Referate (Sachgebiete). ... ...
- (2). Die tragende Einheit im organisatorischen Aufbau des Ministeriums ist das Referat. ... ...
- (3). Referent ist ein Beamter (Angestellter) des höheren Dienstes, der unmittelbar unter dem Abteilungsleiter (Unterabteilungsleiter) ein Referat in eigener Verant-wortung verwaltet. Er hat die erste Entscheidung in allen Angelegenheiten, die in sein Referat fallen.

(Das RSHA als Hauptamt entspricht, laut dieser Definition, einem Ministerium und die in ihm enthaltenen Ämter den Abteilungen).

Zwischen dem Generalstaatsanwalt und dem Angeklagten entspannen sich folgende Fragen und Antworten (Sitzung 95, Seiten 23-24) :

- " Gen. Staatsanw. Wollen Sie sagen, dass die Befugnisse der Referenten zwar so waren, aber dass zu ihrer Zeit Müller nicht einverstanden war, dass seine Untergebenen solche weite Befugnisse hätten oder dass überhaupt in dieser Zeit die Referenten keine derartigen Befugnisse hatten?
- Angeklagter: Das Letztere masse ich mir nicht an, zu be-haupten, ich kann nur darüber aussagen, was ich persönlich und am eigenen Leibe erfahren habe.

Gen. Staatsanwalt

Gen. Staatsanw: Das heisst, ein Referent hatte zwar das Entscheidungsrecht, aber Sie als Referent Müllers hatten kein Entscheidungsrecht?

Angeklagter: Ich glaube, dass es zu der damaligen Zeit sicherlich in erster Linie auf die Person des Vorgesetzten... darauf ankam, inwieweit er, ich möchte es mal so sagen, die diktatorischen Eigenschaften oder Eigenarten entwickelte.

Gen. Staatsanw: Und Müller hatte solche Eigenschaften oder nicht?

Angeklagter: Im Hinblick auf die Entscheidungen war er sehr genau, sehr penibel, sehr untolerant und behielt sich die Sachen selbst vor. Das kann ich nur bestätigen und aussagen.

Gen. Staatsanw: Auch in kleinen Einzelheiten, die bis ins Kleinste gingen?

Angeklagter: Müller entschied die kleinsten Kleinigkeiten auch, jawohl. Das setzte sich fort bis zu Himmler, der in erstaunlicherweise auch in die detailliertesten Angelegenheiten miteingriff."

Die Version des Angeklagten geht also dahin, dass grundsätzlich Beweisstück 1423 auch noch zur Zeit der Nazis, und sogar im RSHA in Kraft war, dass aber das Entscheidungsgebiet des Referenten vom Gruppenleiter abgesteckt wurde und da sein Gruppenleiter, Müller, (Leiter des Amtes IV) sich sämtliche Entscheidungen vorbehielt, blieb ihm, dem Angeklagten, als Chef des Referats IV B 4, keine Entscheidungsvollmacht mehr übrig.

Eines jedoch stimmt

172. Eines jedoch stimmt zweifelschne. Die Briefe des Referates IV B 4 und der übrigen Ämter des RSHA, wie auch im Falle anderer Ämter irgendeiner Verwaltungsbehörde des Reichs, gingen im Namen des Behördenchefs heraus und wenn der Chef selbst nicht unterzeichnete (und dies geschah nur in seltenen Fällen von besonderer Wichtigkeit) unterschrieb sie ein anderer, - ein Abteilungs- oder Referatschef- "in Vertretung" oder "im Auftrag". Solche Briefe sind alle in der "Ich-Form" abgefasst, und das in ihnen enthaltene "Ich" ist nicht der Unterzeichnete, sondern der Chef der Behörde, in dessen Namen oder Auftrag oder Vertretung der Unterzeichnete unterschreibt. Das "Ich", das in allen uns vorliegenden Schreiben in Erscheinung tritt, mögen sie vom Angeklagten oder Müller oder Günther oder Suhr oder einem andern unterzeichnet sein, ist der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, d.h. Heydrich und nach ihm Kaltenbrunner und während des Interregnums zwischen dem Tode Heydrich's und der Ernennung Kaltenbrunner's, Himmller selbst.

Das Kennzeichen IV B 4 auf einem Dokument schafft die Vermutung, die der Angeklagte zu widerlegen hat, dass das Dokument mit Zustimmung des Angeklagten aus dem Referat herausging, ganz gleich ob es von einem seiner Untergebenen oder seiner Vorgesetzten unterzeichnet war. Wo die Unterzeichnung des Dokumentes durch den Angeklagten selbst erfolgte, nahm er mit seiner Unterschrift die Verantwortung für das Handeln seiner sich mit dem Thema der Urkunde befassenden Untergebenen auf sich. Die Tatsache seiner Unterschrift liefert allein aber noch keinen Beweis dafür, ob er über das in der Urkunde behandelte Thema aus eigener Initiative entschied, oder laut Weisungen seiner Vorgesetzten vorging.

Wie es aber unmöglich ist, lediglich auf Grund des "Ich" dem Angeklagten die in einem bestimmten von ihm unterzeichneten Dokument zum Ausdruck kommende Initiative zuzuschreiben, ebensowenig kann auch einem andern, wie z.B. Günther, die Initiative, die in der von Günther unterschriebenen Urkunde zum Ausdruck kommt, zugeschrieben werden. Und hier ist ein Beispiel dafür:  
 T/1398 ist eine der Gestapo- Düsseldorf Akten, deren Inhalt in einem vorherigen Kapitel dieses Urteils behandelt wurde. Die Dienststelle Düsseldorf befasst sich mit der Deportation nach Theresienstadt und erhebt im Brief vom 3.6.1943 (Seite 247 des T/1398), an Referat IV B 4 gerichtet, die Frage, ob gewisse Juden in die Evakuierung einzubeziehen seien. Auf Seite 252 befindet sich ein vom Angeklagten unterzeichnetes Fernschreiben, in der "Ich"-Form abgefasst, bestimmte Weisungen enthaltend (vorläufig seien die betreffenden Leute nicht zu evakuieren). Auf Seite 253 ist ein weiteres Fernschreiben, diesmal von Günther unterzeichnet, in dem unter anderem steht: "Die in dem Schnellbrief vom 3.6. 1943 aufgeworfene Frage habe ich inzwischen in einem geständerten FS behandelt". Demnach ist weder im ersten Fernschreiben das "Ich" der Angeklagte, noch ist es im zweiten Fernschreiben Günther, sondern in beiden ist es der Chef der Sicherheitspolizei und des SD.

173. Selbstverständlich aber will diese formelle Regelung noch längst nicht heissen, dass Heydrich oder Kaltenbrunner sich persönlich mit allen Vorgängen im RSHA befassten oder dass die zu allen RSHA-Handlungen den Anstoß gaben; dasselbe trifft auf Müller, als Chef des Amts IV im RSHA, zu. Hauptmann Less befragt den Angeklagten, was er denn überhaupt zu entscheiden zuständig gewesen sei, worauf der Angeklagte erwiderte (T/37, Seite 1261), er habe alles entscheiden dürfen "wo ich die entsprechenden und generellen Erlasse, Verordnungen, Befehle, Weisungen des SS-Gruppenführers Müller und des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD und Himmller und natürlich die Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Gesetzen" in der Hand hatte. Und er fährt fort: ... ... "dann in eigener Zuständigkeit - in allen anderen Fällen, konnte ich selbst entscheiden, natürlich aber dann hatte ich, wenn da etwas schief gegangen wäre, hatte ich die Konsequenzen zu ziehen gehabt." Und wie sind nun z.B. die Evakuierungsanweisungen, die an die verschiedenen durchführenden Instanzen ergingen, entstanden? In seiner Aussage (T/37, Seite 906-7) sagt der Angeklagte folgendes darüber:

Ich sass ja

" ... Ich sass ja am Schreibtisch in Berlin, hatte einmal die Befehle meiner Vorgesetzten - in dem Falle nicht einmal - kann ich nicht einmal sagen, meiner Vorgesetzten, sondern in der grundsätzlichen Befehlsgebung hat Müller von sich aus schöpferisch kaum je einen Befehl gegeben, sondern er hielt sich auch hier an die Befehle, die von seinem Vorgesetzten, also Heydrich-Himmler erteilt wurden. Das war einmal gewesen. Zum zweiten hatte ich die Berichterstattung der Leute, die eben im Ausland waren und hier aus ihrer Praxis heraus nun ihre Vorschläge machen mussten, zuerst einmal, denn sie mussten ja nun in 1. Linie erkennen, was ist praktisch überhaupt durchführbar - und aus diesen beiden Sachen da hat IV B 4 einen Bericht gemacht und dieser Bericht ist dann genehmigt worden oder verworfen worden und das Ergebnis ist dann als Richtlinie rausgegangen. Es konnte dann also in der Praxis so sein, dass ein Vorschlag, der von Paris kam, oder ein Vorschlag, der von Zöpf aus dem Haag kam, 14 Tage später als vom Reichssicherheitshauptamt bestätigte Richtlinie nach Paris bzw. nach dem Haag abging. So hat sich das in der Praxis stets entwickelt und hier war es dann nicht so gewesen, Herr Hauptmann, dass nun im Anfang ein für allemal eine Richtlinie erstellt wurde, und dann ist danach nach Schema F verfahren worden, sondern das Ganze war ja in ewiger Bewegung, in ewigem Fluktuieren gewesen und hat alle Augenblicke wieder - neue Ergänzungen ausgelöst - hm - sagen wir, Widerrufe ausgelöst, die nicht mehr Gültigkeit hatten, usw. teils weil Himmler andere Erlässe herausgab, teils weil der Chef der Sicherheitspolizei und des SD andere Befehle erteilte - teilt auch weil inzwischen durch die Berichterstattung der Leute, die in den von Deutschland besetzten oder beeinflussten Gebieten neue Erkenntnisse aufkamen, so dass dann höheren Ortes andere Richtlinien erteilt wurden."

Auch die Ausführungen des Angeklagten ergeben also, dass er die Befugnis zur Erteilung allgemeiner Weisungen nach eigenem Ermessen besaß im Rahmen der von oben erlassenen und ihn bindenden Befehle.

174. In seiner Vernehmung vor uns versuchte der Angeklagte, wie üblich, seinen eigenen Anteil zu verringern, und behauptete, er habe sich in der Praxis weder der ihm erteilten Befehle bedient, noch habe er je einen eigenen Vorschlag gemacht. Gleichzeitig aber gibt er zu, dass jeder der von seinen Mitarbeitern seines Referats ausgearbeiteten Entwürfe seiner Bestätigung bedurfte. Und so wurde er gefragt, (Sitzung 106, Seite 5) : " ... , ob alles, was aus Ihrem Referat hervorgegangen ist, Sie, oder in Ihrer Abwesenheit, Ihre Ständigen Vertreter passieren musste, und Ihre, oder in Ihrer Abwesenheit Ihres Ständigen Vertreters Abzeichnung erhalten musste?" Darauf erwidert der Angeklagte: "Jawohl, so ist es."

In derselben Sitzung, Seite 7, wurde dem Angeklagten ein interner Briefwechsel des Deutschen AA vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass ein gewisser von einem Referenten unterbreiteter Vorschlag durch den Abteilungschef an den Aussenminister weitergeleitet wurde und dieser ihn mit einigen Abänderungen dem Ersteren zurückschickte. Der Angeklagte gab zu, dass es im Auswärtigen Amt Usus war, dass der Referent Vorschläge unterbreitete. Und als man den Angeklagten darauf verwies, (auf S.11), dass es schwer verständlich sei, warum dieser Brauch nicht auch in seinem Referat bestanden habe, hatte er keine andere Antwort als die folgende: (Sitzung 106, Seite 11) :

"... Auf dem Gebiete der Judenfrage lagen so viele Weisungen und Befehle vor, und da waren so viele, da möchte ich mal sagen, Anstosspunkte seitens - ich sagte schon - aller Zentralinstanzen und aller Parteidienststellen, so dass man überhaupt, dass die politische Staatspolizei Mühe hatte, dieses ganze Verlangen und diese Wünsche irgendwie zu zentralisieren und in dieser Form, wie es gewünscht und befohlen war, durchzuführen. Viele Sachen überschlugen sich

MS. 84

"weil sich ja jeder und jeder eine in diese Sache einmengte und einmischte und anlief. Das ist wohl die Ursache, dass man kaum vorschlagen brauchte und das Dezer nat überhaupt nicht und erst Müller brauchte kaum vorrorschlagen, sondern zuerst hatte die Polizei alle Hände voll zu tun, um diesem Verlangen überhaupt nachzukommen."

Zweifelsohne waren auch andere Behörden des Deutschen Reichs bestrebt, sich in der Behandlung der Judenangelegenheiten hervorzu tun, aber diese Erklärung - als sei das gesamte RSHA nur der Diener anderer gewesen, erscheint uns nicht als einsthaft, und wir weisen sie zurück.

175. Über die Arbeitsweise Müllers sagte Huppenkothen, vormals Gruppenleiter im Amt IV des RSHA, aus. Der Kern seiner Ausführungen ist: "Es war so eine Art, möglichst alles selbst zu tun". (Seite 6 der Aussage), aber der Zeuge fährt fort, dass sich dies vor allem auf sein besonderes Interessengebiet, die Abwehr des Kommunismus, bezog. Huppenkothen bestätigt ebenfalls (auf Seite 8), dass Müller mit der Bearbeitung von Einzelfällen verschiedentlich unzuständige Referate oder Einzelpersonen ohne Kenntnis des Fachreferenten, beauftragte, und dass ihm darüber Vorstellungen gemacht wurden. Auch dies hing im Wesentlichen mit Müller's Fachgebiet, der Abwehr des Kommunismus, zusammen. Huppenkothen ist nichts bekannt über Sonderaufgaben, mit denen Günther betraut wurde. Müller war nicht besonders entscheidungsfreudig (Seite 9), sondern in allen Fällen, die nicht im Rahmen des laufenden Dienstverkehrs lagen, holte er sich Weisungen von den vorgesetzten Stellen ein, und dies führte zu einer starken Einengung der ihm untergeordneten Stellen in ihren Handlungen. Auch darüber wurden ihm Vorwürfe gemacht, aber Huppenkothen kann sich nicht entsinnen, dass der Angeklagte darüber geklagt habe. Folgende Worte des Zeugen möchten wir hier anführen:

"Es konnte häufig vorkommen, dass Müller die ihm vorgelegten Verfügungen nicht ohne Weiteres akzeptierte, sondern sie abänderte oder Rückfrage bei den vorgesetzten Stellen hielt." (Seiten 9-10).

Über die Stellung des Angeklagten selbst im RSHA sagte Six, Chef des Amts VII im RSHA bis 1941, aus: (Seite 4-6 seiner Aussage):

"Mir sind die einzelnen Befugnisse Eichmann's nicht bekannt. Es steht jedoch ausser Zweifel, dass er grössere Befugnisse hatte als andere Referenten. Das war die allgemeine Auffassung im Reichssicherheitshauptamt. Der allgemeine Eindruck war der, dass Eichmann nicht nur unter dem Befehl Müller's stand, sondern dass er schon ein Stück neben ihm stand. Müller war als einer der übelsten Antreiber bekannt und ich möchte sagen, dass sich die beiden ganz gut getroffen haben. Unter einem andern Vorgesetzten als Müller wären Eichmann's Befugnisse wohl nicht so weit gegangen, als dies tatsächlich der Fall war."

"... Schon nach seiner ganzen Einstellung überschritt Eichmann auch nicht den Rahmen seiner ihm gegebenen Anweisungen."

Wislyceny sagt in Nürnberg aus (T/58, Seite 2), dass dem Angeklagten besondere Vollmachten vom Chef der Sicherheitspolizei, wie auch von Müller erteilt wurden., und fährt fort (Seite 8):

"Ich weiss, dass Eichmann alle Fragen, die seinen besondern Auftrag betrafen, alle Akten besonders, vorsichtig behandelte. Er war in allen Dingen ein ausgesprochener Bürokrat; über jede Unterredung, die er mit irgendeinem seiner Vorgesetzten hatte, fertigte er sofort eine

" Aktennotiz an. Er hat mich immer darauf hingewiesen, dass dies das Wichtigste wäre, damit er jederzeit von oben gedeckt wäre. Er selbst scheute jede eigene Verantwortung und war sehr bemüht, für alle Massnahmen, die er traf, eine Deckung seiner Verantwortlichkeit seinen Vorgesetzten gegenüber, in diesem Falle von Müller und Kaltenbrunner, zu erreichen."

Huppenkothen's Ausführungen über die Stellung des Angeklagten sind schwer verständlich. In seiner eidesstattlichen Erklärung vom 8.7. 1946 (T/159) meint er:

" Das Judenreferat (IV B 4, später IV A 4 b) und sein Leiter, Eichmann, nahmen im Amt IV eine Sonderstellung ein."

In seiner Aussage in diesem Verfahren ist das Bestreben Huppenkothens erkenntlich, die in seiner damaligen eidesstattlichen Versicherung enthaltenden Worte zu widerrufen, und zu dem Zweck erfindet er eine besondere Terminologie, in der er zwischen a) Sonderstellung, b) besonderer Stellung und c) Ausnahmestellung, unterscheidet, Ausdrücke zwischen denen zu unterscheiden es auch einem in der deutschen Sprache Bewanderten schwer fallen dürfte (falls ein solcher Unterschied überhaupt besteht). Trotz dieser semantischen Haarspaltereи bestätigt Huppenkothen auch noch heute die "besondere Stellung" des Angeklagten im Amt IV, (Ssite 7)..

Morgen, der ein richterliches Amt in der SS bekleidete, sagte in Nürnberg als Zeuge der Verteidigung zugunsten der SS aus. Seine Aussage wurde uns vom Verteidiger vorgelegt (N/94). Morgen gibt darin an, dass er noch zu Zeiten des Dritten Reichs die Judenvernichtungsangelegenheit erforscht habe und Mitte 1944 auf Handlungen des Angeklagten stiess; weiter führt er an (Seite 51):

" Ich habe das SS-Gericht Berlin ersucht, die Untersuchungen gegen Eichmann auf Grund meiner Hinweise durchzuführen. Das SS-Gericht Berlin hat daraufhin dem Chef des RSHA, SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner - in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr - einen Haftbefehl gegen Eichmann vorgelegt.

Dr. Bachmann berichtete mir, dass es bei dieser Vorlage zu dramatischen Auftritten gekommen ist.

Kaltenbrunner hat Müller sofort zugezogen, und nun wurde dem Richter erklärt, eine Verhaftung käme unter gar keinen Umständen in Frage, denn Eichmann führe einen geheimen Sonderauftrag des Führers von höchster Wichtigkeit aus."

No 185

176. All diese Aussagen und Erklaerungen - sogar die einschraenkende Aussage von Huppenkothen - weisen auf die starke und einflussreiche Stellung des Angeklagten im R.S.H.A. hin, und sind absolut nicht im Einklang mit der Tendenz des Angeklagten, sich ab 1941 jegliche Initiative oder Einflussnahme abzusprechen. Selbstverstaendlich muessen die Ausfuehrungen dieser Zeugen mit der groessten Vorsicht ueberprueft werden, denn wenigstens ein Teil dieser waren Mittaeter der strafbaren Handlung und daher beduerfen ihre Ausfuehrungen der Korroboration und dies nicht nur in formeller Hinsicht.

Korroboration wird vom Angeklagten selbst geliefert. Beweisstueck T/1393 (Akte Nr.17 des Sassen-Dokuments) enthaelt handschriftliche Anmerkungen und Notizen des Angeklagten, und Beweisstueck T/1393(a) die entsprechenden Abschnitte des Sassen-Dokuments, auf die die Notizen im Beweisstueck T/1393 Bezug nehmen, ohne die diese unverstaendlich sind. Mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts und des Verteidigers wurden diese Teile aus dem Sassen-Dokument herausgenommen und wir betrachten sie als durch die handschriftlichen Anmerkungen des Angeklagten beglaubigt (Sitzung 75, Seite 26). Im ersten Abschnitt (auf Seite 1 von T/1393a) erzaehlt der Angeklagte von einem Vorfall zwischen ihm und einem gewissen Gruppenfuehrer Wolff, Himmlers Adjutanten, in dem besagter Wolff verlangte, einen bestimmten Mann nicht zu deportieren, und der Angeklagte sich weigerte, dem nachzukommen. Wolff wurde aegerlich und bemerkte, der Angeklagte sei ja nur ein Obersturmbannfuehrer, waehrend er selbst Obergruppenfuehrer sei, worauf der Angeklagte erwiederte:

" . . . jawohl das weiss ich Ogrf. aber ich darf entgegenhalten dass Sie mit der geheimen Sappol verbunden sind und mit einem Referenten des geheimen Poliz.Amtes sprechen, mit Ostf. Eichmann".

Der Angeklagte wollte Wolff sogar zum Duell auffordern, aber Himmller selbst mischte sich ein und verhinderte das. Die Sprache, der sich der Angeklagte im Jahre 1943 bediente, ist nicht die eben eines kleinen initiativenlosen Angestellten, sondern die eines Beamten in angesehener Stellung, der sich zu behaupten und seine Rechte zu wahren, weiss.

Und hier nun soll nochmals das Fernschreiben Veesenmayers (T/1215) zur Erwaehnung kommen, indem er ueber den Widerstand des Angeklagten gegen die Auswanderung der Juden aus Ungarn berichtet. Was bedeutet denn diese Opposition? Der Angeklagte kann sich einfach nicht mit dem ihm bekannten Befehl des Fuehrers selbst abfinden und es sollen nicht noch ein paar Juden dem allgemeinen Blutbad entgehen. Hier enthuellt sich vor unseren Augen nicht nur ein buerokratischer Beamter, sondern ein Mann von eigenem Willen, der sich so stark fuehlt, dass sogar ein Fuehrerbefehl ihm nicht als derart bindend erscheint, dass verboten sei, sich ueber ihn Gedanken zu machen.

177. Keinerlei Widerspruch besteht zwischen einer solchen Stellung und der staendigen Sorge fuer "Deckung", ueber die eine Reihe der obengenannten Zeugen aussagten, - und wenn schon Mueller, der Chef der Gestapo - einer der Schluesselmaenner im Nazi-Sicherheitsnetz - sich in seinem Buero verschanzte, nach aussen hin nicht auffiel, von dort aus an den Draehten zog und sogar er fuer "Deckung von oben" sorgte, ist diese Neigung beim Angeklagten ganz gewiss verstaendlich. War er bereits durch eine bestehende Weisung "gedeckt", handelte er ohne zu fragen, und stellte sich ihm eine neue grundsaezliche Frage, arbeitete er einen Weisungsentwurf aus, legte ihn seinen Vorgesetzten vor - zuerst natuerlich Mueller - und dieser bestaetigte ihn, oder - wie sich Huppenkothen ausdrueckte - bestaetigte er ihn erst nach Diskussion, nahm Aenderungen vor oder richtete sogar eine Anfrage an seine Vorgesetzten.

178. Das Referat des Angeklagten befasste sich auch mit einer Anzahl individueller Faelle von Juden, die versuchten, den Klauen des Todes zu ertrinnen. Uns wurde reichhaltiges Beweismaterial ueber solche Faelle vorgelegt, die aus allen Teilen Europas zusammenliefen. Fast alle nahmen ein tragisches Ende, und der Angeklagte und die Funktionaere seines Referats hatten auch daran Anteil. Wir moechten hier nur einen der vielen Faelle herausgreifen,

zur Illustration dessen, was ueber die Stellung des Angeklagten und seines Referats angefuehrt wurde - diesmal wie es Aussenseitern erschien.

In Holland wurde Prof. Meyers, Professor der Jurisprudenz an der Universitaet Leyden, mit seiner Familie verhaftet und ins Lager Westerbork ueberfuehrt. Seine Freunde setzten alle Hebel in Bewegung, um ihm zu ermoeglichen, nach der Schweiz auszuwandern. Dieser Antrag wird vom Referat des Angeklagten in Briefen T/534, T/535, einer von Guenther unterzeichnet, der andere vom Angeklagten, mit der Begründung abgewiesen, Prof. Meyers sei ein "Intellektueller." Seine Freunde verzweifelten jedoch nicht, und weitere Schritte zur Rettung des Professors wurden von einer hollaendischen Anwaeltin unternommen, einer Frau van Taal<sup>negt</sup>-Dols, die ueber die Angelegenheit auch ein Buch "Kampf um ein Menschenleben" veroeffentlicht hat. Der Verteidiger legte uns Frau van Taal<sup>negt</sup>-Dols' eidesstattliche Erklaerung vor, unter Beifuegung einiger Abschnitte aus ihrem Buch (N/104). Die Absicht des Verteidigers ging dahin zu beweisen, dass der Angeklagte und sein Referat nicht ueber die notwendige Zustaendigkeit verfuegten, Einzelnen aus den unter deutscher Herrschaft stehenden Gebieten die Ausreise zu gestatten. Und das stimmt auch. Nach Abbruch der Auswanderung im Jahre 1941 behielt sich Himmler dieses Recht vor, und er gestattete die Auswanderung nur in vereinzelten und aussergewöhnlichen Faellen (und zwar gegen Zahlung einer beträchtlichen Summe in fremder Valuta).

Unter Mithilfe Einflussreicher Leute, unter ihnen ein SS-Funktionaer, bemuehte sich Frau von Taal<sup>negt</sup>-Dols, vom Angeklagten empfangen zu werden, und ueber ihn sagt sie in ihrer Erklaerung folgendes aus:

" Er wurde mir stets angedeutet als der hoechste Chef in der Gruppe IV B (Komplex Judenabteilungen im R.S.H.A.Berlin). Als solcher wurde er mir auch als aeusserst wichtig und einflussreich geschildert."

Die Besprechung im Amt IV B 4 wird ihr bewilligt und am 22.7.1943 trifft sie dort in Begleitung des besagten SS-Offiziers ein. Da der Angeklagte zur Zeit sich auf einer seiner Dienstreisen befand, wurde sie von Guenther empfangen, der "wie er sagt, berechtigt ist, einen bindenden Bescheid zu geben" (S. 214). Guenther bestaetigt nochmals das Auswanderungsverbot unter der Betonung, Himmler habe in letzter Zeit alle Antraege dieser Art abgewiesen. Auf die Frage der Anwaeltin, ob Guenther etwas dagegen haette, wenn sie gewisse Schritte beim Vertreter der Sicherheitspolizei und des SD in Holland unternahme, erwidert Guenther, "dass die Massnahmen, die die Juden betreffen, alle in Berlin beschlossen werden und alle oertlichen Massnahmen sich darunter zu beugen haetten" (S. 216).

Der ihr von Guenther an Ort und Stelle erteilte Bescheid lautete:

" Das Reich ist aber bereit, als eine besondere Ausnahme den Transport der Familie Meyers nach dem Osten zu vermeiden, obwohl der Professor noch nicht 65 Jahre alt sei, bis zu welchem Lebensalter alle Juden nach dem Osten abtransportiert werden sollen" (S.217).

Guenther wurde gefragt, was denn mit Prof. Meyers im Falle einer allgemeinen Evakuierung geschehen wuerde, worauf er erwiderte, dass in diesem Falle zwei Moeglichkeiten bestuenden, eine davon sei Theresienstadt. Der Verteidiger teilte uns mit, der Professor und seine Familie seien auch tatsaechlich nach Theresienstadt transportiert worden und am Leben geblieben. Um weiter aus den Ausfuehrungen des SS Mannes, der bei der Besprechung zu gegen war, zu zitieren (S. 218):

" Er erklaert, dass die Tatsache, dass ich ueberhaupt beim R.S.H.A. vorgelassen wurde - das Heiligtum der Heiligtumer - und dort mit dem Vertreter des hoechsten Chefs in Judenangelegenheiten reden durfte, schon fuer sich selbst eine ungeheure Ausnahme von den Grundregeln bedeutete, da dort kein Aussenstehender Zugang haette."

Wir lernen aus dieser Episode einiges ueber die Zustaendigkeit in Auswanderungsangelegenheiten, andererseits aber ersehen wir auch daraus, dass Guen-

ther - und erst recht der Angeklagte, ueber die aussergewoehnliche Behandlung einer bestimmten juedischen Familie beschliessen konnte. Des weiteren werden wir belehrt, dass die Entscheidung nur im Referat IV B 4 in Berlin getroffen werden konnte und nicht seitens der lokalen Dienststelle des Beraters in Judenangelegenheiten in Holland. Und schliesslich moechten wir auf die Tatsache verweisen, dass alle Beteiligten, so auch der SS-Offizier - mit Ehrfurcht und Zittern den Namen des Angeklagten nennen, des Herrschers ueber Leben und Tod.

179. Auch bezueglich des Umfangs der Aufgaben, die im Bereich seiner Zu-  
staendigkeit lagen, suchte der Angeklagte, sowohl in seiner Aussage vor der Polizei, wie auch in seiner Vernehmung vor uns, seinen Anteil nicht wahrheitsgemaess zu verringern. Seine immer wiederkehrende Behauptung geht dahin, dass er eigentlich nur ein Beamter zur Ausarbeitung der Fahrplaene der die Deportierten nach dem Osten befoerdernden Zuege, gewesen sei. Es kann kein Zweifel darueber bestehen, dass auch das Beschaffen der notwendigen Waggons nicht unerhebliche Anstrengungen erforderte, angesichts des Heeresbedarfs im totalen Kriegseinsatz. Das will aber noch laengst nicht heissen, dass sich darin die Aufgabe des Angeklagten erschoepfte. Er verfuegte ueber einen besonderen Beamten, Nowak, dem es oblag, die Verhandlungen mit der Eisenbahnverwaltung zu fuehren. Die Hauptarbeit des Angeklagten lag nicht im Beschaffen von Eisenbahnwaggons, sondern im Beschaffen von Juden, um diese Waggons zu fuellen und sie der Vernichtung mit allem, was damit zusammenhing, zuzufuehren. Das Wesen dieser Taetigkeit kann man durch Aufzaehlung der Aufgaben nicht vollends erschoepfen. Das Ziel war ein einziges, die Aufgaben hingegen zahlreich und vielseitig, gemaess den sich je nach Zeit und Ort veraendernden Umstaenden. Wie auch der Angeklagte selbst in seiner Aussage dies darlegt (T/37, S. 2408):

" ... fuer die Evakuierung, da legte das - da musste IV B 4 gewissermassen das Tempo vorlegen u.zw. aus zweierlei Grunden; einmal die sture und klare Befehlsgebung des Reichsfuehrers-SS und Chef der deutschen Polizei, mit Vehemenz die Sache durchzufuehren. Das lag nun fest. Und Und zweitens war IV B 4 abhaengig, wie ich schon sagte, von dem Transportmaterial. Hat IV B 4 Zeiten gehabt, wo das rollende Material entsprechend leichter zur Verfuegung stand, dann musste IV B 4 auf Grund des generellen Befehls des Reichsfuehrers-SS und Chef der Deutschen Polizei hier ebenfalls mit Vehemenz dafuer sorgen, dass dieser Transportraum auch ausgenutzt wird. Das hat IV B 4 natuerlich gemacht. Das hat - das war - das waren die zwei - wie soll ich mal sagen - das waren die zwei Angelhaken gewesen, darin hing die ganze Sache und darum drehte sich die ganze Angelegenheit."

"Ausnutzung des Transportraums" -

/ dies besagt eigentlich schon alles und dies ist sehr weit von der blossen Aufstellung eines Fahrplans entfernt. Dies erfordert zuerst einmal die Schaffung der notwendigen Vorbedingungen zur Jagd auf die Juden an ihren Wohnorten, ihre Konzentrierung zum Abtransport, man muss auch Sorge dafuer tragen, dass die Transporte am Bestimmungsort "aufgenommen" werden koennen, damit die Deportationsmaschinerie nicht etwa in der Mitte steckenbliebe; so ist es beispielsweise klar, dass eine Beschleunigung des Vernichtungsprozesses die Aufnahme neuer Transporte ermoeglichte, als diese ihren Hoehepunkt erreichten, wie zur Zeit der Transporte aus Ungarn nach Auschwitz und daher fiel auch das <sup>Vorzulegende</sup> Tempo der Vernichtung und die Methoden der Vernichtung ins Interessenbereich des Angeklagten und seines Referats.

Dass der Angeklagte in allen die Deportationen der Juden aus dem Reich und dem Protektorat angehenden Dingen eine Schluesselstellung bekleidete, sticht aus unserer Tatsachenfeststellung hervor. Dasselbe gilt fuer die anderen Laender Europas, in denen die diversen Berater in Judenangelegenheiten aktiv waren, und deren Schritte er von seinem Platz hinter dem Schreibtisch in Berlin lenkte, mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel, und haeufiger Dienstreisen zu den Brennpunkten der Aktionen im europaeischen Bereich.

Seine besondere Taetigkeit in Ungarn haben wir bereits behandelt.

Was den Raub des Besitzes der deportierten Juden anbelangt, ging dies Hand in Hand mit der Deportation und wurde ueber das Referat des Angeklagten durchgefuehrt. Insbesondere befassten sich damit die juristischen Mitarbeiter, Suhr und Hunsche. Weiter oben haben wir eingehend die diesbezueglichen Unterlagen angefuehrt, und schliesslich gibt auch der Angeklagte zu, dass "das Dezernat IV B 4 hier seine Finger schwerstens drin gehabt hat." (T/37, S.2872 Abschnitt 180).

180. Zur Zusammenfassung dieses Kapitels: Wir weisen entschieden die Version des Angeklagten zurueck, er sei nichts als ein "Zahnrad" in der Vernichtungsmaschine gewesen. Wir stellen fest, dass im R.S.H.A., der Zentralbehoerde in Angelegenheiten der Endloesung der Judenfrage, der Angeklagte an der Spitze der an der Durchfuehrung der Endloesung Taetigen stand. In der Erfuellung dieser Aufgabe handelte der Angeklagte nach den ihm von seinen Vorgesetzten erteilten Richtlinien, es blieb ihm jedoch noch ein weites Ermessen sogar zur Planung von Handlungen aus eigener Initiative. Er war keine "Marionette" in den Haenden anderer, sondern nahm seinen Platz unter den Drahtziehern ein. Es bleibt zu bemerken - und die Einzelheiten des Sachverhalts haben wir schon an den betreffenden Stellen ausgefuehrt - dass die Taetigkeit des Angeklagten besonders energisch im Reich selbst war und in denjenigen Laendern, aus denen Juden nach Osteuropa deportiert wurden; sie erstreckt sich jedoch auch auf verschiedene Operationsgebiete in Osteuropa.

Hier nun taucht die Frage auf: Wenn dies die Stellung, die der Angeklagte einnahm, war, warum erreichte er keinen hoheren Rang, nach seiner letzten Befoerderung am Ende 1941 und trotz seines raschen Aufstiegs in den vorhergehenden Jahren. Die Antwort darauf erteilt der Angeklagte selbst in T/37, S.250:

"Ich konnte naemlich nicht mehr befoerdert werden, weil die Stelle eines Referenten ist eine Regierungs- oder eine Oberregierungsratplanstelle, und der entsprechende SS Dienstgrad ist fuer Regierungsrat, war fuer Regierungsrat Sturmbannfuehrer und fuer Oberregierungsrat Obersturmbannfuehrer. Solange ich also Referent gewesen war, im Reichssicherheits-hauptamt, solange haette ich nie mehr werden koennen, und wenn ich noch 20 Jahre drin gewesen ware."

Wir erinnern auch daran, dass im Jahre 1944 dem Angeklagten drei Auszeichnungen, eine nach der anderen, verliehen wurden, unter ihnen das "Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern" (T/55(13)). Es ist dies keine aussergewoehnliche Erscheinung, dass jemand, der eine wichtige Stellung bekleidet - und insbesondere solche Aufgaben, wie sie der Angeklagte zu erfüllen hatte, nicht weiter aufzufallen wünschte, oder dass die höheren Regierungskreise nicht wünschen, dass er auffaellt.

- - - - -

244. Die Anklageschrift ist sehr ausfuehrlich gehalten. Die vom Generalstaatsanwalt angewendete Methode geht im allgemeinen dahin, dass er in jedem Anklagepunkt die Quintessenz der Anschuldigung in einem Absatz der " Einzelheiten der Straftat " bezeichnet, z.B. im Absatz (a) des ersten Anklagepunktes (Verbrechen gegen das juedische Volk durch Toetung von Juden ), im Absatz (b) des dritten Anklagepunktes (Verbrechen gegen das juedische Volk , durch Verursachung schweren koerperlichen und seelischen Schadens ) und im Absatz (a) des siebenten Anklagepunktes (Verbrechen gegen die Menschheit Wegen Vermoegensraubes ). Der Generalstaatsanwalt fuegte eine detaillierte Schilderung eines Teiles der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen hinzu. Das kommt im ersten und im siebenten Anklagepunkt ganz besonders klar zum Ausdruck. Gleichzeitig wird ueberall betont, dass die Tatsachenschilderung nicht erschoepfend ist. Z.B. im Absatz (h) des ersten Punktes wird eine Teilschilderung der Aktionen der Einsatzgruppen gegeben mit Angabe der Opfer waehrend eines gewissen Zeitabschnittes. Aber aus den einleitenden Worten, dass die " Handlungen dieser Gruppen unter anderem folgende Aktionen umfassten " geht klar hervor, dass der Generalstaatsanwalt bestrebt war, nur Beispiele der von den Einsatzgruppen begangenen Handlungen anzufuehren. Ebenso sind im siebenten Punkt verschiedene Handlungen des Vermoegensraubes aufgefuehrt, mit dem Bemerk, dass diese Handlungen von dem Angeklagten begangen wurden. Wir wollen diese Art der Formulierung der Anklageschrift keineswegs kritisieren. Die Schilderung konnte, vielmehr, angesichts des gewaltigen Umfangs der Handlungen , deren Begehung zusammen mit anderen , dem Angeklagten zur Last gelegt wird, der Natur der Dinge nach , nicht erschoepfend sein. Andererseits war die Methode der Teilschilderung dazu angetan, dem Angeklagten ganz deutlich die Art der Handlungen, deren er beschuldigt wird, bekannt zu geben. Aber jetzt, wo wir zur Urteilsfaellung kommen, halten wir uns nicht an diese Teilschilderung in der Anklageschrift gebunden. Den generellen Rahmen der Anklageschrift - die Beschreibung der Art der Straftat und diejenigen Einzelheiten, in denen die strafbare Handlung generell geschildert wird - erhalten wir aufrecht. Was jedoch die weiteren Einzelheiten betrifft, so stuetzen wir die Verurteilung des Angeklagten auf den detaillierten Vortrag der Tatsachen, die wir in diesem Urteil festgestellt haben und die wichtigsten haben wir erneut in dem Abschnitt der rechtlichen Analyse der Tatsachen gewidmet war, erwaeahnt.

Angesichts dieses detaillierten Vortrages beziehen wir in die Formulierung unseres Spruches nur das ein, was uns in jedem einzelnen der Anklagepunkte als das Wesentlichste erscheint.

( 1. ) Wir sprechen den Angeklagten auf Grund des ersten Anklagepunktes eines Verbrechens gegen das juedische Volk, strafbar gemaeß Paragraph 1 (a) (1) des Gesetzes zur Bestrafung der Nazis und ihrer Helfer <sup>1078</sup> schuldig, indem er in dem Zeitraum vom August 1941 bis Mai 1945 in Deutschland, in den Achsenlaendern und in den von Deutschland und den Achsenlaendern besetzten Gebieten, und in Gebieten , die der deutschen Herrschaft oder der Herrschaft der Achsenstaaten unterstanden, zusammen mit anderen, die Toetung von Millionen von Juden zum Zwecke der Durchfuehrung des sogenannten Planes der Endloesung der Judenfrage, verursacht hat, und zwar in der Absicht , das juedische Volk zu vernichten.

Wir sprechen den Angeklagten frei von der Anklage des Verbrechens gegen das juedische Volk wegen der in diesem Anklagepunkt ihm in dem Zeitabschnitt bis August 1941 zur Last gelegten Handlungen. Die strafbaren Handlungen des Angeklagten bis zu jenem Zeitpunkt ( siehe Abschnitte 185,186 ) sind in der Schuldigsprechung wegen Verbrechen gegen die Menschheit auf Grund des Anklagepunktes (5), wie nachstehend aufgefuehrt enthalten.

( 2. ) Wir sprechen den Angeklagten, auf Grund des zweiten Anklagepunktes, eines Verbrechens gegen das juedische Volk, <sup>strafbar</sup> gemaeß Para.1 (a)(1) des genannten Gesetzes schuldig, indem er in dem Zeitraum vom August 1941

bis Mai,

bis Mai, 1945 in den im obigen Absatz genannten Staaten und Gebieten zusammen mit anderen, fuer Millionen von Juden solche Lebensverhaeltnisse herbeigefuehrt hat, die dazu angetan waren, ihre physische Vernichtung zu verursachen, all dies zum Zwecke die Durchfuehrung des sogenannten Planes der "Endloesung der Judenfrage" und zwar in der Absicht, das juedische Volk zu vernichten.

Wir sprechen den Angeklagten frei von der Anklage des Verbrechens gegen das juedische Volk wegen der ihm in diesem Anklagepunkt im Zeitabschnitt bis August, 1941 vorgeworfenen strafbaren Handlungen.

(3) Wir sprechen den Angeklagten auf Grund des dritten Anklagepunktes eines Verbrechens gegen das juedische Volk, strafbar gemaess Paragraph 1(a)1 des genannten Gesetzes schuldig, indem er im Zeitraum von August 1941 bis Mai 1945 in den oben im Absatz (1) aufgefuehrten Gebieten, zusammen mit anderen, Millionen Juden schweren koerperlichen und seelischen Schaden zugefuegt hat, in der Absicht, das juedische Volk zu vernichten.

Wir sprechen den Angeklagten frei von der Schuld des Verbrechens gegen das juedische Volk wegen der ihm in diesem Anklagepunkt im Zeitraum bis August, 1941, zur Last gelegten Handlungen.

(4) Wir sprechen den Angeklagten auf Grund des vierten Anklagepunktes eines Verbrechens gegen das juedische Volk, strafbar gemaess Paragraph 1(a) des genannten Gesetzes, schuldig, indem er in den Jahren 1943 - 1944 Massregeln anordnete, die darauf abzielten, Geburten bei Juden zu verhindern, indem er Geburtenverbot und Schwangerschaftsunterbrechung bei den juedischen Frauen im Ghetto Theresienstadt anordnete, in der Absicht, das juedische Volk zu vernichten.

Wir sprechen den Angeklagten frei von der Begehung der anderen im vierten Punkte der Anklageschrft aufgefuehrten Handlungen.

(5) Wir sprechen den Angeklagten auf Grund des fuenften Anklagepunktes eines Verbrechens gegen die Menschheit, strafbar gemaess Paragraph 1(a)(2) des genannten Gesetzes schuldig, indem er in dem Zeitraum von August 1941 bis Mai 1945, in den in Punkt (1) aufgefuehrten Staaten und Gebieten, zusammen mit anderen, die Ermordung, Ausrottung, Versklavung, Aushungerung und Deportation der juedischen Zivilbevoelkerung in jenen Staaten und Gebieten verursachte.

Fernerhin sprechen wir den Angeklagten eines Verbrechens gegen die Menschheit, strafbar gemaess Paragraph 1(a) (2) des genannten Gesetzes, schuldig, indem er in dem Zeitraum von Dezember, 1939 bis Maerz, 1941, zusammen mit anderen, die Deportation von Juden nach Nisko und die Deportation von Juden aus den dem Reich angegliederten Ostgebieten und aus dem Reichsgebiet in die von den Deutschen besetzten Ostgebiete verursachte.

(6) Wir sprechen den Angeklagten auf Grund des sechsten Anklagepunktes eines Verbrechens gegen die Menschheit, strafbar gemaess Paragraph 1(a) (2) des genannten Gesetzes schuldig, indem er durch die in Punkt 1 - 5 aufgefuehrten Handlungen Juden aus nationalen, rassischen religieesen und politischen Gruenden verfolgte.

(7) Wir sprechen den Angeklagten auf Grund des siebenten Anklagepunktes eines Verbrechens gegen die Menschheit, strafbar gemaess Para. 1(a) (2) des genannten Gesetzes schuldig, indem er in dem Zeitraum von Maerz 1938 bis Mai, 1945 in den in Punkt (1), oben, aufgefuehrten Staaten und Gebieten, zusammen mit anderen, den Raub des Vermoegens von Millionen Juden durch Massenterror und unmittelbar vor der Ermordung, Vernichtung, Aushungerung und Deportation dieses Juden verursachte.

(8) Wir sprechen den Angeklagten auf Grund des achtten Anklagepunktes eines Kriegsverbrechens strafbar gemaess Paragraph 1(a) (3)

des genannten Gesetzes schuldig, indem er die Unterdrueckungs- Deportations- und Mordhandlungen, die in den vorigen Punkten aufgefuehrt sind, soweit sie waehrend des Zweiten Weltkriegs begangen wurden, gegen Juden, Angehoerige der Zivilbevoelkerung der von den Deutschen und anderen Achsenlaendern besetzten Gebiete, begangen hat.

(9) Wir sprechen den Angeklagten auf Grund des neunten Anklagepunktes eines Verbrechens gegen die Menschheit, strafbar gemaess Paragraph 1(a) (2) des genannten Gesetzes schuldig, indem er in den Jahren 1940 - 1942, zusammen mit Anderen, die Deportation einer Zivilbevoelkerung verursachte, naemlich die Deportation von Hunderttausenden Polen von ihren Wohnsitzten.

10) Wir sprechen den Angeklagten auf Grund des zehnten Anklagepunktes eines Verbrechens gegen die Menschheit, strafbar gemaess Paragraph 1(a) (2) des genannten Gesetzes schuldig, indem er im Jahre 1941, zusammen mit Anderen, die Deportation einer Zivilbevoelkerung, naemlich von mehr als 14000 Slovenen von ihren Wohnsitzten verursachte.

11) Wir sprechen den Angeklagten auf Grund des elften Anklagepunktes eines Verbrechens gegen die Menschheit strafbar gemaess Paragraph 1(a) (2) des genannten Gesetzes schuldig, indem er waehrend des Zweiten Weltkrieges, zusammen mit Anderen, die Deportation einer Zivilbevoelkerung, naemlich die Deportation von vielen Zehntausenden von Zigeunern aus Deutschland und den von Deutschland besetzten Gebieten und deren Abtransport nach den von den Deutschen besetzten Ostgebieten verursachte. Es wurde uns nicht bewiesen, dass dem Angeklagten bekannt war, dass die Zigeuner zur Vernichtung transportiert wurden.

12) Wir sprechen den Angeklagten auf Grund des zweelften Anklagepunktes eines Verbrechens gegen die Menschheit, strafbar gemaess Paragraph 1(a)(2) des genannten Gesetzes, schuldig, indem er im Jahre 1942, zusammen mit Anderen, die Deportation von 93 Kindern aus dem tschechischen Dorf, Lydice verursachte. Es wurde uns nicht bewiesen, dass der Angeklagte an der Ermordung dieser Kinder schuldig ist.

13) Wir sprechen den Angeklagten freivon der Anklage der Mitgliedschaft in feindlichen Organisationen gemaess des dreizehnten, vierzehnten und fuenfzehnten Anklafepunkts, in bezug auf den Zeitraum bis Mai, 1940 und zwar wegen Verjaehrung dieser Strafbaren Handlungen.

14) Wir sprechen den Angeklagten auf Grund des dreizehnten Anklagepunktes der Mitgliedschaft in einer feindlichen Organisation, strafbar gemaess Paragraph 3(a) des genannten Gesetzes schuldig, indem er von Mai, 1940 an der unter dem Namen Schutzstaffeln der N.S.D.A.P."(S.S.) bekannten Organisation angehoerte, die vom Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg, das die Hauptkriegsverbrecher aburteilte, als verbrecherische Organisation erklaert wurde, und als Mitglied dieser Organisation an der Ausfuehrung von Handlungen teilnahm, die im Artikel 6 des Londoner Statutvom 6 August, 1945 fuer strafbar erklaert worden sind

15) Wir sprechen den Angeklagten auf Grund des vierzehnten Anklagepunkts der Mitgliedschaft in einer feindlichen Organisation, strafbar gmeaess Paragraph 3(a) des genannten Gesetzes schuldig, indem er von Mai 1940 an, der unter dem Namen Sicherheitsdienst des Reichsfuehrers S.S. (S.D.) bekannten Organisation angehoerte, die vom Internationaelen Militaergerichtshof, der die Hauptkriegsverbrecher aburteilte, als verbrecherische Organisation erklaert wurde und als Angehoeriger dieser Organisation an der Ausfuehrung von Handlungen, die im Artikel 6 des Londoner Statuts vom 8 Au gust, 1945, fuer strafbar erklaert wurden, teilnahm.

16) Wir sprechen den Angeklagten auf Grund des fuenfzehnten Anklagepunktes der Mitgliedschaft in einer feindlichen Organisation strafbar gemaess Paragraph 3 (a) des genannten Gesetzes schuldig, indem er von Mai 1940 an, der unter dem Namen "Geheime Staatspolizei" bekannten Organisation angehoerte, die vom Internationen Militaergerichtshof der die Hauptkriegsverbrecher aburteilte, als verbrecherische Organisation erklaert wurde,

und als Angehoeriger dieser Organisation an der Ausfuehrung von Handlungen,  
die im Artikel 6 des Londoner Statuts vom 8 August, 1945, fuer strafbar  
erklaert worden sind, teilnahm.